

DELIB

Verhandlungsheft

Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs-
und Gentechnologie beim Menschen.
Volksinitiative.

Cahier des délibérations

Techniques de reproduction et de mani-
pulation génétique.
Initiative populaire

Quaderno delle deliberazioni

Tecnologia riproduttiva e genetica
sull'essere umano.
Iniziativa popolare

.89.067

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento

Verantwortlich für diese Ausgabe

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
031/ 61 97 31

Responsable de cette édition

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
031/ 61 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031/ 61 97 44
Telefax 031/ 61 82 97

S'obtient:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031/ 61 97 44
Telefax 031/ 61 82 97

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seiten</u> | <u>Deckblatt</u> |
|---|---------------|------------------|
| 1 Uebersicht über die Verhandlungen | I | rot |
| 2 Rednerlisten | III | rot |
| 3 <u>Verhandlungen der Räte</u> | | |
| Nationalrat 18./19./20.03.1991 | 556 | grün |
| 21.06.1991 | 1408 | |
| Ständerat 20.06.1990 | 477 | gelb |
| 11.06.1991 | 450 | |
| 21.06.1991 | 615 | |
| 4 Bundesbeschluss vom 21.06.1991 (mit Wortlaut der Initiative) | | blau |

| <u>Table des Matières</u> | <u>Pages</u> | <u>Couverture</u> |
|--|--------------|-------------------|
| 1 Résumé des délibérations | I | rouge |
| 2 Listes des orateurs | III | rouge |
| 3 <u>Débats dans les conseils</u> | | |
| Conseil national 18./19./20.03.1991 | 556 | verte |
| 21.06.1991 | 1408 | |
| Conseil des Etats 20.06.1990 | 477 | jaune |
| 11.06.1991 | 450 | |
| 21.06.1991 | 615 | |
| 4 Arrêté fédéral du 21.06.1991 (avec texte de l'initiative) | | bleu |

1. Uebersicht über die Verhandlungen

Résumé des délibérations

× 157/89.067 *s* Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Volksinitiative

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 18. September 1989 (BBl III, 989) über die Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen».

N *Darbellay*, Bäumlín Ursula, Basler, Carobbio, Eggly, Fankhauser, Frey Claude, Frey Walter, Nabholz, Portmann, Revaclier, Scheidegger, Segmüller, Seiler Rolf, Stocker, Ulrich, Wanner, Wiederkehr, Zwingli (19)

S *Piller*, Flückiger, Gautier, Hänsenberger, Huber, Kúchler, Lauber, Meier Josi, Schoch, Simmen, Zimmerli (11)

1990 20. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1991 20. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1991 11. Juni. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

1991 21. Juni. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1991 21. Juni. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt II, 1475

Motion der Kommission, vom 31. Januar 1991

Genomanalysen

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage zu unterbreiten, die die Anwendung der Genomanalysen regelt. Insbesondere sind die Anwendungsbereiche zu definieren und der Schutz der erhobenen Daten zu gewährleisten.

1991 20. März. Beschluss des Nationalrates: Die Motion wird angenommen.

1991 11. Juni. Beschluss des Ständerates: Die Motion des Nationalrates wird angenommen.

× 157/89.067 *é* Techniques de reproduction et de manipulation génétique. Initiative populaire

Message et projet d'arrêté du 18 septembre 1989 (FF III, 945) concernant l'initiative populaire «contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine».

N *Darbellay*, Bäumlín Ursula, Basler, Carobbio, Eggly, Fankhauser, Frey Claude, Frey Walter, Nabholz, Portmann, Revaclier, Scheidegger, Segmüller, Seiler Rolf, Stocker, Ulrich, Wanner, Wiederkehr, Zwingli (19)

E *Piller*, Flückiger, Gautier, Hänsenberger, Huber, Kúchler, Lauber, Meier Josi, Schoch, Simmen, Zimmerli (11)

1990 20 juin. Décision du Conseil des Etats modifiant le projet du Conseil fédéral.

1991 20 mars. Décision du Conseil national avec des divergences.

1991 11 juin. Décision du Conseil des Etats: Adhésion.

1991 21 juin. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté en votation finale.

1991 21 juin. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale II, 1433

Motion de la commission, du 31 janvier 1991

Analyse des génomes

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une réglementation relative à l'utilisation des analyses de génome. Il délimite en particulier le champ d'application et garantit la protection des données recueillies.

1991 20 mars. Décision du Conseil national: La motion est adoptée.

1991 11 juin. Décision du Conseil des Etats: La motion du Conseil national est adoptée.

2. Rednerliste - Liste des orateur

2.1 Nationalrat - Conseil national

| | |
|---|-----------------------------------|
| Auer (R/BL) | 594, 606, 631 |
| Baerlocher (-/BS) | 589, 626 |
| Bär (G/BE) | 611 |
| Basler (V/ZH) | 560 |
| Bäumlin Ursula (S/BE) | 588, 610, 633 |
| Berger (V/VD) | 633 |
| Carobbio (S/TI) | 589 |
| Darbellay (C/VS), rapporteur | 556, 597, 614, 621, 623, 625, 633 |
| Déglise (C/FR) | 609 |
| Dormann (C/LU) | 591 |
| Dünki (U/ZH) | 620 |
| Eggly (L/GE) | 559, 604, 622, 626 |
| Fankhauser (S/BL) | 566 |
| Fierz (G/BE) | 592, 610 |
| Frey Walter (V/ZH), Berichterstatter | 558, 597, 615, 621, 623, 625, 634 |
| Gardiol (G/VD) | 628 |
| Grassi (C/TI) | 609 |
| Grendelmeier (U/ZH) | 628 |
| Grossenbacher (C/SO) | 607 |
| Guinand (L/NE) | 590, 601, 636, 1408 |
| Günter (U/BE) | 611 |
| Hafner Rudolf (G/BE) | 593 |
| Haller (S/BE) | 593, 608, 620 |
| Hess Peter (C/ZG) | 623 |
| Hösli (V/GL) | 621 |
| Iten (C/NW) | 592 |
| Keller (C/AG) | 630 |
| Koller (C), Bundesrat | 597, 616, 622, 623, 634 |
| Leemann (S/ZH) | 612, 630 |
| Leuba (L/VD) | 621 |
| Leutenegger Oberholzer (G/BL) | 604 |
| Longet (S/GE) | 590 |
| Luder (V/BE) | 629 |
| Maeder (U/AR) | 589 |

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Müller - Wiliberg (V/AG) | 594 |
| Nabholz (R/ZH) | 608 |
| Nussbaumer (C/SO) | 566, 619, 623, 630 |
| Oehler (C/SG) | 617 |
| Paccolat (C/VS) | 605 |
| Pidoux (R/VD) | 591 |
| Rebeaud (G/GE) | 612 |
| Ruckstuhl (C/SG) | 565 |
| Scheidegger (R, SO) | 565 |
| Schmid (G/TG) | 631 |
| Schnider (C/LU) | 608 |
| Segmüller (C/SG) | 595, 613, 632 |
| Seiler Rolf (C/ZH) | 562, 602 |
| Spälti (R/ZH) | 617 |
| Steffen (-/ZH) | 566 |
| Stocker (G/ZH) | 563, 617, 627 |
| Thür (G/AG) | 611, 632 |
| Uchtenhagen (S/ZH) | 613 |
| Ulrich (S/SO) | 564, 610, 625, 634, 636 |
| Wanner (R/SO) | 607, 629 |
| Weder - Basel (U/BS) | 588 |
| Wiederkehr (U/ZH) | 561 |
| Wyss William (V/BE) | 624, 636 |
| Zwingli (R/SG) | 561, 603 |
| Zwygart (U/BE) | 562, 606, 620 |

2.2 Ständerat - Conseil des Etats

| | |
|--|--|
| Danioth (C/UR) | 455 |
| Gautier (L/GE) | 482, 489, 491, 492, 453, 455, 457 |
| Hänsenberger (R/BE) | 479, 489, 492, |
| Huber (C/AG) | 480, 490, 454 |
| Koller (C), Bundesrat | 485,491, 492, 493, 456 |
| Küchler (C/OW) | 453 |
| Masoni (R/TI) | 485, 491 |
| Meier Josi (C/LU) | 452, 455 |
| Piller (S/FR), Berichterstatter | 477, 488, 489, 492, 493, 450, 451, 457 |
| Schoch (R/AR) | 490, 455 |
| Simmen (C/SO) | 483, 490, 492, 452 |
| Weber (U/ZH) | 485 |
| Zimmerli (V/BE) | 481, 493 |

**Nationalrat
Conseil national**

Sitzung vom 18./19./20.03.1991
21.06.1991 (Schlussabstimmung)

Séance du 18./19./20.03.1991
21.06.1991 (Vote final)

89.067

**Gegen Missbräuche
der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
beim Menschen. Volksinitiative
Contre l'application abusive
des techniques de reproduction
et de manipulation génétique
à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. September 1989 (BBI III 989)
Message et projet d'arrêté du 18 septembre 1989 (FF III 945)

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1990
Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1990

Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

Präsident: Zum Verfahren der Behandlung dieser Volksinitiative lese ich Ihnen Artikel 27 Absätze 3bis und 3ter des Geschäftsverkehrsgesetzes vor: «Liegt zu einer Volksinitiative von seiten des Bundesrates, der vorberatenden Kommission oder aus der Ratsmitte ein Antrag auf Gegenentwurf vor, so wird dieser zuerst bereinigt. Der Ratspräsident macht auf den Eventualcharakter der Bereinigung aufmerksam.» Was ich hiermit getan habe. «Danach wird über die Abstimmungsempfehlung der Bundesversammlung beschlossen. Wird die Initiative zur Annahme empfohlen, so entfällt der Gegenentwurf. Empfiehlt ein Rat die Initiative zur Verwerfung oder verzichtet er auf einen Antrag zur Initiative, so beschliesst er darüber, ob er Volk und Ständen empfehlen wolle, den bereinigten Gegenentwurf anzunehmen und der Initiative in der Stichfrage vorzuziehen.»

Allgemeine Aussprache – Débat général

M. Darbellay, rapporteur: Depuis plus de vingt ans, on pratique en Suisse l'insémination artificielle, et environ 7000 bébés sont venus au monde de cette manière. Le premier bébé-éprouvette par fécondation in vitro est né en Grande-Bretagne en 1978, le premier en Suisse en 1985.

Le génie génétique a fait, ces dernières décennies, ces dernières années même, des progrès énormes et on en connaît diverses applications dans les domaines médical et agricole, dans la protection de l'environnement. Ces deux domaines, reproduction assistée et génie génétique, sont tellement nouveaux, ils permettent des réalisations tellement extraordinaires qu'ils inspirent, d'une part, un espoir sérieux et, d'autre part, une crainte réelle. Les nouvelles que nous lisons ces derniers temps, avec l'insémination d'une vierge, par exemple, ne sont guère de nature à nous tranquilliser. Le vote de Bâle, dernièrement aussi, montre l'état de la situation.

Cela veut dire qu'il faut légiférer, c'est devenu nécessaire. Et l'initiative du *Beobachter*, déposée le 13 avril 1987, nous invitait déjà à le faire, elle qui s'intitule «Contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine». C'est un problème sérieux.

Il existait bien des recommandations de la Commission suisse interdisciplinaire pour la sécurité biologique dans la recherche et ses applications techniques, ainsi que les directives de l'Académie suisse des sciences médicales, en 1981, sur l'insémination artificielle, en 1985 sur la fécondation in vitro, mais il s'agit là de directives. Ainsi que le terme l'indique, elles n'ont pas force de loi. Elles ont rendu de grands services, puisqu'elles ont été très généralement appliquées dans le pays. Un certain nombre de cantons ayant légiféré les ont reprises telles quelles.

Mais il s'agit aujourd'hui de passer à des dispositions légales sûres. Le temps de légiférer est arrivé. Le problème est d'une complexité telle qu'il touche à la fois les domaines médicaux, juridiques, philosophiques, religieux et politiques. Le Conseil fédéral a pris très au sérieux cette initiative et il a chargé une commission d'experts de le conseiller en la matière. Cette commission, présidée par M. Amstad, ancien juge au Tribunal

fédéral des assurances, a fait un travail très fouillé. Elle a consulté de nombreux spécialistes. Elle a analysé l'état de la question, aussi bien dans les cantons suisses que dans les Etats européens. Elle s'est occupée des projets de recommandation du Conseil de l'Europe. Elle a également pris connaissance des positions des Eglises protestante et catholique. Elle a fourni au Conseil fédéral un rapport très fouillé. Et elle arrive à la conclusion que l'initiative est utile et soulève des problèmes réels.

Il faut légiférer en la matière, mais d'une manière un peu différente, car l'initiative contient des défauts. Parmi ceux-ci, la commission d'experts relève le fait que l'initiative ne s'occupe que du domaine humain, le domaine extra-humain est laissé de côté. Certaines dispositions sont insuffisantes, par exemple on prévoit que les embryons qui ne sont pas arrivés à développement complet ne doivent être ni manipulés ni commercialisés. On ne dit rien des embryons provenant d'avortements spontanés.

D'autre part, les textes français et italien ne concordent pas exactement avec le texte en langue allemande, si bien que la commission recommande l'adoption d'un contre-projet dans lequel serait traité également le domaine extra-humain. Raison de cette mise en commun: les méthodes expérimentées sur cellules végétales ou animales sont également appliquées à des cellules humaines, et les combinaisons de patrimoines d'origines différentes peuvent également avoir lieu, des exemples qui ont pris une importance considérable en médecine: la fabrication d'interféron et d'insuline artificielle.

Le Conseil fédéral accepte cette recommandation et présente un contre-projet qui contient essentiellement une norme de compétence avec un mandat législatif. Le Conseil des Etats étant prioritaire, il a eu d'abord la charge de traiter ce contre-projet. Vu l'acuité du problème, vu l'évolution de la situation en la matière, vu également la présence de l'initiative, le Conseil des Etats a estimé qu'une norme de compétence ne suffit plus. Il a approuvé le traitement simultané du domaine extra-humain, mais il souhaite que l'on pose, dans cette matière spécialement délicate, des principes précis.

L'article, dans la version du Conseil des Etats, comprend donc trois alinéas. Le premier, très général, est une simple déclaration: «L'homme et son environnement sont protégés contre les abus en matière de techniques de procréation et de génie génétique.» Le deuxième alinéa contient, lui, une norme de compétence et il reprend presque exactement l'introduction de l'initiative du *Beobachter*. Il insiste en particulier sur le fait que, dans ses compétences législatives, le Conseil fédéral doit veiller à assurer la protection de la dignité humaine, de la personnalité et de la famille et il précise ensuite, dans les lettres a à h, un certain nombre de principes importants que j'exposerai en présentant le projet tel qu'il ressort des discussions de la commission du Conseil national. A l'alinéa 3, compétence est donnée à la Confédération d'édicter des prescriptions sur l'utilisation du patrimoine germinale et génétique d'animaux, de plantes et d'autres organismes.

Cet article a d'ailleurs été élaboré avec l'aide du Département fédéral de justice et police et le Conseil fédéral a donné son accord pour la simple et bonne raison qu'il a été témoin de la même évolution et qu'il estime aujourd'hui nécessaire de préciser un certain nombre de principes.

La commission du Conseil national s'est réunie les 27 août, 12 et 13 novembre et le 31 janvier pour étudier le problème. Nous n'avons pas organisé d'auditions puisque la commission avait déjà eu l'occasion d'entendre de nombreux experts lorsqu'elle a traité de l'initiative du canton de St-Gall, de l'initiative Fetz, puis de la loi sur les brevets et patentes. Nous avons entendu en revanche les représentants des auteurs de l'initiative et nous avons pu prendre connaissance des avis des experts entendus par le Conseil des Etats. Nous avons reçu M. Rennhard, rédacteur en chef du *Schweizerischer Beobachter*, représentant des initiants, et M. le professeur Hegnauer, expert des auteurs de l'initiative. Ils ont marqué quelques réticences, moins nettes, je dois le dire, que celles qui sont contenues dans le texte que chacun de vous a reçu. Ils estiment en gros que l'alinéa premier est superflu, que l'alinéa 2 est bien fait, mais qu'il contient néanmoins un certain nombre de lacu-

nes et devrait subir quelques modifications – il faudrait également poser les principes en ce qui concerne par exemple les embryons surnuméraires. Ils regrettent que la partie concernant le domaine extra-humain soit traitée dans le même article. Ils estiment même que le contre-projet, tout comme l'initiative, ne devrait se référer qu'au domaine humain.

Dans nos délibérations suivantes, nous avons été accompagnés par trois experts: Mme Mall-Häfeli, professeur à l'Université de Bâle, M. Hütter, professeur à l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich, et M. Campana, professeur à l'Université de Genève. Nous avons eu d'abord un débat général pour savoir sur quelles bases nous allions continuer nos travaux. La commission a été unanime: dans les circonstances actuelles, c'était le contre-projet du Conseil des Etats qui convenait, et ce d'autant plus que le Conseil fédéral s'y rallie.

Nous avons donc repris le projet du Conseil des Etats. Nous avons adopté l'alinéa premier sans modification ainsi que l'alinéa 2 qui relève la protection de la dignité humaine, de la personnalité et de la famille. Ensuite, nous avons traité les principes les uns après les autres.

Pas de modification en ce qui concerne la lettre a: «Les interventions dans le patrimoine génétique de gamètes et d'embryons humains ne sont pas admises». Nous faisons ici la distinction entre le patrimoine génétique et les cellules somatiques. Les interventions dans les cellules somatiques sont autorisées puisqu'elles peuvent apporter une amélioration sensible de la santé d'un individu. Par contre, pas de modification en ce qui concerne le matériel génétique qui peut être transmis à des descendants.

Lettre b: «Les techniques de procréation artificielle humaine ne doivent pas être utilisées pour choisir le sexe ou pour obtenir des caractéristiques particulières chez l'enfant à naître». Nous avons accepté ce principe, mais comme le problème des techniques de procréation assistée revenait à la lettre d, nous avons décidé d'associer les lettres b et d qui se rapportent au même problème et d'apporter quelques précisions supplémentaires.

Pas de modification non plus en ce qui concerne la lettre c: «Le patrimoine germinale et génétique non humain ne peut être ni transféré dans le patrimoine germinale humain ni fusionné avec celui-ci.» C'est assez clair pour se passer de commentaires.

Venons-en maintenant aux deux lettres jointes, b et d, que vous retrouvez sur votre dépliant à la lettre cbis.

Le Conseil des Etats disait à la lettre d que, dans des conditions à fixer par la loi, la fécondation in vitro était autorisée si aucun autre traitement ne pouvait lutter contre la stérilité. Nous appliquons ce principe non seulement à la fécondation in vitro mais à toute méthode de procréation assistée. A la lettre c, nous disons: «Les méthodes de procréation assistée ne peuvent être utilisées que lorsque la stérilité – et nous ajoutons, ce qui nous paraît particulièrement important – «ou le danger de transmission d'une grave maladie ne peuvent être écartés d'une autre manière, et non pour développer chez l'enfant certaines qualités ou pour faire des recherches.» Il n'est pas question d'utiliser la procréation assistée pour se procurer un enfant avec des qualités que nous aurions choisies d'avance ou pour faire naître des surhommes. La proposition de la majorité ajoute: «La fécondation d'ovules humains hors du corps maternel n'est autorisée qu'aux conditions prévues par la loi.»

Nous sommes ici, vous l'avez compris, au noeud du problème. Je vous ai cité tout à l'heure tous les aspects que l'on pouvait considérer, ce que nous avons fait. Nous pensons que comme dans beaucoup de décisions il y a certaines valeurs, certains droits, certains devoirs qui peuvent être opposés les uns aux autres. Vous savez qu'il y a chez nous nombre de couples sans enfant. Ce problème entraîne certaines fois des difficultés considérables. Tous les couples ne le résolvent pas de la même manière: certains organisent leur vie d'une manière tout à fait équilibrée et convenable sans enfant, d'autres ont recours à l'adoption et certains ont des problèmes tout particuliers parce qu'ils ne peuvent pas avoir d'enfants. Ces derniers méritent d'être aidés. Ce n'est pas notre manière de voir les choses de prétendre que le droit à l'enfant existe. Non, l'enfant est précieux. Il peut amener beaucoup de bonheur dans un

ménage, mais il n'existe pas de droit à l'enfant. Par contre, s'il y a une possibilité de répandre à ce souhait de parents potentiels, sans pour cela bafouer d'autres droits dignes d'être protégés, il faut, à notre sens, le faire.

Nous rappelons ici que le Tribunal fédéral, statuant sur la législation saint-galloise, a relevé l'importance du choix personnel, l'importance de la liberté individuelle. Rappelons que nous avons la possibilité de tout interdire, mais que nous avons aussi celle de tout laisser faire. Au sens de la commission, ni l'une ni l'autre de ces deux possibilités ne serait bonne. Nous comprenons et respectons – nous avons l'obligation de le faire – les raisons d'ordre moral. Nous savons que nous vivons dans une société avec une éthique basée sur l'humanisme et sur le christianisme. Nous comprenons que certaines personnes puissent voir un abus dans toute procréation hors du corps de la femme. Nous rappelons pourtant également que ce qui est légal n'est pas forcément moral et il reste aux couples la liberté individuelle de choisir s'ils veulent ou non avoir recours à la procréation assistée et particulièrement à la fécondation in vitro. Toute contrainte de la société les poussant dans cette direction serait tout spécialement mal venue. Par contre, nous pensons qu'une interdiction totale inscrite dans la constitution aurait plus d'inconvénients que d'avantages. Dans les deux domaines, génétique et procréation assistée, il a été fait des progrès considérables et nous risquerions, avec une interdiction totale, de pousser les personnes concernées dans la clandestinité ou de les envoyer à l'étranger.

Nous pensons également que le problème des embryons surnuméraires est d'une importance considérable et mérite d'être traité d'une manière très restrictive. Il s'agit ici du respect de la dignité humaine et du respect de la vie. Le problème se pose. Faut-il le traiter sur le plan de la constitution ou sur celui de la loi? Je rappelle que la commission a souhaité ne mettre dans la constitution que ce qui est absolument indispensable. Il y a des propositions de minorité concernant ces deux points, j'aurai par conséquent l'occasion d'y revenir.

En ce qui concerne les lettres suivantes, nous donnons à la lettre e la teneur suivante: «Le don d'embryons et toutes les formes de maternité de substitution sont interdits». Le Conseil des Etats ne parlait pas du don d'embryons. La lettre f précise: «Il ne peut être fait commerce du patrimoine germinatif humain et des produits résultant d'embryons». Nous avons ajouté «des produits résultant d'embryons», et cela quelle que soit l'origine de ces embryons.

En ce qui concerne la lettre g, nous avons repris la formule du Conseil des Etats: «Le patrimoine génétique d'une personne ne peut être analysé, enregistré et révélé qu'avec le consentement de celle-ci ou sur la base d'une prescription légale».

Nous avons ici aussi un problème clé qui a fait l'unanimité de la commission. En effet, nous estimons qu'il faut se montrer très prudent à cause des suites que cela peut avoir en ce qui concerne, par exemple, l'analyse génétique prénatale. Celle-ci ne devrait avoir lieu que sur la demande expresse des parents et non pas parce qu'ils y seraient poussés par d'autres personnes.

Nous pensons qu'il y a également lieu d'être très prudent en ce qui concerne l'analyse des génomes pour les assurances et les employeurs. Ici, une interdiction générale serait de mise et la loi devrait y pourvoir. Nous pensons par contre que, dans le domaine de la justice, il doit y avoir aussi des possibilités de produire de telles analyses.

La lettre h a été reprise telle quelle. «L'accès d'une personne aux données relatives à son ascendance est garanti». Ici, on peut aussi être d'avis différent. La commission a estimé nécessaire d'assurer cette garantie. Effectivement, si nous prenons les deux questions fondamentales pour l'humanité: «d'où venons-nous, où allons-nous?» eh bien, ces questions se posent également pour chacun des individus. Et il est important que chacun puisse avoir un jour une réponse à la question légitime d'«où est-ce que je viens?».

En ce qui concerne le 3e alinéa, sur la norme de compétence acceptée par le Conseil des Etats, nous avons suivi la même voie en ajoutant cependant un complément qui nous paraît important. Le texte du Conseil des Etats stipule: «La Confédération édicte des prescriptions sur l'utilisation du patrimoine ger-

minal et génétique d'animaux, de plantes et d'autres organismes». Cela nous a paru insuffisant; nous ajoutons: «Ce faisant, elle tient compte de la dignité de la créature et de la sécurité de l'homme, de l'animal et de l'environnement; elle protège aussi la multiplicité génétique des espèces animale et végétale». Nous voulons montrer par là que l'homme, s'il participe à la création, est lui-même une créature et il ne peut pas faire à l'importe quoi, il doit respecter la dignité de cette création.

Nous en sommes restés ici à une norme de compétence. Nous pensons qu'aujourd'hui le problème n'est pas suffisamment mûr pour que nous puissions être aussi précis qu'en ce qui concerne le domaine humain. D'autre part, nous trouvons juste de marquer une certaine différence entre ce qui concerne les hommes et ce qui touche les animaux, les plantes et les autres organismes.

Le projet du Conseil des Etats a été bien reçu d'une manière générale. Il avait d'ailleurs été adopté dans cette Chambre par 28 voix contre une. Nous y avons apporté quelques précisions et quelques restrictions. Il devrait être possible dès lors de légiférer rapidement.

La proposition de M. Guinand de reprendre le contre-projet du Conseil fédéral est sympathique pour la beauté et pour la pureté de la constitution. Mais, dans le débat actuel, nous sommes obligés – et le Conseil fédéral est d'accord avec nous – de poser un certain nombre de principes sans quoi nous n'aurions aucune chance en vote populaire. C'est un domaine délicat, je le répète. Il n'est pas possible de tout permettre ni de tout interdire. Nous pousserions la recherche dans la clandestinité et nous nous priverions aussi, en ce qui concerne la médecine, d'atouts importants pour dépister les maladies et lutter contre elles.

En conclusion, je remercie tous ceux qui nous ont aidés dans notre tâche: les experts qui ont toujours été d'un avis précieux, le conseiller fédéral et ses services, en particulier Mme Reusser, vice-directeur de l'Office de la justice. Ils ont toujours eu le souci de rechercher avec nous les solutions que nous avons jugées les meilleures. Elles ne peuvent pas faire l'unanimité, nous en sommes convaincus. Personnellement, je suis d'avis que le projet que nous vous présentons est équilibré. En vote final au sein de la commission, il a recueilli 10 voix contre 4. J'ose espérer que vous lui ferez bon accueil.

Frey Walter, Berichterstatter: Ihre Kommission war sich dessen bewusst, und ich bin überzeugt, auch Sie wissen es: Wir behandeln hier ein in mancher Hinsicht schwieriges Geschäft. Schon um die Worte und das Vokabular zu verstehen, braucht es für den Laien zum Teil wissenschaftliche Erklärungen. Und solche Worte sollen jetzt in einem Verfassungstext aufgenommen werden.

Natürlich diskutieren wir nicht nur um die Worte, sondern vor allem um den Inhalt, geht es doch in dieser Vorlage darum, dass ethische Wertungen rechtlich erfasst werden müssen. Diese Aufgabe kann nie für alle befriedigend gelöst werden. Die Achtung vor der Schöpfung liegt letztlich in der Verantwortung eines jeden Individuums und kann an kein Gesetz delegiert werden.

Man kann auf dem Gebiet der Gentechnologie Emotionen und Ängste provozieren, denen nicht mehr mit dem Verstand begegnet werden kann. Trotzdem war Ihre Kommission überzeugt, dass ein Regelungsbedarf besteht, und versuchte – wie schon der Ständerat –, diesem Bedarf Rechnung zu tragen.

Am 13. April 1987 wurde die «Beobachter»-Initiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie eingereicht. Gemäss den gesetzlichen Fristen muss die Bundesversammlung in diesem Frühjahr die Initiative behandeln. Die Aktualität der Vorlage wird auch durch die Standesinitiative von St. Gallen und die im Kanton Basel-Stadt stattgefundene kantonale Abstimmung dieses Jahres sowie durch die aktuellen Verhandlungen unserer nationalrätlichen Kommission zur patentrechtlichen Erfassung gentechnologischer Erfindungen unterstrichen.

Der Bundesrat hat, gestützt auf die Arbeiten der eidgenössischen Expertenkommission «Humangenetik und Reproduktionsmedizin», welche sich intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt hatte, 1989 einen Gegenentwurf ausgearbeitet

und ihn in seiner Botschaft vom 18. September 1989 dem Ständerat zugeleitet. Der wesentliche Unterschied zur «Beobachter»-Initiative bestand darin, dass der Bundesrat erstens weniger detaillierte Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen wollte, sondern einen Kompetenzartikel anstrebte, und zweitens – wie wir heute wissen – zum Leidwesen der Initianten nicht nur die Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin beim Menschen, sondern auch noch den sogenannten extrahumanen Bereich, den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen, in den Verfassungsartikeln einfließen lassen wollte. Dieser Vorschlag ging dem Ständerat noch zu wenig weit. Er wollte mehr als einen Kompetenzartikel und hat im Gebiet der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen Leitplanken für die Gesetzgebung aufgestellt. Was Tiere, Pflanzen und Umwelt betrifft, blieb der Ständerat bei der Kompetenznorm. Mit dem grossen Mehr von 28 Stimmen zu 1 Stimme und nach einer sehr eindrücklichen Debatte hiess der Ständerat den bereinigten Verfassungstext gut. Der Bundesrat konnte sich der nun detaillierteren Regelung, dem Vorschlag des Ständerates, anschliessen. Die nationalrätliche Kommission, welche bereits Experten zum Thema Gentechnologie in ihrer Sitzung zu patentrechtlichen Fragen angehört hatte, wurde von den Initianten der «Beobachter»-Initiative, vertreten durch Herrn Rennhard und Herrn Professor Hegnauer, über ihr Anliegen ausführlich und hilfreich informiert und entschied sich, als Basis für ihre Arbeit die ständerätliche Version zu übernehmen. In drei zum Teil zweitägigen Sitzungen wurde der auf der Fahne ersichtliche, gegenüber der ständerätlichen Fassung leicht geänderte Text erarbeitet. Wir waren dankbar für die Unterstützung und Begleitung, welche die Kommission durch die wissenschaftlichen Experten – Herrn Professor Hütter von der ETH Zürich, Präsident der Fachkommission für biologische Sicherheit in Technik und Wissenschaft der schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften, Herrn Professor Campana aus Genf und Frau Professor Mall aus Basel – erfahren hat. Die Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unter der Führung von Herrn Bundesrat Koller war sehr konstruktiv, da neben den ethischen Fragen natürlich auch staatsrechtliche Fragen und Gesetze anderer Rechtsbereiche – vom Umweltschutzgesetz über das Tierschutzgesetz zu weiteren mehr – mit dieser Vorlage zu tun haben.

Neu im von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Artikel 24octies wurden gegenüber dem ständerätlichen Vorschlag einige unbestrittene, präzisierende Konkretisierungen vorgenommen. Der Präsident hat sie dem Rate bereits ausführlich erklärt und nähergebracht. Beim Absatz 2 Buchstabe c gibt es zwei Minderheiten: Die Minderheit I, vertreten durch Herrn Seiler, möchte jede In-vitro-Fertilisation, das heisst, die Befruchtung ausserhalb des weiblichen Körpers, verbieten. Eine Minderheit II, angeführt durch Herrn Zwingli, will nicht so weit gehen, jedoch nur so viele Eizellen im Reagenzglas befruchten lassen, wie sofort wieder eingepflanzt werden können. Dies, um die Missbrauchsmöglichkeiten mit Embryonen einzuschränken und das bewusste Zerstören von Embryonen – und damit von Leben – zu vermeiden. Dieser Vorschlag der Minderheit II wurde von der Kommission nur knapp mit Stichtenscheid des Präsidenten abgelehnt. Er würde auch einem Vorschlag der Initianten der «Beobachter»-Initiative entsprechen. Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, dass der gesamte Komplex der künstlichen Befruchtungstechnik auf Gesetzesebene geregelt werden müsse; die unumstösslichen Grundsätze gehören in die Verfassung, Details und sich ändernde Technik in die Gesetze, das war das Leitbild der Mehrheit der Kommission. Bei der Detailberatung werde ich noch genügend Gelegenheit haben, auf alle diese Punkte zurückzukommen und näher darauf einzugehen.

Einig war sich die Kommission darüber, dass der Extrahumanbereich auch in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Auch hier sollen Details in der Gesetzgebung geregelt werden, Grundsätze in der Verfassung. Auch andere Gesetze können hier selbstverständlich betroffen werden, wie beispielsweise das Tierschutz- und das Umweltschutzgesetz. Die Mehrheit der Kommission wollte wie der Ständerat eine Zielnorm setzen und hat diese Zielnorm noch ausführlicher gestal-

tet. Eine Minderheit möchte einen neuen Artikel 24novies schaffen, womit auch Verbote in die Verfassung aufgenommen würden. Vor allem aus politisch-taktischen Überlegungen haben die Initianten der «Beobachter»-Initiative ihre Skepsis bezüglich des Einbezugs des Extrahumanbereichs angemeldet, da in diesem Sektor sehr viele Interessen aufeinanderprallen und daher den gesamten Verfassungsartikel – also auch das eigentliche Anliegen der «Beobachter»-Initiative: den Humanbereich – gefährden könnten. Es bleibt aber festzuhalten: Niemand, auch niemand in der Kommission, bestreitet, dass der Extrahumanbereich einer Regelung bedarf, und zwar schon auf Verfassungsstufe.

Seit die Molekularbiologie Mitte der siebziger Jahre die Gentechnologie hervorbrachte, ist eine äusserst breite öffentliche Diskussion im Gange, wie frei die Forschung überhaupt sein dürfe und inwiefern man die Forschungsergebnisse auch anwenden dürfe. Auf mögliche Missbräuche wird hingewiesen. Auf der anderen Seite darf man auch die äusserst positiven Ergebnisse, wie die Erstellung von Insulin, Interferon, die Bekämpfung von Aids und Krebs, nicht ausser acht lassen. Es ist klar, dass auch die Weltwirtschaft ein enormes Interesse an dieser Zukunftstechnologie hat und dass die Schweiz heute zu den führenden Forschungsnationen in diesem Sektor gehört. Dass man Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen in diesem Bereich schützen muss, wird von niemandem bestritten. Ein verantwortungsbewusster Gebrauch dieser neuen technischen Fortschritte ist gefragt: Verfassung, Gesetze, Verbote und Gebote sollten auf der einen Seite den Missbrauch der Gentechnologie verhindern, auf der anderen Seite das enorme Potential positiver Anwendungsmöglichkeiten nicht behindern. Vergessen wir bei unseren Überlegungen auch nicht, dass die Schweiz keine Insel ist und wir auch die Entwicklung der Gesetzgebung in den anderen Ländern der Welt im Auge behalten müssen.

Ich empfehle Ihnen, dem Ihnen vorliegenden Text, das heisst der Mehrheit der Kommission, zuzustimmen, die «Beobachter»-Initiative und den bundesrätlichen Gegenvorschlag abzulehnen und die einstimmig beschlossene Motion der Kommission bezüglich Genomanalysen zu überweisen.

M. Eggly: J'appartiens à un groupe dont vous voyez qu'il est facétieux, même dans les débats les plus importants.

Monsieur le Président, Monsieur le Conseiller fédéral, avec ce débat, nous nous trouvons au confluent de nombreuses réflexions sur la vie, sur la nature de l'homme, sur sa liberté, sur les valeurs à protéger, parfois contre l'homme lui-même, sur les nécessités de la science et sa liberté nécessaire, sur les limites à assigner à ces libertés. Sans aucun doute, le domaine ne peut être abordé et traité d'une manière simpliste. Trop d'éléments sont à considérer, dont l'équilibre à trouver ne va pas de lui-même. C'est dans l'idée qu'il faut trouver un équilibre – garde-fou contre des abus, mais qui permette l'évolution de la science, au service bien compris de l'homme – que le groupe libéral entame ce débat important.

Il s'agit d'écarter deux tentations, une tentation consistant à croire que le patrimoine génétique humain et non humain peut faire l'objet de n'importe quelle recherche, de n'importe quelle manipulation, que la société puisse admettre une finalité qui se placerait en dehors d'un cadre éthique reconnu et suffisamment défini. Ne sait-on pas depuis longtemps que «science sans conscience n'est que ruine de l'âme»? L'autre tentation consiste à voir le maléfice, à voir le mal, la perversité, l'apprenti sorcier dans tous les progrès de la science, dans toutes ses techniques nouvelles, du seul fait qu'elle touche aux mécanismes de la reproduction des espèces humaine, animales et végétales. Il y aurait ainsi des domaines intouchables. Mais, depuis la nuit des temps, on a vu se dresser des interdits devant la recherche, devant les découvertes de l'esprit humain, comme si par leur nature, elles étaient sacrilèges. Ces interdits ont conduit des savants au bûcher, mais ils n'ont pas résisté à la pression de l'évidence, «et pourtant elle tourne» disait déjà Galilée de la terre, que le dogme voulait immobile à tout jamais.

Mais l'esprit humain inventif ne saurait se condamner à l'immobilité. L'éthique doit en canaliser le mouvement, non pas en

stériliser la vitalité, d'autant plus que tout, en effet, dépend de la finalité et de l'utilisation des découvertes du génie de l'homme. Que de maladies, que de fléaux vaincus grâce aux progrès de la science, que de situations autrefois fatales, irréversibles et perturbantes, aujourd'hui parfois surmontables, par exemple la stérilité d'un couple.

Mais il en va comme des langues d'Esopo, le meilleur et le pire évoluent en découlant. Lorsque l'on songe au pire, d'affreuses évocations surgissent. Les expériences médicales nazies, par exemple. Mais dans tous nos pays démocratiques, les professions ont d'ores et déjà dressé un cadre éthique. En Suisse, nul de saurait nier que les directives médico-éthiques pour la procréation médicalement assistée, par exemple, version 1990 de l'Académie des sciences médicales, offrent déjà un tel cadre éthique. De telles directives conçues par des gens qui savent de quoi ils parlent ne sont-elles pas plus adaptées à certains égards qu'une base constitutionnelle et qu'une législation.

A vrai dire, on ne saurait échapper aujourd'hui à la nécessité de légiférer. La demande insistante en est d'ailleurs venue des cantons. Nombre de cantons ont déjà promulgué des législations ou des directives, particulièrement sur la fécondation assistée. Le fédéralisme dans ce domaine délicat s'avère peu convaincant et il doit être possible, à l'instar de ce qui s'est fait et se fait à l'étranger, d'établir une législation à la fois suffisamment nette quant aux limites assignées et suffisamment souple par rapport aux progrès et aux applications médicales légittimes.

Dès lors que plusieurs initiatives cantonales, plusieurs initiatives parlementaires et enfin cette initiative du *Beobachter* poussaient à la roue, il fallait – si je puis dire – entrer en législation et les libéraux acceptent donc d'entrer dans l'exercice. Comme le Conseil fédéral, les libéraux estiment que l'initiative du *Beobachter* est trop restrictive, qu'elle est incomplète et qu'il s'agit de la rejeter. Un contre-projet se justifie donc en lui-même, indépendamment de l'espoir que cette initiative puisse être retirée. D'ailleurs on ne saurait – je le dis d'emblée – élaborer un texte pour apaiser les auteurs d'une initiative, lesquels, en définitive, peuvent fort bien, leur pression ayant été exercée, ne même pas la retirer, notre histoire politique regorge d'exemples.

Venons-en donc au contreprojet. La progression de l'engrenage législatif – si je puis dire – est évidente. Le Conseil fédéral avait élaboré un texte de compétences législatives. La constitution se serait contentée de promulguer des critères de base dont se serait inspirée la législation. Cette manière d'élaborer une législation constitutionnelle de base est sûrement la meilleure. Je l'avais dit, Monsieur le Conseiller fédéral, je l'avais signalé en commission. Mais en commission, le Conseil fédéral n'a pas résisté un instant à la très forte poussée en faveur d'un article constitutionnel posant déjà des règles et des interdictions précises. La commission a donc emboîté le pas – mais en allant plus loin – au Conseil des Etats. Après réflexion et pour le principe, les libéraux – une fois de plus, plus gouvernementaux que le gouvernement proprement dit – proposeront d'en revenir au texte du Conseil fédéral. Mon collègue Jean Guinand viendra expliquer et défendre cette proposition demain, je pense.

A défaut d'un tel choix, il faut au moins espérer que notre conseil suivra la majorité de la commission à chacune des trois grandes étapes de controverse qui nous attendent. J'y reviendrai, au moment de la discussion sur ces points capitaux. Je rappelle qu'il s'agit de la fécondation assistée hors du corps de la mère, de ce qu'on appelle «les embryons surnuméraires» et, pour ce qui concerne le patrimoine germinal et génétique non humain, de la question notamment de la brevetabilité ou non d'organismes vivants. Je reviendrai sur ces trois points.

Dans un but de simplification et de cohérence, afin également de se distancer des minorités restrictives, le groupe libéral se ralliera à la proposition de la majorité de la commission, à savoir un seul article pour le domaine humain et le volet non humain, même si l'on pouvait préférer l'idée de deux articles traitant de deux domaines qui ne se recouvrent pas vraiment. Mais au vu des clivages dans toute cette affaire, il semble bien

que les choix, les positions à prendre concernent le tout et reflètent des attitudes bien typées sur le tout.

En conclusion, je répète que le groupe libéral entrera en matière sur le contreprojet, préférerait la version du Conseil fédéral et qu'à défaut il suivra la majorité de la commission.

Basler: Zur Politik gehören vermehrt die Grenzbereiche zwischen Leben und Tod. Technischer Fortschritt dehnt unsere Machbarkeitsgrenzen aus. Das ist auch in der Medizin so. Noch zu Beginn meiner Ratstätigkeit mussten wir uns mit der Fristenlösungs-Initiative und mit dem Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch auseinandersetzen. Aus Zürich erreichte uns damals aber auch die Standesinitiative über Sterbehilfe auf Wunsch unheilbar Kranker.

Wenn die Gesetzgebung über den Schwangerschaftsabbruch wie auch über die Sterbehilfe abgelehnt worden ist, so sind für die «Beobachter»-Initiative die politischen Voraussetzungen besser. Der Wunsch ist weit verbreitet, auch innerhalb der SVP, die Fortpflanzungsmedizin und die Genetik des Menschen ins Recht zu fassen.

Immer häufiger wird der Sinn des technischen Fortschrittes hinterfragt wie auch seine Anwendung abgelehnt. Gelegentlich wird sogar versucht, Forschungsgebiete einzuschränken; daher fürchten die Wissenschaftler um ihre Forschungsfreiheit. Sie sind der Auffassung, Forschung sei zweckfrei, unvorhersehbar, nur die Anwendung der Forschung, der Forschungsergebnisse müsse Grenzen kennen. Wer diese Ansicht teilt – und ich gehöre dazu –, der muss aber auch mithelfen, Grenzzäune zu errichten für die Anwendung dieser medizinischen und rekombinanten DNA-Technik.

Wir beklagen zwar die zunehmende Verordnungsdichte, den schwindenden Freiraum für unser Tun und Lassen. Schon die eingereichte Volksinitiative ist eine Verhinderungsnorm. Sollen wir nun dieses vorgeschlagene Bundesrecht noch über den Bereich des Menschen hinaus auf Tiere und Pflanzen ausdehnen, wie das der Bundesrat vorschlägt? Wir meinen ja. Denn die molekularbiologischen Erkenntnisse werden sich mehren, und die daraus resultierende Gentechnologie wird unsere gesamte lebende Umwelt einbeziehen.

Die Fraktion der SVP unterstützt daher das umfassende Konzept, wie es der Bundesrat, der Ständerat und auch die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission vorschlagen und formuliert haben. Die Fraktion wünscht also insbesondere keinen zweigeteilten Verfassungsartikel, der eine den Menschen betreffend, der andere die übrigen Lebewesen, wiewohl gerade in unserem Kreise eine Hierarchie der Werte zwischen Mensch, Tier und Pflanze spürbar ist. Aber die Kreatur gleichrangig zu schützen, ist unser allumfassendes Anliegen. Wir lehnen somit den Minderheitsantrag Ulrich mehrheitlich ab.

Daraus ergibt sich unsere Haltung gegenüber den beiden dringlich erklärten Interpellationen, die sich gegen einen ersten Feldversuch in der Eidgenössischen Forschungsanstalt in Changins richten. Es sollen dort Kartoffeln gesteckt werden, die mittels rekombinanter DNA-Technik widerstandsfähig gegen ein Virus gemacht worden sind. Die Mehrheit der SVP-Fraktion befürwortet solche Versuche. Sie findet es sinnvoll, Nutzpflanzen zu entwickeln, die ohne Insektizide oder Pestizide gedeihen.

Was die übrigen beiden Minderheitsanträge Seiler und Zwingli anbetrifft, ist die Haltung der SVP-Fraktion folgende: Zur Einzelfrage, ob die Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes zugelassen sei, sagt die Fraktionsmehrheit zögernd ja, aber wirklich nur, wenn die Unfruchtbarkeit nicht anders behandelt werden kann. Ohne dies könnte der Kinderwunsch in gewissen Fällen nicht erfüllt werden, und ein Verbot hätte doch nur beschränkte Wirkung, da die Landesgrenzen nahe liegen und unsere Nachbarstaaten verantwortungsvoll angewendete Methoden zulassen.

Den zweiten Minderheitsantrag, nach dem keine überzähligen Embryonen entwickelt werden dürfen, unterstützen wir im Prinzip. Die Mehrheit unserer Fraktion möchte aber dieses Detail einer fortpflanzungsmedizinischen Technik nicht in der Bundesverfassung, sondern im Gesetz geregelt haben, das – so hoffen wir – der Bundesrat umgehend ausarbeiten wird. Den bejahenden Sinn dieses Gesetzgebungsauftrages wollen

wir aber auch erkennen. Wir setzen nun den Rahmen für einen klar abgesteckten Forschungs- und Entwicklungsgarten der rekombinanten DNA-Technik. Wir hoffen, daraus Früchte zu ziehen, die zu einem qualitativen Wachstum unserer Volkswirtschaft führen. Denn wir suchen in unserem rohstoffarmen Land nach umweltverträglichen, innovativen Technologien. Man zähle doch die Felder auf, in denen unsere Hochschulen die Wertschöpfung der künftigen Schweiz bei den wachsenden Umweltproblemen mit ihrem Strukturwandel noch zulassen! Es sind nicht mehr viele.

Aber widerstandsfähigere Pflanzen zu entwickeln oder neue Heilmittel zu erzeugen, das gehört zu ihnen. Daher schliesst meines Erachtens diese Aufzählung dessen, was wir verbieten, auch gleich das Feld ein, welches zur segensreichen Nutzung der Gentechnologie freigegeben wird.

Zwingli: Wir sind im Begriffe, auf einem Gebiet gesetzgeberisch tätig zu werden, das uns allen ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein, aber auch ein hohes Mass an Sachverstand abverlangt. Unserer Kommission wurden die folgenden fünf Vorlagen zur Beratung anvertraut:

1. die Ständesinitiative Kanton St. Gallen, DNS-Rekombinationstechniken;
2. die parlamentarische Initiative von Frau Fetz, Moratorium Gentechnologie;
3. Bundesgesetz über die Erfinderpateente;
4. die Vorlage, die wir jetzt diskutieren;
5. die parlamentarische Initiative Ulrich, Genomanalysen-Gesetz.

Vier dieser fünf Vorlagen sind heute und morgen im Ratsplenum spruchreif. Die fünfte, heute noch fehlende Vorlage, die Revision des Patentgesetzes, wurde in der Kommission zwar bereits beraten. Es ballten sich im Zusammenhang mit dieser Vorlage jedoch derartige Schwierigkeiten zusammen, dass nur durch den Unterbruch der Beratungen der drohende Absturz dieser Vorlage vermieden werden konnte.

Wo liegen die besonderen Probleme dieser Auseinandersetzungen um die Fortpflanzungs- und Gentechnologie? Einmal geht es um die biologischen Grundlagen des Lebens schlechthin. Unter das eingangs geforderte Verantwortungsbewusstsein und den Sachverstand können sich sehr leicht und ungewollt Emotionen mischen. Die gestellte Aufgabe enthält auch eine brisante ethische Problematik. Mit parteipolitischen Richtlinien oder gar mit parteipolitischer Dogmatik waren die anstehenden Fragen kaum zu beantworten. Das mag eine Erklärung dafür sein, dass innerhalb der Kommission divergierende Auffassungen sehr häufig quer durch die beteiligten Fraktionen verliefen. Anstelle einer Doktrin mussten oft Ueberzeugung und Gewissen die Richtschnur bilden. Ausserdem arbeiteten wir an einem relativ jungen Wissensgebiet; der heutige Wissensstand kann bereits morgen überholt sein. Die inzwischen mehr als einjährige Arbeit in dieser Kommission war zeitweise mit der Absicht vergleichbar, in einen Rutschgang hinein einen Weg zu bauen. Alles war in dauernder Bewegung, und niemand konnte voraussagen, wo man wieder festen Grund erreicht. Schliesslich erschwerten zahlreiche, zum Teil widersprüchliche Spannungsfelder unsere Arbeit. Juristen und Naturwissenschaftler sprachen mindestens am Anfang ein recht unterschiedliches Fachchinesisch. Schweizerische und europäische Gesetzestexte waren nicht immer ohne weiteres kompatibel.

Die verschiedenen möglichen zukünftigen Anwender (Industrie, Landwirtschaft, Konsumenten, Medizin, Entwicklungsgebiete usw.) stellen recht unterschiedliche Anforderungen an allfällige Produkte der Gentechnologie. Und die unbeschweren Optimisten fanden nicht immer den geeigneten Ton für die Verständigung mit den eingefleischten Pessimisten.

Zusammenfassend darf mit Genugtuung eine gemeinsame Erkenntnis festgehalten werden: Wenigstens über die Notwendigkeit wirksamer gesetzgeberischer Leitplanken für die Fortpflanzungs- und Gentechnologie bestand innerhalb der Kommission ein tragfähiger Konsens.

Die FDP-Fraktion nimmt zu den einzelnen Anträgen wie folgt Stellung:

1. Zum Moratorium Gentechnologie: Sie akzeptiert den Kommissionsbericht und stimmt der Kommissionsmehrheit zu, dieser parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

2. Zur Ständesinitiative des Kantons St. Gallen betreffend Vorschriften über die DNS-Rekombinationstechniken: Die Fraktion akzeptiert auch diesen Kommissionsbericht und unterstützt den einstimmigen Kommissionsantrag, dieser Ständesinitiative Folge zu geben.

3. Zur parlamentarischen Initiative Genomanalysen-Gesetz: Die FDP-Fraktion akzeptiert die Umwandlung der parlamentarischen Initiative in eine Motion und ist bereit, diese Motion zu überweisen.

4. Zur Volksinitiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie fasste die Fraktion die folgenden Beschlüsse:

a. Die Fraktion zieht grundsätzlich den ergänzten Gegenvorschlag der nationalrätlichen Kommission sowohl dem Initiativtext als auch dem Gegenvorschlag des Bundesrates vor;

b. bei Absatz 2 Buchstabe c befürwortet die Fraktion mehrheitlich die Ergänzung der Mehrheit durch die Minderheit II und lehnt mit grossem Mehr das Verbot der Minderheit I ab;

c. bei Absatz 3 zieht die Fraktion grossmehrheitlich den Vorschlag der nationalrätlichen Kommission jenem der Minderheit Ulrich vor.

Gestatten Sie mir eine Schlussbemerkung: Seit einiger Zeit wissen wir, dass wir mit der Fortpflanzungs- und Gentechnologie eine emotionsträchtige Vorlage zu beraten haben. Wer das Knistern in der Luft nicht schon vorher wahrgenommen hat, ist spätestens an diesem Wochenende durch die zahlreichen Zeitungsartikel darauf aufmerksam gemacht worden. Ich hoffe auf eine engagierte, aber sachbezogene und sachkundige Beratung in unserem Rat.

Wir empfehlen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Ich nehme das Angebot von Kollege Walter Frey dankbar entgegen, die Auseinandersetzungen um meinen Minderheitsantrag II erst in der Detailberatung zu führen.

Wiederkehr: Die LdU/EVP-Fraktion ist für Eintreten, die Mehrheit der Fraktion unterstützt die Minderheitsanträge der Kommission. Diese Minderheitsanträge engen ein. Der neue Artikel 24novies, der vorgeschlagen ist, konkretisiert den Umgang mit dem Keim- und Erbgut von Tieren und Pflanzen und anderen Organismen. Das ist gut so. Wir sind hier für eine Gesetzgebung der Vorsicht, weil eine Gesetzgebung der Nachsicht von Anfang an den Missbräuchen Tür und Tor öffnen würde.

Unsere Vorsicht bedeutet in der Praxis eine Umkehr der Beweislast. Nicht wir Bürgerinnen und Bürger müssen den Gentechnologen beweisen – womöglich, wenn es schon zu spät ist –, dass sie etwas falsch gemacht haben, sondern gemäss den Minderheitsanträgen der Kommission muss der Gentechnologe allen übrigen beweisen, dass seine Manipulation nützlich, nötig und sicher ist – bevor etwas passiert. Dieser Beweis sollte ja den Gentechnologen nicht schwerfallen, haben sie doch alles im Griff, wie sie behaupten.

Für diese Vorsicht der Minderheitsanträge stimmen müssen wir auch deshalb, weil ein Entscheid für die Nachsicht, also für den Laisser-faire-Stil, unter Umständen irreversibel ist. Das ist halt eben anders als bei den meisten Entscheiden, die wir sonst hier in diesem Saal treffen: Entscheide in der Gentechnologie können, wenn sie sich als Irrtum erweisen, nicht mehr rückgängig gemacht werden. Versuchen Sie sich das doch einmal konkret vorzustellen, wenn Sie das Gegenteil behaupten wollen: Den Irrtum der Gentechnologen in Form eines freigesetzten Bakteriums, das dann wieder einzufangen wäre!

Falls Sie für die Nachsicht bei dieser Gesetzgebung stimmen, nehmen Sie auf die geschäftlichen Interessen der Macher in den Gentech-Firmen Rücksicht. Diese Macher werden ohne einen Artikel 24novies ziemlich frei bestimmen können, wie die Anwendung des Gesetzes in der Praxis in Zukunft auszu-sehen hat. Aber wir als Politiker tragen Mitverantwortung, wenn etwas schief läuft. Wenn wir heute zu nachsichtig sind, werden wir morgen das Nachsehen haben.

Falls Sie demgegenüber für Vorsicht bei dieser Gesetzgebung plädieren, dann nehmen Sie Rücksicht auf kommende Gene-

rationen, dann nehmen Sie Rücksicht auf die aussermenschliche Schöpfung.

Ich bitte Sie: Entscheiden Sie sich für die Vorsicht bei dieser Gesetzgebung, setzen Sie klare Leitplanken, stimmen Sie zumindest den Minderheitsanträgen der Kommission zu.

Zwygart: Ganz offensichtlich besteht ein Handlungsbedarf im Gebiet der Reproduktions-Gentechnologie. Es ist nicht nur die «Beobachter»-Initiative, sondern es sind Initiativen aus unserem Rat, es sind aber auch kantonale Gesetze, wie in St. Gallen und Basel, die uns zum Handeln zwingen. Standesregeln von Biologen oder Aerzten genügen nicht. Es sind Interessenvertreter, die sich die Handlungsfreiheit nie über Gebühr einschränken lassen. Vor allem ist der Hinweis notwendig, dass der Interessenvertreter immer beim Aeusseren stehenbleibt, beim Sichtbaren, beim Machbaren, wie mein Fraktionskollege vorhin festgehalten hat. Der Gesetzgeber hingegen beschäftigt sich neben dem Aeusserlichen auch hin und wieder mit anderem. Dabei ist klar, dass es neben körperlichen, anfassbaren, auch andere Schichten gibt: Beim Menschen sprechen wir auch von Seele und Geist. Das klingt – das scheint mir begrüssenswert – in unserer Vorlage mit. In Absatz 2 von Artikel 24octies heisst es: «Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit» Einen entsprechenden Passus haben wir in Absatz 3 respektive in Artikel 24novies, man spricht von «Würde der Kreatur». Diese Verpflichtung zu Wertmassstäben ist von besonderer Wichtigkeit. Bei der «Beobachter»-Initiative und beim bundesrätlichen Gegenvorschlag fehlen Wertordnungen. Es ist zwar nicht einfach, ethische Grundprobleme in einen rechtlichen Rahmen zu fassen. Aber die unbedingte Notwendigkeit zeigt sich darin, dass die medizinisch-ethischen Richtlinien für die ärztlich assistierte Fortpflanzung innerhalb von fünf Jahren wieder angepasst werden mussten. In diesen Richtlinien wird von ärztlicher Ethik gesprochen. Diese Ethik ist zwar von der Sache aus ehrlich gemeint, aber sie orientiert sich am Menschen und an seinen Bedürfnissen. In England ist auf der Basis von ärztlicher Ethik auch die Jungfrauenbefruchtung möglich, wie wir aus der Zeitung in der letzten Woche entnehmen konnten. Diese Ethik erlaubt auch, dass von den gleichen Personen daneben auch Leben vernichtet wird, sei das nun durch Abtreibung oder durch Tötung von Embryonen.

Heute spricht man vom «Recht auf ein Kind». Dazu würde auch gehören, dass die verantwortlichen Aerzte prüfen, ob das gewünschte Kind auch in eine intakte Familie geboren wird, und nicht nur, ob die medizinischen Abläufe stimmen; davor hüten sich aber die Aerzte. Dabei müsste aber der Respekt vor dem Leben genau auch das beinhalten. Der nächste Schritt nach dem «Recht auf ein Kind» wird sein, Recht auf ein gesundes Kind anzumelden. Diese Forderung wird erhoben werden; schon heute bestehen gewisse Möglichkeiten sie durchzusetzen, etwa durch Fruchtwasseruntersuchungen. Wenn das Kind möglicherweise nicht gesund ist, wird das lebensunwerte Leben vernichtet. Leider gibt es diesen Holocaust auch bei uns. Nach der Abtreibung des lebensunwerten Kindes bleibt die Frau, Mutter kann man ja in diesem Fall nicht sagen, allein, und über kurz oder lang landet sie in andern Vorzimmern oder Sprechzimmern der Aerzte, bei den Psychiatern. Der zur Beratung stehende Artikel soll mithelfen, Leben zu achten und zu schützen. Christliche Nächstenliebe bedingt aber auch die Respektierung einer Wertordnung, die sich bewusst einordnet und unterordnet, nämlich einordnet in die Schöpfung, und die sich bewusst ist, dass diese Schöpfung nicht von sich aus entstanden ist. Diese Unterordnung unter einen Schöpfer macht es möglich, Grenzen nicht nur zu sehen, sondern auch anzuerkennen und dementsprechend gesetzlich zu handeln. Für uns als Gesetzgeber heisst das, dass wir auch nein sagen müssen zur Leihmutterchaft, wie es im Vorschlag steht, zur Kindererzeugung mit fremden Keimzellen, zur Befruchtung im Reagenzglas. Der Biologe und Theologe Eibach hat einmal gesagt: «Die Würde des Menschen ist etwas, was wir christlich nicht festmachen dürfen an der Vernunftfähigkeit, der Geselligkeit, der Sprachlichkeit des Menschen, sondern etwas, das dem Menschen von Gott, dem Schöpfer, verliehen ist, zugesprochen ist als eine fremde

Würde, die der Mensch nicht aus sich hat. Gott hat dieses Leben geschaffen und gewollt, und insofern haben wir es als von Gott gewolltes, menschliches Leben zu achten und zu behandeln. Das heisst, nicht zu menschlichen Zwecken zu gebrauchen und zu verbrauchen.»

Ich halte zusammenfassend fest, dass wir die einschränkenden Bestimmungen unterstützen. Eine Scheinfreiheit der Forschung bringt zu viele Probleme für die Gesellschaft und den betroffenen einzelnen Menschen oder die Kreatur.

Seiler Rolf: Die Perspektiven der Fortpflanzungs- und Gentechnologie sind ebenso vielfältig wie aufregend und rufen bei vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Angst hervor: unbegrenzte Aufbewahrung von – auch menschlichen – Samenzellen, Eiern und Embryonen, beliebige Auswahl des Geschlechtes und anderer Erbmerkmale der Nachkommen, Austragung künstlich gezeugter Embryonen von Leihmüttern, pränatale Diagnose, gentherapeutische Eingriffe in Keimzellen und Embryonen. Bis zur Jahrtausendwende rechnet man angeblich mit der künstlichen Gebärmutter. Sicher sind das Horrorgemälde. Sie zeigen aber einen Bewusstseinsstand an, der aus gegenwärtig möglichen Techniken resultiert und sie extrapoliert. Deshalb sollen solche Spekulationen auch eine Mahnung sein. Die Gesellschaft ist für das verantwortlich, was in ihrer Mitte passiert. Im Grunde genommen geht es gar nicht mehr um die Machbarkeit der Dinge, sondern um die Vertretbarkeit von dem, was gemacht wird oder gemacht werden soll oder gemacht werden darf. Es ist also kein ökonomisches oder technisches, sondern vor allem ein ethisches Problem. Hans Jonas hat einmal geschrieben: «Mit der aufkommenden biogenetischen Kunst wird ein ethisches Neuland betreten, für dessen nie zuvor gestellte Frage wir noch gänzlich unvorbereitet sind.»

Die Aufgabe des Gesetzgebers, Leitplanken zu setzen, wird damit zu einer Gratwanderung zwischen der persönlichen Freiheit und der Verrechtlichung ethischer Grundprinzipien. Dies gilt nicht nur für die Verfassungsebene, die wir heute zu behandeln haben; das gilt dann in weit höherem Masse für die anschliessende Gesetzgebung. Als Grundsatz könnte etwa dienen: Alles, was dem Leben dient, soll nicht behindert, sondern gefördert werden; was jedoch das Leben gefährdet, dem muss Einhalt geboten werden.

Erschwerend kommt jedoch hinzu, dass der Gesetzgeber einmal mehr mit heraushängender Zunge einer rasanten technologischen Entwicklung hinterherrennt. Der «Beobachter»-Initiative kommt das Verdienst zu, Anstoss gegeben zu haben, dass sich der Bundesgesetzgeber sowie die Öffentlichkeit endlich mit dieser für die zukünftige Entwicklung der Menschheit und unserer Mitwelt so wichtigen Materie beschäftigen. Den Initianten gebührt Dank, auch wenn die CVP die Initiative ablehnt und dem Gegenvorschlag der Kommission den Vorzug gibt.

Bei der Beurteilung der Fortpflanzungstechnologien stellt die CVP das grundlegende Prinzip in den Mittelpunkt, dass das Leben ein Geschenk ist, das uns vom Schöpfer anvertraut ist und wofür wir die Verantwortung zu übernehmen haben. Im weiteren hat im Vergleich mit der Weitergabe der andern Lebensformen die Weitergabe des menschlichen Lebens ihre Einzigartigkeit, die sich aus der Einzigartigkeit der Person selbst ableitet. Ebendiese Einzigartigkeit wird jedoch zumindest gestört, wenn die Weitergabe des Lebens zu einem Akt zweckrationaler Technik wird. Verschiedene Verfahren der Reproduktionsmedizin ermöglichen heute Eingriffe nicht nur zur Unterstützung, sondern auch zur Beherrschung der Fortpflanzungsvorgänge.

Einzelne Techniken führen zu einer Sprengung der Einheit von Vater, Mutter und Kind in der Ehe und Familie durch eine naturfremde Manipulierung des menschlichen Fortpflanzungstriebes, die zur willkürlichen Verfügung über ein Zentrum des Menschen führt. Die neuen Methoden haben auch dazu geführt, dass Kinderlosigkeit, die bis anhin Schicksal gewesen ist, zur Krankheit wurde. Die Sterilitätstherapie hat ein grundsätzliches neues Moment eingeführt: Das Mittel zur Bekämpfung dieses Leidens ist nicht ein Medikament, sondern ein künstlich geschaffener Mensch.

Ganz besonders betroffen von der Technik der Reproduktionsmedizin ist die Frau. Doch davon wird eigentlich sehr wenig gesprochen. Viele Fragen verlangen hier aber eine Antwort. Wie wird die Frau z. B. geschützt vor dem Erwartungsdruck von Familie und Gesellschaft sowie vor der Fortpflanzungstechnologie, insbesondere dann, wenn die Ursache der Unfruchtbarkeit nicht bei ihr liegt, sondern beim Mann? Und das ist doch in etwa der Hälfte der Fälle so. Ich meine, die Frau hat Anspruch auf einen besonderen Schutz ihrer Persönlichkeit, ihrer Unversehrtheit.

Trotz unseren Bedenken und Vorbehalten aus ethischen Gründen treten wir nicht für ein Verbot sämtlicher Fortpflanzungstechnologien ein. Wir haben Verständnis für den Kinderwunsch eines Ehepaars. Wo der natürliche Weg nicht zum Ziel führt, können medizinische Hilfsmassnahmen angezeigt sein. Die Würde des menschlichen Lebens ist jedoch höher zu werten als persönliche Wunscherfüllung und technisch-wissenschaftlicher Fortschritt. Der Kinderwunsch rechtfertigt nicht jeden Eingriff in die Natur.

Aufgrund dieser Überlegungen gelangen wir zu den folgenden Stellungnahmen zu den Anträgen der Kommission: Wir werten die Arbeit des Ständerates und unserer Kommission als positiv und begrüssen insbesondere, dass bereits in der Verfassung ganz klare Leitplanken gesetzt werden. In einer schwierigen Materie wurden tragbare Lösungen gefunden.

Umstritten ist in unserer Fraktion die In-vitro-Fertilisation (IVF). Während eine schwache Mehrheit kein Verbot der IVF in der Verfassung festschreiben will, sondern die Lösung in einer restriktiven Gesetzgebung sieht, unterstützt eine Minderheit das Verbot, d.h. die Minderheit I. Wir werden dann in der Detailberatung darauf zurückkommen. Die CVP erwartet aber ohnehin eine restriktive Gesetzgebung sowohl für die Fortpflanzungswie auch für die Gentechnologie. In Anbetracht der Rechtsgüter, um die es geht, scheint uns eine sehr strenge, restriktive Gesetzgebung durchaus angebracht. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollten insbesondere folgende Punkte bei der gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden: Die Fortpflanzungstechniken sind nur zuzulassen, wenn sie die einzige Möglichkeit für Ehepaare darstellen, ein eigenes Kind zu bekommen; die technischen Eingriffe müssen in Fachzentren oder Universitätskliniken durchgeführt werden; die behandelnden Ärzte sind einer Bewilligungspflicht zu unterstellen; die heterologe Befruchtung ist abzulehnen; wird kein entsprechendes Verbot erlassen, ist die Problematik der Spenderanonymität analog dem Adoptionsrecht zu regeln; eines besonderen Schutzes bedürfen die menschlichen Embryonen; Forschung und Experimentieren an Embryonen sind zu verbieten.

Noch weit anspruchsvoller wird die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gentechnologie sein aufgrund der Möglichkeiten, der Risiken und der rasanten Entwicklung dieser Technologie. Das gefährliche Dilemma besteht ja darin, dass schon so vieles geschieht, dass der grosse Manipulationsprozess schon läuft, insbesondere im Extrahumanbereich. Hier ist politischer Handlungsbedarf dringend gegeben. Politisches Handeln ist aber auch zeitlich dringlich, wenn wir die Entwicklung noch in einigermaßen geregelte Bahnen lenken wollen. Auch im Bereich der Gentechnologie erwarten wir eine restriktive Gesetzgebung. Im Humanbereich verlangen wir insbesondere ein Verbot der Keimtherapie, des Klonierens sowie der Embryonenforschung. Man muss nicht alles tun, was möglich ist, und wir müssen nicht alles zulassen, was Ärzte und Gentechnologen anderer Staaten für ethisch vertretbar erachten.

Zur Diskussion gestellt werden muss auch die Frage nach den Grenzen der Forschungsfreiheit und nach der Kontrolle der Forschung. Die Freiheit der Forschung hat sich an der Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens – und nicht umgekehrt! – bemessen zu lassen.

Die CVP begrüsst auch die von der Kommission vorgenommene Ergänzung von Absatz 3. Ein besonderer Verfassungsartikel für den Extrahumanbereich wird aber von einer Mehrheit der Fraktion abgelehnt. Der Schutz der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten erfordert ebenfalls eine strenge Gesetzgebung. Restriktiv zu regeln ist vor allem die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen. Sie ist

grundsätzlich zu verbieten und nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Strengen Regeln zu unterstellen sind auch gentechnologische Veränderungen von Tieren. Sowohl im Human- wie auch im Extrahumanbereich muss die Gentechnologie von einer Risikoforschung begleitet sein. Für die Anwender der Gentechnologie ist eine gesetzliche Kontrolle vorzusehen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal Hans Jonas zitieren; er schreibt: «Unsere so völlig enttabuisierte Welt muss angesichts ihrer neuen Machtarten freiwillig neue Tabus aufrichten. Wir müssen wissen, dass wir uns weit vorgewagt haben, und wieder wissen lernen, dass es ein Zuweit gibt. Das Zuweit beginnt bei der Integrität des Menschenbildes, das für uns unantastbar sein sollte. Nur als Stümper könnten wir uns daran versuchen Wir müssen wieder Furcht und Zittern lernen und, selbst ohne Gott, die Scheu vor dem Heiligen Der menschliche Zustand ruft dauernd nach Verbesserungen. Versuchen wir zu helfen. Versuchen wir zu verhüten, zu lindern und zu heilen. Aber versuchen wir nicht, an der Wurzel unseres Daseins, am Ursitz seines Geheimnisses Schöpfer zu sein.»

Frau Stocker: Die grüne Fraktion ist überzeugt, dass mit der «Beobachter»-Initiative respektive den Gegenvorschlägen eines der wichtigsten politischen Themen der neunziger Jahre zur Diskussion gestellt wird, nämlich:

1. die Frage nach dem Menschen-, Gesellschafts- und Weltbild, nach dem wir uns ausrichten wollen;
2. im Bereich der Reproduktionstechnologien die Frage nach der Machbarkeit von Leben, dem Stellenwert der Familie und wieder einmal der Rolle der Frau;
3. die Frage nach der Optimierung von Leben, nach der Eugenik und damit eine grundsätzliche Machtfrage.

Im folgenden spreche ich namens der grösstmöglichen Mehrheit der grünen Fraktion.

1. Zum Menschen- und Gesellschaftsbild: Gentechnologie stellt, bei aller Nüchternheit dem Thema gegenüber, das Menschen- und Gesellschaftsbild, das bisher gegolten hat, zur Diskussion. Sie greift, ähnlich wie die Atomtechnologie, nach dem Kern des Lebens. Das löst Emotionen aus, Ängste und Befürchtungen auf der einen Seite, Euphorie und Deklamationen auf der andern Seite. Sicher ist für die grüne Fraktion nur eines: Die Naturwissenschaften haben im Laufe des 20. Jahrhunderts ihre Unschuld verloren. Der beruhigende paternalistische Ton des seriösen Forschers im weissen Mantel, so im Stil: «Ach, gute Frau, das verstehen Sie ja sowieso nicht!» ist keine tragende Strategie mehr. Das mag zwar ein Aergernis für die Forschung sein; für uns aber muss es die Notwendigkeit zum politischen Handeln bedeuten. Die Gentechnologie impliziert ein Menschen- und Gesellschaftsbild, das man mit der Ideologie des Materialismus gleichsetzen muss. In der Forschung, in der Anwendung und in der Produktion wird Leben, werden Lebewesen und lebende Materie gleichgesetzt; alles wird zum Material, selbst die menschlichen Keimzellen müssen materiell zur Verfügung stehen. Das stellt uns vor die politische Frage: Wer hat die Verfügungsmacht über dieses Material? Die Frage der Patentierbarkeit von Leben pervertiert den Materialismus *ad absurdum*. Materialismus als politische Leitidee, das ist doch von gestern und für die grüne Fraktion keine Option für die Zukunft! Wir wissen doch alle, wenn wir auf diesem Planeten überleben wollen; so muss es uns gelingen, zu neuen ethischen Leitlinien jenseits des Materialismus aufzubrechen, und die Doktrin «Im Zweifelsfall für den Fortschritt» muss ersetzt werden durch «Im Zweifelsfall gegen das Risiko».

2. Zur Reproduktionstechnologie am Menschen: Sie hat zwar nur indirekt mit der Gentechnologie zu tun, wurde aber durch die «Beobachter»-Initiative unmissverständlich in diesen Zusammenhang gebracht. Sie stellt die Familie und dabei speziell die Rolle der Frau, ihre Wertschätzung, ihren Wert zur Diskussion. Eine Frau reduziert auf die Rolle der Keimzellenträgerin – so schön heisst es dann nämlich – wird zu Material. Der Anspruch, dass auch sie sich zur Verfügung halten muss für die Wunder der Technik, wird zwar verbrämt mit dem Versprechen «Recht auf ein eigenes Kind um jeden Preis». Wenn Frauen diese Rolle hinterfragen, sich eben nicht zur Verfügung stellen, riskieren sie heute, an mehreren Orten in der Schweiz

ein leicht abartiges Image verpasst zu bekommen. Der Druck auf kinderlose Paare, alles Machbare zu versuchen, ist sehr gross. Erst allmählich wagen es Betroffene, das Schweigen zu durchbrechen, und beginnen zu berichten von den unsäglichen Versuchsanordnungen – ich entschuldige mich für die Terminologie, aber sie ist eben so –, denen sie ausgesetzt sind. Sie erzählen von den psychischen und physischen Vorkehrungen, die getroffen werden und die anscheinend so zwingend sind. Eine Diskussion ist notwendig, sie ist in der Frauenbewegung vehement ausgebrochen. Was kann es für einen Grund geben, dass eine Frau eine Keimzelle aus ihrem Körper hergibt? Persönlich meine ich: schlichtweg keinen. Rollenanspruch und Rollenwirklichkeit sind im Leben der Frauen heute zur Diskussion gestellt. Ein Kind als Eigentum kann dabei keine Leitlinie sein. Wissen wir doch, dass das Kind als Wegwerfware auf der Welt für viele eine Leitlinie ist. Könnte nicht auch Freiheit gerade darin bestehen, dass wir lernen, die Grenzen zu akzeptieren?

3. Zur Gentechnologie als Machtfrage: In der Gentechnologie liegt die Frage der Optimierung von Leben. Es stellt sich die Frage nach dem Ausmerzen von Anfälligkeiten, von Krankheiten, von Behinderungen, die Frage nach der Eugenik. Ein Begriff, der in unserem Jahrhundert mit Menschenverachtung, Gewalt und Tod belastet ist. Die Frage bleibt also allen Ernstes: Wer hat die Definitionsmacht, Leben zu selektionieren? Wer reklamiert das Recht auch auf ein bedürftiges Leben, unmissverständlich und ohne jeden Zweifel? Persönlich und als Sozialarbeiterin muss ich Ihnen sagen: Zu meinen besten Freundinnen und Freunden gehören Menschen, die es nach dem neuen Selektionsmuster gar nicht mehr gäbe. Wer hat das Recht, so zu entscheiden? Die Gentechnologie ist aber in mehrfacher Hinsicht eine Machtfrage. Täglich werden neue Fakten geschaffen, und, wie so üblich, die Interessenvertreter kontrollieren sich selbst. Eine polyvalente Zusammensetzung der kontrollierenden Gremien, zum Beispiel der Kommission für biologische Sicherheit, wäre unerlässlich; ein entsprechendes Postulat ist seit Monaten pendent.

Eine weitere Machtfrage: Die Fortschritt-Ideologie der Ersten Welt – zu der gehören wir – entwickelt sich heute wieder mehr denn je auf Kosten der Dritten Welt. Gentechnologie im Ernährungsbereich wird heute zum Rückfall in eine imperiale Machtpolitik. Die reichen genetischen Ressourcen des Südens werden geplündert, manipuliert, was natürlich heisst: «verbessert», und dann, je nach Wohlverhalten der entsprechenden Länder, allenfalls teuer zurückverkauft.

Eine dritte Machtfrage: Auch bei uns werden die Nahrungsproduzentinnen und -produzenten immer abhängiger. Ich verstehe das Votum des SVP-Sprechers schlichtweg nicht: Wer soll denn in diesem Saal noch die Bäuerinnen und Bauern vertreten? Sollen sie wirklich zu Lizenznehmerinnen und -nehmern der chemischen Industrie werden? Ist das ihr Ziel? In der Tierzucht, im Pflanzenbereich sind wir doch bereits daran, diesen Schritt zu machen. Soll das so weitergehen? Wird damit nicht ökologisch ein Kreislauf eröffnet, der im Lokalen wie im Globalen nicht mehr zu stoppen sein wird? Ich meine, unsere Verfassungsgrundlage verpflichtet uns zu einem: Nahrungsmittel herzustellen für alle Menschen dieser Welt, und zwar gesunde und natürliche.

Eine letzte Machtfrage: Es ist nicht meiner wilden Phantasie entsprungen, dass die Gentechnologie unter dem Deckmantel von medizinischer Forschung auch Missbräuche in der Waffenproduktion impliziert. Die B-Waffen-Produktion läuft auf Hochtouren. Die grüne Fraktion ist überzeugt, die Gentechnologie muss sich der politischen Diskussion stellen. Sie muss transparent werden und kontrollierbar. Sie ist einzubetten in ein Menschen-, ein Gesellschafts- und ein Weltbild, das ethisch begründet und politisch ins Recht gefasst ist, indem auch die langfristigen Folgen genau so mitbedacht werden wie vielleicht der kurzfristige materielle Gewinn. Die grösstmögliche Freiheit der Forschung, die kontrollierte Produktion und die äusserst restriktive Anwendung müssen nach unserer Meinung die Leitplanken für den Verfassungsartikel bilden, damit anschliessend eine Gentechnologie-Missbrauchsgesetzgebung entstehen kann.

Aus ökologischen Erkenntnissen gilt es, auf Verfassungsstufe

nach unserer Meinung mit der gleichen Sorgfalt die gentechnologischen Möglichkeiten im Bereich der Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen auszugestalten, restriktiv und unmissverständlich, gerade auch für den Abstimmungskampf. Und dass der Handlungsbedarf in diesem Bereich sehr gross ist, das werden wir bei der Interpellation zur berühmten Kartoffel noch einmal deutlich machen.

Die wissenschaftlichen Fakten holen unsere Parteiprogramme ein, und was in Parteiprogrammen der CVP, der SVP und der FDP steht, auch in dem der grünen Partei, muss heute, hier und jetzt, eingelöst werden. Der «Beobachter» hat das Verdienst, ein gesellschaftspolitisch wichtiges Thema in die öffentliche Diskussion gebracht zu haben. Dem alten, nach meiner Meinung überholten naturwissenschaftlichen Denkmodell der Jahrhundertwende steht heute ein modernes, kybernetisch vernetztes Weltbild gegenüber, das die Welt, ihre Lebewesen inklusiv den Menschen als System begreift – und der Mensch ist ein Teil dieses Systems. Das fordert uns eigentlich ein Stück Ehrfurcht ab. Deshalb treten wir ohne Zweifel für eine restriktive Verfassungsgrundlage ein, die Grundlage wird für eine Missbrauchsgesetzgebung; sonst wäre es vielleicht ehrlicher, wir blieben bei der Initiative.

Stellen wir die Weichen verantwortungsvoll für alle in der Ersten und in der Dritten Welt, auch für die nachkommenden Generationen. Nur so ist in einem ethisch so sensiblen Bereich überhaupt Recht zu setzen. Die grüne Fraktion bittet Sie um diese Ernsthaftigkeit.

Frau Ulrich: Wenn wir uns heute mit der «Beobachter»-Initiative auseinandersetzen und Sie vor sich den Antrag sehen, die Kommission empfehle Ihnen diese Initiative zur Ablehnung, heisst das nicht, dass diese Initiative unnötig gewesen ist. Sie hat ihre Verdienste, indem sie Mitte der achtziger Jahre bereits den Finger auf einen wunden Punkt gelegt hat, nämlich darauf, wie wir mit unserer Fortpflanzung umgehen und welche Probleme sich dabei stellen können.

In der Initiative sind vor allem drei Gebiete angesprochen: In vier Punkten spricht die «Beobachter»-Initiative vom Handel, vom Handel mit Embryonen, mit Gameten, also mit Eizellen und Samenzellen. Die Initianten sprechen vom Handel mit «Abfallprodukten», sie sprechen auch vom Handel «Leihmuttertschaft». In einem Absatz wird die Genveränderung erwähnt, und der letzte Absatz befasst sich mit der Identität oder der Anonymität, der Aufhebung der Anonymität eines Spenders. In der Zwischenzeit ist einiges passiert. Wir haben gesehen, dass man sich in verschiedenen Kantonen bereits bemühte, diese Probleme gesetzlich zu fassen. Es wurden schon etliche Male die Kantone St. Gallen, Glarus, Basel-Stadt erwähnt, die alle im Bereich der Fortpflanzungstechniken sehr restriktiv legislieren haben. Ich glaube, es ist richtig – das nur in Klammern gesagt –, dass wir hier von Fortpflanzungstechniken sprechen und nicht von Fortpflanzungsmedizin, denn es handelt sich primär einmal darum, wie wir mit diesen Techniken umgehen; erst in zweiter Linie handelt es sich um ein medizinisches Problem.

Die nationalrätliche Kommission hat in ihrem Vorschlag eigentlich alle Anliegen der «Beobachter»-Initiative aufgenommen, aber sie geht weiter, vor allem trägt sie der Skepsis, die in der Bevölkerung gegenüber den modernsten Fortpflanzungstechniken gewachsen ist, Rechnung. Es wird auch von der Mehrheit der Kommission schon ein restriktives Anwenden der Fortpflanzungshilfen gefordert, und es wird vor allem auch gefordert, dass bei der Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes gesetzliche Bestimmungen erlassen werden müssen, um ganz genau zu sagen, was hier gestattet sein soll und was nicht. Und da hätte ich eigentlich ganz gerne nachher vom Herrn Bundesrat einmal gehört, in welcher Richtung er sich eine solche Gesetzgebung vorstellt, ob er zum Beispiel die neuesten Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften als eine Möglichkeit sieht oder ob er allenfalls auch bereit ist, von diesen Richtlinien abzuweichen, d. h., vor allem im restriktiveren Sinn von diesen Richtlinien abzuweichen, z. B. auch hinsichtlich der Frage: Eizellenspende, ja oder nein?

Sie wissen, dass der Kanton Basel-Stadt sämtliche Techniken

zur Fortpflanzung mit seinem neuen Gesetz untersagt; nur eine Ausnahme ist gestattet, die homologe Insemination. Dort wird der Same des Partners verwendet; alle anderen Möglichkeiten wollen die Basler streichen. Unsere Kommission geht nicht so weit, nicht einmal die Minderheiten gehen so weit; die restriktivste Minderheit ist die Minderheit I von Herrn Seiler, die die In-vitro-Fertilisation untersagen möchte. Die SP-Fraktion wird mit einer wohl nur knappen Mehrheit diesem Antrag Seiler zustimmen, weniger aus moralischen Überlegungen, sondern aus der Überlegung heraus, dass der Zugriff auf die menschliche Eizelle die Möglichkeit eröffnet, mit diesem menschlichen Erbgut, das dann zur Verfügung steht, gentechnische Experimente anzustellen. Das Erbgut des Menschen wird hier in Form der Eizelle oder in Form der frühen Stadien der Embryonen verändert werden können, mit Auswirkungen auf die späteren Generationen. Aus diesen Gründen werden sich die Sozialdemokraten für den Antrag Seiler aussprechen. Wir begrüßen im Vorschlag der nationalrätlichen Kommission, dass in Absatz 2 Buchstabe g festgehalten werden soll, dass das Erbgut einer Person nur mit deren Zustimmung registriert, untersucht und offenbart werden darf, oder allenfalls auf gesetzlicher Grundlage. Wir sind der Meinung, dass das Erbgut jedes einzelnen Menschen sein ganz privates Eigentum ist, das niemandem sonst offenbart werden muss. Auch der einzelne oder die einzelne muss die Möglichkeit haben, nicht zu wissen, welches Erbgut und welche Hypothek für die Zukunft er oder sie allenfalls in sich trägt. Vor allem hoffen wir dann auch auf die Gesetzgebung im Bereich der pränatalen Diagnostik, dass auch da in der Gesetzgebung diese Methode sehr restriktiv, sehr einschränkend, ermöglicht wird, und vor allem, dass sie natürlich auch im postnatalen Bereich, also für geborene Kinder, aber auch für uns Erwachsene sehr restriktiv gehandhabt wird. Vor allem wollen wir, dass keine Zugriffe von Versicherungen oder von seiten der Arbeitgeber her möglich sind. Zum letzten: Im Bereich der Fortpflanzungstechnik sind wir auch dafür, dass Buchstabe h so bestehen bleibt, nämlich dass jeder Mensch, der durch eine heterologe Insemination zum Leben gekommen ist, die Möglichkeit haben soll, zu erfahren, von welchem Mann er abstammt; denn auch das ist ein Recht eines jeden einzelnen von uns, etwas über die Geschichte seiner biologischen Vorfahren zu wissen, wenn dies möglich ist.

Zum Absatz 3 respektive zur Minderheit, die einen Artikel 24novies kreieren möchte: Wir sind der Meinung, dass die Gentechnik eigentlich das viel grössere Problem ist und auch in Zukunft sein wird als die Fortpflanzungstechniken. Die Gentechnik, die überall in unser Leben eingreift, wenn wir ihr freien Lauf lassen – sei es über unsere Nahrungsmittel, sei es über unsere Tiere, Haustiere, sei es über unser Ökosystem –, kann ganz wesentliche Veränderungen bewirken. Ich habe das jetzt neutral gesagt, aber wir können nicht wissen, was dann aus diesen Veränderungen wird. Es wurde vorhin schon angedeutet – ich glaube vom Sprecher der SVP-Fraktion –, dass es zu begrüßen ist, wenn hier irgendwelche Regelungen geschaffen werden. Allerdings haben die meisten Sprecher gesagt, sie seien für eine reine Kompetenznorm, wie sie die Mehrheit der Kommission in Absatz 3 vorschlägt.

Wenn wir der Gentechnik den gleichen Stellenwert geben wie der Fortpflanzungstechnik, dann müssen wir sie auch ähnlich behandeln, d. h. eben über die Kompetenznorm hinausgehen und heute schon sagen, in welche Richtung wir die Gesetzgebung lenken möchten. Sie finden – und wir werden im Detail noch darauf zu sprechen kommen – die einzelnen Regelungsbereiche, die Ihnen die Minderheit vorschlägt, auf der Fahne. Heute einfach soviel: Wenn allgemein gesagt wird, es sei ein Regelungsbedarf da, dann gibt es zwei Möglichkeiten. Ich möchte Ihnen das mit einem Bild illustrieren, jenem einer Türe: Für jeden ist es klar, dass durch diese Türe u. U. etwas ins Haus eindringen kann, das nicht erwünscht ist, das vielleicht gefährlich ist. Nun gibt es die einen, die sagen: Ja gut, wenn das Gefährliche dann auf der Schwelle steht oder vielleicht den Fuss schon in der Türe hat, dann machen wir die Türe einfach zu. Das sind diejenigen, die für eine Kompetenznorm sind und später dann eventuell regeln möchten, wenn Missbräuche auftreten. Es gibt die anderen, die sagen: Wir machen zu-

erst einmal die Türe zu, und wenn jemand anklopft, dann prüfen wir, wer draussen steht, und machen dann die Türe, je nach Fall, auf. Das sind diejenigen, die im Gentechnikbereich eine weitere Regelung bereits auf Verfassungsstufe begründen würden. Wie gesagt, wir werden morgen sehr wahrscheinlich ausführlicher über diesen Artikel sprechen. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf das Geschäft, wird meistens den Minderheiten zustimmen und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Ruckstuhl: Es scheint, als ob dem menschlichen Erfindergeist im Bereich der Fortpflanzungs- und Gentechnologie kaum Grenzen gesetzt sind. Wie in anderen Bereichen muss sich aber auch hier die Erkenntnis durchsetzen, dass nicht alles, was machbar ist, auch verantwortbar und zum Wohl von Mensch und Umwelt ist. Für mich stehen bei diesem Geschäft zwei Grundsätze im Vordergrund:

Im ersten Grundsatz geht es um den Zeitpunkt, wann menschliches Leben beginnt, im zweiten geht es um den Umgang mit menschlichem Leben. Ich bin der Überzeugung, dass menschliches Leben mit der Befruchtung der Eizelle beginnt. Ich kann keinem Text zustimmen, der z. B. mehr Embryonen entstehen lässt, als in der Folge auch als menschliches Leben angenommen und behütet wird. Eine Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes lehne ich ab, weil Frau und Mann in der Lebensgemeinschaft berufen sind, menschliches Leben weiterzugeben. Kein Mensch hat das Recht, über einmal geschaffenes menschliches Leben zu verfügen im Sinne von brauchbar oder überzählig und wünschbar oder unerwünscht.

Ich werde deshalb der Minderheit I von Rolf Seiler und dem Antrag Nussbaumer zustimmen und bitte Sie, diesen beiden Anträgen ebenfalls zuzustimmen.

Scheidegger: Wir haben mit der Gentechnologie eine schwierige Materie zu bewältigen. Sowohl in der Kommission wie nun im Plenum hatte ich und habe ich zwei Seelen in meiner Brust; einerseits neige ich einem Fortschrittsglauben zu, andererseits möchte ich aber auch eine Kontrolle. Brecht lässt den Galilei sagen: «Ich glaube an den Menschen, und das heisst, ich glaube an seine Vernunft! Ohne diesen Glauben würde ich nicht die Kraft haben, am Morgen aus meinem Bett aufzustehen.» Und ohne diesen Glauben an den Menschen; an uns selbst, geht eben nichts. Das gilt gerade auch heute im Bereich von Forschung und Entwicklung, im Bereich der Gentechnologie.

Selten wurden mit der Entwicklung neuer technischer Möglichkeiten so viele Befürchtungen und Ängste geweckt. Kaum je hat eine neue Technologie gleichzeitig so viele Hoffnungen und Erwartungen wachgerufen wie die Gentechnologie. Die Tatsache, dass es heute zu jedem Problem mindestens zwei entgegengesetzte Meinungen gibt, für die auch noch Nobelpreisträger der jeweiligen Disziplin eintreten, führt zu weitverbreiteten Zweifeln, ob es gültige und endgültige Wahrheiten gibt. Von dem Moment an, da der Einsatz einer Technologie als eine Frage der Moral definiert wird, kann man auch ohne Detailkenntnisse über Funktion und Auswirkungen einer bestimmten Technologie mitdiskutieren. Es genügt die Tatsache, dass prinzipiell negative Auswirkungen möglich sind und damit moralische Kategorien unterliegen. Dies gilt in extremer Weise auch für die Gentechnologie-Diskussion.

Gentechnologie befindet sich aber erst am Anfang. Gentechnologie-Forschung kann man auch transportieren. Sie ist nicht auf die Schweiz angewiesen. Die Schweiz kann aber heute und in Zukunft nicht ohne Gentechnologie leben. Wartet die Welt auf unsere Vorreiterrolle? Auf welche Vorreiterrolle? Wissenschaftlich-technischer Fortschritt ist immer ambivalent, das heisst, seine Verwendbarkeit steht guten und schlechten Zwecken offen. Dies ist nicht neu. Neu aber sind die Dimensionen, die Geschwindigkeit und die potentielle Unumkehrbarkeit, in denen sich heute technischer Fortschritt off manifestiert. Den neu entstehenden Chancen stehen immer neue – oder als neu empfundene – Risiken gegenüber. Die Risiken dürfen nicht bagatellisiert werden; sie müssen gleich im Gewicht wie die Chancen in den Abwägungsprozess einbezogen werden. Angesichts des heutigen Standes der Genwissen-

schaften und der immensen Anstrengungen, die weltweit unternommen werden, ist es wenig sinnvoll, einen Verzicht auf weitere Forschung zu fordern. Es ist so: Was einmal gedacht wurde, kann nicht mehr zurückgenommen werden. Im Gegenteil, das einmal Angedachte muss so ganzheitlich, so verantwortungsvoll und so vorausschauend wie irgendwie möglich weitergedacht werden. Die Ambivalenz der Gentechnologie ist nicht überwindbar. Gentechnologie ist eben auch nur Fortschritt im Sinne von dauerndem Kampf um das Erringen seiner positiven Aspekte, das Bestehen seiner ihn begleitenden Gefahren und das Überwinden von durch ihn verursachten Einbußen. Wenn man nur die Gefahren sieht, verpasst man die Chancen.

Ich bin der Meinung, dass die Kommission und der Bundesrat mit der vorliegenden Botschaft den schwierigen Hochseilakt bestanden haben und wir mit gutem Gewissen auf dieses Geschäft eintreten können.

Frau Fankhauser: Die Gefahr der Einteilung in unerwünschte und erwünschte Kinder, in unerwünschte und erwünschte Menschen, in unerwünschte und erwünschte Rassen war noch nie so gross. Einerseits wird mit allen Mitteln versucht, mit Hochtechnologie den Mutterleib, wie die Frau im Gegenvorschlag des Bundesrats bezeichnet wird, fruchtbar zu machen – dies selbstverständlich in den Industrienationen –; andererseits werden die Frauen in der Dritten Welt mit zum Teil gesundheitsschädigenden Verhütungsmitteln traktiert. Die Zwangssterilisation wird als Mittel gegen die Ueberbevölkerung eingesetzt. Gleichzeitig wird der Bevölkerungsdruck in der Dritten Welt als Bedrohung für Europa und die Schweiz dargestellt. Den Preis für die Erfüllung der Erwartungen bezahlen alle Frauen mit einem weiteren Verlust der Autonomie über den eigenen Körper. Und die Kinder, wie gehen wir mit ihrem Recht auf Eltern um – zum Beispiel bei den Saisoniers? Welche Politik und welche Wissenschaft befassen sich subito mit Massnahmen, die verhindern können, dass täglich auf der Welt 40 000 Kinder wegen Armut sterben? Die «Beobachter»-Initiative und der Gegenvorschlag zwingen uns, genau zu prüfen, wohin wir gehen wollen. Wir sind bereits auf dem Weg zum «Menschen nach Mass». Es ist höchste Zeit, halt zu rufen! Wie demokratisch wird die künstliche Befruchtung? Welcher Gentechnologe verhilft einer sterilen Behinderten, einer sterilen Fürsorgeempfängerin zu einem Kind? Wer setzt die Grenzen der Normalität? Sind die Männer damit einverstanden, dass sie auch zum Teil überflüssig gemacht werden?

Unsere Zielnorm ist die Würde aller Menschen. Deshalb braucht es gesetzliche Bestimmungen, und zwar enge, damit später niemand sagen muss: Das haben wir aber nicht gewollt.

Ich bin für Eintreten und bitte Sie, den engeren Formulierungen zuzustimmen.

Steffen: Ich habe mir die Mühe genommen, die 223 Seiten der bundesrätlichen Botschaft mehr oder weniger genau durchzulesen. Dabei wurde mir eindrücklich bewusst, dass die Komplexität des Geschäftes Anforderungen an einen Milizparlamentarier stellt, die leider nur mangelhaft erfüllt werden können. Besonders, wenn letzterer von der Mitarbeit in der vorbereitenden Kommission ausgeschlossen war.

Dank der Einreichung der «Beobachter»-Initiative wurden einige Denktanks aktiviert, die sich unabhängig voneinander mit den sozialen, rechtlichen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Verfahren der künstlichen Fortpflanzung und der Humangenetik auseinandersetzen. Die Expertenkommission Humangenetik und Reproduktionsmedizin behandelte ihren bundesrätlichen Auftrag an 21 Sitzungen: Neben Hearings mit Experten stützte man sich insbesondere auch auf den 33seitigen Expertenbericht des Ad-hoc-Komitees des Europarates, welcher in der Botschaft auf Seite 187ff. abgedruckt ist. Das Resultat der Kommissionsarbeiten hat in den Kapiteln 4 bis 8 ihren Niederschlag gefunden.

Bei den Stellungnahmen der Kommission zu einzelnen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik ist mir aufgefallen, wie übereifrig ernst man offensichtlich den Expertentwurf des Europarates nahm. Da heisst es x-mal im Text:

In Übereinstimmung mit dem Europarats-Entwurf, in Anlehnung an den Europarats-Entwurf, ja, sogar in Übereinstimmung mit den Europarats-Empfehlungen sei die Kommission der Auffassung, dass Auf Seite 187 unten finden wir in der Botschaft einen klärenden Vermerk bezüglich des Ad-hoc-Expertenkomitees des Europarates, nämlich, dass das Ministerkomitee des Europarates den Projekttext noch nicht geprüft beziehungsweise übernommen habe, dass wichtige Modifikationen möglich seien und dass der vorliegende Text nicht notwendigerweise die Meinung des Ministerkomitees widerspiegeln würde. Ich weiss nicht, ob jetzt diesbezügliche Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vorliegen. Eines aber sei hier festgestellt: Die bundesrätliche Vorlage ist nicht unbedingt europatauglich, wie dies fälschlicherweise angenommen werden könnte.

Nicht nur der Inhalt der Botschaft, auch der Text auf der Fahne zeigt, wie kontrovers die Meinungen zum ganzen Fragenkomplex der Fortpflanzungs- und Gentechnologie sind: Die «Beobachter»-Initiative verlangt Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut unter Wahrung der Würde des Menschen und unter Schutznahme der Familie, wobei der allgemeine Gesetzgebungsauftrag durch Handlungsanweisungen an den Gesetzgeber in Absatz 3 ergänzt wird. Der Bundesrat schlägt einen Kompetenzartikel als Gegenvorschlag vor. Der Ständerat erweitert die Kompetenznorm auf dem Gebiet der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen durch Handlungsanweisungen an den Gesetzgeber, setzt aber in Absatz 3 Kompetenznormen für den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen fest.

Unsere Kommission ergänzt diese durch Varianten bei den Verfahren der Fortpflanzungshilfe und – durch Minderheitsantrag auf Formulierung eines Artikels 24novies (neu) – für nicht-menschliche Lebewesen.

Wie soll ich mich als einzelner Parlamentarier in diesem Wirrwarr von durchaus begründbaren Varianten verhalten? Ich habe mich mit der Entwicklung der ethischen Diskussion, Seiten 66 bis 76 der Botschaft, beschäftigt und habe mein ethisches Credo hinzugefügt. Dabei habe ich mir folgende Fragen gestellt: Soll der Mensch in die in den göttlichen Schöpfungsplan eingebetteten Grundstrukturen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens eingreifen? So gefragt, lautet meine Antwort: Nein! Sollte er es tun dürfen, wenn es sich um Eingriffe zur Behebung der Unfruchtbarkeit handelt, für die Erhaltung menschlichen und tierischen Lebens oder für die Heilung oder Linderung von erheblichen Leiden? Mit dieser Einschränkung ist man versucht, mit Ja zu antworten, eingedenk des hippokratischen Eides der jungen Aerzte. Da aber diese Eingriffe auf der Anwendung von hochkomplizierten Techniken beruhen, haftet ihnen die Ambivalenz jeder Technik an, nämlich ihre Verwendbarkeit für gute, unter Umständen aber auch für völlig destruktive Zwecke.

Vor Zeiten lag die Forschertätigkeit in den Händen von Priesterkassen, die unter sich an höchste ethische Forderungen gebunden waren. Leider sind heutzutage Forscher oft durch den Erwartungsdruck der Arbeitgeber oder der Generäle, durch Ehrsucht und Geldgier in ihrem Tun beeinflusst. Da wird das Risiko gross, dass sich beispielsweise aus vorbeugender Humangenetik schrittweise vorsätzliche Züchtung gewünschter Eigenschaften entwickelt.

Mit Rücksicht auf diese Risiken und auf mein christliches Weltbild bin ich zwar für Eintreten, werde aber nur eng begrenzten Verfassungsnormen zustimmen können.

Nussbaumer: Der ethischen Sicht über den Einsatz neuer Technologien geht die Frage voraus, wie der Menschen mit seinen eigenen Lebensgrundlagen umgehen will. Viele Schweizer haben den Mut verloren, sich zu ethisch unveränderlichen Grundwerten zu bekennen. Warum?

1. Weil die Modernisten, die die Ethik nur noch als negligierbaren oder transitorischen Wert einstufen, die Medien und die neugierigen Forscher auf ihrer Seite haben.

2. Die Macher und Modernisten stempeln alle, die es wagen, sich für ethische Grundwerte einzusetzen, als Fundamental-

sten ab. Wer, seit Khomeini, möchte zu den Fundamentalisten gehören?

Kommission und Bundesrat gehen offenbar von der – falschen! – Annahme aus, es genüge, eine offene Verfassungsbestimmung zu formulieren, um dann eine eher strenge Gesetzgebung folgen zu lassen.

Wenn die Verfassung liberal ausgestaltet wird, wird das Gesetz noch farb- und wirkungsloser ausfallen. Wir wollen dem Volk keinen Sand in die Augen streuen! Was nicht in der Verfassung steht, wird nie mehr erreicht werden können.

Offenbar geht die Kommissionsmehrheit von anderen Voraussetzungen aus: Sie macht mit ihren Anträgen ungewollt die Prinzipien der Ethik zur Vorzugsethik jener, die davon profitieren können. Ich will den medizinisch-technischen Fortschritt nicht verteufeln. Er ist, wie es Frau Stocker gesagt hat, so lange annehmbar, als seine langfristigen Folgen von der Wissenschaft mitbedacht werden.

Der Kommissionspräsident hat von der «importance de la liberté individuelle» gesprochen: Diese Freiheit hat dort ihre Grenzen, Herr Kommissionspräsident, wo das Keimgut und der Embryo zu Experimentierobjekten erniedrigt werden!

Es ist die vornehme Aufgabe dieses Parlamentes, auf Verfassungsstufe das ungeborene Leben in allen Stadien sowie das Keimgut zu schützen. Die blinde Anerkennung der medizinisch-ethischen Richtlinien, wie sie Herr Eggly postuliert, führt uns zu einer Situationsethik auf einem Gebiet, wo es die absoluten Werte zu schützen gilt.

Jeanne Hersch sagt, ohne absolute Werte werde das Leben sinnlos. Ich schliesse mit dem Zitat eines unverdächtigen Zeugen, nämlich Jean-Jacques Rousseau: «Die Freiheit des Menschen liegt nicht darin, dass er tun kann, was er will, sondern dass er nicht tun muss, was er nicht will.»

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.25 Uhr
La séance est levée à 19 h 25*

89.067

**Gegen Missbräuche
der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
beim Menschen. Volksinitiative
Contre l'application abusive
des techniques de reproduction
et de manipulation génétique
à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 556 hiavor – Voir page 556 ci-devant

Frau Bäumlín: Eintreten oder nicht? Das ist hier nicht die Frage. Die Frage ist vielmehr, wie und wo wir in dieser schwierigen Problematik und Gesetzgebung die Schwerpunkte setzen. Weil wir als Gesetzgeber in Sachen Fortpflanzungs- und Gentechnologie eine so grosse Verantwortung tragen, habe ich in der Kommission einen alternativen Vorschlag für den Absatz 1 des neuen Verfassungsartikels eingebracht. Er lautet: «Das Erb- und Keimgut der Lebewesen ist unantastbar.» Damit wäre der Grundsatz auf Verfassungsstufe formuliert gewesen.

Aber Bundesrat, Ständerat und unsere Kommission schreiben nur einen Schutz vor Missbrauch dieser Spitzentechniken fest. Das ist sehr wahrscheinlich der «Beobachter»-Initiative nachempfunden. Ich bedaure das sehr. Dass dieser Schutz nämlich nicht genügt, ersehen Sie aus dem Vorschlag für den Absatz 2, den die Kommission auf die Fahne geschrieben hat und in welchem für den Humanbereich noch klare Grenzmarken nachgeliefert werden mussten. Diese Marken hätten in meinem Vorschlag eine Konkretisierung bedeutet, die auch auf Gesetzesstufe regelbar gewesen wäre. Ich stelle meinen Antrag jetzt nicht mehr, er ist ohnehin chancenlos. Aber meine Meinung zu dieser Art von Missbrauchsgesetzgebung erspare ich Ihnen nicht. Sie sollen wissen, was Sie damit anstellen.

Ein Misstrauensverfassungsartikel macht es nämlich leicht, selbst massive und irreversible Eingriffe in die Bausätze der Lebewesen, die sich in Jahrmillionen entwickelt haben, zu rechtfertigen. Es genügen dazu schöne Versprechungen, etwa dass Krankheiten gentechnisch ausgeremert werden könnten oder die inzwischen verwelkte grüne Revolution aus dem Labor auferstehen und den Welthunger endgültig besiegen könnte. Ueber die unerwünschten und unvorhergesehenen Nebeneffekte, zum Beispiel den Genmüll, schweigt man sich dabei aus wie bei der Atomtechnologie.

Mein Vorschlag sei mit der Freiheit der Forschung nicht vereinbar, hat Bundesrat Koller mir in der Kommission erklärt. Tat-

sächlich wurde in unserer Bundesverfassung 1973 ein richtig veraltet fortschrittsgläubiger Artikel 27sexies aufgenommen, der den Bund verpflichtet, die Forschung an sich und unbesehen zu fördern, zu koordinieren und zu bezahlen, ohne jede Einschränkung. In diesem Forschungsselbstbedienungsladen sind nun Pflanzen, Tiere und Menschen mit ihrem Wesen und ihrer spezifischen Eigenart der Gentechnologie ausgeliefert. Gentechnologische Forschung ist immer und ausnahmslos angewandte Forschung, research by processus. Diese Forschung ist gewaltig kostspielig und darauf angewiesen, die dafür eingesetzten Gelder wieder einzufahren, Förderung durch den Bund hin oder her. Das ist bekanntermassen am einfachsten durch die Patentierung «genmanipulierter Erfindungen» zu bewerkstelligen. Das will die Kommissionsminderheit mit einem eigenen Verfassungsartikel zum extrahumanen Bereich verhindern.

Auch der Antrag von Herrn William Wyss geht mindestens in diese Richtung; ich habe vorhin festgestellt, dass noch weitere Anträge in diesem Sinne aufgetaucht sind. Alles andere sind meiner Meinung nach nichts als fromme Wünsche, besonders solange nur vage Missbräuche entlang undefinierter ethischer Leitplanken geahndet werden sollen.

Haben Sie sich schon einmal überlegt, was die Würde der Tiere und die Würde der Menschen in unserer heutigen Gesellschaft eigentlich noch wert sind? Beim Tierschutzgesetz haben wir es übrigens vor kurzem gerade erlebt, dass solche ethische Leitplanken schon in den Räten keine Chance erhielten und jegliche Kontrollmechanismen, zum Beispiel durch die Verbandsbeschwerde, schlicht Fata Morgana geblieben sind.

Wenn also schon kein Grundsatz zu den Grenzen der gewinnträchtigen Gentechnik in die Verfassung zu schreiben möglich ist, so braucht es auch für den extrahumanen Bereich nähere und ganz konzise Bestimmungen. Wir werden bei der Detailberatung darauf zurückkommen.

Weder-Basel: Im Hinblick auf die eidgenössische Volksabstimmung zur «Beobachter»-Initiative und den von uns zu gestaltenden Gegenvorschlag sollten die Erfahrungen aus den Kantonen, die sich mit diesem Thema schon eingehend auseinandergesetzt haben, klugerweise mitberücksichtigt werden.

Als Basler darf und muss ich Ihnen zwar nicht mehr die überraschend hohe Annahme – 30 000 Ja zu 18 000 Nein – des einschränkenden Reprogesetzes bekanntgeben, das wir Ihnen ja auf den Tisch des Hauses gelegt haben. Dieses Gesetz wurde also von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit 62,5 Prozent Jastimmen gutgeheissen.

Wo sich die Bevölkerung zu diesen Fragen in einem sauberen, demokratischen Meinungsbildungsprozess auseinandersetzen kann, wird sie je länger, je mehr einer euphorischen Entwicklung auf diesem Gebiet Halt gebieten.

«Bewahrung der Schöpfung», ein Hauptanliegen der europäischen Kirchenversammlung vom Mai 1989, ist kein hohles Schlagwort geblieben, sondern von breiten Kreisen des Volkes als Aufgabe und Auftrag an die Politiker delegiert worden, in der Meinung, dass durch einschränkende Gesetze dem Wildwuchs einer uferlosen Experimentier- und Forscherversucht Schranken zu setzen sind. Anders kann das Ergebnis der Basler Abstimmung nicht interpretiert werden.

Zwar hatten die Gegner des Basler Gesetzes mit harten Vorwürfen an die Befürworter nicht gespart: Der Abstimmungsslogan «Schutz vor Manipulation» sei irreführend. Das Plakat mit einem Bild eines Fötus im Glas treffe nicht den Kern des Gesetzes usw. Aber die Stimmbürger hatten sehr wohl zu differenzieren verstanden und die Wichtigkeit des Urnenganges erkannt. Anders wäre die für Basler Verhältnisse hohe Stimmbeteiligung nicht zu erklären.

Die Gegner haben allerdings den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgeworfen, sie hätten die Materie nicht verstanden und sich verführen lassen, was einerseits der Mündigkeit ein schlechtes Zeugnis ausstellt, andererseits auch die Ueberheblichkeit der sogenannten Wissenschaftler manifestiert.

Ich bin überzeugt, dass eine grosse Mehrheit des Volkes jetzt eine Pause in der hektischen Entwicklung auf diesem Gebiet verlangt und die besserwisserischen Eingriffe in die natürlichen Abläufe der Natur stoppen will.

Ehrfurcht vor dem Leben und nicht Korrektur der sogenannten unvollkommenen, fehlerhaften Naturabläufe sichert den kommenden Generationen den Erhalt der wunderbaren Schöpfung. Deshalb ist alles zu unternehmen, dass auch kommenden Generationen eine natürliche Um- und Mitwelt erhalten bleiben.

Noch ein Wort zur Würde der Kreatur. Meine Vorrednerin, Frau Ursula Bäuml, hat schon darauf hingewiesen. Immer mehr Wissenschaftler anerkennen, dass die Reduktion von Lebewesen auf beliebig verfügbare und manipulierbare Materie ein Irrweg ist. Der Begriff der Kreatürlichkeit als Lebensfähigkeit, auch in der natürlichen Umgebung, wird der Vision des Bioreaktors gegenübergestellt. Also das Tier mit seiner eigenen geschöpflichen Würde, seiner Individualität, sei dem dahinvetigierenden Zellhaufen gegenübergestellt, der beliebig ein- und ausgeschaltet werden kann, um Lebensmittel oder Medikamente für den Menschen zu produzieren. Die Würde der Kreatur ist wie jene des Menschen schützenswert.

Die sogenannte Freiheit der Forschung darf nicht zur Flucht aus der ethischen und moralischen Verantwortung werden.

Ich bitte Sie daher namens unserer Fraktion, die Anträge der Minderheit zu unterstützen und ganz besonders die Verbote der In-vitro-Fertilisation und der Fremdkernzellenspende zu befürworten.

On. Carobbio: Al di là delle disposizioni formali che alla fine di questo dibattito adotteremo, il centro della problematica in discussione investe il rapporto tra l'uomo e la procreazione da un lato e dall'altro il rapporto tra l'uomo e il progresso scientifico. Due rapporti questi particolarmente delicati per i valori che mettono in discussione: quelli della vita, dei limiti della ricerca e della tecnica e per i possibili e discutibili sviluppi che si possano intravedere nell'ambito umano, animale, vegetale. Tutti aspetti che domandano trasparenza, chiarezza e prudenza e che non possono – a mio parere – essere ridotti a una semplice contrapposizione fra scelta liberale in nome della ricerca scientifica o scelta restrittiva in nome di principi morali. In realtà, se si parte dal presupposto che i metodi di riproduzione e la tecnologia genetica concernono tutti e per le loro implicazioni politiche coinvolgono l'intera collettività, allora pare chiaro che è nostro dovere politico definire in un testo legale limiti e condizioni dello sviluppo di queste tecniche che investono l'origine stessa della vita e le norme per un controllo democratico del loro uso. I fatti in discussione non sono solo delle questioni di ordine giuridico, ma d'equilibrio naturale.

In questa ottica, una semplice norma di competenza, come alcuni propugnano, non è per niente sufficiente. Occorre – a mio parere – fissare, già in sede di articolo costituzionale, principi e norme che dovranno essere alla base della futura legislazione, come tutti sembrano essere d'accordo che occorre adottare.

L'articolo costituzionale, elaborato dalla commissione, soprattutto se è integrato dalla proposta della minoranza II all'articolo 24octies e dalla proposta di minoranza Ulrich articolo 24novies, mi sembra – tutto sommato – una soluzione valida ed equilibrata, comunque una soluzione sulla base della quale si può costruire una proposta che tenga conto delle esigenze tecniche e scientifiche, ma soprattutto delle esigenze di difesa dei valori fondamentali della vita.

Personalmente, mi sembra importante che alcuni principi siano ribaditi precisamente. Il materiale genetico umano non deve servire in nessun caso a esperimenti. Vanno assolutamente esclusi – e quindi prese misure adeguate – rischi e pericoli di manipolazioni genetiche.

Lo sviluppo delle tecniche di riproduzione non deve portare a più controlli e costrizioni nel campo della procreazione. I diritti della donna devono essere assolutamente garantiti e rispettati. La produzione vegetale va protetta dai pericoli dell'industrializzazione chimica.

Quanto alla questione della fecondazione «in vitro», oggetto oggi del principale punto di confronto, sono per una sua delimitazione legale, limitando le possibilità di ammetterla come

soluzione ultima ed eccezionale, così, come lo propone la minoranza II alla lettera c.

Con queste considerazioni, vi invito quindi ad entrare in materia e a sostenere il progetto della commissione, integrato dalle proposizioni delle minoranze II e Ulrich.

Maeder: Als ich vor vielen Jahren erstmals hörte, dass Studenten der St. Galler Hochschule sich ihr Taschengeld aufbessern, indem sie ihren Samen der gynäkologischen Abteilung des Kantonsspitals verkaufen, war ich konsterniert und empört.

Was der deutsche Dichter Erich Kästner in seinen ironischen Versen von Professor Bumkes Menschenfabrik visionär voraussah, war Wirklichkeit geworden.

Professor Hallers Menschenfabrik am Kantonsspital St. Gallen wurde zum erfolgreichen und gut rentierenden Unternehmen, bis der Grosse Rat mit seiner kantonalen Gesetzgebung eingriff und den Betrieb so lange zum Erliegen brachte, bis das Bundesgericht die sanktgallischen Gesetze für ungültig erklärte.

Hetero-Insemination, In-vitro-Fertilisation sind die Stichworte der modernen Reproduktionstechnologie. Unterschiedliche kantonale gesetzliche Regelungen führen bereits heute zu einem Reproduktionstourismus zwischen den Kantonen. Eine schweizerische Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, drängt sich gebieterisch auf.

Wenn ich die Botschaft lese und mir den Gesetzesentwurf anschau, beschleicht mich das ungute Gefühl, dass da einige ganz grundsätzliche Ueberlegungen nie gemacht worden sind.

Obwohl die Gentechnologie vielleicht eine Schlüsseltechnologie der nächsten Jahrhunderte sein wird, ist ganz klar, dass die reproduktionstechnologischen Verfahren am Menschen sozial und kulturell tiefgreifender sind.

Ich hatte gestern Einblick in einen noch unveröffentlichten Bericht des St. Galler Soziologen Peter Gross, der die Problematik so treffend darstellt, dass ich Ihnen einige Kernsätze nicht vorenthalten kann. Gross schreibt u. a.: «Diese Verfahren» – gemeint sind Hetero-Insemination, In-vitro-Fertilisation – «stellen eine die Menschen in ihrer ganzen bisherigen Geschichte begleitende zwischenmenschliche Selbstverständlichkeit zur Disposition, nämlich dass Frau und Mann nur zusammen Kinder haben können. Diesen Aspekt sieht man nicht, oder man will ihn nicht sehen. Wissenschaftler nehmen dazu nicht Stellung. Das evolutionäre Ziel der neuen Techniken ist letztlich die Aufhebung der schicksalhaften Arbeitsteilung bei Zeugung, Austragung und Geburt des Kindes. Bei den von der Mehrheit akzeptierten Artikeln im Gesetzesentwurf ist die Auflösung der Familie als Lebensgemeinschaft vorprogrammiert.»

Gross schreibt an einer weiteren Stelle: «Bei den Reproduktionstechniken, in denen anonyme Keimzellen verwendet werden – gleich ob es sich um Insemination oder In-vitro-Fertilisation handelt –, verschwindet nicht nur die Zeugung, sondern der biologische Vater oder die biologische Mutter im Nebel der Anonymität. Damit wird das zweite Band, die Blutsverwandtschaft, nicht nur gelockert, sondern gelöst, zerschnitten. Der Familie – so, wie wir sie heute verstehen und kennen – bebzt der Boden unter den Füßen. Eine der letztverbleibenden Gewissheiten in der Moderne, die Eltern-Kind-Dyade, wird technisch torpediert. Das ist der Zusammenhang, von dem wenig oder gar nicht die Rede ist.»

Ein letztes Zitat: «Viel wichtiger ist es, über die Detailberatung der In-vitro-Fertilisation, Embryonenforschung, Genomanalyse hinaus in dieser Volksinitiative wirklich das zu diskutieren, was das Volk betrifft, und das ist die Zukunft der Familie und nicht die Zukunft der Wissenschaft.»

Schiessen Sie die Tür für solch fatale Entwicklungen zu! Stimmen Sie den Minderheitsanträgen zu!

Baerlocher: Der Nationalrat hat heute die Möglichkeit, mit konsequenten Beschlüssen einen immens wichtigen Entscheid für die Zukunft zu fällen. Um mit Hans Jonas zu sprechen, «sollte die Gesellschaft die Risiken einer so umwälzenden Technologie, wie es die Gentechnologie ist, entschieden

höher bewerten als ihre Chancen». Ich als Basler Vertreter, auch als Mitglied der grössrätlichen Kommission, die das in der Volksabstimmung vom 2. März angenommene Gesetz ausgearbeitet hat, muss die Hoffnung ausdrücken, dass die Minderheit der Kommission zur Mehrheit wird.

Die Basler Abstimmung hat eines deutlich gemacht: Trotz einer beispiellosen emotionalen Kampagne, dem dargelegten Leid der elternlosen Ehepaare, der Drohung des Bundesgerichts hat die Basler Bevölkerung mit deutlicher Mehrheit für ein Verbot der reproduktionsmedizinischen Techniken gestimmt. Ein Fingerzeig – so meine ich – über die Stimmungslage in der Bevölkerung.

Ich möchte Ihnen daher zu bedenken geben: Betrachten Sie diesen Entscheid auch als politisches Signal für Ihren bevorstehenden Entscheid! Die Skepsis, die Angst der Bevölkerung gegenüber den Möglichkeiten von Wissenschaft, Technik und Medizin sind gross, wie das Nationale Forschungsprogramm 21 offengelegt hat. Es sei hier auch an die wachsende Kritik aus bäuerlichen Kreisen erinnert.

Ich möchte noch auf einige Punkte eingehen, die für mich in der Diskussion über Fortpflanzungs- und Gentechnologie entscheidend sind. Ich begrüesse, dass zuerst der Ständerat und jetzt auch die Nationalratskommission schon auf Verfassungsebene konkreter zu regeln versuchen. In Anbetracht der weit fortgeschrittenen Möglichkeiten der Gentechnologie sollte bereits auf Verfassungsebene nicht nur die Kompetenz zur Regelung geschaffen werden. Diese Kompetenz besteht ja bekanntlich bereits in gewissen Regelungsbereichen.

Ein Leitplanken-Verfassungsartikel jedoch ist für mich ungenügend. Die neuen Technologien der Reproduktionsmedizin bergen Gefahren und Risiken, die nicht abzuschätzen sind. Das Risiko eines Missbrauchs und einer unkontrollierten Entwicklung entsteht im Zusammenhang mit der rasanten Entwicklung im Bereich der Gentechnologie immer dadurch, dass keimfähige Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau gehalten und bei der IVF-Methode befruchtet werden können. Der Embryo wird zwangsläufig zum Untersuchungs- und Forschungsobjekt. Die Technik der künstlichen Befruchtung mittels Zeugung und Aufzucht im Reagenzglas ist die Voraussetzung für Eingriffe in die menschliche Erbsubstanz.

Seit Jahrzehnten diskutieren Humangenetiker immer wieder die Frage, wie das Erbgut der Menschen verbessert werden kann. Mit der Gentechnologie, die im Bereich der Pflanzen- und Tierwelt bereits in Anwendung ist, stehen der Wissenschaft die Techniken bereit, um diesen Wunsch realisieren zu können. Gentechnologische Eingriffe am Menschen, seien diese diagnostischer oder therapeutischer Art, ergeben Fragen der Abgrenzung zur Eugenik. Neben der pränatalen Diagnostik sind mit gentechnologischen Methoden auch Neugeborenen-Screening, Diagnosen zu jedem Zeitpunkt des Kinder- und Erwachsenenlebens, beispielsweise das Arbeitnehmer-Screening, möglich.

Im Zusammenspiel mit der IVF wird die Präimplantationsdiagnostik möglich. Mit diesen Methoden wird auf der einen Seite die Eliminierung unerwünschter Lebensformen, auf der anderen Seite die Züchtung erwünschter Eigenschaften möglich. Mit anderen Worten: Mit der IVF wird gentechnologischen Manipulationen am Menschen Tür und Tor geöffnet.

Daher muss gelten: Kein Griff zur Eizelle, und das heisst: Verbot von IVF und GIFT. Es ist meines Erachtens ein Muss, dass auch der extrahumane Bereich geregelt wird. Ueber die Gefahren der Gentechnologie bei Tier und Pflanzen bestehen viel zu wenig wissenschaftliche Erkenntnisse. Der wirtschaftliche Nutzen neuer Technologien und die Eroberung neuer Märkte stehen im Vordergrund.

Aus Verantwortung für die kommenden Generationen, für die schwächsten Mitglieder einer Gesellschaft, für die Unversehrtheit von Tier und Pflanzen bin ich für Eintreten und unterstütze die Minderheitsanträge Seiler und Ulrich.

M. Longet: Si nous voulons que le progrès soit un vrai progrès, nous devons postuler qu'il ne soit pas défini uniquement sur le plan de la technologie ou de la science, mais aussi sur le plan du progrès humain, moral et social. A partir de cela, nous disons que toute innovation n'est pas bonne à prendre et que

nos valeurs ne s'accroissent pas de n'importe quel choix technologique. On peut même dire que l'écart entre science et conscience est un des grands facteurs de déséquilibre de notre époque. Nous constatons que l'humanité est bien plus apte à dominer la création que ses propres créatures. Or, la technologie – il faut le rappeler – ne doit pas devenir autonome par rapport à notre volonté. Elle est le fruit des efforts des hommes et elle doit, en tout temps, rester maîtrisable, contrôlable par les hommes, autrement dit, placer des garde-fous, orienter, affirmer des finalités, c'est ce qui doit être fait face au foisonnement technologique.

Ce que nous faisons aujourd'hui et ferons demain en légiférant, c'est véritablement au cœur de la fonction normative d'un Parlement. J'ajouterai que, sur le fond, c'est aussi en plein accord avec les recommandations du Conseil de l'Europe que nous agissons, de ce Conseil de l'Europe qui a accompli un travail de pionnier sur les thèmes de la fécondation artificielle et de la biotechnologie, travail trop méconnu et qui mérite d'être souligné.

Toutefois, notre législation resterait lacunaire sans le vote d'amendements comme ceux de Mme et M. Ulrich, Zwingli et Nussbaumer, car les risques de dérapages sont bien réels et nous serions de toute manière bien en deçà du vote du peuple bâlois évoqué précédemment. La proposition de Mme Ulrich vise à réglementer de manière bien plus précise que ne le fait celle de la commission les technologies biologiques appliquées aux animaux et aux végétaux, soit la manipulation des structures intimes de la vie, la prise de commande à l'intérieur des cellules, car c'est de cela qu'il s'agit. La leçon que nous devons tirer de nos déboires avec la technologie nucléaire – le nucléaire, c'est en effet la prise de commande sur la matière – c'est qu'il vaut mieux être trop strict que pas assez lorsqu'on s'attaque à ce type de choses. Cette proposition me paraît donc un complément indispensable pour que notre législation soit à la hauteur du défi.

J'apprécierai les propositions concernant la fécondation in vitro en fonction aussi de critères d'ordre médical. Je rappellerai qu'à entendre les experts la fécondation in vitro connaît un taux de succès très bas, 10 à 15 pour cent environ. Nous devons l'évaluer en fonction de l'ensemble des besoins médicaux. Je ne peux m'empêcher de penser que c'est en quelque sorte une médecine de pays riches par rapport à l'ensemble des problèmes que la médecine devrait aider à résoudre, et je vois les priorités dans la lutte contre le sida ou le cancer, ou dans la prise en charge du vieillissement de la population, plutôt que dans l'acharnement à résoudre un problème qui ne pourra pas l'être pour la majorité des gens concernés.

Je voterai en tout cas la proposition de M. Zwingli. Quant à celle de M. Seiler, je la suis largement sur le fond, mais il me semble que l'introduire dans la constitution, c'est aller bien loin.

Ce ne sont ainsi ni l'euphorie ni le pessimisme qui devraient nous guider, mais la lucidité devant les innovations, soit une attitude que je qualifierai de scientifique, mais qui ne serait ni de foi ni de rejet devant la science. C'est la seule attitude qui me semble appropriée. Pour ma part, elle me conduit à la plus grande prudence à l'égard de technologies qui modifient la définition même de la vie.

En conclusion, j'aimerais dire – et j'en arrive à la proposition Nussbaumer – que si nous observons l'origine de ces débats, nous constatons que les débats essentiels sur les limites de la technologie et de la science ne viennent pas des institutions, mais de la base, des citoyens. Le débat sur le nucléaire est venu des citoyens, le débat sur la biotechnologie est venu d'une initiative et une des leçons de ce débat, c'est qu'il y a pour le moins une lacune dans nos institutions. J'aimerais beaucoup que l'on puisse créer un lieu où science et société puissent se rencontrer, où les évaluations et les débats nécessaires puissent se faire, et où une sorte d'observatoire des innovations puisse naître. A ce titre, la proposition de M. Nussbaumer est non seulement pertinente pour ce débat, mais elle vise aussi la maîtrise des innovations de manière générale.

M. Guinand: Lorsque le Conseil des Etats a délibéré de l'initiative du canton de St-Gall demandant à la Confédération de lé-

gifier dans le domaine de la procréation médicalement assistée, M. Jean-François Aubert, ancien conseiller aux Etats, a déclaré: «J'ai des doutes sur l'opportunité d'une solution législative. En tout cas, je souhaite que ceux qui prépareront la loi aient un juste sentiment de leurs limites. Les sanctions seront nécessairement dérisoires – précisait-il. On ne tuera pas les enfants illégaux et il faudra se contenter d'infliger quelques amendes à ceux qui les auront fait naître.» Et M. Aubert d'ajouter, toujours en s'adressant à ceux qui devraient légiférer: «Surtout, ils n'oublieront pas qu'ils touchent ici à un domaine très privé, qui relève de l'idée même qu'on peut avoir de la justice. Ils prendront garde qu'en adoptant des dispositions trop restrictives ils ne fassent qu'imposer les vues morales de la majorité à une minorité qui ne les acceptera pas.»

Je crains que nous ne soyons aujourd'hui assez éloignés de ces sages conseils et qu'une partie d'entre vous ne s'apprentent à voter des interdictions péremptoires en les inscrivant dans notre charte fondamentale. C'est sans doute une manière de se donner bonne conscience mais c'est faire fi de nos limites et c'est oublier le sens des proportions. Car en réalité, de qui et de quoi parlons-nous? En Suisse, de quelques centaines de couples qui, désespérés de ne pas pouvoir avoir d'enfants, se réjouissent des progrès de la médecine et consentent à en profiter, parfois, il est vrai, au prix de gros sacrifices, en partie financiers mais surtout d'ordre personnel.

Certes, il peut paraître paradoxal que notre société occidentale s'occupe de ceux qui ne peuvent pas avoir d'enfants, alors que le plus grand danger que court actuellement notre planète est celui de la démographie des pays du sud qu'on ne parvient pas à maîtriser. Mais la motivation du couple ou de la femme qui souhaite ardemment avoir des enfants est-elle moins respectable que celle du couple ou de la femme qui ne souhaite pas mener à terme une grossesse non désirée? Je me garderai bien d'en juger, mais je m'étonne de constater que certains de nos collègues réclament aussi bien l'interdiction de la fécondation in vitro que la libre interruption de la grossesse dans ses trois premiers mois.

J'ai étudié les questions dont nous débattons, essentiellement sous l'angle juridique, dans des publications, avec mes étudiants et en participant à de nombreux colloques sur ce thème en Suisse et à l'étranger. J'ai eu aussi le privilège d'appartenir pendant trois ans à la Commission centrale d'éthique de l'Académie suisse des sciences médicales et de prendre une part active à la préparation des récentes directives adoptées par cette institution dans le domaine de la procréation assistée. Je puis ici témoigner du soin avec lequel ces réflexions ont été menées et souligner le sens de la responsabilité des médecins concernés. Mais il ne faut pas pour autant cacher les inquiétudes de ces médecins face aux débordements et aux abus possibles. Loin de considérer que les directives d'éthique ont force juridique – il s'agit bien de directives, et de directives d'éthique – les médecins souhaitent eux-mêmes qu'un certain nombre de questions soient réglées par la loi. Je pense aussi qu'il est de notre devoir de nous préoccuper d'une question qui peut remettre fondamentalement en cause notre perception de la vie, mais je souhaite, comme nous y invitait Jean-François Aubert, que nous sachions le faire avec la modestie qui s'impose.

L'initiative du *Beobachter* mérite donc qu'on lui oppose un contre-projet. J'expliquerai cependant plus tard pourquoi j'estime que nous devrions suivre la sagesse première du Conseil fédéral.

M. Pidoux: Dans un domaine qui relève des droits de la personne et des limites éthiques de la science, l'initiative du *Beobachter*, la décision des citoyens de Bâle-Ville et les propositions de la commission expriment la peur. Elles veulent exorciser l'avenir par des normes étatiques, elles sont donc inadéquates.

Mais puisqu'il nous faut choisir entre les différents textes, j'opterai pour la position du Conseil fédéral et je tiendrai un discours semblable à celui de M. Guinand. Cette proposition me paraît la meilleure, en posant une norme constitutionnelle, plutôt que de forger des carcans, larges ou étroits, comme le suggère la commission, et que l'évolution de la science rendra

bientôt obsolètes. Au lieu de sacrifier à des anathèmes, comme on le fait en matière d'avortement, je m'en tiendrai aux faits, en particulier à ce qui se passe au CHUV, à l'Hôpital cantonal universitaire de Lausanne.

Les professeurs nous apprennent que vingt pour cent des couples, donc un couple sur cinq, est confronté à différents problèmes de stérilité. Le traitement de cette maladie a été particulièrement développé à Lausanne pour diverses raisons. Et ce ne sont pas moins de 120 bébés qui y sont nés depuis cinq ans, après une insémination artificielle. On y compte en outre une cinquantaine de grossesses en cours. 120 bébés conçus dans une éprouvette, par la fécondation des gamètes de leurs parents mariés, avec réintroduction de l'ovule fécondé dans le ventre de la mère. 120 bébés donc, nés d'une insémination homologue résultant du traitement d'un type de stérilité de leurs parents.

Mais d'autres couples ne peuvent être traités par cette fécondation in vitro. Il est donc nécessaire, dans ces cas-là, de recourir à un autre type d'insémination artificielle, réclamant le sperme d'un donneur, provenant d'une banque de sperme. De telles inséminations hétérologues ont donné naissance, à Lausanne, à 150 autres bébés, 150 enfants qui ne pourraient pas naître à Bâle si l'on appliquait les nouvelles règles bâloises!

Or, ces 270 bébés ne sont pas moins vrais que ceux que leurs parents ont conçus naturellement. Au nom de quel *a priori* idéologique aurait-on interdit ces naissances? Au nom de quelle peur s'opposerait-on à cette transmission de la vie?

Certes, pour rendre possibles ces progrès techniques, on a investi, dans le canton de Vaud, des moyens considérables dans le traitement de la stérilité. Certes, on est proche d'une médecine de désir qui dispute aux soins aux malades les moyens financiers qui sont par définition limités. Certes, il faut recourir à des arbitrages entre les différentes demandes, et tout ce qui est possible n'est pas forcément souhaitable.

Mais notre rôle de législateur n'est pas de condamner un progrès scientifique. Il nous faut en revanche poser des règles éthiques avec modestie, justifiant le recours à de tels traitements. Ce n'est quand même pas parce qu'une vierge anglaise – si l'on en croit les journaux de la semaine dernière – veut se faire un enfant sans homme qu'on doit rejeter une aide à la nature, permettant à des parents de créer un enfant.

Plutôt que de céder à la peur, en condamnant les techniques, je préfère fixer des cadres précis permettant le recours à de tels traitements médicaux. Dire par exemple que la fécondation in vitro, rendue possible par les moyens de l'Etat, est ouverte aux parents qui manifestent en se mariant leur volonté de créer et d'élever un enfant. Admettre aussi que des banques de sperme permettent à des parents mariés de transmettre la vie à leurs descendants. A la peur, je substitue la confiance dans les moyens de la médecine et la nécessité d'une réflexion éthique. On ne peut pas éviter de déterminer ce qui est moralement admissible, car, comme l'a déjà écrit Rabelais dans *Pantagruel*: «science sans conscience n'est que ruine de l'âme».

Frau Dormann: In den dreieinhalb Jahren meiner Tätigkeit als Nationalrätin hat mich selten eine Vorlage so stark beschäftigt und herausgefordert wie die Frage zur Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin. Es geht dabei im besonderen um die künstliche Befruchtung und die Gentechnik beim Menschen. Wir Politiker und Politikerinnen haben uns heute mit Fragen der menschlichen Existenz, des persönlichen Schicksals einzelner Betroffener und im besonderen mit der Frage: Gibt es ein Recht auf ein Kind? zu befassen. Wir diskutieren und entscheiden heute über das Haben und Sein eines Menschen. Ich versuche, mir aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als Sozialarbeiterin zu den offenen Fragen eine Meinung zu bilden. Mit dem unerfüllten Kinderwunsch wurde ich in den letzten Jahren zunehmend hautnah konfrontiert. Es gab Tage, an denen ich mich mit Problemen zu befassen hatte, die sich gegenseitig ausschlossen und die, miteinander verglichen, gegenseitig im Widerspruch standen. Ich möchte Ihnen einige solcher Probleme und Beispiele nennen: Zum Beispiel das Ehepaar, das seit Jahren unter seiner

Kinderlosigkeit leidet und sich nun nach vielen ergebnislosen Bemühungen, Beratungen und ärztlichen Eingriffen entschieden hat, sich für ein Adoptivkind anzumelden. Oder zum Beispiel die Frau, die unter einer unerwarteten Schwangerschaft leidet, weil sie zu jung und unerfahren ist und für sich und das Kind keine Zukunft sieht. Oder zum Beispiel die Frau, die unter dem Erwartungsdruck ihres Mannes leidet, weil sie diesem unbedingt einen Stammhalter gebären muss, im Schoss aber eine Stammhalterin trägt. Oder zum Beispiel die Frau, die früher aus Verzweiflung und Ratlosigkeit eine Abtreibung vorgenommen hat und später durch die Geburt eines Kindes diesen früheren Entscheid plötzlich nicht mehr akzeptieren und verantworten kann. Oder zum Beispiel die Frau, die in relativ hohem Alter ihr erstes Kind erwartet und vom Arzt zur pränatalen Diagnostik gedrängt wird, mit der Angst vor der Konsequenz dieser Diagnose, da sie sich eigentlich immer ein Kind gewünscht hat. Oder zum Beispiel das Ehepaar, das sich mit der heterologen Insemination auseinandersetzt, weil die Wahrscheinlichkeit gross ist, wegen der eigenen erbgenetisch ungünstigen Konstellation ein behindertes Kind zur Welt zu bringen. Oder zum Beispiel jene Frau, die ein behindertes Kind geboren hat und noch Mühe hat, es zu akzeptieren.

Lösungen für all diese Probleme habe ich auch nicht. Ich erklärte mich aber immer bereit, mit den betroffenen Menschen nach Lösungen zu suchen. Nach vielen Jahren beruflicher Erfahrung wage ich zu behaupten, dass es das Recht auf ein leibliches Kind, das Recht auf ein gesundes Kind, das Recht auf ein Kind im richtigen Zeitpunkt, das Recht auf ein Kind mit bestimmter Geschlechtszugehörigkeit wohl deshalb nicht gibt, weil die Erfüllung dieses Rechts nicht immer, nur teilweise oder nur vorübergehend zum Glück des Berechtigten beiträgt.

Viele dieser vom Schicksal getroffenen Menschen haben gerade in der Nichtrealisierung ihres Wunsches, ihrer Vorstellung und Planung die Erfüllung und Verwirklichung gefunden. Deshalb frage ich mich, ob wir in unserer Gesellschaft genügend unternehmen, das Vorurteil gegenüber kinderlosen Eltern zu revidieren, sie als vollwertige Partner und Ehegemeinschaften zu akzeptieren. Ich frage mich auch, ob die wissenschaftlichen Forschungen, die nach dem Grund der zunehmenden Kinderlosigkeit suchen, genügend gefördert werden. Wir leben im industrialisierten Teil der Welt, wo man versucht, selbst Unmögliches möglich zu machen. Vieles gelingt uns, die Wissenschaft und die Technik sind grossartig. Können wir uns aber tatsächlich das Machbare wünschen und es in Anspruch nehmen, während für Völker der Dritten Welt das Wünschbare nicht annähernd machbar ist? Muss also in der Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie das Wünschbare machbar werden, so dass für jeden das Machbare wünschbar ist?

Letzte Woche haben wir in diesem Saal diskutiert, ob wir die Jubiläumsspende zur Entschuldung der Drittweltvölker abhängig machen wollen von einer griffigen Geburtenregelung in den Entwicklungsländern. Gleichzeitig darf bei uns, dank einer hohen Medizin, keine noch so behinderte Frühgeburt sterben, weil unsere ärztliche Kunst und der hohe Stand von Technik und Wissenschaft der Natur zuvorkommen und über Sein oder Nichtsein entscheiden. Gleichzeitig meinen wir Völker in der hochindustrialisierten Welt, über den Wert oder Unwert des alternden Menschen mit der Sterbehilfe entscheiden zu können. Auch mit der Verbreitung der pränatalen Diagnostik setzen wir auf Qualität und stehen in Gefahr, unsere Behinderten zu disqualifizieren.

Weil wir die Grenzen des Machbaren nicht dort ziehen können, wo sie für jeden Menschen gleich viel Wünschbares bringen, und weil wir nicht wissen, welche Probleme wir mit dem Machbaren neu schaffen, halte ich mich bei all den Fragen der Reproduktionsmedizin und Gentechnologie an das wünschbare Mass der Vernunft.

Fierz: Ich bin fünf Jahre in diesem Rat, und gestern und heute fand für mich persönlich die spannendste Debatte statt. Einfach weil ich aus meiner Berufs-, Vorstellungs- und Arbeitswelt hier sehr angesprochen bin. Ich kann teilweise auch deshalb, weil ich darin so verwurzelt bin, der Fraktion nicht überall fol-

gen. Sie hat mir deshalb «Ausgang» gegeben, wie die LdU-Fraktion seinerzeit Sigmund Widmer. Ich darf hier meinen Standpunkt vertreten.

Ich rede zunächst nur zum Eintreten. Aus biologischer und naturkundlicher Sicht sind – wie Frau Ulrich schon gesagt hat – die Probleme der Fortpflanzungstechnik am Menschen eigentlich eher eine Nebensache, wenn wir den ganzen Bereich der Gentechnologie ansehen. Eingriffe in die Genmaterie des Menschen stehen ausser Diskussion, sie sollen ausgeschlossen sein. Ueber die übrigen Fragen werden wir in der Detaildiskussion noch sprechen können.

Bei der extrahumanen Gentechnologie ist die Knacknuss eigentlich die Regelung der gentechnischen Anwendungen an Tieren, Pflanzen und anderen Lebewesen, also an der weltweit vorhandenen Erbsubstanz, die auf uns überkommen ist. Frau Bäumlin hat gesagt, die Erbmaterie müsse unantastbar sein, und Herr Weder-Basel hat gesagt, die wunderbare Schöpfung müsse erhalten werden, deshalb müsse man gegen die Gentechnologie sein. Nur: Das ist Wunschdenken. An der weltweit vorhandenen Erbsubstanz nimmt die Menschheit seit Jahrzehnten einen riesigen Eingriff vor, wie er in der ganzen Entwicklungsgeschichte der Erde noch nie vorgekommen ist.

Dieser Eingriff ist bisher nicht erwähnt worden, nämlich die grossangelegte Ausrottung von Tieren, Pflanzen, Insekten usw., die im weitesten Sinne auch einen gentechnischen Eingriff darstellt. Wo sind die Schmetterlinge und die Blumen geblieben, die wir noch als Kinder an den Wegrändern bewundern konnten? Was geschieht mit den Igel, mit den Feldhasen, die uns der Vater noch gezeigt hat? Den Fledermäusen, den Fischottern, den Laufkäfern? Diese und viele andere Arten werden hier und weltweit still und leise ausgerottet, durch Strassenbau, Dachausbauten, Gewässerkorrekturen, intensive Landwirtschaft, Abholzen der Tropenwälder, Chemieverpestung usw. Ein Viertel der heute lebenden Arten ist weltweit ersatzlos am Verschwinden: ein gigantischer, kalter Holocaust, die Umweltkatastrophe Nr. 1 und der grösste je bekannte gentechnische Eingriff.

Und doch: Niemand hat Angst. Niemand macht eine Initiative, niemand spricht darüber, weder die Medien noch wir. Das hat mich immer gewundert, vor dem habe ich Angst. Es wäre höchste Zeit, aus unserer sich selber zerstörenden Titanic eine bewahrende Arche Noah zu machen.

Zum vorliegenden Papier: Es handelt sich nicht um einen Gesetzesentwurf, es handelt sich um einen Verfassungsentwurf. Der Entwurf der Kommission packt aber in die Verfassung ein Gesetz, teilweise sogar Verordnungsgegenstände. Man muss sich schon fragen, ob nicht ein indirekter Gegenvorschlag auf Gesetzesebene das Richtigere gewesen wäre. Für die Verfassungsebene scheint mir der Vorschlag des Bundesrates die adäquatere Sache. Ich werde deshalb den Antrag Guinand unterstützen. Auch mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit kann man durchaus leben.

Eine allgemeine Bemerkung zu den Minderheitsanträgen: Sie scheinen mir allzu restriktiv. Mit der Einschränkung der Fortpflanzungstechniken erzeugen wir ein Abwandern dieser Techniken ins Ausland, einen Fortpflanzungstourismus oder ein Abtauchen in den Untergrund mit einer unsauberen Hintertreppenmedizin.

Wenn wir die Gentechnik in der Forschung und in den Anwendungen verbieten, lagern wir die Universitäten Zürich, Basel und Genf aus nach Konstanz, Mülhausen und Lyon. Anschluss an die EG sozusagen durch Auslagerung aus der Schweiz? Das scheint mir kaum der richtige Weg zu sein.

Iten: Vom Homunkulus, dem kleinen Menschlein im Reagenzglas in Goethes Faust, führt eine gerade Linie in unsere Zeit. Diese Linie ist gekennzeichnet vom ewigen Traum des Menschen, Herr über Leben und Tod sein zu können. Eine Linie also vom abschreckenden Irrwitz eines vom Teufel gerittenen Alchimisten bis hin zum ernstgenommenen und ernst zu nehmenden Biotechniker. Oder anders ausgedrückt: vom irrealen Traum zum realen Albtraum. Eine Biotechnikerin oder ein Genmanipulant kann beides sein, Doktor Faustus oder Mephisto, je nachdem, was ihn antreibt, Humanität und Wissbegierde oder Geldgier und Lust am Machtmissbrauch.

Mit dieser Sicht der Dinge meine ich auch, dass das, was von uns heute und morgen als Verfassungstext verabschiedet wird, zwar wichtig ist, im Grunde genommen aber nichts Definitives, nichts Abschliessendes sein kann. Ebenso wichtig ist, dass die Initianten uns zwingen, über all diese heiklen Fragen in der Öffentlichkeit nachzudenken, und dass sie dieses Thema aus den Regalen der Experten auf den Tisch des Gesetzgebers gebracht haben. Allerdings ist dabei das Gefühl beklemmend. Wir haben uns einer Entscheidung zu nähern, bei der wir spüren, dass die Menschheit seit Darwin nie mehr so intensiv und folgschwer über das Prinzip Leben nachdenken musste.

Es gibt Leute, die sogar von einem Quantensprung sprechen. Wie schwer aber ist es, an der Schwelle eines Quantensprungs zu stehen und gleichzeitig erkennen zu müssen, dass jenseits dieser Schwelle mehr Finsternis als Klarheit herrscht – ein Sprung von Darwins natürlicher Auslese zur Genmanipulation und ihrer unnatürlichen Auslese!

Eine solche Ausgangslage erzeugt in der Politik in der Regel nur eine Reaktion, indem man sagt: Es gibt nicht, was nicht sein darf. Also wird das Thema verdrängt, die Lösung bleibt offen, das Problem wird an die Ethiker und an die Moralisten weitergereicht. Dabei wird einmal mehr augenfällig, dass in lebenswichtigen Fragen der Politik Politik und Ethik keine Gegensätze, sondern Zwillinge sind. Genmanipulation ist nicht eine politische Frage, bei der wir mit unserem angestammten Denkmuster auskommen.

John Naisbitt und Patricia Aburdene schreiben in ihrem 1990 erschienenen Buch «Megatrends 2000»: «Wir werden in den neunziger Jahren vielleicht Zeugen einer Machtprobe der Geisteswissenschaft mit der Naturwissenschaft werden. Ganz gewiss aber wird dieses Jahrzehnt das Jahrzehnt einer heftigen Debatte um die Dinge werden, die Wissenschaftler tun und die sie tun dürfen.» Für uns heisst das doch, dass wir auf die moralischen Konflikte dieses Themas vorbereitet sein müssten. Dieses Thema wird uns nie mehr loslassen. Der Weg der Biotechnik in die Zukunft wird auch unser Weg in die Zukunft sein. Auf diesem Weg wird es immer mehr Fragen als Antworten geben. In diesem Spannungsfeld zwischen Faust und Mephisto, die durchaus nicht immer zwei Personen sein müssen, in diesem Dualismus zwischen Gut und Böse, zwischen Hoffnung und Angst, zwischen Aufbruch in eine neue Zukunft und Sehnsucht nach Vergangenheit, in diesem Spannungsfeld zwischen Ethik, Wissenschaft und langfristiger Strategie menschlichen Ueberlebens gibt es für mich nach jetzigem Wissensstand nur eine Formel, nämlich:

1. Die Gesetzgebung hat sich daran zu orientieren, welche Ziele die Technik verfolgt. Geht es darum, Gene zu lokalisieren, zu untersuchen, um den Prozess des Lebens besser zu verstehen, oder geht es darum, dieses Wissen zu missbrauchen, um Leben und damit Menschen, Tiere und Pflanzen zu manipulieren?
 2. Das Experimentieren an und mit menschlichen Genen ist ebenso abzulehnen wie die künstliche Herstellung von Embryonen.
 3. Die Manipulation an pflanzlichen Genen ist unter gewissen Voraussetzungen und Kontrollen möglich, vor allem dann, wenn sie darauf ausgerichtet ist, Krankheiten zu verhindern oder zu heilen und sofern sie auch dazu dient, den Hunger auf der Welt zu stillen.
 4. Die Beurteilung, was bei den Tieren gelten soll, liegt wahrscheinlich irgendwo dazwischen. Ich denke beispielsweise daran, dass auf diesem Weg gefährdete Tierarten vor dem Aussterben bewahrt werden könnten.
- Diese Sicht der Dinge, diese Formel, erkenne ich am ehesten im Wortlaut des Antrages der Minderheit I. Ich werde deshalb diesem Antrag zustimmen.

Hafner Rudolf: Die Gentechnologie ist zweifellos eine der eingreifendsten Techniken, die die Menschheit je entwickelt hat und in Zukunft entwickeln wird. Es geht um einen direkten Zugriff zum Leben. Die Frage stellt sich: Wissen wir genau, was wir da tun?

Wir können uns fragen, ob in uns Bilder auftauchen, die an ähnliche Erlebnisse erinnern. Wir können uns fragen: Ist es

nicht so, dass wir alle lieber ein schöneres Leben hätten, ein unbeschwertes, ein bequemes Leben?

Irgendwo wird in einem Reagenzglas etwas gezeugt. Man spricht auch von Retortenbabies. Wir haben schon ähnliche Bilder erlebt, wir erinnern uns, dass wir in der Kindheit oder Jugend vielleicht ein Märchen gelesen haben, in dem der berühmte Geist aus der Flasche gestiegen ist. Nun, der Geist hat sich häufig zum Helfer entwickelt, aber häufig war er auch bedrohlich, war er übermächtig. Denken wir daran: Wenn diese Helfer Wünsche erfüllt haben, dann hat – in den Märchen wenigstens – der Mensch eine Entwicklung durchgemacht und moralische Qualitäten gezeigt. Dann war der Geist wieder einverstanden zu dienen. Schlussendlich – das ist auch der Unterschied zum Reagenzglas im Labor – konnte man bei diesen Geistern jeweils den Zapfen wieder auf die Flasche setzen, aber im Labor bleibt die Flasche offen, und die Entwicklung schreitet weiter.

Mein Vorredner, Sepp Iten, hat auch das Beispiel aus dem «Faust» angeführt. Die meisten von Ihnen werden wohl anerkennen, dass Goethe ein ausserordentlicher Dichter war. Man kann auch annehmen, dass er Visionen hatte. Was Sepp Iten nicht genauer dargelegt hat, ist die Szene im Labor, in der dieses Glas gebraucht wird. Dort pröbelt der Wagner etwas. Es ist sinnigerweise nicht Faust selber, der eine – vor allem moralische – Entwicklung durchmacht, so dass er schliesslich erhört wird. Der Wagner ist es, der als Gehilfe etwas bastelt und selber sagt, er möchte immer mehr wissen, als er schon weiss, aber ohne dass er dafür die Verantwortung trägt. Bei dieser Szene kommt Mephisto dazu und lenkt im Hintergrund die Sache.

Goethe hat eine klare Vision gehabt, wie es mit dem Homunkulus ausgehen könnte. Es ist offensichtlich so, dass zu jener Zeit niemand verstanden hat, was mit diesem komischen Homunkulus, mit diesem Menschlein in einem Glas, passiert. Erst ein paar Jahrhunderte später sind wir in der Lage, zu fühlen, dass da etwas Unberechenbares geschieht. Aber der Homunkulus im «Faust» hat eigentlich nicht unbedingt ein langes Leben, sondern diese Glaskugel zerschellt am Thron der Galatea. Ein Ende, das nicht glorios ist: Das Menschlein in der Glaskugel verschwindet sang- und klanglos.

Man kann sich auch fragen, wieweit diese Technik unfehlbar ist. Herr Auer hat leider noch nicht gesprochen. Ich war auch eine kurze Zeit bei der Ciba-Geigy. Dort hat ein Professor für die Entwicklung des DDT den Nobelpreis erhalten. Heute ist man froh, dass das DDT langsam verschwindet, aber Sie können bis zur Antarktis in sämtlichen Lebewesen DDT nachweisen.

Denken Sie an den jüngsten Flop der Maul- und Klauenseuche-Impfung. Jahrzehntlang hat man den Bauern gepredigt, dass man diese Impfung obligatorisch durchführen müsse. Und nach Jahrzehnten hat der gleiche Bundesrat jetzt diese Impfung verboten. Die Vertreter der Landwirtschaft haben noch nicht die Frage gestellt, wie es möglich ist, dass man jahrzehntlang etwas predigt und es dann plötzlich nicht mehr gilt. Man sollte sich doch Gedanken darüber machen, was mit diesen Techniken los ist.

Ich empfehle Ihnen, im Interesse einer vorsichtigen Haltung den Minderheiten zu folgen. Ich glaube, dass das für die Natur und die Menschheit in Zukunft besser sein wird, als wenn man nun einfach in Euphorie einer Technik freien Lauf lässt und die Moral nachher kommt.

Frau Haller: Ich möchte zuerst festhalten, dass ich die Meinung jedes Mitgliedes dieses Rates respektiere. Was ich jetzt sage, ist einfach ein Beitrag zur Diskussion.

Ich habe in verschiedenen Diskussionen gehört, die Moralisten in diesem Saal möchten nun die individuelle Freiheit einschränken. Nur zu diesem Thema möchte ich jetzt in der Eintretensdebatte etwas sagen. Meine Meinung ist die, dass es im Zusammenhang mit der Fortpflanzungstechnologie die Frage der individuellen Freiheit grundsätzlich gar nicht mehr gibt. Ich möchte das begründen und beginne mit einem Vergleich: Beim Betrieb eines Atomkraftwerks entsteht als Nebenprodukt Plutonium. Aus diesem Plutonium kann man Atombomben herstellen. Bei der In-vitro-Fertilisation, der Befruchtung

menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes, entsteht ebenfalls notwendigerweise ein Nebenprodukt. Es sind überzählige menschliche Embryonen, an denen weitergeforscht werden kann. Und sagen Sie mir bitte nicht, man könne die Wissenschaft zur Vernichtung von überzähligen Embryonen zwingen. Wenn die In-vitro-Fertilisation einmal zu einer breit angewendeten Methode geworden ist, dann wird an überzähligen Embryonen weitergeforscht, ob wir das hier nun verboten haben oder nicht. Wichtig ist an diesem Vergleich nun aber vor allem, dass das Nebenprodukt der In-vitro-Fertilisation mindestens gleich gefährlich ist wie das Nebenprodukt der Atomkraftwerke.

Was kann bei Versuchen mit den überzähligen Embryonen herauskommen? Zunächst kann das Forschungsergebnis ganz manierlich aussehen. Vielleicht kann ihm sogar der Mantel der Menschenfreundlichkeit umgehängt werden. Wenn zum Beispiel Arbeitskräfte an gefährlichen Arbeitsplätzen plötzlich vor Berufskrankheiten geschützt werden können, weil sie via Genmanipulation für die Risiken nicht mehr anfällig sind, so wird dies vielleicht erst noch als menschenfreundlich gepriesen. Wenn die Bewohner dieses Planeten durch gentechnologische Manipulationen so verändert werden können, dass sie auch völlig verschmutzte Luft atmen können, so würde dies einigen wohl immer noch als glückliche Wendung erscheinen.

Wer aber garantiert uns, dass diese Technologie nicht in die Hände noch verantwortungsloser Leute gerät? Leute, die auf die Idee kommen könnten, zum Beispiel den perfekten Krieger zu züchten, der kein menschliches Mitgefühl mehr kennt? Hat uns der Golfkrieg nicht deutlich genug gezeigt, dass Technologien, wenn sie einmal auf breiter Basis angewendet werden, eben nie auf die Hände von verantwortungsbewussten Menschen beschränkt bleiben?

Es gibt nun einmal Dinge, die der Mensch nicht tun soll. Die Gründe, die ihm das nahelegen, können verschiedener Art sein. Ob sie religiös sind oder ethisch oder ob sie einfach auf menschlicher Vernunft beruhen, spielt gar keine Rolle. Es kann auch ein Lernen aus der Geschichte sein, das uns zu dieser notwendigen Einsicht bringen kann. Die Atomtechnologie habe ich schon erwähnt, die uns die Notwendigkeit der Selbstbeschränkung seit Hiroshima nun wirklich bewiesen haben sollte.

Aber dieses Jahrhundert hat uns eine weitere Lektion erteilt, nämlich die des Nationalsozialismus. Die schrecklichen Verbrechen, die die Nationalsozialisten unter dem Titel «Euthanasie» begangen haben, basieren einzig und allein auf der ungeheuerlichen Anmassung einiger Menschen, entscheiden zu wollen, welche Art menschlichen Lebens lebenswert sei und sich weitervermehren soll und welche Art menschlichen Lebens auszumerzen sei. Soweit die Gentechnologie die Veränderung des menschlichen Erbgutes anstrebt, soweit beruht sie auf der genau gleichen ungeheuerlichen Anmassung des Menschen wie seinerzeit die in grossem Stil praktizierte Euthanasie.

Insofern – das muss offen ausgesprochen sein – tragen Gen- und Fortpflanzungstechnologie zumindest faschistoide Züge. Damit es ganz klar ist: Wenn gentechnologische Medikamente hergestellt werden, um Krankheiten zu bekämpfen, so ist dies nicht der Fall. Da würde ich mich auch gar nicht dagegen wenden; aber dazu braucht es auch keine Forschung an überzähligen Embryonen. Ich spreche hier nur von der In-vitro-Fertilisation und ihren höchst gefährlichen Nebenerscheinungen.

Zum Schluss möchte ich Sie fragen: Können wir angesichts solcher Dimensionen überhaupt noch von individueller Freiheit reden? Nein! Wir können es nicht; wir dürfen es nicht! Angesichts der immensen gesamtgesellschaftlichen Verantwortung tritt die individuelle Freiheit in den Hintergrund.

Auch hier abschliessend ein Vergleich: Vor 30 Jahren wurde das Autofahren ausschliesslich unter dem Aspekt der individuellen Freiheit abgehandelt. Heute tun das nur noch ein paar Unverbesserliche. Die Fragestellung der individuellen Freiheit ist der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Erhaltung unserer Umwelt gewichen, hat ihr aus Vernunft weichen müssen.

In der Gentechnologie stehen wir am Anfang dieser 30 Jahre. Bitte berücksichtigen Sie dies, wenn Sie von individueller Freiheit sprechen!

Müller-Wilberg: Mit den wissenschaftlichen Errungenschaften der letzten Jahre werden Fragen aufgeworfen, die offen diskutiert und in ethischer Verantwortung entschieden werden müssen. Ehrliche Diskussion möge uns Entscheidungsgrundlage sein, was an der Fortpflanzungs- und Gentechnologie Segen und was unverantwortliches Tun ist. Wir Menschen sollen von den Errungenschaften der Wissenschaft und Forschung profitieren. Wir müssen aber auch bereit sein, bewusst Schranken zu setzen und sie zu akzeptieren.

Die moderne Technik hat Auswüchse wie die Leihmutter-schaft, den Embryonenhandel und beinahe schon das Retortenbaby ermöglicht. Die Grenzen des ethischen Verständnisses breiter Kreise der Bevölkerung sind dabei längst überschritten. Es ist deshalb dringend an der Zeit, in der Verfassung Eckpfeiler zu setzen, die dafür sorgen, dass in diesem heiklen Rechtssetzungsbereich die Würde des Menschen und die Sicherheit der Kreatur respektiert werden. Die Sache ist so wichtig, dass Lösungen gefunden werden müssen, die in unserem Land eine breite Zustimmung finden.

Persönlich halte ich dafür, dass in all diesen Entscheiden beim Menschen schärfere Kriterien als bei Tieren und Pflanzen gelten müssen. Mit einer Minderheit unserer Fraktion werde ich deshalb bei Artikel 2 (bzw. Artikel 24octies) dem Minderheitsantrag Seiler Rolf zustimmen. Die Würde des Menschen soll über derjenigen der anderen Kreaturen stehen. Andererseits ist für mich – zumindest gegenwärtig – eine Erfinderpattentierung von neuen Lebewesen nicht sinnvoll. Ich bitte Sie deshalb, bei Absatz 3 der Mehrheit der Kommission zu folgen und wenn möglich dem Antrag Wyss William zuzustimmen.

Ich bin mir bewusst, dass diese Fragen von der gleichen Kommission auf Gesetzesstufe bei der Revision des Patentrechts diskutiert werden müssen und meine Überlegungen dort und nicht in der Verfassung berücksichtigt werden könnten.

Wir alle wissen, dass durch Züchtung in der Vergangenheit bereits sehr viel zum Nutzen der Menschen erreicht wurde. Die Gentechnologie eröffnet neue Möglichkeiten, vor allem in einem raschen und sauberen Verfahren Tiere zu züchten, die unseren Bedürfnissen entgegenkommen. Grosse Hoffnungen werden auch in die Pflanzenwelt gesetzt. Wird man neue Pflanzen schaffen können, die in der Wüste wachsen? Auch solche, die gegen Hitze oder Nässe resistent sind?

Unter aller Achtung der Kreatur möchte ich doch zu bedenken geben, dass die schweizerische Landwirtschaft wie die anderen Berufe auch in Zukunft von der Forschung und Entwicklung profitieren muss, wenn sie ein starkes Glied unserer Volksgemeinschaft bleiben soll. Ein mit verfassungsrechtlichen Schranken erzwungener Alleingang der Schweiz im Tier- und Pflanzenbereich wäre ein weiterer Sargnagel für die schweizerische Landwirtschaft. Es kann doch nicht der Wille des Gesetzgebers sein, auch solche Benachteiligungen über Direktzahlungen auszugleichen.

Ich hoffe deshalb, dass eine Mehrheit dieses Rates bereit ist, diese Fragen in einem Gesetz mit internationaler Angleichung zu regeln. Den Bundesrat bitte ich, diesbezüglich seine Dienste einzusetzen.

Auer: Ich möchte – was Herr Hafner angetönt hat – meine Interessen offenlegen: Ich arbeite in einer Firma, die sich mit Gentechnologie beschäftigt, die vor allem auf diesem Gebiet forscht. Es besteht aber insofern kein Interessenkonflikt, als die Basler Chemieunternehmen – alles multinationale Firmen – ihre Forschung und Entwicklung sowie die gentechnologische Produktion auch ins Ausland verlegen können.

Zugeständenermassen verrete ich jedoch die Interessen der Region Basel: Deren Wohlergehen hängt unter anderem von der Erhaltung der Arbeitsplätze in der Chemie ab, das heisst von der Erschliessung neuer Techniken und ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber starker ausländischer Konkurrenz. Ausweichmöglichkeiten ins Ausland gelten jedoch nicht für

kleinere schweizerische Firmen und nicht für Hochschulinstitute, die sich ebenfalls mit Gentechnologie befassen. Es sei auf die heute hier verteilte Information des Nationalfonds verwiesen.

Wenn Verbote, Moratorien oder zu rigorose Einschränkungen durchgesetzt werden, wird die Entwicklung dieser Schlüsselindustrie keineswegs behindert. Sie wird einzig in unserem Land verunmöglicht, das heisst: Eine der wenigen Branchen der High Technology wird untersagt, bei der die Schweiz noch eine Spitzenstellung einnimmt, untersagt auch an unseren Universitäten, derweil an ausländischen Hochschulen intensiv gearbeitet wird. Ueberdies finanziert dort der Staat gentechnologische Forschungsprojekte in erheblichem Masse.

Wir würden also in Zukunft keine neuen, gentechnisch entwickelten Medikamente exportieren können, jedoch für unsere Kranken importieren müssen – wie heute Deutschland für seine 400 000 Zuckerkranken Insulin aus Amerika einführt, weil dort zurzeit Insulin gentechnologisch nicht hergestellt werden darf. Die Leidenden fragen nicht nach der Produktionstechnik der Medikamente, sondern hoffen auf ihre Wirksamkeit – Menschen, die zum Beispiel an Aids, Rheuma oder an der Alzheimer-Krankheit leiden.

Was Forschungsprojekte betrifft, richten sich die schweizerischen Firmen und Universitäten schon lange nach den international anerkannten Empfehlungen der OECD und den Richtlinien des amerikanischen Gesundheitsamtes. Alle diese Versuche sind überdies bei der «Schweizerischen Kommission für biologische Sicherheit» angemeldet und registriert.

Ich muss in aller Form betonen: Die schweizerischen Firmen und Universitäten befassen sich nicht mit Versuchen, die genetische Aenderungen des Erbguts menschlicher Keimbahnzellen oder menschlicher Embryonen zum Ziele hätten. Auch die Reproduktionsmedizin ist kein Arbeitsgebiet der Pharmaindustrie.

Zu sehr ist hier tells nur das Negative betont, sind die möglichen Missbräuche dargelegt worden. Doch jede Technik kann missbraucht werden. Sehen wir aber doch auch den Segen neuer Entwicklungen, ihre Chancen – Chancen für Prävention, Diagnose und Therapie bei Krankheiten, denen wir heute hilflos gegenüberstehen, vor allem was ihre Ursachen betrifft, Chancen für besseres Saatgut oder gentechnologische Möglichkeiten für energiesparende oder umweltfreundlichere Produktionsverfahren.

Es waren übrigens just die Gentechniker selbst, die, längst bevor wir hier eine öffentliche Diskussion darüber führten, nach einer Kontrolle der neuen Technologie riefen. Weil die Gefahr des Missbrauchs besteht, haben sie sich selbst Beschränkungen auferlegt, erstmals an einer internationalen Konferenz 1975, an der weltweit führende Molekularbiologen teilgenommen haben. Gerade das Ethische stand und steht im Vordergrund, und die heute geforderten Schranken sind bereits da. Erfreulicherweise haben sich die damals geäusserten Befürchtungen nicht bestätigt. Die Selbstkontrolle hat sich bewährt.

Die chemische Industrie der Schweiz anerkennt das öffentliche Interesse der Offenlegung und Kontrolle. Sie unterstützt daher auch eine Bundesregelung des Umgangs mit Erb- und Keimgut und damit auch den Gegenvorschlag zur «Beobachter»-Initiative. Es liegt nämlich auch in ihrem Interesse, wenn sie sich auf gentechnologische Rahmenbedingungen verlassen kann.

Eine letzte Bemerkung zu Herrn Hafner: Tatsächlich hat Herr Dr. Paul Müller von der Geigy wegen seinen Verdiensten um die Erfindung des DDT den Nobelpreis bekommen. DDT wird jedoch in der Schweiz schon längst nicht mehr produziert, auch im Konzern der Ciba-Geigy nicht. Aber es wird nach wie vor in grossen Mengen verlangt und von ausländischen Firmen produziert, weil es verschiedene Entwicklungsländer gibt, die DDT anwenden, weil sie die Vorteile immer noch als erheblich grösser denn die Nachteile erachten. Es gab bis heute keine Toten wegen der Anwendung von DDT; aber es gibt Millionen von Menschen – vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg –, die dank DDT vor Krankheiten, die durch Insekten übertragen werden, geschützt werden konnten.

Frau Segmüller: Es war uns noch nie vergönnt, einen so tiefen Einblick in alle Vorgänge des Lebens zu haben, wie wir das heute können – in das Leben, in die Baupläne des Menschen. Die Erkenntnisse erfüllen uns mit Dankbarkeit, aber vor allem mit Ehrfurcht vor dem Geheimnis Leben.

Wie gehen wir um mit diesen neuen Erkenntnissen? Alles hängt davon ab, ob es gelingt, in Verantwortung diese neuen Erkenntnisse zu nutzen. Viele haben Gefühle wie Goethes Zauberlehrling: «Die ich rief, die Geister, werd ich nun nicht los.» Kein Wunder, dass viele sich diesen Apfel lieber wieder an den Baum der Erkenntnis zurückwünschen. Nur: Das geht nicht. Mit der Erkenntnis ist uns die Verantwortung für den respektvollen Umgang mit ihr ein für allemal aufgebürdet. Das ist der Preis der Erkenntnis. Wir können uns dieser Verantwortung nicht entziehen, wir können nicht die Türe zumachen vor dem Verstand.

Die «Beobachter»-Initiative hat das Problem in der ganzen Breite aufgeworfen. Der Gegenvorschlag des Ständerates mit den Ergänzungen der Kommission des Nationalrates bringt eine angemessene, restriktive Regelung sowohl der menschlichen Fortpflanzung wie auch der Gentechnologie im Ausserhuman-Bereich. Im Humanbereich bringt sie Verbote, wo Konsens herrscht, nämlich: keine Leihmutterverhältnisse, keine Forschung an Embryonen, keine Eingriffe an der menschlichen Keimbahn.

Es besteht ein Konsens in Wissenschaft und Forschung; niemand will Eingriffe an der menschlichen Keimbahn. Im Gentechnologiebereich bringt die Vorlage die Kompetenz an den Bundesrat – mit ethischen Leitplanken. In diesem Geiste der Verantwortung stehen wir vor der Aufgabe auf der Verfassungsebene. Ich betone: Die Grundsätze sind auf der Verfassungsebene zu regeln.

Einzelheiten und Methoden gehören auf die Gesetzesebene. Und was den Schutz der Familie anbelangt, so sind gerade die Menschenwürde, die Familie, die Persönlichkeitsrechte ja in Absatz 2 des Verfassungstextes festgehalten.

Die Verfassung lässt aber die Möglichkeit offen, mit den neuen Techniken unter bestimmten Bedingungen ein Kind zu zeugen: also kein Totalverbot der In-vitro-Technik auf der Verfassungsebene. Mit einem solchen Verbot wären wir allein in Europa. Ich frage mich, wie sich ein solches Verbot auf der Verfassungsebene verträglich mit der so oft zitierten Europaverträglichkeit.

Ich betone: Die Mehrheit steckt klare Jalons auf der Verfassungsebene und befürwortet eine Regelung, die dann auch auf Gesetzesebene sehr restriktiv ist. Sie sehen, ich plädiere für Zustimmung zur Mehrheit, mit Bundesrat und Ständerat. Ich möchte in Erinnerung rufen: Der Ständerat hat diesen Gegenvorschlag eigenlich geschaffen und ihm voll zugestimmt. Mit der Zustimmung zur Mehrheit verbinde ich aber Erwartungen an das künftige Gesetz. Dort sehe ich ganz sicher eine Beschränkung auf Ehepaare und auch auf die homologe In-vitro-Fertilisation, so Sie dieser überhaupt zustimmen.

Recht ist Ordnung, nicht Moral. Es gibt viele Uebel in dieser Welt, doch alle Uebel, die gegenwärtigen und die zukünftigen, pauschal der Reproduktionsmedizin oder der Gentechnologie anzulasten, verkennt, dass viele Uebel – wie es auch schon zitiert wurde – aufgrund der bisherigen Techniken zustande kamen. Sei es die Artenverarmung, seien es die Probleme der Dritten Welt: Alles ohne Gentechnologie und ohne Reproduktionsmedizin!

Wer die neuen Möglichkeiten pauschal verdammt, verkennt auch die positiven Resultate der neuen Erkenntnisse, u. a. die Erfüllung des Kinderwunsches für immerhin zahlreiche Ehepaare, und die Erwartungen, die wir an die Gentechnologie haben. Ich denke an bisher unheilbare Krankheiten wie Aids, Krebs und andere mehr, die so viel Leid über so viele Menschen bringen, und an alle anderen Probleme, vor denen die Menschheit steht: sei es die Nahrungsmittelproduktion oder der Umweltbereich, wo die Gentechnologie ebenfalls substantielle Beiträge – vielleicht nicht die Lösung, aber doch substantielle Beiträge – leisten könnte.

Ich bitte Sie daher, diese neuen Techniken nicht pauschal zu verurteilen, sondern restriktiv und in ethischer Verantwortung Regelungen zu treffen, die auch in Zukunft Bestand haben können.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Mittwoch, 20. März 1991, Vormittag
Mercredi 20 mars 1991, matin

08.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

89.067

Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Volksinitiative Contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 588 hiervoor – Voir page 588 ci-devant

M. Darbellay, rapporteur: En tant que président de la commission, je voudrais tout d'abord relever avec satisfaction que les débats se sont déroulés dans une atmosphère sereine et pleine de dignité; le sujet en valait la peine. Je constate également que la nécessité de légiférer d'abord sur le plan constitutionnel n'a pas été mise en doute et chacun estime que nous devons présenter un contre-projet. Il a même été admis que le contre-projet doit contenir le domaine humain et le domaine extra-humain. Par contre, certains souhaiteraient se contenter du contre-projet du Conseil fédéral, d'autres appuient la majorité de la commission et de nombreuses voix se sont fait entendre en faveur des minorités. C'est dire que nous allons revenir assez largement sur ces problèmes; je ne les traiterai donc pas ici maintenant.

C'était la première fois que nous avons l'occasion de mener un débat sur ce problème et c'est normal qu'on se soit exprimé très largement et qu'on ait fait part de toutes les craintes. On a également signalé des abus. Eh bien, je crois que si l'on analyse ce qui a été dit, il semble bien que les abus dénoncés, les craintes exprimées, seraient surtout valables s'il n'y avait pas de législation ou s'il n'y avait qu'une législation très laxiste. Or, ce n'est pas ce que nous sommes en train de mettre en place. Nous voulons des dispositions constitutionnelles et une législation qui soient sérieuses et très restrictives. Nous répétons, avec beaucoup d'entre vous, que le droit à l'enfant n'existe pas, que l'enfant ne doit pas être ravalé au rang d'objet, pas plus que la femme. C'est pourquoi nous voulons placer des barrières à la liberté personnelle.

La liberté personnelle est une valeur de première importance, mais elle n'est pas illimitée. Elle est limitée généralement, dit-on, par la liberté des autres, mais également par les valeurs éthiques. Ici, nous devons faire un cheminement délicat entre les deux. Nous savons aussi qu'il n'est pas possible de transcrire dans la loi un code moral complet. Nous avons vu d'ailleurs ici que les avis divergent sur les principes moraux. Dès lors, nous posons la question suivante: ce que je n'approuve pas personnellement, ce que je n'accepte pas pour moi, est-ce que j'ai le droit de l'interdire à tout le monde?

L'homme est un animal censé être raisonnable, mais il ne l'est pas toujours. C'est pourquoi les lois doivent prévoir des limites, mais elles ne peuvent pas tout interdire. Elles doivent aussi, on l'a d'ailleurs répété, faire confiance à l'homme, qui doit savoir être raisonnable.

Le projet de recommandations du Conseil de l'Europe a été évoqué à diverses reprises. On a même demandé s'il était passé à l'état de recommandations. Ce n'est pas le cas, il est toujours à l'état de projet pour la simple et bonne raison qu'il prévoit des dispositions très restrictives et que la plupart des pays européens qui ont légiféré jusqu'à ce jour se sont montrés plutôt libéraux. Nous serions, nous, dans la ligne du projet de recommandations du Conseil de l'Europe.

Frey Walter, Berichterstatter: Auch ich möchte Ihnen an dieser Stelle für die würdige und tiefe Diskussion danken, die zu diesem uns in Zukunft sicher oft beschäftigenden Thema in diesem Saale stattgefunden hat. Wir alle waren uns einig, dass in diesem Sektor eine Missbrauchsgesetzgebung notwendig ist. Das war das Verbindende unter allen Rednern, die sich hier vorne zum Thema geäußert haben. Zusammenfassend darf gesagt werden, dass es drei Möglichkeiten gibt, über die wir uns zu entscheiden haben.

1. Der Gegenvorschlag des Bundesrates zur «Beobachter»-Initiative – unser Kollege Guinand wird sich positiv für ihn aussprechen, wir werden nachher darüber diskutieren können – ist ein reiner Kompetenzartikel.

2. Es gibt den Vorschlag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, ausgearbeitet auf der Basis der ständerätlichen Kommission.

3. Es gibt eine Version der nationalrätlichen Kommission, angereichert mit Minderheitsvorschlägen, die Sie teilweise aus den Anträgen, andererseits auch aus der Fahne entnehmen können.

Alle diese Vorschläge haben etwas gemeinsam: Man scheint sich in diesem Saale einig zu sein, dass nicht nur der Humanbereich, wie bei der «Beobachter»-Initiative, sondern auch der Extrahumanbereich, also die Tier-, Pflanzen- und Umwelt erfasst werden sollte. Es wurden in der Debatte sehr viele Äengste und ethische Bedenken geäußert, und ich habe dafür sehr viel Verständnis. Ich glaube, sehr viele dieser Äengste und ethischen Bedenken haben Eingang gefunden in den Text des Vorschlages, den Ihnen die nationalrätliche Kommission vorlegt. Ich bitte Sie an dieser Stelle, die positive Seite der Gentechnologie und der Fortpflanzungsmedizin nicht zu vergessen. Es gibt sehr viel Gutes und ethisch auch Wertvolles, das durch Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin erreicht werden kann: Kranken zu helfen, Hungernde zu nähren ist sicher ethisch nicht verwerflich.

In bezug auf die Fortpflanzungsmedizin sind wir uns einig: Es besteht kein Recht auf ein Kind, es besteht auch kein Recht, die Schöpfung zu verändern oder Kind, Mensch oder Tier als reine Materie zu betrachten. Auf der anderen Seite gibt es aber auch kein Recht, den Kinderwunsch eines Paares zu verunmöglichen, wenn es möglich wäre, ihn zu erfüllen, oder, wie es Kollege Guinand ausgedrückt hat: Es soll nicht eine Mehrheit der Privilegierten über den Kinderwunsch einer Minderheit der Nichtprivilegierten entscheiden – entscheiden auf jeden Fall, was die Schweiz betrifft.

Ich möchte Sie bitten, bei Ihren Ueberlegungen miteinzubeziehen, dass wir hier Verfassungstexte und Gesetze machen können, die für die Schweiz Gültigkeit haben, dass die Schweiz aber nur ein kleiner Teil dieser Welt ist. Der Kommissionspräsident hat es bereits gesagt: Eine europäische Konvention in bezug auf Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin gibt es noch nicht. Etwas haben wir aber in der Kommissionsarbeit festgestellt: Alle Vorschläge und alle bereits getroffenen Regelungen auf nationaler Basis sind gegenüber dem, was wir Ihnen vorschlagen, bedeutend liberaler. Ich glaube, dies sollten wir auch bedenken, wenn wir miteinander über die einzelnen Minderheitsanträge diskutieren. In diesem Sinne hoffe ich, dass die Debatte in der gleichen Qualität weitergehen wird, wie sie angefangen hat.

Bundesrat Koller: Ihre interessante und erfreulich sachlich geführte Eintretensdebatte hat deutlich gezeigt: Die Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie gehören zu den grössten Herausforderungen unserer Zeit. Die einen versprechen sich davon die Ueberwindung unheilbarer Krankheiten, von Hunger und Umweltzerstörung, andere haben Angst vor der

Hybris des Menschen, vor seinem Omnipotenzanspruch und den damit verbundenen Missbrauchsgefahren. Es geht hier in der Tat um Grundfragen der menschlichen Existenz, es geht aber auch um die Umwelt und insbesondere um die sogenannte Nachweltverträglichkeit des Einsatzes gentechnologischer Erkenntnisse. Heute machen wir uns daran, diese Herausforderung auf der Stufe der Verfassung zu ordnen. Dabei ist nicht nur juristischer Sachverstand gefragt. Erforderlich sind vor allem auch ethisches Verantwortungsbewusstsein und politisches Augenmass. Nur so wird es möglich sein, konsensfähige Entscheide zu treffen.

Gestatten Sie mir drei Vorbemerkungen, bevor ich auf die Vorlage eintrete. Bei der rechtlichen Ordnung der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie sehen wir uns in einem eigentümlichen Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite sind wir von unserem Wissen her alle, oder zumindest fast alle, Laien. Namentlich bei der Gentechnologie fällt es uns schwer zu verstehen, was bereits geschehen ist, was heute geschieht und was morgen noch geschehen könnte. Auf der andern Seite aber fühlen wir uns von der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie persönlich und sozial betroffen, zur Stellungnahme herausgefordert und zu einer solchen berechtigt, ja sogar verpflichtet. Solche Spannungsverhältnisse gehören zwar zur Grundbefindlichkeit des Gesetzgebers, sind auf diesem Gebiete aber besonders akut. Meinungen dürfen deshalb nicht einfach mit dem Hinweis darauf abqualifiziert werden, dass sie nicht von Experten stammen. Gleichzeitig müssen wir uns aber davor hüten, nur die eigene Meinung gelten zu lassen. Die Erfahrungen, das Wissen, die Hoffnungen und die Ängste aller verdienen im Zusammenhang mit der Gentechnologie und der Fortpflanzungsmedizin ernst genommen zu werden.

Der Erfolg bei der Suche eines tragfähigen Konsenses auf dem Gebiete der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie hängt nicht nur davon ab, ob es uns gelingt, aufeinander zu hören und die Meinung Andersdenkender nicht zu verketzern. Wir müssen uns auch über unsere Aufgabe als Gesetzgeber, vor allem als Verfassungsgesetzgeber, einig werden. Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass wir in einem pluralistischen, freiheitlichen Staate leben. Dieser vertraut darauf, dass der einzelne sein Gewissen bildet und gewillt und in der Lage ist, von der ihm gewährten Freiheit auch im Bereiche der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie einen individuell und sozial verantwortbaren Gebrauch zu machen. Diese Freiheit gilt nicht nur für unfreiwillig kinderlose Paare und für Patienten, sondern auch für Aezte, Forscher und Unternehmer.

Erst wenn und wo ein Missbrauch der gewährten Freiheit droht, hat der Staat zu intervenieren. Und Missbrauchspotentiale bestehen hier zweifellos. Diesen Grundgedanken bringt der neue Artikel 24octies Absatz 1 sehr klar zum Ausdruck, wenn er sagt: «Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.»

Umgekehrt – das ist meine zweite Vorbemerkung – hat in einem pluralistischen, freiheitlichen Staat der einzelne keinen Anspruch darauf, dass das, was er selber für ethisch richtig erachtet, zum allgemeinen Gesetz erhoben wird. Konkret: Viele von Kinderlosigkeit betroffene Ehepaare werden aus tiefster Gewissensüberzeugung eine In-vitro-Fertilisation ablehnen. Eine andere Frage aber ist, ob das gleiche Verhalten auch von allen andern ungewollt kinderlosen Paaren verlangt werden soll. In einem pluralistischen, freiheitlichen Staat können und sollen die Gesetze vorab ein ethisches Minimum garantieren.

Und schliesslich: Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin eignen sich nur schwer für eine verfassungsrechtliche und gesetzliche Normierung, denn beide Gebiete sind heute in einem stürmischen Fluss. Wir werden daher – was immer wir auch als Gesetzgeber tun – auch künftig auf den Gewissensentscheid des einzelnen Forschers und auf die kollektive Selbstregulierung der wissenschaftlichen Akademien nicht verzichten können. Zwar ist es Zeit für die Gesetzgebung. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass auf derartig fortschrittlichen Gebieten der Gesetzgeber dem Gang der Dinge im-

mer etwas hinterherhinken wird. Für uns muss das zur praktischen Schlussfolgerung führen, dass wir vor allem auf der Stufe der Verfassung Zurückhaltung üben sollten, besonders dann, wenn wir über allgemeinere Leitplanken hinausgehen und uns sogar zu konkreten wissenschaftlichen Methoden äussern möchten. Letzteres scheint mir nicht verfassungsadäquat und nicht sachgerecht zu sein.

Zur Vorlage: Das anerkannte Verdienst der «Beobachter»-Initiative ist es, eine breite Diskussion um Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie in der Schweiz ausgelöst zu haben. Die bekannten, in der Botschaft einzeln benannten Mängel dieser Initiative legen es aber nahe, den berechtigten Anliegen der Initiatoren im Rahmen eines Gegenvorschlages Rechnung zu tragen.

Der vom Bundesrat vorgelegte Gegenvorschlag war im Sinne klassischen Verfassungsverständnisses als reine Kompetenznorm gefasst und enthielt daneben allgemeine Gesetzgebungsaufträge für die notwendige Missbrauchs- und Schrankenrechtssetzung.

Vor allem Herr Nationalrat Guinand hat erklärt, der Bundesrat wäre besser bei dieser «sagesse première» geblieben. Wir alle, die wir uns in der ständerätlichen und in der nationalrätlichen Kommission um einen adäquaten Gegenvorschlag bemüht haben, haben einen Lernprozess durchgemacht. Es sind heute vor allem zwei Gründe, die auch den Bundesrat dazu bewegen, nicht mehr bei seinem ursprünglichen – einem klassischen Verfassungsverständnis verpflichteten – Antrag zu bleiben: Einmal haben wir erkannt, dass in der bevorstehenden Volksabstimmung eine rein formale Kompetenzbestimmung gegenüber der «Beobachter»-Initiative, die konkrete Verbote enthält, von vorneherein keine Chance hätte. Das ist der politische Grund, weshalb wir heute zu einem Gegenvorschlag mit materiellen, ethischen Leitplanken stehen. Der zweite Grund ist ein juristischer. Es ist zwar Aufgabe der Verfassung, in erster Linie die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen aufzuteilen. Gleichzeitig ist es aber auch Aufgabe der Verfassung, unsere Grundwerte zu sichern. Auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geht es ganz eminent um die Sicherung von Grundwerten. Deshalb ist der Bundesrat überzeugt, dass der Gegenvorschlag, wie er Ihnen jetzt von der Mehrheit der Kommission unterbreitet wird, gegenüber dem ursprünglichen bundesrätlichen Vorschlag einen wertvollen Fortschritt bedeutet. Wir haben in diesem Sinne auch schon in beiden Kommissionen aktiv an der Neuformulierung des Gegenvorschlages mitgewirkt. Der vom Bundesrat unterstützte parlamentarische Gegenvorschlag ist in weiten Teilen – das ist in Ihrer Eintretensdebatte etwas untergegangen – unbestritten. Für die Humangenetik und die Gentechnologie werden damit die noch bestehenden Kompetenzlücken gefüllt, namentlich im Bereich der Forschung.

Im übrigen sind wir uns beispielsweise alle einig, dass Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen unzulässig bleiben müssen. Ich verweise auf Absatz 2 Buchstaben a und c. Damit statuieren wir *implicite* ein eigentliches Menschenrecht auf ein nicht künstlich verändertes Keimgut. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass jegliche Zuchtversuche beim Menschen verboten sind. Individualität und Unvollkommenheit gehören zum Menschen. Ihn an letztlich doch mehr oder wenig willkürlich aufgestellten Normen zu messen verletzt die Menschenwürde zutiefst. Zucht darf dabei allerdings nicht mit der Bekämpfung und Heilung von Krankheiten verwechselt werden. Wo es nicht um Eingriffe in das Keimgut, sondern um die Behandlung somatischer Zellen geht, soll man von den Möglichkeiten der Gentechnologie auch im Humanbereich Gebrauch machen können. Ethisch ist dieser Vorgang wohl nicht anders zu bewerten als eine Organtransplantation.

Einigkeit besteht auch darin, dass jede Form von Leihmutterchaft unzulässig ist. Ihre Kommission will die wenig wahrscheinliche Embryonenspende ausdrücklich in dieses Verbot einschliessen. Beide Verbote gelten unabhängig davon, ob mit der Embryonenspende und der Leihmutterchaft ein kommerzieller Zweck verfolgt wird oder nicht. Damit bringt die Verfassung deutlich zum Ausdruck, dass die Errungenschaf-

ten der Fortpflanzungsmedizin nicht zu einer zu weit gehenden Aufspaltung von genetischer, biologischer und sozialer Elternschaft führen dürfen.

Einigkeit dürfte sich auch leicht darin finden lassen, dass mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen kein Handel betrieben werden darf (Absatz 2 Buchstabe f). Das Verbot des Handels mit menschlichem Keimgut richtet sich vor allem gegen eine Kommerzialisierung von Samenbanken. Das Verbot des Handels mit Embryonenextrakten erstreckt sich selbstverständlich auch auf Produkte, die im Ausland hergestellt werden. Die Herstellung und kommerzielle Verwertung gewisser Medikamente – ich erwähne Humaninsulin und Wachstumshormone – wird durch dieses Verbot dagegen nicht berührt.

Neben diesen vielen verbindenden Punkten bleiben zwei umstrittene Fragen: Die eine betrifft den Humanbereich, die zweite den Ausserhumanbereich. Im Humanbereich stellt sich die Frage, ob und in welcher Form sich die Verfassung zur In-vitro-Fertilisation äussern soll. Nach Auffassung des Bundesrates ist die In-vitro-Fertilisation grundsätzlich an die gleichen Schranken zu binden wie alle anderen Verfahren der medizinisch assistierten Fortpflanzung, das heisst: Nur wenn der Kinderwunsch nicht anders erfüllt werden kann oder wenn auf diese Weise eine schwere, nicht anders abwendbare Krankheit verhindert werden kann, können diese Verfahren überhaupt in Frage kommen.

Eine Kommissionsminderheit tritt demgegenüber für ein grundsätzliches Verbot der In-vitro-Fertilisation schon in der Verfassung ein. Eine weitere Kommissionsminderheit sucht den Kompromiss zwischen grundsätzlicher Befürwortung und Ablehnung der In-vitro-Fertilisation. Dazu, d. h. zum Antrag Zwilling, werde ich mich in der Detailberatung äussern.

Der Bundesrat verkennt nicht, dass ein generelles Verbot der In-vitro-Fertilisation Missbräuchen in der Fortpflanzungsmedizin zuvorkommen kann. Namentlich das schwerwiegende Problem, das im Zusammenhang mit sogenannt «überzähligen Embryonen» auftaucht, wird durch ein solches Verbot vermieden. Der Bundesrat verkennt auch nicht, dass breite Kreise der Bevölkerung einem generellen Verbot der In-vitro-Fertilisation zustimmen. Der Ausgang der Abstimmung im Kanton Basel-Stadt anfangs dieses Monats hat dies erneut deutlich gezeigt. Es bleibt aber doch sehr fraglich, ob es richtig ist, die Fragen der subsidiären Zulässigkeit einer In-vitro-Fertilisation oder des Verbotes der In-vitro-Fertilisation auf der Stufe der Verfassung schon abschliessend zu beantworten. Andere Methoden der künstlichen Fortpflanzung stellen ganz ähnliche Probleme. Um Ihnen nur ein Beispiel zu geben: Die heterologe Insemination stellt ebenso schwierige ethische Probleme wie die In-vitro-Fertilisation. Kommt dazu, dass mit einem generellen Verbot der In-vitro-Fertilisation die Schweiz europaweit allein dastünde. Alle benachbarten Länder lassen die In-vitro-Fertilisation unter mehr oder weniger restriktiven Voraussetzungen zu. In der Folge wäre damit zu rechnen, dass Paare, die die nötigen Geldmittel aufbringen können, sich im Ausland behandeln liessen. Die Schweiz würde die Kontrolle über die Praxis der In-vitro-Fertilisation vollständig verlieren. Ein solches Ergebnis scheint dem Bundesrat nicht erstrebenswert zu sein.

Allein sachgerecht ist es, wenn Sie für die In-vitro-Fertilisation wie für die andern Methoden der künstlichen Fortpflanzung in der Verfassung nur generell gültige ethische Leitplanken aufstellen. Die Regelung der Methode im einzelnen sollte dem Gesetzgeber überlassen werden. Dabei wird der Gesetzgeber auch das schwerwiegende Problem der sogenannten «überzähligen Embryonen» zu lösen haben. Aber auch hier haben wir viele Hinweise darauf, dass der Entscheid des Gesetzgebers angesichts der Entwicklung der Wissenschaft ein viel leichter sein wird, als das heute der Fall ist.

Die zweite Divergenz betrifft die Gentechnologie im Extrahumanbereich, namentlich den Einsatz von gentechnologischen Verfahren in der Tier- und Pflanzenzucht. Häufig werden aber – darauf möchte ich doch hinweisen – in der Diskussion und auch in den Vorschlägen von Mehr- und Minderheit inhaltliche und verfahrensrechtliche Anliegen allzusehr miteinander vermischet. Dies erschwert leider ein konstruktives Gespräch in

unnötiger Weise. Wer beispielsweise für ein Verbot der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eintritt, ausnahmsweise aber – wie dies die Minderheit tut – Freisetzungen doch zulässt, will unter Umständen inhaltlich nichts anderes erreichen als derjenige, der Freisetzungen grundsätzlich für zulässig erachtet, sie aber an eine Bewilligungspflicht bindet. Alles hängt letztlich davon ab, wie man die Regel und die Ausnahme formuliert, und das wird Sache des einfachen Gesetzgebers sein. Ich bitte Sie daher, sich im folgenden immer die Frage zu stellen, ob inhaltlich tatsächlich unterschiedliche Standpunkte vertreten werden oder ob es nicht vor allem um Verfahrensfragen geht.

Einig sind wir uns, dass Auswüchse der Gentechnologie auch im Extrahumanbereich bekämpft werden müssen. Der Bundesrat begrüsst zwar grundsätzlich die Gentechnologie. Im Bericht über die Ziele der Forschungspolitik nach 1992 haben wir die Biotechnologie zu Recht – und zwar einschliesslich Gentechnologie – als sogenannte Schlüsseltechnologie, die gezielt gefördert werden soll, bezeichnet. Wir haben allerdings gleichzeitig darauf hingewiesen, dass Technologiefolgeabschätzungen und die damit verbundenen Risikoanalysen unbedingt nötig sind. Dementsprechend lehnt der Bundesrat auf diesem Gebiet ein Moratorium ab, das alle Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Gentechnologie und deren Anwendung verbieten will, bis ein gesetzliches Verfahren geschaffen ist.

Im übrigen bin ich der Kommission dankbar, dass es uns – und das ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Vorschlag des Ständerates – in Zusammenarbeit mit den Experten gelungen ist, auch im Extrahumanbereich gewisse ethische Leitplanken in die Kompetenzvorschrift aufzunehmen, indem wir im zweiten Satz von Absatz 3 formulieren: «Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.» Alles, was mit einem auf die Schweiz beschränkten Verbot erreicht werden könnte, wäre eine Verlagerung der Forschung und Produktion ins Ausland. Dies wäre aber gerade aus Sicherheitsgründen kontraproduktiv, weil wir damit jede Kontrolle verlieren würden.

Schon heute finden gentechnologische Eingriffe nicht einfach in einem verfassungsrechtlich leeren Raum statt. Mehrere Verfassungsbestimmungen erlauben es, Fragen der Gentechnologie gesetzgeberisch anzugehen. Ich erwähne den Umweltschutzartikel, den Tierschutzartikel sowie die Verfassungsartikel über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie gesundheitsgefährdenden Stoffen. Soweit es um den Extrahumanbereich geht, benötigen wir einen neuen Verfassungsartikel einzig im Hinblick auf ganz wenige noch bestehende Regelungslücken, vor allem im Bereiche der Forschung.

Wenn der Staat künftig auf diesem Gebiet tätig wird, darf dies keinesfalls als Misstrauensvotum gegenüber den bisher auf freiwilliger Basis erfolgenden Kontrollen verstanden werden. Es handelt sich auch nicht um einen unzulässigen Eingriff in die Forschungsfreiheit. Eine effiziente staatliche Kontrolle liegt vielmehr im Interesse aller, auch der betroffenen Forscher und Unternehmer. Die Forschung wird damit demokratisch legitimiert und erfolgt auf einer Basis, die Rechtssicherheit verspricht. Es kommt wohl nicht von ungefähr, dass die grössten Forschungsanstrengungen auf diesem Gebiete gerade in Ländern unternommen werden, die auch eine strenge diesbezügliche Gesetzgebung kennen.

Die Kommissionsminderheit will der Tatsache, dass auf Stufe Verfassung für den Extrahumanbereich nur noch ein kleines Regelungsdefizit besteht, auch formal Rechnung tragen. Sie befürwortet deshalb eine kurze, konzise, aber doch mit einer ethischen Leitplanke ausgestattete Kompetenzbestimmung im Extrahumanbereich. Diese soll als Absatz 3 in die gleiche Verfassungsbestimmung aufgenommen werden, die auch die Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie beim Menschen regelt.

Ein einziger Verfassungsartikel macht deutlich, dass enge Zusammenhänge zwischen Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie bestehen und dass sich die Entwicklungen im Humanbereich nicht leichtthin von den Entwicklungen im Extrahumanbereich trennen lassen. Dies ist auch der Grund dafür,

weshalb der Bundesrat den Vorwurf für unbegründet hält, der Gegenvorschlag verletze den Grundsatz der Einheit der Materie. Im Gegenteil, es wird hier ein abgerundetes Sachgebiet geschaffen, dem der Gedanke der Einheit der Schöpfung zugrunde liegt. Für diese Schöpfung wird im Hinblick auf die Gentechnologie eine sinnvolle Gesamtordnung vorgeschlagen. Im übrigen ist die Lösung des Einheitsartikels auch aus Gründen der Oekonomie der Verfassungsgesetzgebung vorzuziehen.

Eine Kommissionsminderheit sieht das bekanntlich anders. Sie möchte dem Volk für den Extrahumanbereich eine separate Vorlage unterbreiten. Wir werden in der Detailberatung noch näher darauf eingehen. Wir sind aber überzeugt, dass wir die Gentechnologie im Ausserhumanbereich auf Verfassungsstufe nicht in ein zu enges Korsett zwingen dürfen. Vielmehr gilt es, auf Gesetzesstufe die vorhandenen Lücken zu schliessen und die nötigen Schutzvorschriften aufzustellen. Hier ist unabhängig vom Verfassungsartikel, der heute beraten wird, schon einiges im Gange: Eine Anpassung an die neue Entwicklung im Bereich der Gentechnologie wird zurzeit im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung vorgenommen. Das Parlament berät einen Entwurf des Bundesrates zu einem neuen Lebensmittelgesetz. Nach Artikel 7 dieses Entwurfes soll der Bundesrat insbesondere auch mikrobiologische oder gentechnologische Herstellungs- und Behandlungsverfahren von Lebensmitteln einschränken oder verbieten, wenn diese Verfahren zu gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln führen oder wenn nicht bekannt ist, ob ihre Anwendung zu gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln führen kann.

Was die Umweltschutzgesetzgebung betrifft, so ist sie bis zu einem gewissen Grade schon heute auf die neue Technik der Gentechnologie anwendbar. Um die Lücken zu schliessen, die vor allem im Bereiche der Durchführung von Freilandversuchen bestehen, schlägt der Bundesrat eine entsprechende Revision des Umweltschutzgesetzes vor. Das Vernehmlassungsverfahren wurde Ende letzten Jahres abgeschlossen, und die Revisionsarbeiten werden nun beförderlichst vorangetrieben. Im übrigen wird am 1. April dieses Jahres die Störfall-Verordnung in Kraft treten. Diese erfasst auch Betriebe, die gentechnisch veränderte Mikroorganismen in einem geschlossenen System verwenden. Mit dieser Verordnung sollen die Bevölkerung und die Umwelt vor gravierenden Schäden infolge eines Betriebsunfalls geschützt werden. Verlangt wird vom Betriebsinhaber, dass er vorsorgliche Massnahmen zur Verminderung der Risiken für die Umwelt trifft. Eine kantonale Vollzugsbehörde hat zu kontrollieren, ob diese Vorschrift befolgt wird.

Frau Ulrich hat mich im Rahmen der Eintretensdebatte gefragt, ob sich der Bundesrat nicht schon heute zur Ausführungsgesetzgebung und vor allem auch zu deren Verhältnis zu den Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften äussern könnte. Ich glaube, Sie werden verstehen, dass mir das im Detail heute noch nicht möglich ist. Immerhin kann ich Ihnen folgende Hinweise geben: Der Bundesrat beabsichtigt, die Fortpflanzungsmedizin in einem speziellen Gesetz, das heisst in einer einzigen Vorlage, und zwar möglichst rasch – auch die Kantone warten darauf –, dem Parlament zu unterbreiten. Demgegenüber sehen wir für den Bereich der Gentechnologie im Extrahumanbereich ein anderes Verfahren vor. Hier sollen die notwendigen gesetzlichen Regelungen in den bestehenden Gesetzen, also im Lebensmittelgesetz, im Umweltschutzgesetz etc., realisiert werden.

Was das Verhältnis der Ausführungsgesetzgebung zu den neuen Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften angeht, will und kann sich der Bundesrat noch nicht in allen Details festlegen. Zwei Dinge aber scheinen mir schon heute klar zu sein:

1. Wenn Sie der heutigen Vorlage zustimmen, kann es keine Samenspenderanonymität geben, wie dies die Richtlinien im Grundsatz vorsehen.
2. Die vorhandene Skepsis gegenüber der In-vitro-Fertilisation und das schwerwiegende ethische Problem, das im Hinblick auf die sogenannten «überzähligen Embryonen» besteht, sind so gross, dass meines Erachtens nur eine restriktive Ausführungsgesetzgebung in Frage kommen kann. Die

Einschränkungen werden deshalb hier zweifellos weiter gehen, als das heute in den Richtlinien der medizinischen Akademie festgehalten ist.

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen: In den Diskussionen, die der heutigen Debatte vorangegangen sind, wurde wiederholt die Frage nach einem eventuellen Rückzug der «Beobachter»-Initiative gestellt. Auch der Bundesrat würde den Rückzug der «Beobachter»-Initiative begrüssen. Deshalb sind denn auch viele Anregungen der Initianten in den Gegenvorschlag aufgenommen worden. Wir sind uns heute alle einig, dass dieser Gegenvorschlag klar besser ist als die «Beobachter»-Initiative. Durch den Rückzug der Initiative würde die Willensbildung der Stimmbürger zweifellos wesentlich erleichtert. Wir dürfen unsere heutigen Entscheide aber nicht darauf ausrichten, die Initianten zum Rückzug ihrer Initiative zu veranlassen. Wichtig erscheint mir, dass wir Entscheide treffen, zu denen wir auch inhaltlich stehen können. Die Mehrheit Ihrer Kommission unterbreitet Ihnen einen Gegenvorschlag, der in wesentlichen Punkten besser ist als die «Beobachter»-Initiative. Ich bitte Sie deshalb, die «Beobachter»-Initiative abzulehnen und auf den Gegenvorschlag einzutreten.

Noch eine letzte Bemerkung: Sie sollten bedenken, dass wir heute als Verfassungsgeber und nicht als einfacher Gesetzgeber Recht schaffen. Wir müssen der Gentechnologie – so erwünscht sie auch ist – unbedingt rechtliche Schranken setzen. Aber auch hier gilt wie anderswo, dass staatliche Gesetze niemals das persönliche Gewissen des einzelnen zu ersetzen vermögen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2 Einleitung

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 2 introduction

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 24octies (neu) Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Einleitung

Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem ...

Abs. 2 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. b

b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.

Abs. 2 Bst. bbis (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit II

(Zwingli, Bäumlín, Carobbio, Fankhauser, Nabholz, Seiler Rolf, Stocker, Ulrich, Wanner)

bbis. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können.

Abs. 2 Bst. c

c. Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt.

Abs. 2 Bst. d**Mehrheit**

Streichen

Minderheit I

(Seiler Rolf, Bäumlín, Fankhauser, Leuenberger Moritz, Stocker, Ulrich, Wanner)

d. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist verboten.

Abs. 2 Bst. e

e. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterchaften sind unzulässig.

Abs. 2 Bst. f

f. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.

Abs. 2 Bst. g, h

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Nussbaumer**Abs. 2 Bst. dbis (neu)**

dbis. Beim Menschen ist die künstliche Befruchtung mit Verwendung fremder Keimzellen unzulässig.

Abs. 2bis (neu)

Bund und Kantone fördern die Risikoforschung in der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie.

Antrag Guinand

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 24octies (nouveau) al. 1, 2**Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 introduction

(Ne concerne que le texte allemand)

Al. 2 let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. b

b. le patrimoine germinal et génétique non humain ne peut être ni transféré dans le patrimoine germinal humain ni fusionné avec celui-ci;

Al. 2 let. bbis (nouvelle)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité II

(Zwingli, Bäumlín, Carobbio, Fankhauser, Nabholz, Seiler Rolf, Stocker, Ulrich, Wanner)

bbis. ne peuvent être développés hors du corps d'une femme jusqu'au stade d'embryon qu'autant d'ovules humains pouvant être immédiatement implantés;

Al. 2 let. c

c. les méthodes de la procréation assistée ne peuvent être utilisées que lorsque la stérilité ou le danger de transmission d'une grave maladie ne peuvent être écartés d'une autre manière, et non pour développer chez l'enfant certaines qualités

ou pour faire des recherches. La fécondation d'ovules humains hors du corps maternel n'est autorisée qu'aux conditions prévues par la loi;

Al. 2 let. d**Majorité**

Biffer

Minorité I

(Seiler Rolf, Bäumlín, Fankhauser, Leuenberger Moritz, Stocker, Ulrich, Wanner)

d. la fécondation d'ovules humains hors du corps de la femme est interdite;

Al. 2 let. e

e. le don d'embryons et toutes les formes de maternité de substitution sont interdits;

Al. 2 let. f

f. il ne peut être fait commerce du patrimoine germinal humain et des produits résultant d'embryons;

Al. 2 let. g, h

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Nussbaumer**Al. 2 let. dbis (nouvelle)**

dbis. La fécondation artificielle au moyen de gamètes étrangers n'est pas autorisée pour l'espèce humaine.

Al. 2bis (nouveau)

La Confédération et les cantons s'emploient à promouvoir l'étude des risques inhérents à la médecine de la reproduction et au génie génétique.

Proposition Guinand

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Président: Herr Guinand hat einen Antrag für ein anderes Konzept gestellt. Ich schlage Ihnen vor, dass er diesen Antrag jetzt begründet, dass wir aber erst nach Beendigung der Debatte über Absatz 3 darüber entscheiden, zu einem Zeitpunkt, wo die beiden Alternativen bereinigt sein werden.

M. Guinand: Je propose effectivement un autre concept de contre-projet. Pour ma part, je suis pour la première version du Conseil fédéral et je remercie le président de me donner l'occasion de présenter maintenant ce concept et d'admettre qu'effectivement ma proposition concerne les trois alinéas et qu'il faudra donc la soumettre au vote après avoir discuté de ces trois alinéas.

Je ne voudrais pas m'étendre sur ce que nous avons déjà dit dans le débat d'entrée en matière, mais simplement souligner encore une fois que le Conseil fédéral, suite au dépôt de l'initiative du *Beobachter*, a fait un travail remarquable. Sur la base d'un rapport convaincant d'une commission d'experts, il a estimé qu'il fallait présenter un projet constitutionnel, et nous partageons cette analyse. Le Conseil fédéral rappelle que les dispositions constitutionnelles actuelles permettent déjà à la Confédération de régler toute une série de questions en relation avec la procréation assistée. Je voudrais d'ailleurs souligner que certaines questions importantes sont déjà solutionnées par le droit en vigueur, et notamment en ce qui concerne le statut de l'enfant né à la suite d'une intervention médicale consentie.

Suivant les conseils de réserve recommandés par la commission d'experts, le Conseil fédéral en conclut avec pertinence, au numéro 46 de son message: «L'initiative relève, dans une large mesure, du niveau législatif et contient diverses notions susceptibles d'être interprétées par le législateur. D'où des difficultés d'interprétation. Le droit constitutionnel est cependant tenu de laisser au législateur une certaine marge d'action. Il ne suffit pas d'imposer des interdictions qui peuvent être disproportionnées, il faut au contraire créer une base constitutionnelle permettant de tenir compte de l'évolution future.» Le contre-projet présenté par le Conseil fédéral va exactement dans ce sens. Au premier alinéa, il est rappelé à juste titre qu'il appartient à la Confédération et aux cantons de lutter contre l'utilisation abusive des techniques de procréation et de génie

génétique. Je constate que cette mention a disparu dans le texte du Conseil des Etats que la commission vous propose d'adopter. Le second alinéa indique dans quels domaines la Confédération doit légiférer. La proposition est certes reprise dans le texte du Conseil des Etats mais elle est moins exhaustive. Enfin, le troisième alinéa indique les questions précises que la législation devra régler.

Tel qu'il est présenté, le contre-projet du Conseil fédéral apparaît comme une véritable norme de droit constitutionnel: répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, domaines dans lesquels la Confédération doit légiférer, questions qui doivent trouver une réponse dans la loi. Le texte du message du Conseil fédéral justifie à nos yeux de manière convaincante les raisons qui militent en faveur d'une solution de ce type.

Même après avoir entendu vos explications, Monsieur le Conseiller fédéral, je continue à avoir quelque peine à comprendre pourquoi vous avez abandonné cette solution sage et largement convaincante. Car enfin le texte du Conseil des Etats et celui amendé par la commission présentent très exactement les défauts que le Conseil fédéral dénonce dans le texte de l'initiative. Les propositions de minorité comme les propositions individuelles qui ont été déposées, si elles sont acceptées, accentuent d'ailleurs encore ces inconvénients. A vouloir régler dans la constitution des questions qui relèvent par essence de la loi, on provoque le risque de la surenchère et c'est exactement ce à quoi nous assistons aujourd'hui. Vous avez d'ailleurs précisé vous-même, Monsieur le Président, à la fin de votre discours, que nous siégeons aujourd'hui comme législateurs de droit constitutionnel et non pas comme législateurs de la loi d'application.

Le message du Conseil fédéral, tout comme le rapport de la commission d'experts, fait état des réflexions d'autres Etats, européens notamment, sur les mêmes questions. Or, il est à notre sens indispensable que, dans un domaine où il n'existe encore qu'une législation embryonnaire dans les pays qui nous entourent, un effort soit consenti en vue d'éviter l'adoption de solutions légales par trop différentes d'un pays à l'autre. Il nous faut éviter de créer, comme ce fut longtemps le cas en matière de divorce et comme ce l'est encore en matière d'interruption de grossesse, une migration des personnes concernées des pays restrictifs vers des pays plus libéraux. Certes, et nous le regrettons, les efforts du Conseil de l'Europe ont jusqu'ici échoué. Ils tendaient pourtant à inciter les pays membres de cette organisation à adopter dans ce domaine délicat des règles communes, ou du moins une législation fondée sur des principes partagés. Cette chance n'est peut-être pas définitivement perdue. La Suisse se doit de la laisser intacte et pour cela il faut laisser à la loi, et non à la constitution, le soin de trancher les questions de fond. En figeant des règles, voire des interdictions dans la constitution, on hypothèque l'avenir et l'on se prive de toute faculté d'adaptation future.

Monsieur le Conseiller fédéral, vous avez invoqué essentiellement deux motifs qui vous ont conduit à vous écarter de votre proposition. Le premier consiste à dire qu'il faut donner, dans la constitution, un certain nombre de principes fondamentaux. Mais vous dites précisément dans le message qu'il n'est pas nécessaire, dans un article qui concerne des questions médicales, la procréation assistée, de prendre ce type de disposition fondamentale. Vous avez même renoncé, dans votre proposition, à faire référence à la dignité de l'homme et à la protection de la famille, notion qui a été reprise par le Conseil des Etats et par la commission, en précisant que ce principe devait être plus large et ne pas s'appliquer seulement au domaine dont nous parlons. Votre second argument, sans doute le plus important, était qu'il fallait que le contre-projet soit rédigé de manière à permettre le retrait de l'initiative du *Beobachter*. Personnellement, je ne suis pas du tout certain que le *Beobachter* retirera son initiative au profit du contre-projet proposé par le Conseil des Etats et la commission de notre Conseil. Il semble plutôt, d'après la dernière lettre que nous a adressée le *Beobachter*, qu'il soit tenté par l'expérience du double oui que permet aujourd'hui la constitution. Si tel devait être le cas, si l'initiative du *Beobachter* n'était pas retirée, offrons au peuple suisse et aux cantons une véritable alternative: soit une série

d'interdictions sur lesquelles il sera difficile de revenir, soit une norme de compétence qui permette à la Confédération de légiférer, tout en lui laissant le temps de la réflexion et en gardant la porte ouverte à une adaptation future. Pour ma part, je n'ai aucune hésitation à choisir la seconde voie, et je vous engage à en faire de même en votant le texte sagement proposé par le Conseil fédéral. Je crains bien qu'une fois terminé le débat sur l'article ma proposition soit encore plus justifiée.

Seller Rolf, Sprecher der Minderheit I: Das Verfahren der In-vitro-Fertilisation (IVF) muss als Therapiemöglichkeit grundsätzlich in Frage gestellt werden. Es geht dabei nicht nur um die nach wie vor geringe Erfolgsquote von etwa 10 Prozent, sondern vor allem um den therapeutischen Sinn und Anspruch dieses Verfahrens, sowohl im Blick auf die beteiligten Frauen und Ehen als auch im Blick auf die so gezeugten, unter Umständen belasteten Kinder. Die bei der IVF nach wie vor erzeugten überzähligen Embryonen sind ein weiterer, gravierender Schwachpunkt des Verfahrens, der unter ethischen Gesichtspunkten als nicht hinnehmbar bezeichnet werden muss. Menschliches Leben darf niemals als Mittel zum Zweck verwendet werden.

Doch vorerst zu den Belastungen der Frau: Frauen, die sich einer IVF-Behandlung unterziehen, sind körperlichen Verletzungen, psychischen Ängsten und oft auch Demütigungen ausgesetzt. Doch lassen wir Frauen sprechen: Barbara Burton fand in einer Studie, die bei IVF-Patientinnen in Australien durchgeführt wurde, heraus, dass die meisten Frauen den ganzen Prozess als sehr entfernend erlebten. Eine Frau sagte: «Die Behandlung ist erniedrigend. Du musst deinen ganzen Stolz aufgeben, sobald du das Krankenhaus betrittst. Du fühlst dich wie ein Stück Fleisch in einer Fleischfabrik.»

Und die Basler Juristin Barbara Fischer hat an einer Tagung erklärt, die IVF sei eine «zermürende, enttäuschende Prozedur, eine unzumutbare Behandlung, frauenfeindlich, kinderfeindlich und forscherefreundlich und ihr Erfolg deprimierend». Und Stéphanie Barbeillon aus Paris schrieb: «Kinderlosigkeit ist keine wirkliche Krankheit. Wird man denn von einem Kind gesund? Die meisten Frauen sind zu Beginn des Programms bei guter Gesundheit und hoffen, ein Problem zu lösen, nämlich das der Kinderlosigkeit. Am Ende sind sie physisch krank und psychisch krank und zu guter Letzt meistens erst noch ohne Kind.» Diesen Tatbestand bestätigen auch eine systematische Studie von Krause sowie mehrere Einzelbeobachtungen von Professor Petersen und anderen in der Bundesrepublik. Das Ergebnis beschreibt Petersen so: «Unter der IVF kann bei der Frau eine schwere psychosomatische Störung entstehen, die sich auf die teilweise schon vorhandene, also primäre Persönlichkeitsstörung aufpropft.»

Hinzu kommt, dass nach IVF die Kaiserschnittbindungen zweimal so häufig sind wie nach natürlicher Zeugung, dass Mehrlinge wesentlich häufiger sind: Zwillinge 10mal, Drillinge etwa 100mal und Vierlinge gar 300- bis 500mal häufiger; dreimal häufiger sind auch Frühgeburten. Nach Professor Relier, Paris, sterben von diesen Frühgeburten etwa 12 Prozent nach der Geburt oder kurz darauf. Und jedes dritte dieser zu früh geborenen Kinder ist untergewichtig. Sie sind daher anfällig und leiden besonders an Hirnschäden, Lungenkomplikationen usw.

Hinzu kommt, dass das IVF-Kind eben nicht von Natur entstanden ist. Es ist ins Leben gezwungen worden. Es ist Produkt nicht nur des Wunsches seiner Eltern, sondern des Willens, die Erfüllung dieses Wunsches auf Biegen und Brechen durchzusetzen. Kinder dürfen aber nicht zu unseren Produkten degradiert werden.

In der IVF-Technik sind zudem Nutzung und Zerstörung ungewöhnlich eng miteinander verbunden. Dieses Dilemma erscheint auch im Hinblick auf den Verbrauch von Embryonen. Zum einen wissen wir, dass in der Regel mehr Eizellen befruchtet werden, als für den Embryotransfer nötig werden, damit auf jeden Fall eine ausreichende Anzahl vorhanden ist. Diese überzähligen Embryonen werden eingefroren, es wird mit ihnen experimentiert, oder sie werden auf andere Weise als überschüssiges biologisches Material vernichtet. Dabei handelt es sich um keimendes menschliches Leben und um po-

tentielle Individuen. Zum anderen wissen wir, dass die Technik der Laborbefruchtung erkaufte wurde mit einer langen Reihe von Versuchen, bei denen menschliche Embryonen verbraucht wurden. Mindestens 200 Versuche mit lebenden menschlichen Embryonen sind nach Schätzungen von Experten zur Schaffung des ersten erfolgreichen Retortenbabys vor zehn Jahren notwendig gewesen.

Und im weiteren wird aus dem Kreis der Humanbiologen kein Zweifel daran gelassen, dass die Anerkennung der IVF als Therapie bedeutet, dass mit den anfallenden menschlichen Embryonen auch geforscht werden darf. Die mit etwa 10 Prozent geringe Erfolgsquote der IVF liefert dabei die Rechtfertigung dafür, dass Experimente zur Verbesserung der heute noch mangelhaften Technik zwingend notwendig seien. Eine Embryonen verbrauchende Technik oder Forschung ist aber aus ethischen Gründen, aus Gründen der Unantastbarkeit des Lebens, zu verbieten.

Für ein Verbot der IVF spricht zudem, dass durch sie das Tor zur Verfügbarmachung des menschlichen Embryos aufgestossen wurde; in dieses Tor stossen und drängen nun viele Interessen. Die perinatale Medizin hat den Embryo als Patienten entdeckt. Forschungsprogramme der pränatalen Diagnose und Therapie laufen an. Es stellt sich die bange Frage, welches primär das Hauptziel der IVF ist. Ist es die Behandlung der Unfruchtbarkeit, oder ist es die genetische Erforschung des menschlichen Embryos? Auf jeden Fall wird diese Frage in Kreisen verantwortungsvoller Aerzte diskutiert. So auch vom bereits erwähnten deutschen Psychosomater Professor Peter Petersen. Er fragt: «Ist es wirklich das entscheidende Motiv der IVF, kinderlosen Paaren zu einem Kind zu verhelfen, oder sollte es so sein, dass das entscheidende Motiv ein anderes ist, nämlich experimentelles Neuland zu eröffnen, auf dessen Boden dann beispielsweise Genmanipulationen usw. technisch leichter durchzuführen wären?»

Die IVF kann wohl die Leiden einer kleinen Anzahl von Menschen lindern helfen, sie wird aber auch viele moralische und soziale Dilemmas verursachen. Heute ist es notwendig, die Grenzen der wissenschaftlichen Forschung neu zu definieren, jenseits deren Eingriffe unzulässig sind, weil sonst die Wesenhaftigkeit des Menschen verändert würde. Die vom Staat zu gestaltende Rechtsordnung steht damit vor einer Entscheidung von grosser Tragweite. Der Staat wird sich seiner Verantwortung, die Würde des Menschen zu bewahren und zu schützen, nicht entziehen dürfen.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zum Vorschlag der Minderheit I, und ich darf dies auch im Namen einer ansehnlichen Minderheit der CVP-Fraktion tun.

Zwingli, Sprecher der Minderheit II: Die Frage der Befruchtung ausserhalb des Körpers der Frau ist im Laufe der Beratungen immer mehr zu einem Hauptproblem dieser Vorlage geworden. Im Text der Initiative hiess es noch: «Namentlich ist untersagt, Keime ausserhalb des Mutterleibes aufzuziehen.» Die Frage, was unter «aufzuziehen» zu verstehen ist, blieb offen. Im Gegenvorschlag des Bundesrates hiess es: «Er regelt die Befruchtung menschlicher Eizellen und die Entwicklung von menschlichen Embryonen und Föten ausserhalb des Mutterleibes » Auch hier blieb die Frage offen, wie das zu regeln ist. Im Gegenvorschlag des Ständerates heisst es, dass der Bund Vorschriften mit folgenden Grundsätzen erlasse: «Wenn die Unfruchtbarkeit nicht anders behandelt werden kann, ist die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt.» Die nationalrätliche Kommission brachte zwei weitere Präzisierungen an: einmal die Behebung der Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit und die Untersagung der Fortpflanzungshilfe zur Forschung. Trotzdem entstanden die folgenden zwei Minderheitsanträge. Den Minderheitsantrag I hat Kollege Seiler soeben begründet. In unserem Minderheitsantrag bauen wir auf dem Text von Buchstabe c auf.

Die Mehrheit will für zwei ernsthafte Probleme eine menschliche Lösung anbieten: für bestimmte Ursachen der Unfruchtbarkeit und zur Behebung der Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit. Der an und für sich gute Vorschlag der

Mehrheit der Kommission weist indessen ein schwerwiegendes Leck auf. Er ermöglicht die Erzeugung überzähliger Embryonen. Der gutgemeinte Vorschlag der Mehrheit wird durch dieses Leck zum Ausgangspunkt der Problematik der Beseitigung oder gar der missbräuchlichen Verwendung überzähliger Embryonen. Diese Gefahr zwingt viele Kolleginnen und Kollegen, gemäss Minderheit I für ein radikales Verbot der Befruchtung ausserhalb des Körpers der Frau einzustehen. Uns scheint diese Lösung jedoch zu hart. Diese Lösung zerstört in einer bestimmten Anzahl von Fällen den positiven Wunsch nach Mutterschaft. Diese Radikallösung ist unmenschlich und aus diesem Grunde abzulehnen.

Unsere Lösung will unter den beim Buchstaben c genannten Zielsetzungen die Befruchtung ausserhalb des Körpers der Frau zulassen, aber gleichzeitig im Sinne einer Missbrauchsbekämpfung das ausgemachte Leck stopfen. Dabei erheben wir keine Urheberansprüche auf diese Lösung; ebensowenig ist unser Vorschlag in den blauen Wolken entstanden. Ich will Ihnen das am Beispiel des Kantons St. Gallen schildern: In den achtziger Jahren schlug der Regierungsrat dem Grossen Rat eine gesetzliche Lösung vor, die ungefähr in dieser Richtung ging. Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen hat diese Vorlage wesentlich verschärft, unter anderem hat er eben auch ein Verbot der In-vitro-Fertilisation eingeführt. Das Bundesgericht hat diesen Beschluss ungültig erklärt, und der Regierungsrat hat unterdessen die gleiche Lösung in Kraft gesetzt, wie wir sie im Minderheitsantrag II vorschlagen. Unser Vorschlag entspricht ausserdem der sogenannten Basler Schule. Dort wird dieses Verfahren mit dieser Einschränkung seit Jahren in der Praxis angewendet. Allerdings ist jetzt die neueste Volksabstimmung wieder einen Schritt weitergegangen und hat das entsprechende Verbot eingeführt. Bereits ist eine Klage beim Bundesgericht hängig, und vermutlich wird das Bundesgericht die gleichen Entscheide zu fällen haben wie beim Kanton St. Gallen. Unser Vorschlag entspricht auch einem Expertenvorschlag, den wir im Laufe der Beratungen in der Kommission erhielten. Schliesslich entspricht unser Vorschlag der in Deutschland heute gültigen gesetzlichen Lösung.

Gestern im Rat und schon in der Kommission wurde unsere Lösung vor allem mit dem Argument bekämpft, das Anliegen unserer Minderheit II sei zwar durchaus berechtigt, aber die Lösung gehöre nicht in die Verfassung, sondern in die anschliessende Gesetzgebung. Wenn es wirklich nur um diese Frage ginge, müsste Absatz 2 Buchstabe c eigentlich konsequenterweise nur heissen: «Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe sind nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt.» Das wäre die konsequente Folge dieser Ueberlegungen.

Für uns stellt sich aber eine weitere Frage. In der Kommission wurde neben der Frage der Verfassungsstufe besonders das Problem einschränkender Bestimmungen in den Vordergrund gerückt. «Man könne doch nicht», hiess es da. Ich frage Sie nun geradeheraus: Wollen Sie das Problem der überzähligen Embryonen etwa deshalb nicht in der Verfassung lösen, weil Sie es überhaupt nicht lösen wollen? Dieser Aspekt ist kaum besonders vertrauensbildend; er ist zudem Wasser auf die Mühle jener Kolleginnen und Kollegen, die für die In-vitro-Befruchtung ein blankes Verbot anstreben.

Wenn wir uns in der Kommission schon so grosse Mühe um eine angepasste, tragbare Öffnung gaben, dann müssen auch die dabei festgestellten Lecks auf der gleichen Stufe – eben auf Verfassungsebene – gestopft werden. Herr Bundesrat Koller hat vorhin in seinem Votum betont, dass die Gesetzgebung in dieser Materie, die ja in rascher Entwicklung ist, immer hinterherhinken werde. Herr Bundesrat Koller begründet damit die Ueberlegung, dass deshalb der Verfassungstext zurückhaltend zu formulieren sei. Aus dem gleichen Argument ziehen wir einen anderen Schluss: Wenn schon die Gesetzgebung hinterherhinkt, dann müssen wir dieses Problem eben in der Verfassung lösen. Für uns ist der Minderheitsantrag II nicht irgendein beliebiger Zusatz, sondern ein integrierender Bestandteil von Buchstabe c. Für uns ist der Minderheitsantrag II Voraussetzung für den Verzicht auf das starre Verbot im Minderheitsantrag I.

Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit mit unserem Antrag der Minderheit II zu ergänzen. Sie akzeptieren damit eine praktische, verantwortbare und menschliche Lösung in einer anspruchsvollen Problematik.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Ich habe die Ehre und das Vergnügen, Herrn Jacques Ulmann, Minister für das Fernmeldewesen von Estland, auf der Diplomatentribüne zu begrüßen. Ich wünsche ihm einen guten Aufenthalt in der Schweiz. *(Beifall)*

Frau Leutenegger Oberholzer: Zusammen mit einer Mehrheit der grünen Fraktion ersuche ich Sie, der Minderheit Seiler Rolf zu folgen und die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu verbieten. Unser Nein zu der In-vitro-Fertilisation hat drei Gründe:

1. Sie ist eine Falle für die Frauen.
2. Sie öffnet mit dem Zugriff auf die Eizelle die Türe für Genmanipulationen am Menschen.
3. Sie ist die falsche Antwort auf das Problem der Kinderlosigkeit.

Vor mehr als zehn Jahren wurde das erste Retortenkind geboren. Was den Frauen damals als reale Chance auf ein eigenes Kind gepriesen wurde, erweist sich nun immer mehr als Fessel für die Frauen selbst. Die extrakorporale Befruchtung ist in all diesen Jahren nicht aus dem Stadium des Experiments herausgekommen. Ein Erfolg – die Geburt eines Kindes – ist nur in rund 5 bis maximal 10 Prozent aller Fälle festzustellen. Ein klägliches Ergebnis, gemessen am Aufwand, vor allem für die betroffenen Frauen. Denn für die betroffenen Frauen ist der Einsatz immens. Sie artikulieren sich jetzt auch immer mehr in der Öffentlichkeit – Herr Rolf Seiler hat darauf hingewiesen. Die Frauen werden zu Versuchsobjekten und zu Rohstofflieferantinnen für Medizintechniken degradiert. Die Prozeduren, denen die Frauen bei der In-vitro-Fertilisation ausgesetzt werden, sind schmerzhaft und greifen tief in die biologischen Abläufe der Frauen ein. Sie müssen sich Hormonbehandlungen und operativen Eingriffen unterziehen – oft mit gravierenden Folgen für den Rest ihres Lebens. Das Sozialleben dieser Frauen wird empfindlich gestört, sie müssen während der Behandlung ständig für die Medizin disponibel sein. Eine geregelte Arbeit ist daneben kaum möglich. Ihr Leben wird gleichsam vom Zyklus bestimmt. Die Frauen stehen unter ständigem Stress und psychischen Belastungen. Und das Warten – eine klassische Frauenrolle – wird zu ihrem Lebensinhalt. Werden sie dann nicht schwanger, was in der überwiegenden Zahl der Fälle der Fall ist, verstärkt sich noch das Gefühl, versagt zu haben. Denn ihre Existenz reduziert sich ja vollständig auf die Geburt eines eigenen Kindes.

Warum wird eine medizinische Behandlungsmethode, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen stark einschränkt und eine so geringe Erfolgsquote hat, eigentlich überhaupt forciert? Sie ist Ausdruck des Machbarkeitswahns unserer Gesellschaft. Sie ist aber auch eine gefährliche Technik, denn mit dem Zugriff auf die menschliche Eizelle eröffnet die extrakorporale Befruchtung die Möglichkeit für gezielte Eingriffe in die Erbsubstanz und für die Forschung an Embryonen. Die Erzeugung von Embryonen im Reagenzglas schafft die Voraussetzung für genetische Manipulationen an der Keimbahn des Menschen, und damit besteht auch prinzipiell die Möglichkeit der Züchtung erwünschter Eigenschaften. Und bis zur eugenischen Selektion ist es nur mehr ein kleiner Schritt. Auch wenn wir diese Selektion in der Verfassung verbieten, ist eine Kontrolle darüber nicht möglich, und davor hat die Bevölkerung Angst; das hat die Abstimmung in Basel klar gezeigt. Nehmen wir diese Hinweise ernst.

Unerwünschte Kinderlosigkeit ist ein grosses Problem und eine grosse Belastung – ich weiss dies aus eigener Betroffen-

heit. Es bedarf eines grossen Masses an individueller Trauerarbeit, um sie zu überwinden. Mit der Hoffnung auf die Fortpflanzungsmedizin wird den Frauen aber Hilfe von der falschen Seite versprochen. Dafür verpuffen während den oft jahrelangen Behandlungen wertvolle Energien und Lebensjahre. Und dies erschwert eine konstruktive Verarbeitung der Kinderlosigkeit und verstärkt den Druck auf uns Frauen. Die Fortpflanzungsmedizin macht die Mutterschaft zum alleinigen Richtmass für ein erfülltes Frauenleben und weckt falsche Hoffnungen. Es gibt nun einmal kein Recht auf ein eigenes Kind, auch wenn dies oft lauthals propagiert wird. Dieses Versprechen kann niemand einlösen. Und wieso sprechen wir nicht, statt ständig vom Recht auf ein Kind zu sprechen, endlich von den Rechten der Kinder, von den Rechten auf intakte Lebensräume zum Beispiel? Wieso verbessern wir nicht die Lebensumstände der Mütter und der Kinder, die bereits leben?

Mütter und Kinder gehören zu den Aermsten auf der Welt, bei uns und in der Dritten Welt. Und während bei uns das Recht auf ein eigenes Kind propagiert wird, sind Zwangssterilisationen in der Dritten Welt eine Realität, verhungern täglich Tausende von Kindern. Und wie ernst ist es uns mit dem Recht auf ein eigenes Kind und dem Schutz der Familie, wenn wir ihnen nicht einmal elementare soziale Sicherungen gewähren? Noch immer steht die Mutterschaftsversicherung bloss als leeres Versprechen in der Verfassung. Es fehlen überall Infrastruktureinrichtungen für Mütter und Kinder wie Kindertagesstätten und Tagesschulen, die es den Frauen ermöglichen würden, in ihren jungen, also fruchtbaren Jahren Kinder zu haben und gleichzeitig einen Beruf auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren.

Setzen wir doch unsere Energien dafür ein, dass sich die konkreten Lebensumstände von Frauen und Kindern verbessern. Wir sollten auch den Mut haben und sagen, dass nicht alles gemacht werden darf, was gemacht werden kann. Der Antrag Seiler Rolf setzt hier die notwendigen Grenzen.

Bitte stimmen Sie ihm zu!

M. Eggly: Nous sommes évidemment au coeur de tout le débat. Tout d'abord permettez-moi de me féliciter qu'à l'expression de «procréation artificielle» on ait substitué celle de «procréation assistée». Depuis le début de la procédure parlementaire, du côté libéral, nous avons demandé ce changement d'expression, car il ne s'agit pas ici d'un «artificium diabolicum», il s'agit d'une assistance, d'une aide à une procréation dont la phase essentielle et magnifique demeure bien la grossesse de la mère et la naissance de l'enfant.

Avec cette disposition, on est aussi au coeur du débat sur l'éthique, la morale et la liberté personnelle, sans parler de la liberté de la science. Illustrons les positions extrêmes: d'un côté il y a, en effet, cette femme anglaise pour laquelle la virginité semble avoir des attraits que j'ai peine à comprendre et qui, refusant de s'inscrire dans le grand cycle de la nature, veut assouvir son désir d'enfant sur mesure. Il n'y a plus, avec cette femme anglaise, de référence éthique, il n'y a plus que le désir très personnel, égocentrique, de choisir le produit de ses entrailles, comme on choisit un produit de son goût. On peut évidemment disserter du point de vue religieux et du point de vue de la morale sur cette attitude, mais je ne suis pas théologien, ni précepteur en morale, et la majorité de la commission ne l'est pas davantage.

Je veux, ici, rendre hommage à M. Darbellay, président de la commission et au rapporteur de langue allemande. M. Darbellay a parfaitement compris tout à l'heure et situé le cadre éthique minimum que devait garantir la constitution et la législation en découlant, et la différence qu'il y a entre ce cadre éthique, juridiquement imposable, et une morale plus restrictive, qui peut découler d'une vision plus religieuse de la vie. Il a mieux compris cela et nombre de démocrates-chrétiens avec lui, que les évêques nousse par exemple. Ces derniers ont parfaitement le droit d'appeler leurs fidèles à accepter sereinement les décrets de la nature et à ne vouloir de procréation qu'ensuite de l'union des corps, à chercher autrement que par une fécondation assistée, hors du corps maternel, le moyen psychologique de surmonter la stérilité. Que de ce point de

vue chacun soit appelé à une morale personnelle plus restrictive que ce qui est permis par la loi, que chacun à tout le moins soit appelé à réfléchir sur le sens de la vie et sur l'amour, nous n'avons rien à redire à cela, bien au contraire. Mais le temps n'est plus où une vision morale aussi rigoureuse pouvait s'imposer autoritairement à une majorité de la société, ressentant cette attitude comme trop restrictive, et même à une minorité qui la ressentirait comme injuste. Les églises, comme tous les mouvements, doivent savoir respecter la distance entre la loi applicable à tous et leurs préceptes ou appels destinés à ceux qui veulent les entendre. Le Parlement n'est pas le bras séculier de ceux qu'offusque une procréation assistée entrée dans les mœurs.

Quant aux écologistes et aux socialistes qui soutiennent la minorité de M. Seiler, ils nous étonnent, surtout la gauche. Lorsqu'il s'agissait d'interruption de grossesse, d'avortement, ils étaient pour la liberté et la responsabilité de la femme. Jusqu'à un certain point nous les rejoignons. Mais que n'ont-ils pas dit sur cette prétention de l'Etat à définir quand et à quelle condition la femme pouvait disposer de son corps et de la vie en devenir qu'elle portait! Or, les voici, dans la même ligne que Mgr Lefebvre, qui voient – si j'ose dire – le diable dans la boîte. L'explication est simple. Alors, c'était la femme qui leur importait, libre de recourir à l'interruption d'un processus naturel; on était dans l'idéologie féministe, tandis qu'ici il y a la médecine, il y a une utilisation technique de procréation assistée, une sorte de risque scientifique qui les font frémir et leur font concevoir intellectuellement un amalgame terriblement simplificateur.

Non, la procréation assistée, dans des conditions strictement limitées, ce n'est pas la manipulation de Mengele à Auschwitz, ce n'est pas l'apocalypse humaine des monstres identiques issus de manipulations monstrueuses, mettant le monde en esclavage, ce n'est même pas la liberté de la femme à choisir le sexe ou l'intelligence de son rejeton. Relisez le texte de la majorité. De plus, les limites et les restrictions étant déjà posées dans la constitution, il est encore évoqué les conditions qui seront prévues dans l'ordonnance d'application. Voici assez de limites, de restrictions de contrôles envisagés. Interdire toute fécondation d'ovules humains hors du corps de la femme n'est pas, aujourd'hui, une position tenable.

Je sais qu'un réflexe de peur, un courant conservateur et autoritaire, cherche à imposer un tel recul; je sais que Bâle a fait marche arrière. Mais voulez-vous donc que les Suissesses aillent chercher à l'étranger des législations plus ouvertes à leur angoisse personnelle? Ou pire, voulez-vous encourager les fécondations assistées clandestines? Tout est question d'équilibre. Avec la proposition de M. Seiler et consorts, l'équilibre est rompu, l'éthique ne sera plus perceptible, l'atteinte à la sphère privée, à la liberté personnelle, devient excessive, l'écart avec les connaissances médicales et les techniques éprouvées créera une tension trop forte. D'une société libérale, sachant poser un cadre éthique, on passerait à une société où un mélange d'intégrisme et d'écologie dogmatique imprimerait une marque trop contraignante et inciterait à l'irrespect de la norme. La proposition de M. Seiler, c'est la peur de la médecine, la méfiance envers les praticiens, la méfiance envers les femmes, la mise à l'écart des couples en désir d'enfant. Et que les adeptes de la nature et du naturel ne viennent pas dire à ces couples qui sont dans l'angoisse et dans la tension psychologique pour cause, par exemple, de stérilité, qu'ils n'ont qu'à adopter des enfants malheureux du tiers monde. Ce serait faire bon marché en fait de nature de l'instinct fondamental qui pousse à procréer, fût-ce dans des conditions bien strictes, avec une technique d'assistance. Je vous invite à repousser la version de la minorité I et à suivre celle de la majorité.

En ce qui concerne la proposition de la minorité II, soit celle qui traite de ce qu'on appelle les embryons surnuméraires, elle n'est tout simplement pas raisonnable. On voit toujours la même idée, la même peur d'abus. Mais là encore, lisez et relisez le texte de la majorité. Que de précautions, que de restrictions de principe déjà! La subordination de l'utilisation d'embryons à un espoir de grossesse précis, déterminé, paraît tout à fait claire. Le don et le commerce d'embryons sont exclus

par les autres lettres qui sont incontestées. Si tout est subordonné à une grossesse déterminée, que signifie la notion «d'embryons surnuméraires» que l'on aimerait interdire dans la constitution?

Les experts nous ont expliqué, en commission, qu'en l'état actuel des choses on peut envisager trois implantations d'embryons, donc autant d'ovules humains à développer jusque là. Au-delà de trois implantations, ce serait actuellement inutile, la grossesse s'avérerait impossible. Mais cela peut changer. Les chances de réussite avec le premier embryon peuvent devenir plus grandes demain, et alors on n'aura plus besoin de trois embryons. La technique d'implantation peut s'améliorer.

En tout cas, toute la tendance du projet est d'aller à l'économie. Mais il serait ridicule – cela pourrait avoir un effet paralysant et complètement annuler la porte que nous voudrions ouvrir à la procréation assistée – de mettre cette injonction restrictive dans notre constitution. Même l'Allemagne, en débat sur la question, n'a pas envisagé d'aller au-delà du règlement dans la loi de cette question. Autrement dit, lorsque nous élaborerons la loi, nous pourrions peut-être rediscuter de la question avec les experts, en commission, en regard des possibilités et des évolutions prévisibles. Mais ne traitons pas les embryons prétendument surnuméraires dans cet article de la constitution, non seulement pour ne pas blesser l'orthodoxie législative constitutionnelle de M. Guinand, mais aussi et surtout par simple bon sens et par un minimum de confiance dans les praticiens qui ne font pas cela pour jouer, mais pour aller à la rencontre de couples qui, en toute responsabilité, le demandent. Ce n'est pas parce que nous touchons à des domaines compliqués et délicats qui suscitent maints fantasmes que nous, législateurs, devons perdre la tête et oublier le bon sens.

Je termine sur cette dernière note. Je vous appelle au bon sens, à un minimum de confiance dans un cadre déjà très strict, envers les praticiens, les chercheurs, les médecins et aussi et surtout envers les couples qui, en toute responsabilité et malgré tout ce que cela comporte, recourent à ces techniques. Je ne peux pas accepter la dialectique de M. Seiler qui nous a dit longuement ce qu'il en était pour la femme qui serait un objet domestique, etc. Monsieur Seiler, vous n'êtes pas une femme, laissez à la femme concernée par cela le soin d'apprécier en toute conscience et en toute responsabilité ce qu'il en est. On n'a pas besoin de vous comme directeur de conscience!

Mme Paccolat: Avec les techniques de procréation assistée, une ère nouvelle s'est ouverte et je la rapproche de celle de l'invention de la roue. Les questions essentielles que je me pose sur ce problème sont: comment nous servons-nous des techniques de procréation? Jusqu'où pouvons-nous aller, sans porter atteinte au respect de la personne humaine?

Je pense que chacun d'entre nous est pris entre un espoir immense et aussi une peur terrible, qui vient du fait que l'homme risque de ne plus connaître de limites à son pouvoir car, aujourd'hui, l'homme est devenu quasi son propre ingénieur.

Comme plusieurs d'entre nous qui se sont déjà exprimés dans le débat d'entrée en matière, je crains une certaine forme d'offre d'un «supermarché de la vie», qui fait que l'homme et l'enfant deviendraient une marchandise plus ou moins parfaite, sur mesure.

Il est incontestable que, aujourd'hui, une interdiction de la fécondation in vitro est mal vécue, est mal ressentie, dans notre société qui est plutôt portée sur un individualisme excessif. Cependant, je redoute qu'en empruntant la voie de l'autorisation de la fécondation in vitro, le désir d'enfanter finisse par se confondre avec l'aventure médicale elle-même, et que du droit à la contraception notre société glisse gentiment vers un droit à l'enfant; ce qui est faux.

La technique de la fécondation in vitro, qui est refusée par la proposition de minorité de M. Seiler, pose un problème sérieux qui est celui du sort réservé aux embryons surnuméraires. Je partage le point de vue que cette pratique, quoi qu'en dise M. Eggly, ouvre la voie à des abus potentiels graves et qui me paraissent dépasser le cadre du problème de la stérilité du couple et du bonheur des couples stériles.

La procréation assistée est un domaine encore neuf. Or, que faire de ces embryons surnuméraires congelés, mis de côté, qui augmentent au fur et à mesure que la fécondation in vitro se répandra? Certaines conséquences aujourd'hui sont imprévisibles et la loi ne pourra pas tout réglementer. Or, je ne voudrais pas que nous arrivions à cette situation qui a été vécue en Amérique, c'est-à-dire celle d'un juge du Tennessee qui a accordé dans son jugement de divorce la garde des sept embryons congelés d'un couple à l'ex-épouse; l'ex-mari qui souhaitait ne plus devenir le père de ces êtres humains potentiels a entamé une procédure de recours.

De mon point de vue, la procréation exprime un projet de vie, une espérance et, à ce niveau, touche notre philosophie et notre foi. De ce fait, la procréation assistée, à la lumière d'une réflexion chrétienne, remet en valeur la conviction que l'enfant est unique et que nous ne le «faisons» pas, nous le recevons. En cela, la liberté de mener des recherches est limitée par le devoir de respecter la dignité humaine et la dignité, c'est-à-dire la valeur intrinsèque de la vie humaine existe, pour moi, dès le stade embryonnaire.

Le couple partage la responsabilité face à la procréation assistée. Cependant, face aux possibilités nouvelles d'agir à la fois sur la fécondité et sur la stérilité, les femmes s'interrogent d'une manière tout à fait légitime pour savoir si, à long terme, la conséquence ne serait pas la réduction de leur liberté d'action, de leur liberté de décision et, finalement, l'apparition de nouvelles contraintes. La question reste ouverte, mais elle renforce ma conviction à l'égard de la fécondation in vitro.

Au-delà de ces considérations de chrétienne et de femme, je voudrais ajouter que certaines techniques de pointe peuvent aussi apparaître comme un luxe insolent. Elles mettent le doigt sur une contradiction de notre société. D'un côté, des enfants manquent de tout et, d'un autre, nous nous efforçons de concevoir des enfants à grands frais et d'une manière artificielle.

En prenant la voie de la minorité, c'est-à-dire celle de l'interdiction de la fécondation in vitro, nous n'arrêtons pas le progrès, nous disons où se situent les priorités, les risques et les glissements inacceptables. Il ne s'agit ni de censurer la recherche, ni de provoquer la peur, mais de se mettre en quête de ce qui est souhaitable pour l'être humain, dans un domaine qui touche à la morale et aux questions fondamentales de la philosophie et de la théologie. La référence à la conscience de chacun et à l'autodiscipline des chercheurs ne peut suffire, de mon point de vue, au respect des droits inhérents à la nature humaine. C'est pourquoi je soutiens la proposition de minorité de M. Seiler.

Auer: Ich äussere mich zugunsten des Mehrheitsantrages unter anderem deshalb, weil dort auch Schranken gesetzt werden.

Sie haben ein Ehepaar, das in Liebe verbunden ist, das den sehnlichen Wunsch nach einem Kind hat und bisher vergeblich alle möglichen medizinischen Indikationen versucht hat, die Unfruchtbarkeit zu überwinden. Alle bisherigen Therapien sind erfolglos geblieben. Dieses Paar setzt seine letzte Hoffnung in die In-vitro-Fertilisation. Weshalb soll diesen Menschen, weshalb vor allem soll dieser Frau nicht geholfen werden? Der Entscheid darüber ist ein Gewissensentscheid dieser Menschen, vor allem der Frau. Der Staat hat sich hier nicht einzumischen! Er darf die Frau nicht entmündigen.

Es geht nicht, wie vorgestern eine Rednerin sagte, um eine «Machtfrage» oder um eine «Erniedrigung der Frau». Es geht auch nicht um einen «Missbrauch der Medizin», es geht um den freien Entscheid eines Menschen, den er vor seinem eigenen Gewissen zu verantworten hat. Dem Individuum – und nicht dem Staat – ist dieser Entscheid vorbehalten. Es wird nicht, wie hier gesagt worden ist, menschliches Leben «zu Material degradiert», wenn die In-vitro-Zeugung im Willen der Partner erfolgt und die Eispenderin in ihrem Leibe das werdende Leben reifen lässt.

Es ist doch merkwürdig, dass die gleichen, die bei der Abtreibungsfrage lieblos das «Recht auf den eigenen Bauch» verkünden und dort die Tötung unerwünschten Lebens bejahen, hier erwünschtes Leben verhindern wollen. Eine eigenartige Moral und Ethik!

Die Integrität des Körpers der Frau wird durch andere Massnahmen im Zusammenhang mit Unfruchtbarkeit und Geburten weit mehr tangiert als durch die Reproduktionsmedizin, etwa durch operative Eingriffe in die Gebärmutter oder durch einen Kaiserschnitt. Hier wird doch schon längst das Recht auf Leben und das Recht auf eigene Kinder hochgehalten! Die Chancen der In-vitro-Fertilisation sind gewiss nicht sehr gross, doch hat sie eine grosse Zahl von Menschen glücklich gemacht. Es sei auf die Ausführungen von Herrn Pidoux verwiesen.

Die Aussage, die Frauen würden durch das Prozedere entwürdigt und verängstigt, stimmt in dieser verallgemeinerten Form nicht. Herr Seiler hat masslos übertrieben. Eine Untersuchung der Basler Aerztin Judith Studer an 64 Frauen zeigt, dass die meisten «mit guten Gefühlen an die Versuche zurückdenken, auch wenn diese erfolglos geblieben sind». Es sei auf die Berichterstattung in der «Basler Zeitung» vom 25. Februar 1991 verwiesen.

Zwygart: Die LdU/EVP-Fraktion stimmt dem Minderheitsantrag I (Seiler Rolf) zu. Wir sind der Meinung, dass die In-vitro-Fertilisation verboten werden soll. Es stellt sich die Frage der Machbarkeit oder des Verzichtes auf gewisse Techniken.

Im Bericht Arnstad können Sie im Kapitel 212.1 lesen: «Nach den Schweizer Erfahrungen kommt es in zirka 5 Prozent der Fälle zu Geburten. Die Schweizer Daten decken sich mit den internationalen.» Ein weiteres Zitat: «Die Uebertragung mehrerer Embryonen kann zu einer Mehrlingsschwangerschaft führen, mit der ein erhöhtes Risiko verbunden ist.» Aber man hat doch Erfolg! Und es zeigt sich, dass heute der Prozentsatz gestiegen ist. Es ist nur die Frage, wie hoch der Preis dieses Erfolges ist. Dieser scheinbare wissenschaftliche Erfolg steht in keinem Verhältnis zum Aufwand; er steht auch in keinem Verhältnis zu dem, was innerlich geleistet werden sollte.

Die postulierte Freiheit der Forschung und die postulierte Selbstverwirklichung kann es hier nicht geben, weil mit dem Leben nicht so leichtfertig umgegangen werden darf. Mit der Befruchtung im Reagenzglas entsteht genauso einmaliges Leben wie bei der Befruchtung im Mutterleib. Und dieses einmalige Leben hat genauso ein Recht auf Leben und Selbstverwirklichung wie Sie und ich. Wenn wir dieses Leben nicht ebenso schützen wollen und können, warum wollen wir es dann erzeugen? Solches Vorgehen scheint uns unehrlich. Darum ist es besser, die In-vitro-Fertilisation nicht zu bewilligen.

Auch der Minderheitsantrag Zwingli birgt Gefahren grundsätzlicher Art; wie ich erwähnte, besteht das Risiko von Mehrlingsschwangerschaften bei In-vitro-Fertilisation in erhöhtem Masse. Herr Seiler hat hierzu Zahlen genannt. Man ist heute in der Lage, dem zu begegnen und bei mehreren heranwachsenden Embryonen gezielt einzelne Embryonen zu vernichten. Das ist Abtreibung ohne Bewilligung. Dieser Irrsinn, menschliches Leben zu erzeugen und anschliessend gleich zu vernichten, ist moralisch nicht annehmbar. Diese Form von Selektion – denn da besteht der Ansatz von Selektion eben –, die darf es nicht geben. Nur ein Verbot verhindert Situationen, in denen ein Mensch überzählig wird.

Ich weise noch auf einen weiteren Punkt hin. Falls wir der In-vitro-Fertilisation, auch nur einer beschränkten In-vitro-Fertilisation, zustimmen, darf daraus keinesfalls das Recht auf künstliche Fortpflanzung abgeleitet werden. Denn würde daraus ein Recht abgeleitet, könnte man auch Versicherungsleistungen beanspruchen. Wir wissen, dass die Kosten enorm hoch und die Einrichtungen dazu auch kein Pappenstiel sind. Wer soll das bezahlen? Bei der Situation unserer Krankenkassen sei auch diese Frage erlaubt. Ich stelle deshalb ganz bewusst diese Frage auch zuhänden der Materialien: Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass mit einer allfälligen Bewilligung, auch einer beschränkten Bewilligung, für die In-vitro-Fertilisation nach dem Kommissionsvorschlag kein Rechtsanspruch mit entsprechenden Versicherungsleistungen abgeleitet werden darf?

Ich halte zum Schluss fest, dass wir aus moralisch-ethischen Gründen für die Minderheit I stimmen werden.

Professor Campana, Genf, einer der Väter unserer Kinder aus

dem Reagenzglas, sagte in einem Vortrag am 1. Dezember 1990 an der Uni Bern: «In-vitro-Fertilisation und Abtreibung lassen sich nicht trennen». An dieser Grundproblematik wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Deshalb kann unsere Fraktion nur für ein Verbot von In-vitro-Fertilisation stimmen.

Frau Grossenbacher: Als vor mehr als zwölf Jahren Louise Brown, das erste in der Retorte gezeugte Kind, zur Welt kam, dachte ich, das sei eine gute Sache, denn auf diese Weise könne man ungewollt kinderlosen Ehepaaren zu einem Kind verhelfen. Heute, nach jahrelanger Auseinandersetzung mit dieser Problematik, denke ich anders. Was ist passiert? Der Preis dafür ist mir zu hoch, die Optik allein aus der Sicht eines kinderlosen Ehepaars zu gefährlich, die Gefahr des Missbrauchs zu gross, denn durch die In-vitro-Fertilisation werden – es wurde auch sehr oft darauf hingewiesen – folgende Missbräuche möglich: Es ist vielleicht noch kein Missbrauch, das Geschlecht zu bestimmen, aber es kann zu Abtreibungen führen. Es wird möglich sein, mit überflüssigen Embryonen Forschung zu betreiben, Gene in die Keimbahn einzuschleusen, welche sich dann von Generation zu Generation weitervererben; in Einzelfällen ist dies in Tierversuchen bereits gelungen. Veterinärmedizin stand ja, wie wir alle wissen, den menschlichen Fortpflanzungstechnologien Pate. Es wird möglich sein, mit 18 seine Keimzellen abzugeben und später einmal – irgendwann – dann das Baby zu bekommen. Es ist bereits möglich geworden, in den Krieg zu ziehen und eine genügende Anzahl Spermien zu Hause zu lassen. Beim Tod des Soldaten lässt sich dann die Witwe als Trost ein Kind von ihrem verstorbenen Mann machen. Da überschneidet sich eben die In-vitro-Fertilisation mit dem Missbrauch, weil ja Embryonen zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit freigegeben werden.

Dass sich Eltern Kinder wünschen, ist natürlich und richtig. Es gehört zum Schönsten und ist auch sehr prägend, ein Kind auf seinem ersten Stück Lebensweg zu begleiten. Nicht nach unseren Vorstellungen, sondern nach seinen Fähigkeiten. Kinder dürfen aber nie missbraucht werden, um zum Beispiel eine Ehe, eine Beziehung zu retten. Auch Kinderlosigkeit kann einen Sinn ergeben.

Und noch etwas. Schauen wir in dieser Frage doch über Mitteleuropa und Nordamerika hinaus. Hier ein Kind um jeden Preis, während in den Drittweltländern täglich 40 000 Kinder unter fünf Jahren sterben – an den Folgen von Unterernährung und weil ihnen die einfachste medizinische Versorgung fehlt.

Oft wird argumentiert, es sei immer noch besser, Kinder im Reagenzglas zu zeugen, als Kinder aus der Dritten Welt sozusagen zu importieren, denn Kinder seien keine Ware. Ist es besser, Kinder wie eine Ware zu produzieren? Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, sind schon da. Sie werden in Heimen abgegeben. Sie haben nur eine geringe Chance zu überleben. Eine Adoption ist für diese Kinder die zweitbeste Lösung; die beste wäre für sie die Möglichkeit, in ihrem Land in geordneten Verhältnissen bleiben zu dürfen.

In diesem Saale wurde schon sehr viel über das Recht auf ein Kind gesprochen, aber kaum über das Wohl des Kindes. Das Wohl des Kindes steht aber meiner Meinung nach immer über dem Recht auf ein Kind, der Freiheit der Eltern auf ein Kind. Die Auswirkungen der In-vitro-Fertilisation auf Kinder sind noch kaum untersucht worden. Wie geht ein Kind mit der Tatsache um, ein in der Retorte, sozusagen in der Kälte, gezeugtes Kind zu sein? Wird es ein Leben lang nach seinen Wurzeln fragen, weil es nie genau wissen wird, ob seine sozialen mit seinen genetischen Eltern identisch sind?

Etwas weiss man: Dass Schwangerschaftseinflüsse auf Kinder grosse Auswirkungen haben und dass bei künstlich erzeugten Tieren die Infertilität mit jeder nachfolgenden Generation zunimmt. Deshalb haben wir die Pflicht, uns gegen die Methoden der In-vitro-Fertilisation zu wehren, denn der Preis, den wir für ein Kind um jeden Preis zu bezahlen hätten, ist zu gross. Missbräuche sind vorprogrammiert, Forschung und Medizin überrollen uns.

Haben wir auch den Mut, kompromisslos nein zu sagen, denn ein Kompromiss, die IVF als Ausnahmefall zu erlauben, könnte

verheerende Folgen haben. Und vergessen wir nicht: Wir tragen in dieser Frage auch die Verantwortung für die kommende Generation.

Aus all diesen Gründen unterstütze ich den Minderheitsantrag Seiler Rolf.

Wanner: Es war zu erwarten, dass in dieser Frage in unserem Rat eine engagierte Diskussion stattfinden würde. Trotzdem bin ich überrascht über die mindestens punktuelle Härte der Auseinandersetzungen sowohl in der Kommission wie im Plenum, wie sie zumindest aus zwei Voten meiner Vorgesetzten hervorgegangen ist. Die Frage der künstlichen Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes ist eine weit grundsätzlichere, als dies auf den ersten Blick den Anschein macht. Es stellen sich Fragen der Ethik und der Moral, die nicht, wie das andernorts vielfach der Fall sein mag, einfach mit Ja oder Nein zu beantworten sind. Wenn sich jemals in unserem Rat eine Frage nicht nach dem herkömmlichen politischen Schema abhandeln lässt, dann mit Sicherheit diese.

Ueber Ethik und Moral lässt sich schlecht streiten. Ich bin andererseits auch nicht bereit, mir meine ethischen oder moralischen Vorstellungen absprechen zu lassen. Weder der Staat noch die Gesellschaft als solche haben im heute zur Diskussion stehenden Bereich Ansprüche oder Interessen zu vertreten. Somit ist die Entscheidung, ob jemand Nachkommen haben will oder nicht, eine rein persönliche. Schwierig ist eine Situation für die Betroffenen, wenn der Wunsch, Kinder zu haben, besteht, dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist und gleichzeitig die modernen Methoden der Fortpflanzungsmedizin möglicherweise Abhilfe versprechen.

Meine Unterstützung des Minderheitsantrages Seiler erfolgt denn auch im Wissen um die Probleme der Betroffenen und im Sinne einer Rechtsgüterabwägung, die ganz eindeutig vorzunehmen ist. Für mich ist Kinderlosigkeit keine Krankheit im herkömmlichen Sinne. Sie verdient wohl die volle Aufmerksamkeit der modernen Medizin im Sinne der Ursachenbekämpfung, macht hingegen die Anwendung spitzenmedizinischer Errungenschaften wie der In-vitro-Fertilisation nicht zwingend nötig, weil die Wirkung dieses Zustandes eine völlig andere ist als bei einer lebensbedrohenden Krankheit. Anders gesagt: Nicht alles, was machbar ist, verdient zwangsläufig auch angewendet zu werden. Das hat nichts mit Fundamentalismus zu tun, sondern mit der Erkenntnis, dass es in jedem Leben Situationen geben kann, mit denen wir auszukommen haben. Es gehört wohl auch zur Freilegung der Interessenbindung, wenn ich hier feststelle, dass ich weder religiösen Zirkeln angehöre noch Gemeinschaften, die ähnliche oder andere Themen zu ihrem einzigen Anliegen machen, wie mir unlängst unterschoben worden ist.

Frau Grossenbacher hat zudem auf einen Punkt hingewiesen, der in unserer Debatte noch verstärkte Aufmerksamkeit braucht. Auf der ganzen Welt leben Millionen von Kindern, ohne auch nur die geringste Chance auf eine vernünftige Lebenserwartung oder auf das, was wir darunter verstehen, zu haben. Ich weiss, dass mit dem Verbot der Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes diese Probleme in keiner Weise gelöst werden. Sie liegen weitgehend auf einer anderen Ebene, und dennoch muss es uns zu denken geben, wenn wir, weil wir es vermögen und über die notwendigen Mittel verfügen, Leben entstehen lassen möchten, während einige hundert Kilometer von uns entfernt bestehendes Leben keine Zukunft hat.

Man mag einwenden – in der Kommission wurde das gesagt –, mit diesem Verbot würden wir uns auch in diesem Bereich in eine Inselstellung begeben, und es sei insofern unsozial, als jene, die es vermögen würden, ohnehin diese Methoden im Ausland anwenden lassen könnten. Vermutlich stimmt dieser Einwand nicht. Gerade die sozial schwächeren Schichten in unserem Land, welche wegen des Aufwands und wegen der Kosten die nach wie vor bestehenden sozialen Barrieren zu überwinden hätten, hätten nie den gleichen Zutritt wie jene, bei denen diese Vorbehalte nicht oder in wesentlich geringerem Ausmass Gültigkeit haben. Im Sinne dieser Erwägungen unterstütze ich den Minderheitsantrag Seiler Rolf.

Frau Haller: In der Eintretensdebatte habe ich dargelegt, warum die Zulassung der In-vitro-Fertilisation keine Frage der individuellen Freiheit ist, sondern eine Frage der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung. Ich werde aus den dargelegten Gründen für den Antrag der Minderheit I (Seiler) stimmen. Ich möchte aber doch auf die individuelle Situation zu sprechen kommen und einige Frage stellen. Die Natur bringt Leben in grossem Ueberfluss hervor. Sie ist dabei nicht kontrollierbar; sie tut scheinbar irrationale Dinge – jedenfalls für den menschlichen Verstand nicht begreifbar. Dies ist der Grund, weshalb aus sehr vielen Verbindungen zwischen Frau und Mann Kinder hervorgehen, in einigen Fällen jedoch keine. Warum eigentlich können wir das nicht akzeptieren? Vielleicht hat die Natur schon ihre Gründe, aber solche, die für uns nicht einsehbar sind. Warum wollen wir der Natur unsere menschliche Logik aufzwingen? Haben wir denn nicht einsehen müssen, dass sich unsere menschliche Logik den Gründen der Natur unterzuordnen hat, wenn wir auf diesem Planeten überleben wollen? Oder, um dieselbe Frage in etwas härteren Worten zu stellen: Ist es nicht auch ein Resultat der Mentalität unserer Konsumgesellschaft, wenn wir glauben, Kinder auch dort erzwingen zu müssen, wo sie die Natur im natürlichen Verfahren verweigert? Ich werde wohl die Antwort erhalten, dass hier unsere gesellschaftlichen Wertvorstellungen zum Tragen kämen. Und genau zu diesen Wertvorstellungen möchte ich einige Fragen stellen.

Wer hat denn eigentlich den Massstab gesetzt, wonach Kinderlosigkeit eine so schreckliche Katastrophe sei? Leben denn die vielen Frauen, die ihre Kinderlosigkeit selbst gewählt haben, oder jene, die sich mit der Kinderlosigkeit abgefunden haben, leben sie alle so klar an einem sinnvollen Leben vorbei? War das Leben unzähliger Frauen umsonst, die – gerade wegen Kinderlosigkeit – begonnen haben, in der Öffentlichkeit tätig zu sein? Denken Sie einmal an die vielen bedeutenden Frauen im 19. Jahrhundert, wo Kinderlosigkeit zum Teil fast die Voraussetzung dafür war. War das Leben all dieser Frauen umsonst, die zum Teil in der Öffentlichkeit sehr segensreich zu wirken begannen? Die Antwort auf diese Frage möchte ich wirklich Ihnen überlassen.

Im Grunde genommen verwechseln wir doch einfach wieder einmal Ursache und Wirkung. Wir betreiben Symptombekämpfung. Weil unsere Gesellschaft die Frauen im Grunde genommen – vielleicht sogar unbewusst – immer noch vom öffentlichen Leben, von beruflichen Laufbahnen, von einer Verwirklichung in der traditionellen Männerwelt ausschliessen möchte, stellt diese Gesellschaft immer noch das Dogma auf, dass sich die Frau letztlich nur im Kinderhaben verwirklichen könne. Und wenn die Natur bei der Durchsetzung dieses Dogmas nicht mitmacht, dann wird nicht das Dogma in Frage gestellt – das wäre Ursachenbekämpfung –, sondern es wird nach der In-vitro-Fertilisation gerufen. Und das ist lediglich Symptombekämpfung, allerdings eine sehr gefährliche. Darauf möchte ich nun nicht noch einmal zurückkommen.

Schliesslich noch eine letzte Fragestellung. Warum gehen wir eigentlich davon aus, man könne Kinder nur lieben, wenn sie einem selbst gehören? Sähe die Welt nicht vielleicht ein bisschen anders aus, wenn wir die Kinder der anderen auch ein wenig lieben würden? Zum Beispiel die Kinder der alleinerziehenden Frauen oder die Kinder in der Dritten Welt? Könnte es nicht sogar sein, dass da ein direkter Zusammenhang besteht? Vielleicht ist nämlich – ich spreche jetzt gleichsam naturwissenschaftlich – das Elend in der Welt, das Elend auch in der Ersten Welt, um so grösser, je grösser der Unterschied zwischen den beiden genannten Liebesfähigkeiten ist. Zwischen der Liebesfähigkeit gegenüber den eigenen Kindern und der Liebesfähigkeit gegenüber den anderen. Ich habe gesagt «vielleicht». Aber ich glaube, es würde sich lohnen, über diese Zusammenhänge einmal ein wenig nachzudenken.

Frau Nabholz: Wir sind in diesem Jahrhundert ohne jeden Zweifel vor die einschneidende Frage nach dem Wert und der Würde des Menschen gestellt; und das nicht nur im Zusammenhang mit dem heutigen Geschäft, sondern auch auf zahlreichen andern Gebieten. Die Verführung durch das Machbare und die Eigengesetzlichkeit der Technik sind enorm und

von derartiger Brisanz, dass ethische Fragestellungen unausweichlich sind. Wir sind mit der Methode der In-vitro-Fertilisation an die Grenzen der Eingriffe ins menschliche Leben vorgestossen, und wir müssen uns fragen, ob wir uns diesen Fortschritt nicht auf Kosten humaner Massstäbe erkauft haben.

Die Methoden der modernen Reproduktionsmedizin eröffnen Möglichkeiten des Eingriffs in die Fortpflanzung und in die Qualität des Lebens, welche unüberschaubare und unkontrollierbare Entwicklungen in Gang setzen. Und das sage nicht allein ich, sondern das hat schon vor Jahren die Vereinigung schweizerischer Aerztinnen mit diesen Worten ausgesprochen. In-vitro-Fertilisation stellt also weit mehr dar als einen gewöhnlichen Entwicklungsschritt in der medizinischen Kunst. Erstmals ist es in der Menschheitsgeschichte möglich, dass Keime ausserhalb des weiblichen Körpers verfügbar geworden sind. Und das ist das Problem, nicht die Erfüllung des Wunsches nach einem Kind mit dieser Methode.

Die Verfügbarkeit über die sogenannten überzähligen Embryonen, das ist es auch, was mir persönlich angesichts der vielfältigen Perspektiven, die uns die Zukunft auf diesem Gebiet noch beschern wird, ein bedrückendes Gefühl verursacht. Ich frage mich: Haben wir bereits genügend Antworten auf das, was mit diesen überzähligen Embryonen geschieht? Schaffen wir mit einer Oeffnung gemäss der Kommissionsmehrheit nicht neue Tatbestände des Schwangerschaftsabbruchs? Nach welchen Kriterien werden die Embryonen, die implantiert werden sollen, schliesslich vom Arzt selektioniert? Und was passiert mit denjenigen Embryonen, die man für die Schwangerschaft nicht mehr gebraucht? Sollen diese tiefgefroren werden? Soll die Embryonenforschung an ihnen erlaubt werden, oder nur unter gewissen Umständen? Wann dürfen sie wieder aufgetaut werden? Dürfen Embryonen auch nach dem Tod des Ehepartners implantiert werden? Fragen über Fragen, auf die uns die Kommissionsmehrheit keine Antwort gibt.

In Deutschland – das ist erwähnt worden – sind diese Fragen auf Gesetzesebene durch ein äusserst umfangreiches Embryonengesetz beantwortet worden. Wir haben kein solches Gesetz, und ich möchte bezweifeln, dass wir in nützlicher Frist auf diese Probleme gesetzliche Antworten bereit haben werden.

In diesem Dilemma nun, zwischen dem individuellen Wunsch nach einem Kind eines Paares und den ungeheuren Perspektiven, vor denen wir stehen, scheint mir der Antrag von Kollege Zwingli (Minderheit II) einen Ausweg zu bieten. Er regelt auf Verfassungsstufe grundsätzlich, dass nur so viele Embryonen entwickelt werden dürfen, wie auch der Frau, die Mütter werden möchte, implantiert werden. Und das, Herr Kollege Eggly, das ist nicht eine unvernünftige Regelung, sondern das ist meines Erachtens der Ausweg aus dem Dilemma, das ich aus allen Voten, mit wenigen Ausnahmen, hier in diesem Saal gehört habe.

Die Minderheit II löst das Problem der überzähligen Embryonen. Ihr Vorschlag ist bereits die Praxis eines der grössten Zentren, wo die IVF-Methode angewandt wird, nämlich im Frauenspital in Basel.

Ueber die Frage, ob eine solche Regelung Verfassungsrang beanspruchen kann, möchte ich folgende Antwort geben: Lesen Sie die Verfassung. Lesen Sie, was in dieser Verfassung alles an Details und an wenig gewichtigen Problemen gelöst wird. Und Sie können sich die Antwort selber geben.

Schneider: Als Bergbauer mit der Natur eng verbunden, habe ich grosse Achtung vor der Schöpfung und weiss sie auch entsprechend zu schätzen. Jede Pflanze und jedes Lebewesen hat ein Recht dazusein, und das darf auf keinen Fall aufs Spiel gesetzt werden. Auf die heutige medizinische Kunst und deren Fortschritt sind wir alle stolz, und wir sind mit Recht von ihr begeistert. Aber gerade mit dieser Kunst sind unzählige Lücken zu schliessen, ohne die Würde des unschuldigen Lebens anzutasten oder sogar preiszugeben. Sicher ist für die meisten Ehepaare der Wunsch da, einem Kind das Leben zu schenken. Aber eine unmoralische medizinische Kunst darf sich hier nicht durchsetzen. Ehepaare, denen der Kindersegen nicht beschieden ist, haben die Möglichkeit, Kinder zu adoptieren,

sie zu lieben und zusammen eine glückliche Familie zu sein. Solche glücklichen Familien kenne ich persönlich. Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit würde ein nicht zu verantwortender Eingriff in die Natur vorgenommen, der uns und die Generationen nach uns alles andere als glücklich machen würde. Achten wir doch das menschliche Leben als ein wahres Geschenk, und helfen wir es gegen eine moderne und nicht verantwortbare Fortpflanzungstechnik zu schützen! In diesem Sinne bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Seiler Rolf zu unterstützen.

Grassi: Es ist eine allgemeine Erkenntnis, dass der menschliche Embryo ein Lebewesen ist, ein Individuum der menschlichen Spezies. Nichts mehr Wesentliches kommt später hinzu. Vom Moment der Zeugung an ist es eine lebende, in sich abgeschlossene, von den Zellen des Mutterleibes verschiedene Einheit, die alle wesentlichen Merkmale der menschlichen Spezies enthält. Jeder Embryo ist also eine Person im Sinne der Philosophie, der Theologie und des positiven Rechts. Gültige Argumente gegen diese Schlussfolgerung gibt es keine. Auszugehen ist demnach vom Lebensrecht und der Menschenwürde des Embryos, denn beide sind die Grundlagen der Rechtsordnung und aller anderen Rechte, auch des vom Kommissionspräsidenten vielzitierten Rechts auf Freiheit. Versuchen wir, der Technik der In-vitro-Fertilisation in den Details zu folgen! Bekanntlich kommt monatlich nur ein einziges weibliches Ei auf natürlichem Wege zur Reife. Bei der In-vitro-Fertilisation – ich folge hier der Beschreibung eines Arztes – ist es aber üblich, durch hormonale Stimulation mehrere Eier zugleich reifen zu lassen. Diese Eizellen werden einer Frau entnommen, anschliessend ausserhalb des Körpers besamt, und nach eingetretener Befruchtung werden mehrere Embryonen wieder in die Gebärmutter einer Frau eingesetzt. Vorgängig werden die Embryonen unter dem Mikroskop auf ihre Qualität überprüft und kontrolliert, um nur die besten zur Übertragung heranzuziehen. Embryonen minderer Qualität werden ausgesondert, verworfen oder für andere Zwecke verwendet.

Da für die Embryoübertragung in den mütterlichen Organismus durchschnittlich nur drei Embryonen benötigt werden, bleiben Embryonen übrig. In verschiedenen Forschungsbereichen besteht ein Interesse an sogenanntem «Embryonenmaterial». Die In-vitro-Technik ist imstande, es zu liefern, und die Tiefkühltechnik schafft die Voraussetzung zur Lagerung. Es wäre schön, wenn man blindes Vertrauen in die Forschung haben könnte. Aber forschen heisst ja versuchen, probieren, experimentieren, in unserem Falle mit menschlichen Lebewesen. Die Moral vieler Forscher auf diesem Gebiet ist fragwürdig. Sie verfolgen kaum höhere Interessen und legen wenig Wert auf die Einhaltung ethischer Regeln.

Ich habe Ihnen die In-vitro-Technik im Detail beschrieben, um Ihnen zu beweisen, dass Menschen bewusst über menschliche Lebewesen verfügen, sie für Forschungszwecke missbrauchen oder sie gar töten, weil sie überflüssig sind. Dies widerspricht der Menschenwürde und dem Lebensrecht des Embryos und darf nicht – aus keinem noch so plausiblen Grund – zugelassen werden.

Auch der gutgemeinte Minderheitsantrag Zwingli bringt uns nicht weiter. Die Übertragung aller Embryonen ist nach Angaben von Fachleuten nicht nur unkontrollierbar, sondern unsinnig. Bei durchschnittlich drei Behandlungen mit drei Embryonen und einem Erfolg von nur etwa 5 Prozent ergibt sich pro Geburt ein Verbrauch von etwa 180 Embryonen.

Ich habe andererseits Verständnis für die Wünsche der kinderlosen Ehepaare, doch ist dieser Wunsch problematisch. Denn die Ehepartner stellen die Erfüllung ihrer persönlichen Wünsche über die Anerkennung objektiver ethischer Werte. Es gibt kein Recht auf ein Kind, sowenig wie es ein Recht auf einen Menschen gibt. Beide sind auch undenkbar als durchsetzbare Leistungsansprüche gegenüber dem Staat. Der noch so verständliche und positive Wunsch dieser Ehepaare muss daher unerfüllt bleiben, wenn er Handlungen erfordert, die mit der Grundauffassung in Widerspruch stehen. Er verdient jede Hilfe und Erleichterung auf anderem Wege, soweit sich diese als wirksam und verantwortbar erweisen.

Zusammenfassend: Ich unterstütze den Minderheitsantrag Seiler Rolf, denn das ungeborene Menschenleben ist rechtlich so gut wie dasjenige der Erwachsenen zu schützen. Auf dem Altar der In-vitro-Fertilisation sind unzählige Embryonen geopfert worden. Bei gentechnologischen Experimenten wären es nicht weniger. Auch humane Ziele dürfen nur mit humanen Methoden verwirklicht werden. Das Verbot ist das einzige Mittel, den gesetzlichen Schutz des Embryos zu erwirken und die möglichen, schwer kontrollierbaren Missbräuche zuverlässig zu unterbinden.

Es geht hier nicht darum, einen Kompromiss zu suchen, sondern persönlich den sachlich und ethisch verantwortbaren Standpunkt zu erkennen und dafür einzustehen.

Mme Déglise: L'article constitutionnel que nous examinons revêt une importance capitale, puisqu'il s'agit d'instituer des règles ayant trait à la transmission de la vie. La lettre c (nouvelle) de l'alinéa 2 de l'article 24 octies constitue en fait un élément essentiel de cet article constitutionnel, puisqu'il doit réglementer la fertilisation in vitro.

J'apporte ici mon soutien à la minorité I de la commission qui propose d'interdire la fécondation d'ovules humains hors du corps de la femme, et vous fais part de mes réflexions à ce sujet. Il est des valeurs fondamentales auxquelles nous devons être attachés. Ce sont: le respect de la vie dès la conception, l'originalité de sa transmission dans le mariage voulu par le Créateur et la nécessité pour l'enfant à naître de la stabilité du couple.

Un fait est aujourd'hui scientifiquement reconnu: l'embryon est un être humain avec toutes ses potentialités. Il a donc un droit fondamental à la vie et à l'intégrité corporelle. Il faut admettre aussi que les techniques de transplantation impliquent, quelles que soient les qualités de l'opérateur et la réceptivité de la mère, un déchet important d'embryons. D'autre part, les embryons surnuméraires seront, soit conservés par congélation – mais jusqu'à quand? – soit détruits. Et il s'agit là d'une atteinte à la vie. Ces embryons pourraient aussi être utilisés pour la recherche fondamentale. Nous ne pouvons admettre que l'on fasse des expériences sur des embryons humains, pas plus que nous n'en ferions sur des enfants après leur naissance. D'autre part, le taux d'échec de cette intervention est très élevé, de sorte qu'il en résulte une perte importante d'embryons. Les pertes qui se produisent dans la procréation naturelle ne justifient nullement l'élimination d'embryons à laquelle la fertilisation in vitro donne lieu. Le développement hors du corps de la femme jusqu'au stade d'embryon, d'autant d'ovules humains pouvant être immédiatement implantés, comme le propose la minorité II, ne résout nullement le problème, étant donné le taux d'échec très élevé entraînant des pertes d'embryons.

Un enfant conçu in vitro, c'est certainement pour un couple un merveilleux cadeau, mais à quel prix? Il y a le coût humain pour la femme: nombre de fausses couches spontanées deux à trois fois plus élevé, de grossesses extra-utérines deux à cinq fois supérieur, le risque de grossesses multiples est augmenté de 20 à 27 pour cent, sans compter les effets secondaires engendrés par la stimulation hormonale et l'anxiété devant le risque d'échec. Pour avoir vécu personnellement ce désir d'enfant, cette anxiété devant une stérilité possible, des traitements pénibles et angoissants, sans passer pourtant par ce que doivent vivre les femmes soumises à une fécondation in vitro, avec son taux de réussite si faible et ses contraintes encore plus pénibles, je sais que le désir d'enfant est très fort. Mais je crois aussi qu'il y a des limites qu'il ne faut pas franchir. Si la satisfaction d'un désir naturel d'enfant doit coûter la vie à de nombreuses autres vies, je ne puis l'accepter.

En termes de coût, le prix revient d'une fertilisation in vitro est exorbitant. Il serait plus raisonnable de consacrer cet argent à la recherche sur la stérilité, ce qui serait profitable à l'avantage de couples. Il faut d'ailleurs s'interroger sur le paradoxe qui fait que dans les pays riches on est prêt à payer un prix démesuré pour la naissance d'un enfant, alors que dans les pays pauvres 40 000 enfants meurent chaque jour de maladie et de malnutrition.

Tout couple est appelé à la fécondité. Celle-ci peut avoir de

multiples aspects et peut s'exercer par le moyen de l'adoption ou par l'engagement, dans la société, auprès des plus démunis. L'enfant est en tout cas toujours un don. Ces réflexions ont été à l'origine de ma décision de soutenir la minorité J.

Frau Bäumlín: Ich habe schon beim Eintreten dargelegt, dass ich für ganz klare Grenzziehungen bin. Und eben nicht nur im Bereich der eigentlichen, selbstdeklarierten Gentechnologie, sondern schon vorher, bei den Reproduktionstechniken, wo es weniger sichtbar ist, welche Rolle Genmanipulationen spielen können und spielen werden, wenn ihnen der Riegel nicht geschoben wird. Damit hat meine Unterstützung des Minderheitsantrages Seiler zu tun und nicht mit moralischen Kategorien oder dem Diskurs über die individuellen Freiheits- oder Selbstbestimmungsrechte der Frauen. Was in der Petrischale geschieht, passiert sowieso völlig ausserhalb ihrer Einflussmöglichkeiten und reduziert sie und ihren Körper so zu einem Reproduktionsinstrument oder -gefäss. Nur weiter so in dieser Entzauberung und Banalisierung des Lebensprozesses, die auf der anderen Seite der Brutalisierung unserer Gesellschaft weiter Vorschub leisten wird!

Ich frage mich manchmal wirklich, was wir den oft geschmähten Fruchtbarkeitstechniken sogenannt primitiver Völker noch voraushaben. Sie wissen nämlich so gut wie wir, was sie mit ihren Praktiken erreichen wollen: Kinder oder keine, und zwar fremdbestimmt, durch Medizinmänner oder Bevölkerungspolitik, hier wie dort. Man, oder vielleicht noch eher frau, wird mir vorwerfen, ich als Mutter zweier Kinder hätte kein Recht, so zu reden, weil ich das Leiden des unerfüllbaren Kinderwunsches nicht kenne. Ich kenne aber andere Sehnsüchte und Hoffnungen, nach einem schonenderen Umgang mit den Lebenden und den kommenden Generationen zum Beispiel. Sie sind von genau denselben Techniken aufs äusserste bedroht. Von diesen Techniken, mit welchen die natürliche Unfruchtbarkeitsgrenze übersprungen werden soll.

In Abwägung dieser entgegengesetzten Ziele ist es für mich keine Frage, für welchen Weg ich mich entscheide, gegen die In-vitro-Fertilisation und für einen schwesterlichen Umgang mit allen, die in dieser Situation immer allein gelassen werden. Das sind meine Gründe gewesen, den Minderheitsantrag Seiler mitzuunterschreiben. Und ich habe auch keine Probleme, im Namensaufruf dazu zu stehen. Das In-vitro-Fertilisations-Verbot klärt die komplexen Verhältnisse, und das ist eine gesetzgeberische Wohltat und damit letztlich zugunsten der Schwächeren.

Frau Ulrich: Wenn wir über den Antrag Seiler Rolf, d. h. darüber diskutieren, ob die In-vitro-Fertilisation verboten werden soll oder nicht, dann stellt sich eigentlich ein zweiteiliges Problem. Das eine ist jetzt sehr oft angesprochen worden: Die Frage, ob sich die einzelne Frau diesen Techniken unterziehen will und ob diese Techniken sinnvoll sind, ist eine rein persönliche Entscheidung, in die ich auf keinen Fall eingreifen möchte. Wir haben auch gehört, dass diese Methoden eine geringe Erfolgschance aufweisen, dass auch hier die Machbarkeitsgrenzen bald einmal erreicht sind, aber auch das wäre für mich und für die Mehrheit der SP-Fraktion noch kein Grund, einzugreifen und zu sagen, das wollen wir nicht.

Wir sind vorher ein paarmal angesprochen worden von Herrn Auer und Herrn Eggly in bezug auf unsere seinerzeitige Haltung zur Fristenlösung, wo wir ja das individuelle Entscheidungsrecht der Frau hochgehalten haben, was wir immer noch machen. Wie gesagt, wenn die In-vitro-Fertilisation ebenso ein individuelles Problem wäre und nur ein individuelles Problem wäre, dann würden wir hier auch die Entscheidung der Frau, des betroffenen Paares hochhalten. Aber es gibt eben noch eine andere Dimension, einen anderen Aspekt dieser Technik und dieses Problems. Die Frau, die hier als Eizellenspenderin auch für sich selber auftritt, weiss nicht und kann bei diesen Prozeduren nicht kontrollieren, wieviele Eier ihr entnommen werden. Sie weiss auch nicht – sie kann es selber nicht kontrollieren – wieviele dieser Eizellen befruchtet werden und sich zu Embryonen entwickeln können.

Hier kommt nun das gesellschaftliche Problem dazu. Der Zugriff auf Eizellen, der Zugriff auf Embryonen beinhaltet die

Möglichkeit der Manipulation dieser Embryonen und dieser Eizellen. Forscher können mit den heutigen Techniken, die im Tierreich schon angewendet werden, Erbveränderungen beim Menschen herbeiführen. Erbveränderungen, die nicht nur das Individuum betreffen, sondern auch die Generationen nach uns betreffen können. Ich glaube, wir können diese Fragen nicht individuell lösen, wir können sie auch nicht der kollektiven Selbstregulierung der Forscher überlassen, wie vorher einmal gesagt worden ist. Wir dürfen auch diese Verantwortung für unsere Gesellschaft und für die Zukunft des Menschen nicht allein den Forschern und ihrem moralischen oder ethischen Verständnis überbinden. Wir müssen hier sagen, was wir wollen und was wir in Kauf zu nehmen bereit sind. Die Mehrheit der SP-Fraktion sagt: Wir sind nicht bereit, diese Gefahren auf uns zu nehmen. Noch einmal: Wir wollen nicht eingreifen in die freie Entscheidungsmöglichkeit. Wir sagen hier nein, weil diese Technik gesellschaftliche Auswirkungen hat.

Aus der Verantwortung der Gesellschaft gegenüber lehnen wir die In-vitro-Fertilisation mehrheitlich ab und stimmen dem Minderheitsantrag Seiler zu.

Fierz: Gesetze, auch Verfassungsartikel, müssen sich im Einzelfall bewähren. Sie sind ja für lebendige Menschen und in diesem Falle auch für lebendige Paare gemacht. Ein Einzelfall, an dem sich unser Entscheid bewähren muss, kann so aussehen: Ein Paar hat ein Kind, möchte weitere Kinder, das ist aber nicht möglich, weil inzwischen durch eine Infektion bei der Frau ein Eileiterverschluss eingetreten ist. Die Eltern finden sich damit ab. Ihr Kind wird nach vier Jahren überfahren. Die Eltern sind untröstlich und möchten doch noch ein Kind. Der Kinderwunsch ist unüberwindlich. Was raten Sie diesen Leuten im Sprechzimmer? Ich habe letzthin wieder eine solche Beratung gemacht, im Rahmen einer genetischen Beratung wegen einer Erbkrankheit. Ich sage zunächst: Verzichteten Sie doch, es gibt zu viele Leute auf dieser Welt, es ist vielleicht auch ein gutes Schicksal, wenn keine Kinder da sind. Das sage ich; aber, Frau Grossenbacher, wenn dann die Leute insistieren und sich von dieser Argumentation nicht überzeugen lassen, was sagen Sie dann? Dann muss man sich immerhin sagen, wir verbieten ja den Kaiserschnitt auch nicht, wenn das Kind nicht durch die natürlichen Geburtswege entbunden werden kann. Wenn wir diesen Umweg am Ende einer Schwangerschaft tolerieren, so müssen wir vielleicht den Umweg am Anfang der Schwangerschaft auch nicht unbedingt verbieten, z. B. bei verschlossenen Eileitern. Gerade der Eileiterverschluss ist die beste Indikation, und dort ist die Erfolgsrate nicht so klein, wie das immer geschildert wurde. Die Erfolgsrate in Lausanne, bei reinem Eileiterverschluss, ist heute nach drei Versuchen in drei Zyklen 40 Prozent. Wie gesagt, ich würde nicht dringend zu diesem Vorgehen raten, aber kann ich es verbieten? Wer bin ich, wer sind wir, Herr Seiler? Sind wir die Grossinquisitoren, die diesen Willen zum Leben verbarrkadieren dürfen? Ist das unser Recht? Ist das überhaupt Recht? Der Entscheid ist persönlich, ich sage nein.

Wenn wir aber diese Methode zulassen, so sollten wir sie in der besten Form zulassen. In Genf, Zürich und Lausanne wird so vorgegangen: Nach einer – mühsamen und eingreifenden – hormonellen Vorbehandlung werden durch Punktion die Eizellen der Frau gewonnen – etwa ein Dutzend. Aus diesen können durch Befruchtung maximal acht Embryonen entstehen. Davon kann man drei implantieren, mehr nicht, weil sonst für Mutter und Kind gefährliche Mehrlingsschwangerschaften entstehen. Wenn man nur drei implantiert, ist auch die Gefahr von Fünflingen oder Vierlingen nicht mehr gegeben. Die Erfolgsquote beim ersten Versuch ist bei einem Eileiterverschluss 15 Prozent. Wenn es nicht gelingt, so kann man den Versuch zwei- oder dreimal wiederholen.

Wenn die fünf überzähligen Embryonen aus der ersten Punktion aufbewahrt und eingefroren wurden, kann versucht werden, diese einfach – ohne weitere Vorbehandlung – im normalen Zyklus noch zweimal einzupflanzen. Der Frau kann also die ganze Misere mit der Vorbehandlung und der Punktion erspart werden. Der Antrag Zwingli verhindert diese Möglichkeit, er verhindert die für die Mutter am wenigsten belastende Me-

thode, er ist – es tut mir leid – gegen die Frauen gerichtet. Das ist eine objektive Tatsache, das ist nicht paternalistisch.

Nun zu den überzähligen Embryonen: Bei einem Paar gehen in der normalen Fortpflanzung Milliarden von Spermien und Millionen von Eizellen sowie viele befruchtete Embryonen verloren. Drei Viertel der befruchteten Embryonen gehen weg, ohne dass eine Schwangerschaft bemerkbar wird. Für jeden von uns, der hier sitzt, gibt es drei «Ueberzählige» – die Natur ist verschwenderisch. Ich denke, wenn wir bei der In-vitro-Fertilisation für ein gewünschtes lebendes Kind im Schnitt vier vernichtete Embryonen in Kauf nehmen, handeln wir nicht gegen die Gesetze der Natur, wir bewegen uns noch im Rahmen dessen, was die Natur zulässt.

Kriminalität durch forschende und verrückte Chefärzte können weder der Minderheitsantrag Seiler noch der Minderheitsantrag Zwingli verhindern; aber der Antrag der Mehrheit verbietet das. Diese Fragen können wir nur lösen, wenn wir die Chefärzte gut auswählen – diese werden alle durch Kommissionen gewählt – und überwachen, wie wir das seit langem fordern, nicht nur im Bereich der Universitätskliniken, sondern überhaupt für die Universitäten, damit jemand, der Unzulässiges tut, auch wieder abgesetzt werden kann.

Thür: Frau Haller hat gestern darauf hingewiesen, dass die Fortpflanzungstechnologie, die die Veränderung des menschlichen Erbgutes anstrebt, auch die Gefahr faschistoider Tendenzen in sich trägt: Sie beruhe auf der genau gleichen, ungeheuerlichen Anmassung des Menschen, die vor fünfzig Jahren zu der im grossen Stil praktizierten Euthanasie geführt habe und die darauf beruhe, entscheiden zu wollen, welche Art menschlichen Lebens lebenswert sei und sich weiter vermehren soll und welche Art menschlichen Lebens auszumerzen sei.

Ich bin überrascht, dass dieser Zusammenhang in der ganzen bisherigen Diskussion so wenig zur Sprache gebracht worden ist. Auch Herr Bundesrat Koller hat sich mit diesem Aspekt nicht befasst. Der bekannte Sozialwissenschaftler Ulrich Beck, der sich intensiv mit den verschiedenen Aspekten unserer Risikogesellschaft auseinandersetzt, befasste sich in einem Aufsatz unter dem Titel «Eugenik der Zukunft» genau mit dieser Frage. Er kommt zur Auffassung, dass die Erfolge der Fortpflanzungsmedizin und der Humangenetik eine Art Biopolitik ermöglichen, die gentechnische Gestaltung von Subjektivität und Gesellschaft. Er weist darauf hin, dass es eine sprachliche Unkorrektheit sei, wenn man sage, es gehe lediglich darum, beispielsweise Erbkrankheiten zu bekämpfen. Tatsächlich, so Beck, würden auf diese Weise Erbkrankte abgeschafft. Wer beispielsweise Schizophrenie genetisch bekämpfen wolle, erreiche, wenn er am Ende erfolgreich sei, genau das, was die Eugenikbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts propagiert habe, aber nicht oder nur mit unglaublicher Grausamkeit verwirklichen konnte: die Abschaffung der an Schizophrenie erkrankten Menschen. Die Wirkung sei dieselbe; sie sei sogar ungleich gesteigert und effizienter. Der Weg sei aber ein völlig anderer, weil die neuen Technologien – immer nach Beck – die Praxis der Eugenik ohne Gewaltanwendung ermöglichten, eine Praxis, die begründet liege in der nun ideologiefreien, ohne Unterdrückungsbürokratie stattfindenden, klinikneutralen, im «Reagenzglasverkehr» möglichen technischen Veränderung der genetischen Ausgestaltung des Lebens in all seinen Erscheinungsformen.

Wenn Sie die Befruchtung der menschlichen Eizelle ausserhalb des Körpers zulassen wollen, öffnen Sie dieser Entwicklung Tür und Tor. Nun wird gesagt, dass der Vorschlag der Mehrheit hier klare Grenzen setze. Ich verweise Sie auf die Formulierung unter Buchstabe c, wo es heisst: «Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann.» Nun, was heisst das konkret? Wenn Sie mit dieser Formulierung, unter den Bedingungen einer In-vitro-Fertilisation, eine solche Möglichkeit zulassen, haben Sie meines Erachtens den Weg zur eugenischen Selektion geöffnet.

Deshalb bitte ich die Kommissionssprecher und auch den Herrn Bundesrat, nun genau zu präzisieren, was man unter

dieser Formulierung tatsächlich zu verstehen hat, welche Krankheiten damit angesprochen sind und wie dann in der Gesetzgebung sichergestellt werden soll, dass keine Missbräuche möglich sind. Wenn diese Präzisierung nicht erfolgt, werden Sie sehen, dass gerade dieser Punkt in der Abstimmungskampagne zu einer entscheidenden Auseinandersetzung führen wird.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Minderheitsantrag Seiler zu unterstützen.

Frau Bär: Wozu machen wir das? Wozu brauchen wir das? Diese Fragen, die ethische Fragen sind, müssen am Anfang jeder neuen Technologieanwendung gestellt werden. Ganz bestimmt müssen sie in einer Diskussion um die Reproduktionstechnologie gestellt werden. Dürfen wir Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau befruchten? Weshalb dürfen wir das? Ich weiss, die Antwort steht auf der Fahne: Um bei Unfruchtbarkeit einem Paar den Kinderwunsch zu erfüllen. Ich denke, diese Antwort greift zu kurz. Ich sage dies im Wissen, wie schmerzhaft und belastend der unerfüllte Wunsch nach einem Kind sein kann, vor allem für die Frau.

Das Stigma der Kinderlosigkeit ist eine Realität und wird von den Reproduktionstechnikern hemmungslos für ihre Zwecke ausgenutzt. Professor Semm, Leiter des IVF-Teams der Kieler Universität, bringt es auf den erschreckenden Punkt: «Es ist letztlich die ureigenste Aufgabe einer Frau, ein Kind zu kriegen. Wenn eine Frau dazu nicht fähig ist, dann ist ihr eigentlicher Lebenszweck unerfüllt.» Dieses Reduzieren der Frau auf ihre Gebärfähigkeit, die schlussendlich zum Gebärzwang wird, darf nicht mit der Reproduktionstechnologie weiter verstärkt werden.

Aber steht nicht noch mehr dahinter? Ist es der selbstlose Helferwille, der den Körper der Frau zum grossen Experimentierfeld der Forscher macht, der den Zugriff auf die Eizellen, die Befruchtung ausserhalb des Körpers als Fortschritt preist? Ist es nicht ein Machbarkeitswahn, der zum biologischen Kern des Menschen vorstösst und eine Menschenzüchtung oder Menschenfabrikation ermöglichen will? Die zweite Schöpfung aus dem Reagenzglas. Die «Schöne neue Welt», wie sie Aldous Huxley in seinem Buch schon in den dreissiger Jahren beschrieben hat, ist möglich geworden. Weshalb sprechen die Wissenschaftler überhaupt nicht von den physischen und psychischen Qualen, von den chirurgischen Eingriffen, die zur Eientnahme nötig sind? Weshalb sprechen sie nicht von der Verletzung der körperlichen Integrität und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau? Auch die Kommissionssprecher haben darüber wenige Worte verloren. Herr Walter Frey hat vielmehr die Wichtigkeit dieser Forschung für die Weltwirtschaft betont. Embryonen als Wachstumsbranche im wahrsten Sinn des Wortes bei uns, während in der Dritten Welt von uns die Zwangssterilisation verordnet wird.

Völlig aus der Diskussion ausgeklammert sind die Kinder, die mit und durch die neuen Techniken auf die Welt kommen. Die Diskussion über die Integrität des Menschen muss aber geführt werden. Wir wissen heute, wie wichtig es für die seelische Reife und das psychische Wohlergehen eines Adoptivkindes sein kann, seine biologischen Wurzeln zu finden und zu kennen, auch wenn es in optimalen Verhältnissen aufwächst. Ueberlegen Sie sich einmal, was für unüberwindbare Schwierigkeiten *in vitro* gezeugten Kindern erwachsen! Gezüchtet mit fremdem Samen und als Embryo bei minus 196 Grad in Stickstoff tiefgekühlt und vielleicht vor der Einpflanzung einer Qualitätskontrolle unterzogen! Was für Identitätsprobleme werden diese Menschen haben, die doch wohl eher erzwungene als Wunschkinder sind?

Die Frage der Menschenwürde – auch für die kommenden Generationen – stellt sich hier in ihrer ganzen Dringlichkeit. Ich kann sie nur mit der Unterstützung der Minderheit Seiler verantwortungsvoll beantworten.

Günter: Ich möchte dem, was Herr Auer gesagt hat, widersprechen. Er hat Ihnen geschildert, dass die Frauen mit dem Vorgehen bei der In-vitro-Fertilisation zufrieden sind. Ich bin froh, dass Herr Fierz, obwohl er dann inhaltlich mit Herrn Auer übereinstimmt, wenigstens diesen Punkt korrigiert hat: Das

Vorgehen zur Vorbereitung und Durchführung einer In-vitro-Fertilisation ist mühsam, es ist schmerzhaft, es ist oft entwürdigend, es braucht einen chirurgischen Eingriff, oft sogar Folgeeingriffe, und es bedeutet unter Umständen eine Leidenszeit der Frau über mehrere Monate. Das ist ein Faktum, und das soll man hier nicht mit enthusiastischen Beschreibungen beschönigen.

Zweiter Punkt: Aus Gründen der Rechtssicherheit befürworte ich den Antrag der Minderheit I von Herrn Seiler. Worum geht es? Im Gegensatz zu einer Abtreibung, die in einem «Hinterstübli» unter miesen Bedingungen gemacht werden könnte, allerdings unter Gefährdung der Frau, können In-vitro-Fertilisationen nicht im «handgestrickten» Labor durchgeführt werden. Die IVF braucht eine recht erhebliche Infrastruktur, apparativ, aber auch personell. Man kann sie nicht einmal in jedem grösseren Spital machen, so aufwendig ist die benötigte Infrastruktur. Wenn Sie jetzt dem Minderheitsantrag Zwingli zustimmen, dann erlauben Sie die Schaffung dieser Infrastruktur durch die Öffentlichkeit – die Steuerzahler werden das zum grossen Teil zu berappen haben – oder auch durch Privatspitäler, die sich darauf spezialisieren.

Wenn wir dem Antrag Seiler folgen, dann ist klar, dass wir das nicht wollen. Die Institutionen werden also die entsprechenden Investitionen nicht machen. Und wie gesagt: IVF ist auch nicht etwas, das man irgendwo heimlich in einem Nebenzimmer des Spitals ausüben kann. Mit anderen Worten: Die Durchsetzung des Verbotes wird wesentlich einfacher, wenn es ein klares Verbot ist, und darum, Herr Bundesrat, glaube ich, gehört das Verbot in die Verfassung und nicht in eine Ausführungsbestimmung, wenn man dieser Linie, dieser Denkrichtung folgt. Wenn Sie die IVF unter bestimmten Umständen erlauben und die Infrastrukturen geschaffen werden, dann muss der Staat die Infrastrukturen überprüfen und den Ärzten ständig über die Schulter schauen. Dann haben wir genau das, was wir nicht wollen, nämlich einen Staat, der in die Intimsphäre hineingreift und überall kontrolliert. Das soll er nicht, das kann er auch nicht. Wir schreiben dann etwas in das Gesetz hinein, das in Wirklichkeit gar nicht mehr richtig durchführbar ist. Ich bin deshalb der Meinung, dass wir aus Gründen der medizinischen und der rechtlichen Praktikabilität dem Antrag Seiler zustimmen müssen.

Das Verbot – und das ist der dritte Punkt hier – richtet sich gegen Institutionen. Das ist auch der Unterschied zur Diskussion über die Abtreibung. Dort wird dann die Frau verfolgt, wenn sie sich nicht daran hält – natürlich auch derjenige, der die Abtreibung durchführt, aber das Vorgehen richtet sich doch in erster Linie und meistens gegen die betroffene Frau. Hier handelt es sich um ein Verbot, das sich gegen Institutionen richtet und aus diesem Grund auch viel einfacher erlassen werden kann. Wenn dann ein Paar, das an einem eigenen Kind hängt, nach Amerika in eine Spezialklinik geht, um das IVF-Prozedere durchzuführen, ist mir das wirklich gleich, und ich bin der Meinung, dass wir das nicht verfolgen sollen. Aber was ich nicht will, ist, dass wir eine Infrastruktur aufbauen, um Embryonen zu züchten. Denn wenn wir damit beginnen und diese Infrastruktur einrichten, gibt es kein Halten mehr, ausser Sie ziehen eine rigorose staatliche Kontrolle auf. Wenn überzählige Embryonen vorhanden sind, besteht die Versuchung für die Forscher, mit ihnen weitere Versuche durchzuführen – sonst wären sie ja keine richtigen Forscher. Denn diese Forschung ist ein interessantes Gebiet, ein Gebiet, wo man noch viel machen könnte. Wenn Sie nicht wollen, dass mit menschlichen Embryonen geforscht wird, dann gibt es nur eines: dann müssen Sie dem Antrag Seiler zustimmen, das ist eine praktikable, gut durchführbare Lösung. Ehepaaren, die es nicht vermögen, nach Amerika zu gehen, um sich ein Kind machen zu lassen, empfehlen wir das, was sowieso viel intelligenter wäre, nämlich dass sie eines der Millionen Kinder adoptieren, die sich auf dieser Welt danach sehnen, Eltern zu bekommen.

Frau Leemann: Die Befürworter betonen, dass die In-vitro-Befruchtung eine Hilfe für Leidende sei und dass Missbräuche selbstverständlich verhindert werden sollten. Ich möchte in gar keiner Weise unterstellen, dass die Befürworter das nicht

ehrlich meinen, aber trotzdem hege ich in bezug auf die zukünftige Entwicklung meine Befürchtungen.

Die In-vitro-Befruchtung dünkt mich zwar, für sich selber genommen, nicht etwas Verwerfliches oder Unmoralisches, und das macht mir die Entscheidung auch schwer. Ich weiss auch, dass Missbräuche mit keinem Gesetz völlig zu verhindern sind. Aber es ist auf der anderen Seite klar: Je häufiger und je selbstverständlicher und perfekter eine Technik ist, desto stärker wird auch der Wunsch und der Druck werden, diese Technik auszudehnen. Und mich dünkt es eine fast zwangsläufige Entwicklung, dass dann schrittweise die heutigen Tabus abgebaut werden und der heutige Konsens in bezug auf die Missbräuche zerbrechen wird; selbstverständlich immer unter dem Vorzeichen von Heilen und Helfen für Leidende.

Die Freiheit der Frau, die sonst keine Kinder haben könnte, das ist die eine Seite. Die Nachteile für viele andere stehen dem gegenüber, nicht nur die enttäuschte Hoffnung, sondern auch das Gefühl vieler, als Frau instrumentalisiert und in der Würde beeinträchtigt zu werden. Es steht für mich ausser Zweifel, dass sich die Mutterrollenerwartung in der Gesellschaft mit der In-vitro-Befruchtung verstärken wird. Es ist hier und ausserhalb dieses Rates die Absicht geäussert worden, dass die In-vitro-Befruchtung nur homolog, an stabilen, ungleichgeschlechtlichen Paaren durchzuführen sei. Und dazu kommt in diesem Abschnitt auch noch die Bedingung, dass zunächst einmal alle anderen Versuche, Kinder zu bekommen, erfolglos geblieben sein müssen. Diese letztere Bestimmung habe ich zunächst als derart selbstverständlich empfunden, dass sie mir geradezu absurd erschien. Mit der Zeit aber wurde mir ihre Bedeutung klar: Was heisst sie letztlich anderes, als dass mit ihr die Männer ihre Rechte sichern? Und was hat das mit der Freiheit der Frauen zu tun?

Dies alles addiert sich für mich zu einer recht merkwürdigen und nicht wünschbaren Mischung von modernem Machbarkeitsglauben und von patriarchalischen Gesellschaftsvorstellungen, die eigentlich einer vergangenen Zeit angehören sollten. Dies ist eine Entwicklung, die ich nicht unterstütze, und aus diesem Grunde werde ich dem Minderheitsantrag Seiler zustimmen.

M. Rebeaud: La semaine dernière, j'étais opposé à la proposition Seiler et favorable à celle de la commission. J'ai changé d'avis et je voterai la proposition Seiler. Je vous explique pourquoi.

La position spontanée que j'avais adoptée la semaine passée était celle, à quelques détails près, exposée par M. Eggly tout à l'heure. Si nous étions favorables à la libéralisation de l'interruption de grossesse, en partant de l'idée qu'il fallait faire confiance à la femme et lui laisser cette responsabilité, nous devons avoir un raisonnement analogue pour la fécondation in vitro sous peine de nous mettre en contradiction avec nous-mêmes. Le problème théorique soulevé ici est de savoir si véritablement les deux cas sont comparables. Or, ce débat nous a démontré qu'ils ne le sont pas tout à fait.

Entre parenthèses, puisque nous parlons d'avortement, j'ai un peu envié le confort des gens qui, il y a quelques années, ont développé des arguments d'ordre confessionnel contre la libéralisation de l'interruption de grossesse en affirmant que, du moment que la vérité venait d'en haut, elle devait être traduite dans les lois de l'Etat, et qui voteront aujourd'hui, exactement pour les mêmes raisons d'ordre religieux, la proposition de M. Seiler. Mais alors, je ne comprends pas comment on peut dire à cette tribune: «le droit à l'enfant n'existe pas» et en même temps trouver le moyen de ménager ce droit dans l'exploitation la plus extrême des possibilités de la technologie moderne. Parenthèse fermée.

Le parallélisme existerait si le problème de la fécondation in vitro pouvait se réduire à une question personnelle et individuelle, comme c'est le cas pour l'avortement. En réalité, les documents qui nous ont été présentés et les déclarations qui nous ont été faites dans ce débat et durant les quelques jours qui l'ont précédé, montrent qu'il y a une dimension de civilisation et de société liée à l'utilisation possible de ce que l'on pourrait appeler «les déchets de l'opération fécondation in vitro», la commercialisation d'embryons.

Personnellement, je regrette qu'on ait voulu, à certains moments classer cette question sur un plan purement féministe et qu'on ait peut-être utilisé un ton un peu «ayatolesque». Je regrette également que l'on ait employé le mot «fasciste» parce que je ne crois pas en avoir été un la semaine dernière. Je ne crois pas non plus que les gens qui s'exprimeront contre la proposition Seiler projettent la création d'une technocratie fasciste pour le siècle prochain. Cependant, nous ne pouvons pas ignorer les effets à long terme possibles, assez redoutables, dangereux – il faut le dire – de cette technologie.

Mme Nabholz, M. Zwingli et quelques autres ont essayé de trouver une porte de sortie en disant: «excluons de la loi tous les mauvais usages et tous les développements dangereux, voire catastrophiques qui pourraient résulter de la fécondation in vitro en limitant le nombre d'embryons à ce qui est indispensable pour permettre à une femme stérile d'avoir tout de même un enfant». Cette proposition me semble impraticable. Mme Nabholz pourrait-elle nous expliquer comment elle aura la certitude d'éviter les abus, surtout s'il y a des intérêts économiques importants dans le commerce des embryons? Comment organisera-t-elle la police pour que les règles soient appliquées dans tous les laboratoires? Cela me paraît une provocation à la tricherie.

Dans ce domaine, nous devons peser et évaluer les risques. La liste des arguments plaidant contre l'autorisation de la fécondation in vitro est considérable et impressionnante. Face à elle, un seul intérêt est à défendre: c'est, Monsieur Darbellay, le droit à l'enfant. Comme M. Darbellay, j'estime, au fond, que le droit à l'enfant n'existe pas. Si nous le nions dans ce domaine, nous ne mettrons en cause ni l'avenir de notre société, ni les capacités de survie de l'humanité, ni le respect de nos valeurs fondamentales. Par conséquent, il est préférable de demeurer prudent dans ce domaine et de ne pas prendre, pour satisfaire quelques revendications relativement fondées sur des envies égoïstes, des risques qui deviendraient irréparables à terme.

Voilà pourquoi je voterai pour la proposition de M. Seiler sans me sentir ni fasciste, ni désireux de remettre à l'Etat le droit de gouverner les consciences. C'est une mesure de prudence. Je vous invite à voter vous aussi la proposition de minorité de M. Seiler.

Frau Segmüller: Die Zurückhaltung gegenüber den Methoden, die in tiefste Lebensvorgänge eingreifen, hat die Diskussion geprägt, und das ist richtig. Ehrfurcht vor diesen Lebensvorgängen als ethische Grundhaltung ist angebracht. Doch bitte keine Dämonisierung, weder der Forschung noch der Wissenschaft, noch der Tätigkeit der Aerzte im allgemeinen; das ist nicht gerechtfertigt.

Zur Verletzung der Integrität der Frau: Vergessen wir auch nicht, dass niemand gezwungen wird, sich solchen Verfahren zu unterziehen; das ist freiwillig.

Ein anderer Aspekt, der ins gleiche Kapitel gehört: Haben wir das Recht, etwas, das wir allenfalls für uns selber nicht wollen, für alle zu verbieten? Im übrigen habe ich Mühe mit der Tatsache, dass hier einseitig vehement ein Verbot der In-vitro-Fertilisation gefordert wird; sie wird dämonisiert. Sie ist ja bloss eine Methode unter den verschiedenen der assistierten Fortpflanzung. Wieso das Verbot hier? Wieso das Verbot der Befruchtung des Eis ausserhalb des Körpers der Mutter? Es hat damit zu tun, dass man vor dem Zugriff auf das Ei Angst hat, also vor der Möglichkeit der Manipulation. Ja, aber wie steht es denn mit der Methode des Gametentransfers oder abgekürzt GIFT? Das kam hier überhaupt nicht zur Sprache. Auch bei dieser Methode steht das Ei ausserhalb des Körpers der Frau zur Verfügung, weil der Gametentransfer ja nur möglich wird, wenn zuvor – wie für die In-vitro-Befruchtung – Eier dem Körper der Frau entnommen werden. Wieso ist das kein Grund für ein Verbot? Wieso hat man hier diese Bedenken nicht? Ich habe grosse Mühe mit dieser exklusiven Dämonisierung einer einzigen Methode, und das dann noch auf der Verfassungsebene. Wofür ich einstehe, habe ich bereits beim Eintreten betont: Ich wünsche mir eine Gesetzgebung, die alle diese assistierten Methoden nur im homologen Gebrauch gestattet, also keine heterologe Insemination oder heterologe In-vitro-Fertilisation.

Andere Aengste, die geäussert wurden: Forschung an überzähligen Embryonen. Dafür werden wir eine restriktive Gesetzgebung machen, weil ja in der Verfassung – so, wie wir das vorsehen – bereits das Forschungsverbot am Embryo enthalten ist. Auch das Verbot der Verwendung von Keimzellen Verstorbener, das alles ist unbestritten. Wieso malen wir denn hier den Teufel an die Wand?

Zum Problem der überzähligen Embryonen: Im Minderheitsantrag Zwingli wird vorgeschlagen, dass man es löst durch Einpflanzen aller Embryonen. Das ist eine unter verschiedenen Methoden. Es ist in bestimmten Kliniken die gegenwärtige Praxis. Aber es gibt die andere Praxis, die sich mehr verspricht vom Einfrieren der überzähligen Embryonen, damit sie bei einem weiteren Implantationsversuch verwendet werden können. Darüber zu entscheiden, was ein für allemal die richtige Methode und was in der Verfassung festzuschreiben ist, das ist heute nicht angebracht. Diejenigen, die das vorschlagen, übernehmen den Wortlaut des deutschen Embryonenschutzgesetzes. Ich muss darauf hinweisen: Es ist in Deutschland auf Gesetzesebene und nicht in der Verfassung, im Grundgesetz, festgeschrieben. Eine technische Methode in der Verfassung festzuschreiben, wo man doch weiss, dass Methoden weiterentwickelt werden, dass morgen schon obsolet sein kann, was heute noch gilt, das tun wir doch in anderen Belangen auch nicht.

Der weitere Aspekt: Aldous Huxleys Utopie der «Schönen neuen Welt» wurde an die Wand gemalt; die Gentechnologie bedeute Missbrauch der Embryonen für Eingriffe in die Keimbahn. Auch das ist ja verboten, auch gemäss Mehrheitsvorschlag. Es gibt niemanden, der die Manipulation an der Keimbahn des Menschen befürwortet. Wieso also diese Aengste, die nichts mehr mit Rationalität zu tun haben?

Ich bin durchaus dafür, dass wir eine restriktive, enge Regelung treffen, dass wir Kontrolle ausüben, dass wir wissen, was passiert, und dass wir uns einsetzen für eine kontrollierte, saubere Handhabung dieser Dinge. Aber ich setze mich dafür ein, dass wir alles, was mit Wissenschaft und Forschung zu tun hat, entmystifizieren und entideologisieren. Es kommt mir vor, als ob alle Aengste der Menschheit – die gegenwärtigen und die zukünftigen – in diese eine Methode hineinprojiziert werden.

Ich bitte Sie: Kommen wir wieder auf den Boden zurück und stimmen wir der Mehrheit der Kommission, dem Bundesrat und dem Ständerat zu. Der Mehrheitsvorschlag bringt eine verantwortungsvolle, restriktive Regelung des gesamten Problemkreises.

Frau Uchtenhagen: Es ist schwierig, nach dieser langen und doch auf einem hohen Niveau stattfindenden Diskussion noch Neues zu sagen. Aber es ist mir trotzdem ein persönliches Anliegen.

Ich glaube, es gibt ein paar Dinge, über die wir uns einig sind. Wir haben in der wissenschaftlich-technologischen Entwicklung einen Punkt erreicht, wo das Machbare nicht mehr unbedingt machbar sein darf. Wir müssen Grenzen ziehen, wir müssen fragen: Was dürfen wir noch bewilligen, was nicht? Denn Tatsache ist, dass die neuen Forschungen und Techniken zwar ungeheure Chancen eröffnen, aber genauso ungeheure Risiken in sich bergen. Diese neue Dimension von Wissenschaft und Technik stellt uns vor neue Fragen. Ich bin überzeugt, das ist nicht das letzte Mal, dass wir vor so schwierige Fragen gestellt werden. Denn mit der Erweiterung der menschlichen Möglichkeiten wächst unsere individuelle und unsere gesellschaftliche Verantwortung. Das sind Punkte, über die wir uns einig sind.

Ich verstehe auch, dass man angesichts der sehr grossen Gefahren des Missbrauchs der Fortpflanzungs- und Gentechnologie zunächst einmal intuitiv für die Minderheit ist, also überhaupt verbieten will, dass menschliche Eizellen ausserhalb des Mutterleibes befruchtet werden. Trotzdem bitte ich Sie, nicht der Minderheit I zuzustimmen. Ich bin dafür, dass man zunächst der Minderheit Zwingli zustimmt, weil damit die Missbräuche total abgestoppt werden. Vielleicht findet der Ständerat noch eine bessere Lösung: Es ist immer problematisch, sich ein für allemal auf eine Technologie definitiv festzulegen.

Aber es ist ein ganz grosses Anliegen für mich, dass jeglicher Missbrauch verhindert wird. Im medizinischen Bereich lassen sich die Missbräuche meines Erachtens indessen besser verhindern als im Forschungsbereich. Aber es müssen selbstverständlich überall Lösungen gefunden werden.

Wieso bin ich nicht für die Minderheit!? Sie ist mir zu fundamentalistisch. Sie hat wie alle fundamentalistischen Lösungen den Vorteil, dass sie von einer schwierigen Grenzziehung entbindet. Aber genau das wird heute und in Zukunft noch vermehrt von uns verlangt: Grenzen zu ziehen zwischen dem, was gestattet ist, und dem, was nicht mehr gestattet ist. Dass man mit solchen fundamentalistischen Lösungen die Probleme nicht löst, das zeigt auch das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung. Man kann zwar Schwangerschaftsunterbrechung verbieten, aber man kann nicht erreichen, dass die Menschen diesem Verbot nachleben. Letztlich entscheiden die Menschen nach ihrem eigenen Gewissen, nach ihrer eigenen Ethik. Sie nehmen für sich das Recht in Anspruch, in diesem ganz persönlichen Bereich selber bestimmen zu dürfen. Das werden sie auch hier tun.

Mit der Lösung gemäss Minderheit I wird über eine kleine Minderheit von Menschen verfügt, und ich bin eigentlich nie bereit – da kommt für mich das zweite Argument –, ohne zwingende Not über andere Menschen zu verfügen, ihnen zu sagen, was ethisch und moralisch richtig ist. Es sind erwachsene Menschen, denen man zumuten darf, dass sie diese Entscheidungen selber fällen. Wenn man die Missbräuche auf diese Art verhindern will, führt das nicht zum gewünschten Erfolg: Ich verrete diese Meinung auch, das gebe ich hier offen zu, weil ich weiss, dass ich als junge Frau zu dieser Minderheit gehört hätte und dass ich mich einem solchen Gesetz selbstverständlich nicht gefügt hätte. Da könnten Sie Hunderte von Gesetzen erlassen, ich würde machen, was ich für richtig ansehe. Und das gleiche gilt für andere Menschen, wenn Sie ein Gesetz machen, das neben den menschlichen Realitäten steht. Ein nicht durchgängiger Eileiter – das war bei mir das Problem nach einem ganz kleinen Eingriff – ist meines Erachtens ein technisches Hindernis. Wenn technische Hilfsmittel der Ueberbrückung eine Schwangerschaft ermöglichen, hat das nichts mit Genmanipulation oder anderen schrecklichen Dingen zu tun. Wenn man so weit geht und sagt, dass wir damit freverlich die Natur der menschlichen Logik unterwerfen, dann müssen Sie die Medizin abschaffen, denn die macht das laufend. Sie zwingen die Natur schon, wenn Sie eine Pille schlucken, sich anders zu verhalten.

Kinder sind keineswegs eine Garantie für ein erfülltes Leben. Man kann an Kinderlosigkeit wachsen, aber wir sollen nicht für andere entscheiden, ob das nun für sie wichtig ist oder nicht. Bei mir herrschten auch nicht, wie das gesagt worden ist, gesellschaftliche Zwänge. Ich war immer ein relativ unabhängiger Mensch. Ich hatte sicher nicht einen sehr grossen Kinderwunsch, weil ich mich ohne Kinder nicht vollwertig gefühlt hätte, sondern ich wollte ein Kind von meinem Mann, und wegen eines technischen Hindernisses konnte ich es nicht haben.

Frau Leutenegger Oberholzer und einige andere haben die grauenhaften Erniedrigungen, Schmerzen und Leiden bei der In-vitro-Fertilisation geschildert. Das war mein Lebensschicksal während Jahren, als es diese Technik noch nicht gab: von Klinik zu Klinik zu den besten Spezialisten, mit Operationen, zuletzt mit lebensgefährlichen Eingriffen – wegen eines kleinen, technischen Hindernisses. Die Schmerzen und die Leiden waren sehr gross, das kann ich Ihnen versichern. Aber ich würde die Eingriffe noch einmal über mich ergehen lassen, weil ich sicher sein wollte, dass ich kein Kind bekommen kann von meinem Mann. Ich würde genau das gleiche noch einmal tun, trotz aller Leiden und Schmerzen.

Ich habe dann das grosse Glück gehabt, dass wir per Zufall drei Kinder adoptieren konnten, deren Adoptionseltern sich scheiden lassen wollten und für die man einen Platz suchte. Ich habe nachträglich Recht bekommen; trotz aller Erfolge und Freuden, die ich in meinem Leben hatte: Für mich ganz persönlich – das stimmt für eine andere Frau vielleicht nicht – haben unsere Kinder ganz wesentlich zu einem sogenannt erfüllten Leben beigetragen. Und schon deshalb hätte ich nie

den Mut, etwas generell zu verbieten, einfach weil ich glaube, es besser zu wissen, und damit anderen Frauen eine medizinische Hilfe zu versagen, die vielleicht einfacher und besser ist, als ich sie seinerzeit hatte.

Geben Sie diese Möglichkeit, stimmen Sie der Minderheit Zwingli zu! Vielleicht findet der Ständerat noch eine bessere Formulierung, damit wir in der Öffentlichkeit den Menschen klarmachen, dass wir die Missbräuche ganz restriktiv verhindern wollen.

Aber auch da – Herr Günter, Sie als Arzt haben mich erstaunt –: Der Missbrauch von Eizellen ist bei jedem gynäkologischen Eingriff möglich, bei jeder Operation. Wenn der Arzt ein Mafiaboss ist, kann er einer Frau Eier stehlen, und Männersamen kann er auch bekommen. Die Dämonisierung, die man hier spürt, verzerrt den Sachverhalt ein wenig. Wir müssen die Missbräuche verhindern. Im medizinischen Bereich lassen sie sich verhindern. Man kann ja solche Eingriffe z. B. nur in Universitätskliniken zulassen. Bei den doch bestehenden medizinischen Apparaten müssten Sie ganze Mafiagilden aufziehen, wenn Sie Missbrauch treiben wollten. Versuchen wir, Grenzen zu ziehen, und nicht, mit Verboten Wege zu verbauen, die wir noch gar nicht kennen.

M. Darbellay, rapporteur: Je crois que tout a été dit. Cependant, en tant que président de la commission, il m'incombe de rappeler certains principes sur lesquels nous nous sommes basés. La lettre cbis traite de toutes les méthodes de procréation médicalement assistée. Elles ne sont pas interchangeables puisqu'elles s'appliquent dans des cas précis. Ce sont aujourd'hui l'insémination artificielle, le transfert intratubaire de gamètes, dont on a peu parlé, et la fécondation in vitro. Les trois – je le souligne – posent des problèmes d'ordre médical, social et moral.

Beaucoup se sont exprimés ici comme si, par cet article constitutionnel, nous ouvrons toutes grandes les portes. Or, je rappelle que ce n'est pas le cas. Pour les trois, nous avons posé des restrictions bien précises. Elles ne peuvent être utilisées que lorsque la stérilité ou le danger de transmission d'une grave maladie ne peuvent être écartés d'une autre manière; donc, c'est en dernier ressort, l'*ultima ratio*. Ensuite, on a beaucoup parlé de danger, d'abus, dans les recherches et même d'eugénisme. Or, on précise: «... et non pour développer chez l'enfant certaines qualités» – il n'est donc pas question d'eugénisme – «et non pour faire des recherches.» Cela veut dire que nous essayons de limiter les abus. Je dis bien «essayons» parce que je crois qu'il faut être réaliste et savoir que quelle que soit la solution adoptée, plus ou moins restrictive, abus il y aura. Vis-à-vis de toutes ces méthodes, des problèmes se posent donc; mais pour la fécondation in vitro, nous l'admettons volontiers, ils sont plus graves puisque la fécondation se passe en dehors du corps maternel. C'est ce qui amène M. Seiler (minorité I) à proposer l'interdiction totale de cette méthode.

Nous sommes conscients des problèmes qui se posent, de la charge psychologique à laquelle la femme peut être exposée, des problèmes physiques également. Notez que les témoignages que nous recevons sont différents d'une femme à l'autre. Certaines peuvent supporter très bien ce que d'autres ne supportent pas. Je me permets donc de rappeler qu'il ne peut pas y avoir d'obligation et jamais non plus de pression sociale pour entraîner une opération de ce genre. Il s'agit du libre choix auquel le Tribunal fédéral a donné la priorité.

L'enfant n'est ni une nécessité, ni un droit bien sûr. Des couples, des personnes seules aussi, s'organisent très bien sans enfant. Ils ont le droit de le faire et peuvent avoir une vie équilibrée. D'autres s'organisent très bien en adoptant des enfants. Mais pour certains couples, il faut le reconnaître, c'est un drame et j'ai de la peine à en parler après l'émouvant témoignage de Mme Uchtenhagen. Il s'agit par conséquent pour la majorité de la commission, lorsque des couples souffrent réellement de ce problème, de ne pas choisir pour eux mais de leur laisser la liberté de le faire. Cela nécessite une ample information et la loi doit prévoir la nécessité de celle-ci. A mon avis, nous maîtrisons mieux le problème en autorisant sous des conditions précises plutôt qu'en interdisant. Lorsque les

conditions précises sont posées, il y a possibilité de demander des rapports et de faire des contrôles. Si nous interdisons tout, nous poussons les gens, les médecins en particulier, à la clandestinité. Nous risquons d'avoir beaucoup plus de peine à maîtriser le problème et à procéder aux contrôles voulus et nous pousserions les gens, on l'a répété aussi, à la migration puisque les pays européens qui nous entourent ont, dans ce domaine, une position plutôt libérale.

Le problème des embryons surnuméraires se pose également. Il faut le prendre au sérieux puisqu'il remet en cause toutes les questions du droit à la vie, du respect de la vie. Il est évident qu'en adoptant la solution Seiler, ce problème serait résolu, mais pas les autres, ce qui amène M. Zwingli (minorité II) à nous faire une autre proposition qui serait de ne produire que le nombre d'embryons pouvant être immédiatement implantés. Je relève ici une espèce d'incohérence puisque dans l'article constitutionnel, la phrase précédente dit: «La fécondation d'ovules humains hors du corps maternel n'est autorisée qu'aux conditions prévues par la loi». Il s'agit par conséquent de préciser les conditions dans la loi. On nous propose déjà de poser la première – importante, je l'admets – mais qui doit être du ressort de la loi; à mon avis, il y en a encore d'autres tout aussi importantes. Est-il juste de régler le nombre d'embryons que l'on peut produire si l'on ne règle pas en même temps le nombre d'embryons que l'on peut implanter? Est-il juste de régler le problème des embryons et de ne pas régler en même temps le problème tout aussi important de la fécondation homologue ou hétérologue? Vous pensez bien que cela nous amènerait de nouveau à un très vaste débat.

La constitution est, me semble-t-il, mal placée pour permettre ensuite une évolution des choses. Ici, la médecine est en pleine évolution: jusqu'à maintenant, on ne conserve par congélation que les spermatozoïdes ou les embryons; on nous annonce que demain on pourra conserver également les ovules. A ce moment-là, le problème des embryons surnuméraires ne se poserait plus. Nos experts, Mme Mall et M. Campana, nous ont présenté des manières de faire différentes. Chez Mme Mall, à Bâle, on ne produit que les embryons que l'on implante immédiatement. A Genève, on produit plus d'embryons que ceux que l'on implante immédiatement pour les raisons qui ont été exposées tout à l'heure. Mais les deux ont été unanimes pour nous dire que ce problème est du ressort de la législation et ne doit pas être traité dans la constitution. Je penche également pour cet avis-là, spécialement en fonction de l'évolution qui intervient dans ce domaine. Pour ma part, je répète que la position de la majorité de la commission me semble claire, équilibrée. Je vous invite à la suivre.

Frey Walter, Berichterstatter: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Die Debatte, die auf einem hohen Niveau stand, hat bereits einem Anliegen, das in gewissen Kreisen grosse Popularität geniesst, Rechnung getragen – und zwar auf eine durchaus natürliche und nicht etwa gentechnologisch mutierte Art und Weise –, nämlich der Quotenregelung in bezug auf das Parlament: Von den 22 Einzelsprechern waren 12 weiblichen Geschlechts, und mich persönlich hat es gefreut, dass sich gerade bei dieser Frage so viele Parlamentarierinnen zu Worte gemeldet haben. Die Debatte, die wir nun ausführlich geführt haben, hat eigentlich nichts Neues gebracht, nichts, was wir nicht bereits in der Kommission diskutiert hätten. Natürlich ist es klar, dass niemand ein Recht auf ein Kind hat. Sollen wir aber ein Verbot dieses Rechts darauf, ein eigenes Kind haben zu dürfen, aussprechen? Das gälte für eine kleine Minderheit unter uns; das ist auch eine Frage, die es sich zu überlegen lohnt.

Und nun zu den Minderheitsanträgen: Der Minderheitsantrag I (Seiler Rolf) ist recht radikal. Er möchte keinerlei Befruchtung ausserhalb des weiblichen Körpers zulassen. Meiner Meinung nach wäre es noch konsequenter und es läge in der gleichen ethischen Richtung, wenn man dann alle medizinisch assistierten Fortpflanzungsbestrebungen verbieten und der Natur so ihren freien Lauf lassen würde. Die Experten haben uns erklärt, dass die In-vitro-Fertilisation nur eine Technik ist, um eine medizinisch assistierte Fortpflanzung herbeizuführen und dass es heute die zuletzt gewählte ist, weil sie mit

Bedingungen verbunden ist, die – wie Sie ausgeführt haben – durchaus eine grosse Problematik beinhalten. 15 bis 18 Prozent der Paare in der Schweiz können auf natürlichem Weg keine Kinder haben. Es ist für viele Paare die letzte Hoffnung, ein eigenes Kind zu haben. Wollen wir diese Hoffnung verbieten? Ich möchte daran erinnern: Man kann es mit dem Gesetze tun, die Mehrheit kann es der unterprivilegierten Minderheit, die keine eigenen Kinder bekommen kann, verbieten. Vielleicht könnten wir es in dieser Beziehung aber auch auf der Basis der Freiwilligkeit belassen. Ich glaube nicht, dass sich ein Paar unfreiwillig dieser Prozedur einer In-vitro-Fertilisation unterzieht.

Denken wir daran, dass wir, wenn wir in der Schweiz legiferieren, das Problem nicht gelöst haben. Es könnte ein In-vitro-Fertilisations-Tourismus entstehen. Wenn wir die Geschichte verfolgen, den Wunsch nach dem Kinde ernst nehmen, dann wissen wir alle zusammen, dass ein solcher Tourismus effektiv stattfinden würde. Wo wäre dann die Kontrolle, die wir so gerne hätten? Wo wäre die Kontrolle des Gesetzgebers, wenn diese Art der Fortpflanzungstechnik ausserhalb unserer gesetzlichen Schranken vollzogen würde?

Ich hatte das Gefühl, als ich die Debatte verfolgte, dass es nicht immer ganz klar war, dass sich die Mehrheit der Kommission redlichste Mühe gegeben hat, ihre Ängste, ihre ethischen Überlegungen, ihre Befürchtungen auch effektiv im Verfassungstext aufzufangen. Ich lese Ihnen Buchstabe c noch einmal vor: «Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben....»

Ich bitte Sie, Herr Kollega Thür: Wenn Sie schon zitieren, dann zitieren Sie den ganzen Absatz. Wenn Sie von Eugenik sprechen, dann zitieren Sie auch, dass wir beim Kind keine bestimmten Eigenschaften herbeizuführen wünschen. Den Leuten, die bezüglich der Forschung Angst haben, sei gesagt: Wir haben diese Leitplanken sehr eng gesetzt.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, der Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag I (Seiler) abzulehnen.

Zum Minderheitsantrag II (Zwingli): Hier geht es nicht um ein Verbot der In-vitro-Fertilisation, sondern es geht mehr um die Technik. Die Experten haben uns aufgeklärt; in der Schweiz wird in dieser Beziehung verschieden gearbeitet. In Basel – Frau Prof. Mall hat es uns erklärt – werden nur so viele Eizellen befruchtet, wie dem Körper entnommen wurden. Sie hat nicht gesagt, dass dies aus medizinischen Gründen so sei, sondern ganz deutlich, es sei auf politischen Druck hin so entstanden. In Lausanne werden mehr Eizellen befruchtet und aus diesen dann Embryonen entwickelt; dies mit der Ueberlegung, dass sich die Frau, wenn ein erster Versuch mit drei eingepflanzten befruchteten Eizellen nichts genützt hat, nicht noch einmal der ganzen sehr aufwendigen und sicher auch sehr schwierigen Prozedur unterziehen muss, damit man einen zweiten Versuch machen kann und damit die gewünschte Schwangerschaft herbeiführen kann.

Auch hier gäbe es eine elegante technische Ausweichmöglichkeit. Es wird von Embryonen gesprochen. Man könnte – hat man uns in der Kommission gesagt – ja auch das befruchtete Ei im sogenannten Vorkernstadium, als Zygote, einfrieren. Aber dann müssen Sie sich die Frage stellen: Wann beginnt eigentlich das Leben? Beginnt das Leben im Moment, wo die Eizelle befruchtet wird, oder ist das Leben erst entstanden, wenn sich ein Embryo entwickelt hat? Auch ein solches befruchtetes Ei, eine Zygote – sie entsteht in etwa 24 Stunden –, kann eingefroren werden.

Wie Sie sehen, ist die ganze Sache äusserst komplex; sie hat sehr viel mit medizinischer Technik zu tun.

Jetzt stellt sich die Frage, ob wir das auf Verfassungsstufe oder auf Gesetzesstufe regeln wollen. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat entschieden, nachdem sie sich über diese Frage ausführlich unterhalten hat, dass wir die Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlauben können. Wir möchten also versuchen,

diese Frage auf Gesetzebene zu lösen. Die Technik entwickelt sich fast täglich weiter fort, ob revolutionär oder evolutionär. Die Verfassung sollte für einen bestimmten Zeitraum ihre Gültigkeit bewahren.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit Zwingli abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Verfassungstext genau studieren, werden Sie sehen, dass wir sehr enge Leitplanken gesetzt haben, dass wir den Befürchtungen in bezug auf unzulässige Forschungen, in bezug auf Leihmutterchaft, in bezug auf Eispende, auf Embryonenspende usw. Rechnung getragen haben.

Unterstützen Sie uns bei der Ausarbeitung eines guten Verfassungsartikels.

Bundesrat Koller: Wir tun uns zu Recht schwer mit dem Entscheid, den wir hier zu treffen haben. Aber wir können uns den Entscheid vielleicht doch etwas erleichtern, wenn wir uns wieder klar werden, worüber wir heute zu befinden haben. Es geht nur um die Frage: Welche verfassungsrechtlichen Schranken wollen wir den Verfahren der künstlichen Fortpflanzungshilfe setzen? Die Antwort, die Ihnen hierzu Ständerat, Kommissionsmehrheit und Bundesrat empfehlen, lautet: Die Hilfe, die die medizinisch assistierte Fortpflanzung bietet, darf nur beansprucht werden, wenn die Unfruchtbarkeit nicht anders überwunden werden kann oder wenn die Uebertragung einer schweren Krankheit nicht anders verhindert werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich gleich eine Frage von Herrn Thür beantworten: Mit der positiven Indikation der Vermeidung einer schweren Erbkrankheit wird keinerlei Relativierung der Litera a von Artikel 24octies Absatz 2 BV vorgenommen. Ein Eingriff in das menschliche Keimgut soll auch nicht zur Behebung schwerer Krankheiten möglich sein. Ich habe ganz bewusst gesagt, dass wir aus diesem Artikel, wie wir ihn jetzt formuliert haben, so etwas wie ein Menschenrecht auf künstlich nicht verändertes Keimgut ableiten können. Nach Meinung des Bundesrates, Ihrer Kommissionsmehrheit und des Ständerates sollen diese beiden positiven Leitplanken für alle heute bekannten und künftigen Methoden der Fortpflanzungsmedizin gelten, also auch für die künstliche Insemination und den intratubaren Gametentransfer GIFT.

Wir müssen uns klar darüber werden, dass wir bei der Beratung des Ausführungsgesetzes auch bei allen anderen Methoden der medizinischen Fortpflanzungshilfe heikle ethische Probleme zu regeln haben werden. Darauf weist bereits der Antrag von Herrn Nussbaumer hin, der schon auf Verfassungsstufe ein Verbot der heterologen Insemination vorsehen möchte. Das ist unseres Erachtens nicht richtig. In der Verfassung sollten wir uns darauf beschränken, für alle Methoden allgemeingültige Schranken festzuschreiben. Alle Detailprobleme müssen vom Ausführungsgesetzgeber geregelt werden.

Wir haben es bezüglich der Fortpflanzungshilfe nicht bei den beiden erwähnten positiven Indikationen bewenden lassen. Vielmehr haben wir in der Verfassung noch zwei weitere Sicherungen eingebaut. Danach dürfen die Methoden der medizinisch assistierten Fortpflanzung nicht eingesetzt werden, um beim Kind bestimmte erwünschte Eigenschaften herbeizuführen. Namentlich soll die Fortpflanzungsmedizin nicht zum Einfallstor für die gezielte Zeugung eines Kindes mit dem gewünschten Geschlecht verkommen. Die wird schon auf Verfassungsstufe für alle Methoden ganz klar ausgeschlossen. Einigkeit herrscht sodann auch darüber, dass die Fortpflanzungsmedizin nicht dazu missbraucht werden darf, Embryonen für Forschungszwecke zu erzeugen. Die nationalrätliche Kommission hat den ständerätlichen Textvorschlag entsprechend ergänzt, und der Bundesrat unterstützt diese Ergänzung. Das Verbot der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken verunmöglicht übrigens auch die Ektogenese, d. h. die Aufzucht eines Embryos bzw. Fötus ausserhalb des Körpers einer Frau. Im übrigen möchte ich in Beantwortung einer Frage von Herrn Zwygart ausdrücklich festhalten, dass die Verfassung selbstverständlich kein Recht auf medizinisch assistierte Fortpflanzungshilfe gibt; wir setzen hier nur Schranken.

Die Kernfrage Ihrer sehr umfassenden Diskussion ist, ob es irgendwelche speziellen Gründe gibt, um in Anbetracht all der verschiedenen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin einzig die In-vitro-Fertilisation schon auf Verfassungsstufe besonders zu regeln, und zwar im Sinne eines Verbotes, wie das Herr Seiler im Namen einer Kommissionsminderheit vorschlägt. Der Bundesrat ist der Meinung, dass dies eine unsachgemässe und unverhältnismässige Lösung wäre. Gestatten Sie mir, zum Teil in Wiederholung dessen, was ich schon im Einleitungsreferat ausgeführt habe, die wichtigsten Gründe hier noch einmal aufzuführen.

Wir leben in einem pluralistischen Staat. Und in einem pluralistischen Staat soll jedes Ehepaar in erster Linie seinem eigenen Gewissen und seinen eigenen Ueberzeugungen folgen können. Die Rechtsordnung hat diesem Faktum Rechnung zu tragen. Staatliche Gesetze sind nicht dazu da, zum Ersatz für das persönliche Gewissen zu werden. In diesem Sinne kann Recht allemal nur ein ethisches Minimum garantieren.

Ein zweiter Grund: Es gibt meines Wissens keinen einzigen ausländischen Staat, der die In-vitro-Fertilisation verbieten würde. Der Minderheitsantrag würde somit unser Land in Europa isolieren. Damit würden aber zwei kontraproduktive Resultate mit grösster Wahrscheinlichkeit eintreten: Entweder würden die interessierten Paare ins Ausland oder in die Illegalität gehen. Beides sollte vermieden werden. In diesem Zusammenhang möchte ich aus einer Stellungnahme der römischen Glaubenskongregation zitieren, deren moralische Ueberzeugungen Sie ja kennen: «Das staatliche Gesetz muss bisweilen im Hinblick auf die öffentliche Ordnung Dinge zulassen, die es nicht verbieten kann, ohne dass daraus ein noch grösserer Schaden erwüchse.»

Kinder zu haben ist sodann ein existentielles Bedürfnis und, wie das Bundesgericht im St. Galler Entscheid zu Recht erklärt hat, Ausdruck des Grundrechtes der persönlichen Freiheit. Nun gilt zwar die persönliche Freiheit nicht absolut. Aber wenn wir dieses Grundrecht einschränken wollen, dann müssen diese Einschränkungen verhältnismässig sein. Diesbezüglich wurde verschiedentlich auf die geringe Erfolgsquote von In-vitro-Fertilisationen hingewiesen. Ich glaube aber, dass hier zum Teil falsche Zahlen in Umlauf gesetzt worden sind. In einem amerikanischen Standardwerk (Speroff/Glass/Hase: Clinical gynaecology, endocrinology and infertility, Baltimore/Hongkong/London/Sydney 1989) wird festgehalten, dass die Erfolgsquote nach dem ersten Zyklus der Frau 13,5 Prozent und nach dem zweiten Zyklus 25,3 Prozent beträgt und bis zum fünften Zyklus auf rund 50 Prozent ansteigt.

Mögliche Missbräuche der Methode der In-vitro-Fertilisation müssen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip geregelt werden, und der richtige Ort dafür ist zweifellos auch hier die Ausführungsgesetzgebung. Dort werden wir uns sehr intensiv über die Frage unterhalten müssen, ob wir nicht einen Antrag realisieren wollen, wie er von Herrn Zwingli auf Verfassungsstufe vorgeschlagen wird.

Die Gegner der In-vitro-Fertilisation wenden sich sodann gegen eine inhumane, technisierte Medizin. Ein Verbot der In-vitro-Fertilisation wird aber – das kann man wohl mit Sicherheit voraussagen – dem Anliegen einer humaneren Medizin nicht dienen. Betroffene Paare und ihre Aerzte werden nach anderen operativen Methoden suchen. Diese können für die Frauen unter Umständen viel belastender sein als eine In-vitro-Fertilisation. Frau Uchtenhagen hat Ihnen dies aus persönlicher Erfahrung sehr eindrücklich geschildert. Ich muss keine weiteren Ausführungen dazu machen.

Ein Verzicht auf ein Verbot der In-vitro-Fertilisation in der Verfassung heisst sodann nicht, dass im Rahmen der Hilfe für Kinder die Erforschung der Ursachen der Sterilität und der Infertilität und deren Vorbeugung und Heilung nicht Hauptziel der Medizin bleiben muss; der medizinisch assistierten Fortpflanzung kommt in dieser Hinsicht nur subsidiäre Bedeutung zu.

Im übrigen werden Sie als einfache Gesetzgeber im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung die Möglichkeit haben, eine Beratungspflicht vorzusehen, die sicherstellt, dass Paare die physischen und psychischen Belastungen einer In-vitro-Fertilisation kennen, bevor sie sich für diese Methode entscheiden.

Vieles spricht dafür, dass der wissenschaftliche Fortschritt so gross sein wird, dass das Hauptargument gegen die In-vitro-Fertilisation hinfällig wird, weil das Problem der überzähligen Embryonen gelöst sein wird, wie das heute in der Basler Praxis schon sehr weitgehend realisiert ist. Es ist eine schlechte Verfassungsgebung, sich zu einer spezifischen Methode der Fortpflanzungsmedizin zu äussern. Vielleicht ist die In-vitro-Fertilisation in wenigen Jahren schon nicht mehr aktuell, oder sie ist ethisch allgemein akzeptiert, weil das Problem der überzähligen Embryonen einwandfrei gelöst ist.

Noch ein weiterer Punkt: Mit einem blossen Verbot der In-vitro-Fertilisation auf Verfassungsstufe haben wir rechtlich eigentlich wenig gewonnen; die Regelung bliebe eine *lex imperfecta*. Wirkung wird dieses Verbot erst haben, wenn wir auf der Stufe der Gesetzgebung auch die nötigen Sanktionsnormen vorsehen, beispielsweise in Form von neuen Strafnormen.

Die «Beobachter»-Initiative – der Vollständigkeit halber sei auch dies erwähnt – verbietet die In-vitro-Fertilisation nicht. Es besteht daher kein Anlass, hier mit einem Verbot auf Verfassungsstufe vorzupressen.

Schliesslich sei noch ein weiterer Gesichtspunkt genannt: Unsere Abtreibungsgesetzgebung schützt die befruchtete Eizelle vor der Nidation bekanntlich nicht. Ein Verbot der In-vitro-Fertilisation mit dem Motiv des Schutzes der befruchteten Eizelle allein würde deshalb auch zu einer in sich wenig kohärenten Rechtsordnung führen.

Nun noch ein Wort zum Minderheitsantrag von Herrn Zwingli. Herr Zwingli, ich teile Ihr Anliegen vollständig. Auch ich sehe, dass das heute zum Teil noch bestehende Problem der überzähligen Embryonen eine schwierige ethische Frage aufwirft. Ich bin aber überzeugt, dass der richtige Ort zur Lösung dieser Frage nicht die Verfassung, sondern das Ausführungsgesetz ist; denn sonst würden wir die Ausführungsgesetzgebung in die Verfassung hineinragen, indem wir Vorschriften zu einer Methode und ihrer Durchführung im einzelnen aufstellen. Dagegen können wir die Frage zweifellos im Ausführungsgesetz detailliert und auch strenger – das habe ich bereits gesagt – als in den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften regeln.

Wir sind uns alle einig, dass der Fortpflanzungsmedizin Schranken zu setzen sind. Heute haben wir aber allein zu entscheiden, welche Schranken wir auf der Stufe der Verfassung vorsehen wollen. Der Bundesrat ist mit der Mehrheit Ihrer Kommission der Ueberzeugung, dass wir in der Verfassung für alle heute bekannten und künftigen Methoden der künstlichen Fortpflanzung drei allgemeingültige Schranken einbauen müssen, nämlich:

1. Diese Methoden dürfen nur zulässig sein als *ultima ratio* zur Ueberwindung der Unfruchtbarkeit.
2. Diese Methoden können zulässig sein zur Vermeidung der Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit.
3. Diese Methoden dürfen aber nie dazu führen, dass Menschen irgendwie gezüchtet werden, sei es bezüglich Geschlechtswahl oder zur Herbeiführung anderer erwünschter Eigenschaften.

Alle anderen Probleme – und es werden noch viele zu entscheiden sein – kann man sachgemäss nicht in der Verfassung, sondern allein in der Ausführungsgesetzgebung regeln. Deshalb empfehle ich Ihnen, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Spälti: Ich habe, seit ich in diesem Rat bin, noch nie eine persönliche Erklärung abgegeben. Ich möchte es bei dieser Gelegenheit ausnahmsweise einmal tun, weil wir vor einem für jeden persönlich ganz entscheidenden Beschluss stehen. Wenn man die Debatte mitverfolgt hat, war man beeindruckt von der Sachlichkeit der Ausführungen, und man hat Voten gehört, beispielsweise die Voten von Frau Segmüller oder Frau Uchtenhagen, die tief beeindruckt haben. Um so mehr muss man es als eine Pervertierung bezeichnen, wenn nun in einer zutiefst ethischen Frage, die ja keine politische ist und bei der jedes Ratsmitglied wahrscheinlich mit sich ringt, wie es entscheiden soll, wo also tiefste, persönliche Gefühle auf dem

Spiel stehen, ein Namensaufruf verlangt wird, und zwar nur, damit man nachher auf primitive Art und Weise politischen Gewinn erzielen kann und auf jene zeigen kann, die aus einem tiefen persönlichen Gefühl heraus vielleicht anders gestimmt haben.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Frau Stocker: Herr Spälti, Sie haben leider nicht begriffen, worum es geht. Ich möchte in aller Bescheidenheit noch einmal versuchen, es zu erklären. Es geht nämlich auch darum – das haben auch die beiden Kommissionssprecher nicht verstanden; bei Herrn Bundesrat Koller wage ich kein Urteil –, wer die Verfügungsmacht über die Keimzellen und über die lebendige Materie hat. Und das ist eine politische Frage. Sie haben recht, es ist Ihre persönliche Entscheidung, wie Sie dazu stehen wollen, aber die Frage zu beantworten, das sind wir unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern schuldig. Sie haben wahrscheinlich in letzter Zeit auch sehr viel Post erhalten, und sie zeigt genau dieses Dilemma: Es ist nicht individuelleethisch zu lösen, sondern auf die politische Ebene zu nehmen; die Verantwortung müssen wir hier im Parlament übernehmen.

Es war nicht zufällig und einfach nett, Herr Walter Frey, dass so viele Frauen gesprochen haben. Frauen sind hier wirklich anders betroffen, existentieller betroffen, anders, als es vielleicht am Schluss der Debatte zum Ausdruck kam. Ich möchte Sie doch bitten, diese politische Frage in die Verantwortung zu nehmen; und das ist keine primitive Haltung, Herr Spälti, sondern das ist auch meine politische Ueberzeugung.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Oehler: Ich habe bis jetzt geschwiegen, und zwar aus dem folgenden Grund – ich empfinde das, was eben gesagt wurde, übrigens als Meinungsterror –: Ich habe keine eigenen, sondern vier Adoptivkinder und hätte hier einiges zu sagen gehabt. Ich empfinde es genau so, wie es Herr Spälti dargelegt hat. Wir haben ein anderes Innenleben als jene, welche von uns jetzt einen Entscheid so oder anders herauspressen wollen. Das war denn auch der Grund, warum ich Ihnen meinen persönlichen Fall nicht darlegen wollte. Das, was eben gesagt wurde, ist Meinungsterror. Ich kann mich dem nicht anschliessen, und ich halte es wie Herr Spälti. Die einzige richtige Lösung wäre, sich der Stimme zu enthalten, um gegen diesen Meinungsterror zu protestieren.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Einleitung, Bst. a, b, c, e–g

Al. 2 introduction, let. a, b, c, e–g
Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. bbis, d – Al. 2 let. bbis, d

Präsident: Ich schlage Ihnen folgendes Abstimmungsverfahren vor: Wir entscheiden in einer eventuellen Abstimmung zuerst, ob wir die Fassung der Mehrheit durch den Antrag der Minderheit II (Zwingli) für einen neuen Buchstaben bbis ergänzen wollen.

In einer zweiten, namentlichen Abstimmung stellen wir das Resultat dieser Eventualabstimmung gegen den Antrag der Minderheit I (Seiler Rolf) zu Buchstabe d.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II

Für den Antrag der Mehrheit

90 Stimmen

73 Stimmen

*Definitive, namentliche Abstimmung**Vote définitif par appel nominal**Für den Antrag der Minderheit II stimmen die folgenden Ratsmitglieder:**Votent pour la proposition de la minorité II:*

Aguet, Allenspach, Antille, Aregger, Aubry, Auer, Basler, Béguelin, Berger, Bezzola, Bircher Peter, Blocher, Bonny, Borel, Burckhardt, Caccia, Carobbio, Cavadini, Cincera, Cotti, Couchepin, Coutau, Daëpp, Darbellay, Dietrich, Dubois, Ducret, Eggly, Eisenring, Engler, Eppenberger Susi, Etique, Euler, Feigenwinter, Fierz, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Früh, Gardiol, Graf, Gros, Guinand, Hari, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Hösl, Iten, Jaeger, Keller, Kohler, Leuba, Loeb, Maître, Martin, Massy, Matthey, Meier Fritz, Meizoz, Mühlemann, Müller-Meilen, Nabholz, Nebiker, Neuenschwander, Peray, Petitpierre, Philipona, Portmann, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Salvioni, Savary-Vaud, Scheidegger, Scherrer, Schmidhalter, Schüle, Segmüller, Spälti, Spoerry, Stamm, Stappung, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Uchtenhagen, Weber-Schwyz, Wellauer, Widmer, Wyss Paul, Zölch, Zwingli (98)

*Für den Antrag der Minderheit I stimmen die folgenden Ratsmitglieder:**Votent pour la proposition de la minorité I:*

Ammann, Baerlocher, Baggi, Bär, Bäuml, Bircher Silvio, Blatter, Bodenmann, Brügger, Bühler, Bundi, Bürgi, Büttiker, Columberg, David, Déglise, Diener, Dormann, Dünki, Eggenberger Georges, Fäh, Fankhauser, Grassi, Grendelmeier, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hildbrand, Iten, Jaeger, Jung, Kuhn, Kühne, Lanz, Ledergérber, Leemann, Leuenberger-Solothurn, Leutenegger Oberholzer, Loretan, Luder, Maeder, Meier-Glatfelden, Meier Samuel, Meyer Theo, Neukomm, Nussbaumer, Paccolat, Rebeaud, Rechsteiner, Reichling, Reimann Fritz, Ruckstuhl, Ruf, Savary-Fribourg, Schmid, Schneider, Schwab, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Steffen, Stocker, Theubet, Thür, Ulrich, Wanner, Weder-Basel, Widrig, Wyss William, Zbinden Hans, Zbinden Paul, Züger, Zwygart (76)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Dreher, Jeanprêtre, Longet, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Müller-Wiliberg, Oehler, Pini, Pitteloud, Sager, Vollmer (11)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:

Biel, Cevy, Danuser, Eggenberg-Thun, Giger, Gysin, Houmard, Leuenberger Moritz, Pidoux, Revaclier, Ruffy, Spielmann, Wiederkehr, Ziegler (14)

*Präsident Bremi stimmt nicht**M. Bremi, président, ne vote pas**Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen**Le débat sur cet objet est interrompu**Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr**La séance est levée à 12 h 50*

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Mittwoch, 20. März 1991, Nachmittag
Mercredi 20 mars 1991, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

89.067

Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Volksinitiative

Contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine. Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 597 hiervoor – Voir page 597 ci-devant

Art. 24octies Abs. 2 Bst. dbis
Art. 24octies al. 2 let. dbis

Nussbaumer: Ich möchte mit meinem Antrag – Schaffung eines Buchstabens dbis, der nun, nach der Streichung von Buchstabe d, seinerseits zu Buchstabe d würde – vorschlagen, dass beim Menschen die künstliche Befruchtung mit Verwendung fremder Keimzellen unzulässig sein soll. Das umfasst einerseits die heterologe Insemination, andererseits aber auch den intratubaren Gametentransfer. Diese beiden Methoden wären also in meinem Antrag subsumiert.

Ich spreche zuerst über die heterologe Insemination. Die Unfruchtbarkeit des Mannes wird hier durch die Fruchtbarkeit eines Dritten ersetzt. Damit ist die Einheit der Ehe in Frage gestellt. Geburtsmutter, genetische Mutter und soziale Mutter bleiben zwar identisch. Der genetische Vater aber steht ausserhalb der Ehe. Das Gesetz stellt denn auch das fremdinseminierte Kind einer verheirateten Frau dem im Ehebruch gezeugten gleich. Seine väterliche Abstammung kann somit vom Ehemann angefochten werden, es sei denn, dieser habe der Drittzeugung zugestimmt. In diesem Fall kann er die auf die Ehe mit der Mutter gestützte Vaterschaftsvermutung nicht mehr umstossen. Er gilt dann rechtlich als Vater des nicht von ihm stammenden Kindes. Es sei hier in Klammer bemerkt, dass dies nach den Richtlinien der Aerzte auch für unverheiratete Paare, die in einer gefestigten, eheähnlichen Verbindung leben, vorgesehen wäre. Dort kann sich aber der Vater nicht rechtlich zur Vaterschaft verpflichten; das ist nur in der Ehe möglich. Wenn beispielsweise eine Vaterschaftsklage käme, dürfte der Arzt die Identität des Samenspenders nicht verschweigen, und wenn er es trotzdem tun würde oder wenn dieser Drittzeugende nicht mehr auffindbar wäre, würde der Arzt haftbar.

Bedenken grundsätzlicher Art gegenüber der heterologen Befruchtung ergeben sich vorab aus der Sicht des Kindes. Ihm wird ungefragt ein genetischer Vater zugemutet, der mit dem sozialen Vater nicht identisch ist. Es ist damit zu rechnen, dass es früher oder später von seiner teilweise fremden Herkunft Kenntnis erhält, denn eine solche Lebenslüge lässt sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Wenn das Kind also gewollt oder ungewollt davon erfährt, hat es Anspruch auf die ganze Wahrheit. Dann soll es wissen, wer sein wirklicher Erzeuger ist.

Das ist aber nach heutiger Praxis nicht möglich, womit ihm seine wahre Abstammung verheimlicht wird. Es weiss dann von seinem genetischen Vater bloss, dass er seinerzeit seinen Samen zur Verfügung gestellt hat. Weitere Erkenntnisse über den Erzeuger sind ihm verwehrt. Dieser Umstand kann dem Kind innere Probleme bereiten, deren Folgen nicht absehbar sind. Das bestätigen heute schon namhafte Fachleute.

Problematisch ist weiter die Rolle des beteiligten Arztes, in dessen Hand die Bestimmung des zu verwendenden Samens liegt. Er entscheidet allein über das väterliche Erbgut des künftigen Kindes und wird sich dabei von Kriterien leiten lassen, deren Auswahl von einer heute weitverbreiteten Anspruchsmentalität nicht unbeeinflusst bleiben dürfte. Die sich abzeichnende Selektionsgefahr weckt ungute Assoziationen. Es handelt sich hier jedenfalls nicht mehr um die klassische ärztliche Tätigkeit des Heilens, sondern um eine Dienstleistung, die sich mit dem Geschenkcharakter des menschlichen Lebens kaum vereinbaren lässt.

Fragwürdig ist ferner die neuzeitliche Figur des Samenspenders. Er stellt bloss noch gegen ein Spesenentgelt sein Sperma zur freien Disposition, um alsbald in der Anonymität zu verschwinden. Für das Schicksal seiner Samenspende übernimmt er keinerlei Verantwortung.

Im Interesse des Kindes ist auf die heterologe Befruchtungsart zu verzichten. Dagegen vermag ein noch so verständlicher Kinderwunsch nicht aufkommen. Die CVP hat schon 1987 die Fremdinsemination ohne Einschränkung abgelehnt. Es erübrigt sich daher eine Stellungnahme zu den mit der Aufbewahrung von menschlichen Keimzellen verknüpften Fragen. Mit dem Ausschluss der heterologen Befruchtungsart besteht namentlich kein Bedarf mehr für Samenbanken, womit zahlreichen weiteren Problemen der Boden entzogen ist.

Bei der homologen Insemination könnten sich die Fragen des Tiefgefrierens und Aufbewahrens der Keimzellen zwar noch stellen. Die Fristen, wie sie in den medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften vorgesehen sind, sind zu lange: Fünf Jahre oder bei drohender Sterilität sogar lebenslanglich könnten die Keimzellen tiefgefroren aufbewahrt werden.

Wer die heterologe Befruchtung bejaht, tut gut daran, die medizinisch-ethischen Richtlinien der Akademie vom 31. Dezember 1990 nachzulesen. Da wird der Arzt total überfordert: Er muss das Paar über methodische, medizinische, juristische und psychologische Fragen beraten. Er hat sich mit dem Paar über die psychosozialen Risiken zu unterhalten. Jeder Partner kann seine Zustimmung bis zur Einführung der Spenderzellen in den Genitaltrakt widerrufen; ebenso der Spender oder die Spenderin. Der Arzt liest den genetischen Vater des Kindes oder die genetische Mutter des Kindes aus. Wo ist der Arzt, der seine Beraterfunktion noch wahrnimmt, wenn das so gezeugte Kind später nicht den Erwartungen des sozialen Elternteils entspricht? Gibt es ein Recht, einem Kind seine wahre Identität vorzuenthalten? Das zu zeugende Kind hat ein Anrecht von Anfang an, Subjekt und nicht nur Objekt zu sein. Wenn ein halb anonymes Kind von seiner teilweise fremden Herkunft Kenntnis erhält, wird es in den allermeisten Fällen dieser seelischen Belastung nicht gewachsen sein. Vielleicht verachtet es einen sozialen Vater, wenn es erfährt, dass es angelogen wurde. Irgendwo müssen Fichen aufbewahrt werden, auf denen der anonyme Samenspenders auch notiert ist. Viel ehrlicher ist nach meinem Dafürhalten die schwedische Gesetzgebung, die die Frage der Schonung der Spenderanonymität nicht kennt und den Spender schonungslos offenbart. Herr Auer hat hier dem absoluten Vorrang des freien Gewissensentscheidens eines Paares bei der IVF das Wort geredet. Wer nimmt aber die Rechte des Embryos und des ungeborenen Kindes wahr? Die Anonymität des Spenders wirft nur scheinbar keine Rechtsfragen auf. Der Arzt muss der SAMW nicht nur Anzahl und Erfolgsquoten der Inseminationen melden, er muss auch klinisch-genetische Belege und die Laborbefunde der Keimzellen aufbewahren. Den sozialen Eltern muss er diese Befunde auf Verlangen vorlegen. Der Spender ist aber kein Patient. Der Arzt ist dem Spender gegenüber nicht auf sein Arztgeheimnis verpflichtet, folglich kann der Arzt auch gezwungen werden, die Person des Spenders bekanntzugeben.

Noch ein Wort zu den Samenbanken, die notwendig würden, wenn Sie diese Technik bejahten. Nach Auskunft der Direktorin der Samenbank von Niederkalifornien gibt es dort vorwiegend dreierlei Kundschaft. Etwa ein Drittel sind Frauen mit zeugungsunfähigen Partnern. Das ist ein Problem von uns Männern: Man kann mit der heterologen Insemination die eigene Impotenz überdecken und tarnen. Ein anderes Drittel dieser Samenbankkundinnen sind die homosexuellen Frauen, und ein Drittel sind «professionelle Junggesellinnen», die zudem ein Kind eines Spenders mit hohem IQ wünschen. Wollen wir es so weit kommen lassen? Sie können schon eine offene Verfassung postulieren. Sie werden erfahren, dass das Gesetz noch viel liberaler wird, so dass es am Schluss auf das gleiche herauskommt, wie wenn wir keine Gesetzgebung hätten. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Dünki: Was Kollege Nussbaumer vorschlägt, ist von uns in seiner Bedeutung wegen des Hauptaugenmerkes in dieser Debatte auf die In-vitro-Fertilisation viel zu wenig wahrgenommen worden. Dabei wäre es eine arge Verkenning, wenn die heterologe Insemination, wie sie vorläufig viel zahlreicher als die IVF zur Anwendung kommt, nur deswegen erlaubt würde, weil sie medizinisch leichter zu bewerkstelligen und für die Frau mit weniger Komplikationen verbunden ist. Der Kinderwunsch ist zwar verständlich, aber die Tatsache, dass dem heterolog Gezeugten in der Regel die wahre Abstammung verheimlicht werden kann, wirft schwerwiegende moralische und ethische Probleme auf. Jetzt können diese Mitmenschen sogar mit den offiziellen Zivilstandspapieren getäuscht werden. Denn im Geburtsregister wird nicht etwa der eigentliche, leibliche Vater, sondern der Pflegevater als der richtige Vater ausgegeben. Wer wird denn schon an der Echtheit dieses amtlichen Papieres zweifeln? Nach einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1958 hat das Zivilstandsregister aber die durch Abstammung begründete Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie festzuhalten. Mir persönlich wäre es ein unerträglicher Gedanke, wenn ich an der Echtheit meines Vaters zweifeln müsste. Wir dürfen einfach nicht zulassen, dass unser Rechtsstaat durch einen permissiven Verfassungsartikel einer genealogischen Verwirrung grossen Stils Hand bietet. Die Schäden an der Psyche solcherart getäuschter Mitmenschen müssten sich in den folgenden Generationen vermehren, und kein Bundesrat kann dannzumal, wie bei den «Kindern der Landstrasse», mit einer Entschuldigung wiedergutmachen, was ein zuwenig bedachter früherer Verfassungsgeber als harmlose Fortpflanzungstherapie zugelassen hat. Kollege Maeder hat eindrücklich darauf hingewiesen, wie er an der Handelshochschule erstmals mit dieser Problematik konfrontiert wurde. Die Künstliche Besamung wurde ab 1968 bedenkenlos von der Tierzucht übernommen, wo erstaunlicherweise auch heute kein Landwirt ein Tier ohne Abstammungspapiere kaufen würde. Nur bei Menschen soll dies gehen. Die Öffentlichkeit hat zu spät davon erfahren. Jetzt gilt es, geschaffene Sachzwänge unter schwierigen Bedingungen zu korrigieren.

Der Zürcher Regierungsrat Wiederkehr, der Gesundheitsdirektor, hat 1986 in der Antwort auf eine Interpellation gesagt, dass Frauen, die eine heterologe Insemination wünschen, vorwiegend ans Kantonsspital St. Gallen verwiesen werden, da die Zürcher Spitäler nur homologe Inseminationen durchführen. So sollte es in der ganzen Schweiz bleiben, und deshalb verdient der Antrag Nussbaumer eine breite Unterstützung. Der «Köffelimuni» beschränke seine Tätigkeit auf den Stall. Er hat im Sprechzimmer des Arztes nichts verloren. Mensch und Tier sind zweierlei, wie Kollege Müller-Wilberg zu Recht betonte.

Künstliche Besamung mit «ausgesuchtem» Samengut lässt sich von Rassenzucht nicht trennen. Beim Menschen aber bedürfen wir nicht des biologischen Supermenschen, sondern guter Charaktere und weiser Persönlichkeiten, deren Identität sich aus den Verwurzelungen in den Ahnen aufbaut und deren Erbgut verantwortungsbewusst weitergegeben werden soll. Ich bitte Sie: Stimmen Sie dem Antrag Nussbaumer zu!

Frau Haller: Ich hatte ursprünglich die Absicht, diesem Antrag zuzustimmen. Ich möchte Ihnen am Schluss erklären, was mich daran positiv dünkt.

Es ist in den Voten und in den Begründungen zum Ausdruck gekommen, dass in der Formulierung «Verwendung fremder Keimzellen» sehr stark Wert gelegt wird auf die Ehe – allenfalls, nehme ich an, durch bundesgerichtliche Praxis ausgeweitet auf stabile eheähnliche Beziehungen, aber das ist nicht ganz klar zum Ausdruck gekommen. Diese Interpretation, die immerhin in den Begründungen angeklungen ist, nämlich dass man sehr stark auf die Ehe abstellt, das ist für mich sehr problematisch. Das ist ein negatives Element in der Beurteilung dieses Antrages.

«Fremd» kann also bedeuten «ausserhalb der Ehe».

Ich komme damit zu dem, was mich an diesem Antrag zunächst positiv angesprochen hat. Wenn wir uns überlegen, wieviele Geschichten in der Bibel erzählt werden, in denen das Problem der Kinderlosigkeit, die durch den Mann verursacht ist, auf natürlichem Wege gelöst wird, dann frage ich mich, ob das nicht auch eine Ueberlegung wert wäre. In unserer Gesellschaft ist die Beziehungsarmut so drastisch und dramatisch geworden, dass ich auch die Ueberlegung anstelle, ob es dann, wenn eine Befruchtung mit einem Partner stattfinden soll, mit dem keine dauernde Beziehung besteht, wirklich richtig ist, dass man sagt: Da findet dieses natürliche Geschehen nicht statt. Etwas einfacher ausgedrückt: Wäre es nicht richtig, dass am Anfang jedes Lebens, dass am Anfang jedes Kindes doch ein Minimum an Beziehung, ein ganz kleines Minimum an körperlichem Kontakt stände, sei das nun innerhalb einer stabilen Beziehung oder vielleicht abgemachterweise ausserhalb? Das ist es, was mich an diesem Antrag angesprochen hat.

Während der Begründung des Antrags sind mir aber Zweifel gekommen. Setzt sich hier nicht wieder sehr stark eine ehezentrierte Haltung durch? Ich werde mich deshalb bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Ich wollte aber begründen, was ich an diesem Antrag als positiv und was ich als negativ empfinde; ich wollte meine Stimmhaltung begründen.

Zwygart: Der wissenschaftliche Fortschritt im Bereich der Fortpflanzungstechniken beim Menschen bringt Probleme mit sich, die vielschichtig sind. Wir befinden uns jetzt in einem anderen Bereich als heute morgen. Rein äusserlich ist die künstliche Fortpflanzung eine wissenschaftliche, eine medizinische Angelegenheit. Man forscht und pröbelt so lange, bis daraus eine Technik wird, die nach Lehrbuch gehandhabt werden kann. Aber auch wissenschaftlich noch so ausgereifte Technik und medizinisch ohne Risiko anwendbare Techniken sind bei Menschen nicht einfach so anwendbar, wenn es um die Fortpflanzung geht, und zwar deshalb, weil es, wie meine Vorrednerin sagte, um Beziehungen geht.

Menschen sind nicht Sachen, sondern Personen mit Geist und Seele und demnach auch mit einem Gewissen.

Gerade aus Gewissensgründen unterstütze ich den Antrag Nussbaumer. Die künstliche Befruchtung ist sowohl mit Samen wie mit Eiern möglich. Wenn dabei aber menschliche Strukturen wie die Ehe übersprungen werden, entstehen Probleme, die längerfristig nichts mit Medizin zu tun haben. Der Techniker muss dann feststellen, dass die Befruchtung biologisch funktioniert hat, dass aber auf menschlicher Ebene das neue Leben nicht in menschliche Strukturen eingebettet, kurz, nicht mit Liebe umgeben ist.

In der Einleitung zu Absatz 2 von Artikel 24 octies heisst es: «Er (der Bund) sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie » Wenn das nicht eine leere Formel sein soll, müssen wir die durch Verfassung und Gesetz anerkannte Grundzelle unseres Staates, die Familie, und darin das Hauptelement, das Ehepaar, schützen. Das Verbot der heterologen Befruchtung ist machbar und politisch durchsetzbar. Das Basler Gesetz wurde vom Basler Stimmvolk eindeutig angenommen. In diesem Gesetz wird die heterologe Befruchtung auch untersagt.

Es ist besser, auf geraden Wegen als auf Umwegen zu gehen. In Buchstabe h dieses Verfassungstextes ist die Offenbarungspflicht der Abstammung durch das Hintertürchen vorge-

sehen. Warum müssen wir diese Bestimmung aufnehmen? Weil wir einen Umweg machen, statt die anerkannte Ehepaar-Struktur anzuerkennen.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang noch etwas weiter zu Absatz 2 Buchstabe h äussern.

In der Frage des Zugangs einer Person zu den Daten ihrer Abstammung hat der Nationalrat einen entsprechenden Vorstoss von mir als Postulat überwiesen. Ich habe dabei vor allem geltend gemacht, dass es auch eine gesetzliche Regelung zwecks Verhinderung von Verwandten-Ehen zwischen heterolog erzeugten Kindern braucht. Das zentrale Adoptionsregister muss ja auch geführt werden und könnte dementsprechend erweitert werden. Rein theoretisch ist das Risiko einer Verwandten-Ehe von heterolog erzeugten Kindern klein. Aber es ist nur rechtens, dass beide praktizierten Möglichkeiten gleich behandelt werden.

In den Erläuterungen in der Botschaft sind viele rechtliche Probleme im Zusammenhang mit den familienrechtlich abnorm gezeugten Kindern aufgezeigt. Insbesondere ist auch die Anonymität von Spendern oder Spenderinnen nicht haltbar. Das hat ein Entscheid am Europäischen Gerichtshof von 1989 klargestellt. Dem Recht auf Kenntnis der Abstammung ist demnach auf gesetzlicher Ebene voll Rechnung zu tragen.

Auf diesem Hintergrund komme ich zurück zum Antrag von Herrn Nussbaumer. Wenn wir dem Antrag Nussbaumer nicht zustimmen, geraten wir auf Schleuderkurs, und dem ist nach Möglichkeit auszuweichen.

M. Leuba: Il y a parfois des propositions qui sont certainement pavées de bonnes intentions mais qui, à mes yeux, conduisent au résultat exactement inverse de celui qu'on voudrait obtenir.

Sur les prémisses, nous sommes d'accord avec M. Nussbaumer: le mariage doit être protégé dans notre société, et surtout la famille; elle l'est, de manière générale, dans notre ordre juridique. Lorsque la fécondation homologue est possible – je me réfère ici à ce qu'a dit hier M. Pidoux lors du débat d'entrée en matière – il est parfaitement correct et concevable que seule la fécondation homologue soit admise. Lorsqu'elle n'est pas possible – et c'est l'hypothèse dans laquelle nous nous trouvons ici – faut-il véritablement interdire tout autre type de fécondation? C'est la question posée par la proposition de M. Nussbaumer.

Imaginez une seconde un couple qui souhaite avoir un ou plusieurs enfants. Nous admettons volontiers qu'il n'y a pas de droit à l'enfant, mais ce couple souhaite véritablement avoir un enfant et la science doit faire tout ce qui est possible – sans aller jusqu'à l'impossible – pour l'aider. Trois solutions sont envisageables: celle de l'adoption, qui, si elle est possible, peut être une bonne solution mais n'est pas toujours satisfaisante; il y a la solution de la majorité de la commission, c'est-à-dire une fécondation hétérologue; enfin, la solution qui consiste à dire: «il faut que l'ami de la famille fasse le nécessaire.» C'est la solution dite naturelle. Alors si véritablement c'est la solution qui doit protéger la famille, on arrive exactement au résultat contraire à celui recherché.

Tout le monde ayant exposé sa situation personnelle, je le ferai aussi. J'ai la chance d'avoir trois enfants. Si je n'en avais pas, j'aurais peut-être souhaité avoir un enfant. La question se serait posée pour moi très sérieusement de savoir comment avoir cet enfant. En aucun cas, je n'aurais voulu de la méthode naturelle qui est précisée par certains, pas plus que ma femme, j'en suis heureusement persuadé.

Par conséquent, je crois qu'entre deux maux il faut choisir le moindre, et en l'occurrence c'est manifestement celui qui a été retenu par la majorité de la commission. C'est la seule manière – je crois que M. Nussbaumer l'admet – de résoudre le problème lorsqu'il y a stérilité masculine. Nous sommes dans le domaine du relatif, la solution idéale n'existe pas. Méfions-nous des solutions idéologiquement parfaites mais qui, en réalité, sont extraordinairement douloureuses pour un certain nombre de couples. Dans l'intérêt même des valeurs que défend M. Nussbaumer – et que je souhaite pouvoir partager avec lui – notamment dans l'intérêt de la famille, d'un couple qui souhaite élever un enfant, je crois qu'il faut adopter la solu-

tion de la majorité et repousser la proposition de M. Nussbaumer.

Hösl: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Zeugung durch einen Dritten im bestehenden Zivilgesetzbuch nicht verboten ist, mindestens nicht strikte. Im Abschnitt «Die Vaterschaft des Ehemannes» (B. Anfechtung, I. Klagerecht) heisst es in Artikel 256 Absatz 3: «Der Ehemann hat keine Klage, wenn er der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat.»

Hier im bestehenden Zivilgesetzbuch steht es klar und deutlich, dass ein anderer Mann mit der Ehefrau Verkehr hat und ein Kind zeugt. Nun frage ich Sie: Wo ist der Eingriff in die Ehe grösser: dort, wo Menschen aus Fleisch und Blut anstelle des Ehemannes in Aktion treten, oder dort, wo dies mit sterilen Instrumenten gemacht wird?

Ich glaube, wir müssen aus diesem Grunde, wegen der Gleichbehandlung der Grundsätze, den Antrag Nussbaumer ablehnen.

M. Darbellay, rapporteur: La proposition qui nous est faite par M. Nussbaumer n'a pas été discutée en commission, car cette dernière avait admis tacitement que le problème soulevé ici serait à régler dans la loi. Personnellement, je comprends les soucis de M. Nussbaumer dans ce domaine et je serais tenté de m'y rattacher. Je dirai donc à M. Leuba que la commission n'a pas pris position sur ce problème. Je pense, comme l'a dit M. Dünki tout à l'heure et comme vient de le répéter M. Hösl, qu'effectivement les problèmes qui peuvent se poser dans ce cas-là sont très semblables aux problèmes qui se posent en cas de naissance d'un enfant adultérin. La différence essentielle c'est que, lorsqu'il s'agit d'un enfant adultérin, en général le père légal n'a pas été consentant. Le cas contraire peut se produire également, M. Hösl vient de nous l'indiquer.

Les inconvenients que je vois à inscrire ceci dans la constitution, c'est que si l'on fait de ce problème un problème constitutionnel, il faut régler également les à-côtés, c'est-à-dire qu'il faut voir quelles sont les dispositions à prendre pour empêcher cette insémination hétérologue ainsi que les sanctions à appliquer si l'on y recourt. On a évoqué tout à l'heure les méthodes et la législation américaines. Je pense pouvoir dire, de manière très nette, que ces problèmes sont réglés à la lettre cbis et qu'il ne serait pas du tout possible chez nous d'envisager ces abus puisqu'on dit que toutes les méthodes de procréation assistée – je le répète, mais c'est nécessaire – ne peuvent être utilisées que lorsque la stérilité ou le danger de transmission d'une grave maladie ne peuvent être écartés d'une autre manière. Donc, ces méthodes ne peuvent pas être utilisées n'importe où, n'importe quand, n'importe comment et par n'importe qui.

Je vous invite donc à choisir la solution qui a été retenue tacitement par la commission; ce problème doit être traité dans le cadre de la législation, mais non de la constitution.

Frey Walter, Berichterstatter: Ihre Kommission hat den Antrag von Herrn Nussbaumer nicht diskutiert.

Ich verstehe Ihre Anliegen, Herr Nussbaumer, und gebe ehrlich zu, dass auch ich meine Bedenken in bezug auf die heterologe Befruchtung habe. Nun aber, wenn ich Ihren Antrag näher studiere, glaube ich – bei allem guten Willen, Herr Kollege Nussbaumer –, dass er undurchführbar ist.

Was ist künstliche Befruchtung? Ich glaube, wir müssen uns da schon im klaren sein. Eine Frau muss für eine solche Befruchtung nicht unbedingt ins Spital gehen, Sie kann das beispielsweise auch selbst tun. Und was ist eine fremde Keimzelle bei einer unverheirateten Frau?

Ich glaube, der Vollzug eines solchen Verfassungsartikels wäre ganz schwierig. Wie würde die fremde Keimzelle festgestellt? Wie würde nachher gestraft?

Auf der anderen Seite darf ich Ihnen doch sagen, Herr Kollege Nussbaumer, dass mit Buchstabe h in Absatz 2 der Zugang zu den Daten für eine Person nun doch ganz eindeutig geregelt worden ist. Jede Person hat das Recht auf Zugang zu ihren Daten, und dies wird einen Teil – da bin ich überzeugt – Ihrer Problematik lösen.

Ich persönlich bin überzeugt, dass dieser Antrag nicht für die Verfassung taugt, und beantrage Ihnen, ihn abzulehnen.

Bundesrat Koller: Ich glaube, der Antrag von Herrn Nationalrat Nussbaumer zeigt uns, dass es einfach eine Illusion ist zu meinen, wir könnten alle Probleme, die die Verfahren der medizinischen Fortpflanzungshilfe stellen, in der Verfassung lösen. Dafür braucht es die ausführende Gesetzgebung, die dann die genauen Bedingungen der Zulässigkeit im einzelnen vorschreiben kann.

Zwar gebe ich durchaus zu, dass vom Kind aus gesehen die heterologe Insemination an sich ethisch problematischer sein kann als eine homologe In-vitro-Fertilisation, denn ein Elternteil des Kindes wird nicht der genetische Elternteil sein. Vielmehr handelt es sich in bezug auf einen Partner um eine Art Stief- bzw. Adoptivkind.

Trotzdem bin ich überzeugt, dass wir uns in konsequenter Durchführung der Entscheide – auch von heute morgen – in der Verfassung mit allgemeinen Schranken zufriedengeben müssen. Dabei scheinen mir die folgenden allgemeinen Schranken von besonderer Relevanz: einmal die Bestimmung, dass die Methode nur Anwendung finden darf, wenn die Unfruchtbarkeit nicht anders überwunden werden kann. Dadurch sind beispielsweise schon gemäss der Verfassung Fälle ausgeschlossen, wie wir sie jüngst in der Presse gelesen haben, wie derjenige dieser berühmten Jungfrau von Birmingham. Als weitere Indikation ist einzig die Vermeidung einer schweren Krankheit zulässig.

Ferner haben wir das Verbot der Kommerzialisierung der Samenbanken beschlossen. Schliesslich ist für den Fall der heterologen Insemination der Zugang zu den Daten über die eigene Abstammung gewährleistet. Bei diesen verfassungsrechtlichen Schranken müssen wir es wohl bewenden lassen. Der Antrag Nussbaumer ist aber noch aus einem weiteren Grund abzulehnen: Ein Verbot der heterologen Insemination wäre praktisch nicht durchführbar, es sei denn, wir würden in jedes Schlafzimmer einer Frau einen Polizisten stellen. Eine heterologe Insemination ist nämlich auch ohne ärztliche Hilfe durchführbar: Mit einem Verbot auf Verfassungsstufe würden wir deshalb jede Kontrolle verlieren. Deshalb kann die einzig richtige Antwort nur sein, dass wir uns auch in bezug auf diese Methode der künstlichen Fortpflanzung an die allgemeinen Schranken halten, die ich vorhin erwähnt habe.

Herrn Dünki weise ich darauf hin, dass wir den Zugang zu den Daten über die Abstammung in Artikel 24octies Absatz 2 Buchstabe h ausdrücklich gewährleisten. Zwar trifft es zu, dass es trotz dieser Bestimmung immer noch dem Gewissensentscheid des betreffenden Paares überlassen ist, ob sie das Kind über die Art und Weise seiner Zeugung aufklären wollen. Damit ist die Situation aber nicht anders als bei einem Adoptivkind, einem Ehebruchkind oder einem Kind unverheirateter Eltern, dessen Mutter den Namen des Vaters verschweigt. In allen diesen Fällen setzt der Staat den Anspruch des Kindes, seine Herkunft zu kennen, nicht mit Zwangsmitteln durch.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Regelung der heterologen Insemination im einzelnen dem einfachen Gesetzgeber zu überlassen und es auf Verfassungsstufe bei den genannten allgemeinen Schranken bewenden zu lassen.

Abstimmung – Vote

| | |
|---------------------------|------------|
| Für den Antrag Nussbaumer | 23 Stimmen |
| Dagegen | 61 Stimmen |

Abs. 2 Bst. h – Al. 2 let. h

M. Eggly: Après réflexion, j'ai renoncé à présenter une proposition sur ce point, mon esprit est quelque peu troublé et j'aimerais que vous répondiez aux questions que je me pose. Sur cette lettre comme sur d'autres points, la version du Conseil fédéral proposée avant le débat au Conseil des Etats était meilleure. La voici: «La Confédération règle l'accès aux données relatives à l'ascendance d'une personne». Voilà qui permettait à la législation de garantir dans certaines conditions l'accès de la personne à son ascendance et aussi de ga-

rantir un certain anonymat ou une certaine protection des donateurs de sperme. Avec le système que nous sommes en train de ratifier, ce qu'a d'ailleurs fait le Conseil des Etats, on pose en principe des garanties. Il est désormais stipulé: «L'accès d'une personne aux données relatives à son ascendance est garanti».

Monsieur le Conseiller fédéral, je vous le demande: jusqu'où faut-il comprendre cette phrase? Manifestement, ce texte va plus loin que ce que le Conseil fédéral voulait initialement. Cela signifie-t-il que dans tous les cas et d'une manière absolue une personne pourra savoir quel a été le père-donneur? Cela signifie-t-il que cette personne pourra, à n'importe quel moment, avoir les coordonnées, le nom, l'adresse, le numéro de téléphone du donneur? Cela voudra-t-il dire que sans aucune précaution le donneur pourra un jour voir son fiston arriver à la porte et dire: bonjour, me voici, j'aimerais bien te parler? J'ai l'air de plaisanter, mais il faut savoir jusqu'où on veut aller. On pourrait poser cette question autrement. Avec cette garantie qui a l'air absolue, la législation aura-t-elle encore la possibilité de relativiser quelque peu cette garantie et d'assurer un minimum de précautions au donneur?

A la limite, il faudrait tout de même savoir ce que nous voulons. Si nous désirons une fécondation assistée de type hétérologue, et donc la possibilité de recourir à des donneurs, il faut que ces derniers existent. En Suède, par exemple, l'accès d'une personne à son ascendance est garanti et le nombre des donateurs a chuté. Malgré tout, ces donateurs seront-ils en nombre suffisant? Là aussi, vous avez certainement des indications à nous fournir.

Je renonce à présenter une proposition, d'abord parce que je crois qu'étant donné le système dans lequel nous sommes entrés elle n'aurait aucune chance, ensuite parce que je ne suis pas favorable à l'anonymat absolu du donneur. Cependant, Monsieur le Conseiller fédéral, dans la logique de votre proposition initiale, vous devez nous apporter en la matière certaines précisions et nous montrer qu'une certaine souplesse et une certaine marge d'appréciation pourraient encore être confirmées par l'ordonnance d'application.

Bundesrat Koller: In Buchstabe h geht es auch um ein sehr umstrittenes Thema. Hier ist zu entscheiden, ob der Samenspender Anspruch auf Anonymität hat (was in der Praxis in Frankreich angenommen wird) oder ob dem Kind der Zugang zu den Daten seiner Abstammung zu gewährleisten ist. Solche Regelungen finden Sie heute in Deutschland und Schweden.

In unserem Land postuliert die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften die Anonymität des Samenspenders. Ich habe heute morgen schon darauf hingewiesen, dass der Gegenvorschlag der nationalrätlichen Kommission und des Ständerates grundsätzlich vom gegenteiligen Prinzip ausgeht, das heisst vom Grundsatz, dass eine Person Auskunft über ihre Abstammung verlangen kann. Ich glaube, wir müssen den Grundsatzentscheid in diesem Saale fällen. Es wäre ein Ausweichen vor einem heiklen Entscheid, ihn den rechtsanwendenden Behörden zu überlassen.

Wir schlagen Ihnen vor, dass in diesem Interessenkonflikt grundsätzlich das Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner Abstammung gegenüber dem Interesse des Spenders oder der Spenderin an der Bewahrung der Anonymität überwiegen soll. Dagegen haben wir im Rahmen des Verfahrens durchaus die Möglichkeit, zum Schutze der Persönlichkeit des Spenders auch auf seine Interessen Rücksicht zu nehmen. Denkbar ist beispielsweise, dass die Kantone fachkundige Auskunftsstellen bestellen, an die man sich wenden kann. Diese Auskunftsstellen würden dann diskret mit dem Samenspender Kontakt aufnehmen, seine Interessenlage eruieren und der Gegenpartei bekanntmachen. Letztlich aber würde der Anspruch des Kindes auf Kenntnis der Abstammung – wenn es zum Konflikt kommt – vorgehen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Nussbaumer: Die Risikoforschung auf diesem Gebiet bekommt um so grössere Bedeutung, je offener die Verfassung hier gestaltet wird und je mehr auf Gesetzesstufe dann geregelt werden muss. Da müssen wir dann spätestens bei der Gesetzgebung wissen, womit wir es vor allem bei der Gentechnologie zu tun haben. Nachdem ich meinen Antrag eingereicht hatte, bekam ich unbestellt prominente Schützenhilfe vom Schweizerischen Nationalfonds. Sie alle finden auf Ihrem Pult aus dem Pressedienst des Nationalfonds eine Stellungnahme zur Gentechnik. Es heisst dort: «Bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen kann man sich an der jahrhundertelangen Erfahrung in der geographischen Verpflanzung von Lebewesen aller Art orientieren. Um unsere Kenntnisse über das Risikopotential solcher Freisetzungen, wie wir sie vor allem aus der Landwirtschaft her kennen, zu vertiefen, unterstützt der Nationalfonds die Sicherheitsforschung auf diesem Gebiet.»

Ich fordere mit meinem Antrag, dass die Förderung der Bio- und Gentechnologie systematisch mit einer Risikoforschung zu verbinden ist: Nehmen wir die pränatale Diagnostik, die heute mit gentechnologischen Methoden verfeinert wird.

Herr Fierz hat gestern gesagt, die Angst vor der Gentechnologie begreife er nicht, es seien auch unter der konventionellen Pflanzenzüchtung und Tierzucht unzählige Arten verschwunden; das ist leider wahr. Dies verpflichtet jedoch Landwirtschaft und Naturschutz, aber auch uns alle, unser künftiges Tun so zu verändern, dass diese unheilvolle Veränderung und Verarmung gestoppt werden kann. Herr Fierz nimmt als Angehöriger einer Partei, die die Schöpfung bewahren möchte, in Kauf, dass die Artenvielfalt mit der Gentechnologie noch viel beschleunigter eingeschränkt werden könnte. Ich weiss, die zuständige Kommission zur Ueberwachung der Forschung in der Schweiz leistet gute Arbeit.

Mit der Zunahme der gentechnologischen Möglichkeiten nimmt aber nicht nur die Gefahr unkontrollierter Anwendung zu, sondern auch die Gefahr, dass sich vor allem Mikroorganismen selbständig machen könnten. Wenn Sie nun eine offene Verfassung beschlossen haben, ist es um so wichtiger, diese Risiken zu erforschen. Es ist nicht nötig – Herr Auer –, dass die Forschung ins Ausland abwandert. Auch die Beschlüsse von heute morgen hätten in jeder Fassung die gentechnologische Forschung weiterhin ohne weiteres ermöglicht, aber nur die verantwortbare. Ich nehme an, die Firmen, die Sie vertreten, werden nur verantwortbare Forschung betreiben. *(Zwischenruf Auer: Ja!)* Wer weiss, welche Einflüsse genetisch veränderte Pflanzen beispielsweise auf die Pflanzensoziologie haben können? Wer weiss, wie in der Natur Fauna und Flora vernetzt und aufeinander angewiesen sind, der kann sich vorstellen, dass die Erhaltung der Artenvielfalt, wie sie aus der Natur hervorgeht, ein Postulat ist, dem man nicht mit technischen Methoden beikommt, die in einer raschen Sequenz auf unsere Natur losgelassen werden. Dieser Zusammenhang kann einfach nicht ignoriert werden. Wir kennen eine ganze Reihe Beispiele, wo eigentlich der Gesamtzusammenhang nicht bedacht wurde. Die gentechnologische Forschung muss in einem Gesamtzusammenhang bedacht werden, sonst wird sie verantwortungslos.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Er gilt einerseits für die Fassung der Mehrheit. Wenn Sie andererseits einem neuen Artikel 24novies zustimmen würden, wäre er dort *eventualiter* als letzte Ziffer anzufügen.

Hess Peter: Ich möchte den Grundsatz, den Herr Nussbaumer hier vorschlägt, unterstützen. Wir haben heute generell die Erkenntnis, dass im Gesamtbereich der naturwissenschaftlichen Forschung die Risikoforschung einen festen Platz erhalten muss. Wir stellen aber sehr oft fest, dass bei der Festlegung bestimmter Forschungsprojekte der Aspekt der Risikoforschung ausser acht gelassen wird und dass dann im entscheidenden Moment auch die dafür nötigen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Zielrichtung geht heute insgesamt dahin, dass man bereits zu Beginn eines Forschungsprojektes, wenn der Forschungsrahmen festgelegt wird, wenn Mach-

barkeitsstudien durchgeführt werden, auch einen Kredit für die Risikoforschung spricht.

Das Anliegen gehört aber meines Erachtens – so bedeutsam es ist – nicht in die Verfassung. Es müsste Platz finden im Gesetz. Wenn wir diesem Antrag aus rechtlichen Ueberlegungen, wegen der Stufenhierarchie, nicht folgen können, bitte ich daher die Kommission, bei der Gesetzesausarbeitung dieses Anliegen zu berücksichtigen.

M. Darbellay, rapporteur: Les considérations de M. Nussbaumer sont tout à fait exactes. Des problèmes se posent et il est absolument indispensable que la recherche se fasse également dans ces domaines. La Confédération est d'ailleurs habilitée à conduire ces recherches et elle a établi une loi sur la recherche.

Le problème que je me pose – problème qui n'a pas été soulevé en commission, puisque la proposition n'avait pas été présentée – est le suivant: devons-nous reprendre tous les articles de la constitution et voir à partir desquels la Confédération a un devoir de recherche? Il me semble que dans le cas particulier, du fait qu'à l'alinéa premier on précise: «L'homme et son environnement sont protégés contre les abus en matière de techniques de procréation et de génie génétique», il est absolument nécessaire de mener des recherches pour savoir à quel moment il y aura abus. Cet article constitutionnel, la loi sur la recherche et les autres dispositions légales que nous connaissons, applicables par le Fonds national de la recherche et autres, devraient suffire.

Je vous invite donc à accepter la proposition de la commission et à ne pas ajouter cet article 2bis nouveau.

Frey Walter, Berichterstatter: Auch dieser Antrag von Kollege Nussbaumer hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich verstehe sein Anliegen und bin mit ihm einer Meinung, dass dem Risiko bei der Fortpflanzungsmedizin und in der Gentechnologie grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Ich bin aber der Ansicht und der Ueberzeugung, dass wir in dem Ihnen vorgelegten Verfassungstext den Inhalt und den Gedanken von Kollege Nussbaumer bereits aufgenommen haben, nämlich in Absatz 1: «Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.» Man schützt den Menschen, das ist die Zielnorm. Weiter heisst es in der Einleitung von Absatz 2: «Der Bund erlässt Vorschriften über» Wenn man Vorschriften erlässt, dann muss man selbstverständlich auch an das Risiko denken. Ich glaube, dass Ihr Anliegen auch mit dem vorliegenden Verfassungstext effektiv erfüllt werden kann. Ich bin daher nicht für diesen Antrag und bitte Sie, den Text zu beschliessen, der Ihnen von der Kommissionsmehrheit vorgelegt wird.

Bundesrat Koller: Der Bundesrat ist inhaltlich mit dem Antrag von Herrn Nussbaumer vollständig einverstanden. Aber wir sollten unsere Verfassung nicht mit überflüssigen Bestimmungen beladen. Denn die nötigen Bundeskompetenzen bestehen schon heute (Forschungsförderung in Art. 27sexies, Hochschulförderung in Art. 27 und Umweltschutz in Art. 24septies). Es kommt dazu, dass der Bundesrat in seinem Bericht über die Ziele der Forschungspolitik nach 1992 sowohl die Förderung der Biotechnologie wie die Risikoforschung ausdrücklich hervorgehoben hat. Es scheint mir unverhältnismässig, wenn etwas, was unbestritten ist und wofür die Kompetenzen bestehen, noch einmal in der Verfassung gesagt werden soll. Deshalb empfehlen wir Ihnen Ablehnung des inhaltlich unbestrittenen Postulates.

Nussbaumer: Herr Bundesrat, ich danke Ihnen, dass Sie gesagt haben, das Anliegen sei abgedeckt, aber ich muss doch noch auf die Praxis verweisen. Die heutige gentechnologische Forschung, wie sie auch an unseren Hochschulen betrieben wird, ist zu sehr kommerzialisiert. Und die Risikoforschung ist natürlich etwas, was fast nur dem Staat obliegt. Aus diesem Grunde müsste darauf geachtet werden, dass nicht einfach sektoriell Erfindungen weitergegeben und Forschungen gemacht werden, ohne dass das Ganze dann in unsere Natur, in unsere Umwelt passt. Die Risikoforschung ist wahrscheinlich

aufwendiger und weniger ertragreich als die Forschung, die jetzt betrieben wird.
Aber ich danke Ihnen, dass das abgedeckt sein soll. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Zurückgezogen – Retiré

Art. 24octies (neu) Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Minderheit

(Ulrich, Bäumlín, Fankhauser, Leuenberger Moritz, Seiler Rolf, Stocker, Wanner)

Streichen

Antrag Guinand

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Wyss William

Bst. a

Gemäss Antrag der Mehrheit

Bst. b (neu)

b. Für Lebewesen können keine Erfinderpatehte erteilt werden. Das Gesetz kann im Bereich der Mikroorganismen und der Pflanzen Ausnahmen vorsehen.

Art. 24octies (nouveau) al. 3

Proposition de la commission

Majorité

La Confédération édicte des prescriptions sur l'utilisation du patrimoine germinal et génétique d'animaux, de plantes et d'autres organismes. Ce faisant, elle tient compte de la dignité de la créature et de la sécurité de l'homme, de l'animal et de l'environnement; elle protège aussi la multiplicité génétique des espèces animale et végétale.

Minorité

(Ulrich, Bäumlín, Fankhauser, Leuenberger Moritz, Seiler Rolf, Stocker, Wanner)

Biffer

Proposition Guinand

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Wyss William

Let. a

Selon la proposition de la majorité

Let. b (nouvelle)

b. Aucun brevet d'invention ne peut être délivré pour des êtres vivants. La loi peut prévoir des exceptions pour les micro-organismes et les plantes.

Art. 24novies (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Ulrich, Bäumlín, Fankhauser, Leuenberger Moritz, Seiler Rolf, Stocker, Wanner)

Abs. 1

Das Tier, die Pflanze und die Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt. Die Würde der Kreatur ist zu gewährleisten; Tiere und Pflanzen haben Anspruch auf Unversehrtheit ihrer Art.

Abs. 2

Eingriffe in das Keimplasma von Tieren und Pflanzen sind unzulässig. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen für Eingriffe, welche für die Erhaltung menschlichen oder tierischen Lebens oder für die Heilung oder Linderung erheblichen Leidens eine entscheidende Bedeutung haben.

Abs. 3

Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen ist unzulässig. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen, wenn Nutzen und Unbedenklichkeit der Freisetzung nachgewiesen sind.

Abs. 4

Für Lebewesen können keine Erfinderpatehte erteilt werden.

Abs. 5

Gentechnologische Eingriffe dürfen nur unter Bedingungen und Verfahren stattfinden, welche Gewähr für die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt bieten.

Antrag Baerlocher

Abs. 3

Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen ist unzulässig. (Rest streichen)

Eventualantrag Leuenberger Moritz

(Falls der Antrag der Minderheit angenommen wird)

Artikel 24novies BV wird vom Gegenvorschlag separiert und Volk und Ständen getrennt als «Bundesbeschluss über Gentechnologie im aussermenschlichen Bereich» urferbreitet.

Art. 24novies (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Ulrich, Bäumlín, Fankhauser, Leuenberger Moritz, Seiler Rolf, Stocker, Wanner)

Al. 1

Les animaux, les plantes et l'environnement doivent être protégés contre les abus en matière de techniques de reproduction et de manipulation génétique. La dignité de la créature doit être garantie; les animaux et les plantes ont droit à la sauvegarde de leur espèce.

Al. 2

Des interventions dans le plasma d'embryons d'animaux et de plantes sont interdites. La loi peut prévoir des exceptions pour des interventions qui sont décisives pour le maintien de la vie humaine ou animale, pour le traitement médical ou le soulagement d'une grande souffrance.

Al. 3

L'application délibérée d'organismes génétiquement modifiés est interdite. La loi peut prévoir des exceptions lorsqu'il est prouvé que l'application délibérée et utile n'entraîne pas d'inconvénient.

Al. 4

Aucun brevet d'invention ne peut être accordé pour des êtres vivants.

Al. 5

Des interventions génétiques ne peuvent avoir lieu qu'à des conditions et selon une procédure garantissant la sécurité de l'être humain, de l'animal et de l'environnement.

Proposition Baerlocher

Al. 3

L'application délibérée d'organismes génétiquement modifiés est interdite. (Biffer la seconde phrase)

Proposition subsidiaire Leuenberger Moritz

(En cas d'adoption de la proposition de la minorité)

Disjoindre l'article 24novies Cst. du contre-projet et le soumettre séparément au vote du peuple et des cantons sous la forme d'un «Arrêté fédéral sur l'application des techniques de manipulation génétique aux règnes animal et végétal».

Wyss William: Der Ständerat und unsere vorberatende Kommission unterbreiten uns einen Gegenvorschlag zur «Beobachter»-Initiative. In Artikel 24octies Absatz 3 dieser Vorlage ergänzt die Kommission die ständerätliche Fassung in Sachen Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut aller Lebewesen. Die Kommissionsmehrheit will, dass der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung getragen wird. Im weiteren sei die geneti-

sche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Diese Ergänzung finde ich gut, und ich stimme ihr zu.

Weitere Details auf Verfassungsstufe lehnt die Kommissionmehrheit aber ab. Demgegenüber hat die Kommissionminderheit beantragt, einen neuen Artikel 24novies aufzunehmen. Diesen neuen Artikel erachte ich als zu detailliert. Vor allem dürfen wir im heutigen Zeitpunkt die Frage der Erfinderpateinte nicht so abschliessend regeln. Hier sollten wir den bevorstehenden Gesetzeserlassen, wie es heute oft erwähnt wurde, einen minimalen Spielraum offenlassen. Wir wissen es: Viele unserer Mitmenschen möchten vor allem aus berechtigten ethischen Gründen beim Menschen und bei den Tieren keine gentechnologischen Erfinderpateinte erteilen. Damit wir diesen Anliegen Rechnung tragen können, beantrage ich Ihnen, den Absatz 3 der Kommissionmehrheit mit einem Buchstaben b zu ergänzen. Ich erachte damit meinen Antrag als einen echten Vermittlungsantrag zwischen Mehrheit und Minderheit.

Worum geht es? Absatz 3, wie ihn die Kommissionmehrheit vorschlägt, wird unverändert zu Absatz 3 Buchstabe a. Der Zusatz gemäss meiner bereinigten Fassung ergänzt also den Mehrheitsantrag als Buchstabe b und lautet wie folgt: «Für Lebewesen können keine Erfinderpateinte erteilt werden. Das Gesetz kann im Bereich der Mikroorganismen und der Pflanzen Ausnahmen vorsehen.» Ich glaube, der Wortlaut benötigt keine weiteren Ergänzungen.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

M. Darbellay, rapporteur: En ce qui concerne le problème extra-humain, il y a deux solutions possibles. La première est d'en rester à une compétence législative et la deuxième, d'édicter d'ores et déjà un certain nombre de directives précises.

Je me permettrai de qualifier d'hybride la proposition présentée par M. Wyss – c'est le qualificatif qui convient dans ce genre de discussion. Cette proposition se greffe en effet sur l'alinéa 3 de l'article 24octies, qui donne simplement une compétence à la Confédération, et qui signifie déjà une interdiction: «Aucun brevet d'invention ne peut être délivré pour des êtres vivants. La loi peut prévoir des exceptions pour les micro-organismes et les plantes.» Je vous dirai simplement que tout ce problème a commencé à être traité, mais ce n'est pas terminé, dans le cadre de la loi sur les brevets et patentes. Là se pose le problème de l'application du droit international où l'on prévoit par exemple que les races d'animaux et les variétés de plantes ne peuvent pas être brevetées. Toutefois, on ne va pas aussi loin.

Si nous commençons aujourd'hui à discuter des détails sans avoir à disposition les experts capables de nous expliquer toutes les conséquences que cela pourrait avoir, nous ne pourrions pas nous décider sur quelque chose de cohérent.

Je vous invite par conséquent à vous en tenir à la solution de la commission qui prévoit pour le domaine extra-humain une compétence législative et qui ne fixe pas les principes précis à appliquer dans ce domaine.

Frey Walter, Berichterstatter: Zum Antrag von William Wyss, der der Kommission nicht vorgelegen hat, lässt sich sagen: Sie haben gesehen, dass wir bei Absatz 3 im tierischen und pflanzlichen Bereich einerseits einen Kompetenzartikel geschaffen haben und andererseits trotzdem noch klare Leitplanken gesetzt haben. Es heisst da: «Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.»

Persönlich habe ich das Gefühl, dass das, Herr Wyss, genügen sollte.

Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die gleiche Kommission sich im Moment mit dem Patentrecht und gentechnologischen Erfindungen befasst. Genau diese Frage wird im Moment in dieser Kommission behandelt.

Ich möchte Ihnen auch sagen, dass in bezug auf das europäische Patentrecht die Tiere ausgeschlossen sind, die Tierrasen bis jetzt analog zu den Pflanzensorten behandelt werden. In bezug auf die von Ihnen angestrebte Nichtpatentierfähigkeit

von Lebewesen – man müsste ja noch konkretisieren, was ein Lebewesen ist – ist die europäische Patentgesetzgebung noch hängig.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zurückzuziehen. Wir müssen das auf gesetzlicher Basis lösen, und zwar im Patentrecht, und nicht hier in der Verfassung. Dort haben wir dann Zeit, in die Details zu gehen.

Ich bitte den Rat, den Antrag Wyss abzulehnen.

Frau Ulrich, Sprecherin der Minderheit: Gentechnik, eine moderne Technik, die wir in der Wissenschaft erst seit etwa 15 bis 20 Jahren kennen und die im Bewusstsein der Bevölkerung vielleicht seit zwei, drei Jahren wirklich existent ist, ist eine Technik, die unser Leben tiefgreifend verändern kann. Bei dieser Technik wird in den Kern des Lebens, nämlich in den Zellkern, eingegriffen. Wenn dieser Zellkern, der da verändert wird, zu fortpflanzungsfähigem Material gehört, dann verändern sich auch die nachfolgenden Generationen. Die möglichen Auswirkungen sind mindestens so bedeutend wie die Auswirkungen der Fortpflanzungstechnik, die wir heute morgen diskutieren haben.

Es ist also sehr wohl gerechtfertigt, dass wir in der Verfassung beide Bereiche gleichwertig behandeln. Das heisst, dass wir auch im Bereich der Gentechnik über eine blossе Kompetenznorm hinausgehen und wie in der Fortpflanzungstechnik gewisse Lefflinien, gewisse Leuchfeuer aufstellen. Wenn wir das tun, dann tun wir das meiner Meinung nach am besten, indem wir einen weiteren Verfassungsartikel schaffen, nämlich Artikel 24novies. Wir haben dann die Möglichkeit, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger getrennt zu diesen beiden wichtigen Teilen Stellung nehmen können.

Nun, warum nicht nur eine Kompetenznorm, sondern bereits gewisse Aussagen zuhanden des Gesetzes? Sie sehen, in meinem Minderheitsantrag sind fünf Absätze aufgeführt.

1. Der erste Absatz entspricht mehr oder weniger dem Absatz 3 der Mehrheit: Er umschreibt den Schutz gegen den Missbrauch, die Würde der Kreatur und legt fest, dass Tiere und Pflanzen einen Anspruch auf die Unversehrtheit ihrer Art haben. Das heisst, dass Tiere und Pflanzen einen Wert an sich haben, nicht nur einen Wert in bezug auf uns Menschen. Also nicht nur wir sagen: Das ist ein Nutztier, das ist ein Schädling, das ist eine Nutzpflanze, das ist ein Unkraut; sondern diese Pflanzen haben ihren Wert als Kreaturen, die schon viele tausend Jahre vor uns existiert haben und vielleicht auch nach uns noch existieren werden.

Dem Anspruch der Unversehrtheit werden wir nicht gerecht, wenn wir unbesehen und nur zum Nutzen von uns Menschen Eingriffe in dieses Erbgut zulassen.

2. Deshalb der Absatz 2: Eingriffe ins Keimplasma von Tieren und Pflanzen sind unzulässig, eben im Hinblick auf die Würde und den Anspruch auf Unversehrtheit. Es ist uns, den Vertreterinnen der Minderheit, aber auch klar, dass es sehr wohl Situationen gibt, wo wir aus medizinischen Gründen ein Interesse daran haben könnten, gewisse Versuche zu gestatten. Vor allem dann, wenn es um das Mildern des Leidens von Menschen geht, ist das sicher zu verantworten. Aber wenn wir eine solche Ausnahme auf Gesetzesstufe vorsehen, dann bedeutet das auch immer wieder, dass wir eine Interessenabwägung machen müssen. Dass also, wenn ein solches Projekt gestartet werden soll, abgewogen werden muss: Ist der mögliche Nutzen tatsächlich so gross, dass wir diesen Eingriff in dieses Tier oder in diese Pflanze machen dürfen?

3. Dieser Absatz betrifft die Freisetzen. Wir werden nachher noch über die dringlichen Interpellationen befinden und darüber diskutieren können. Freisetzen bieten «Möglichkeiten» – ich sage es jetzt einmal neutral –, die wir nicht abschätzen können. Wir wissen schlichtweg nicht, wie sich gentechnisch veränderte Pflanzen oder Tiere in der freien Wildbahn oder auf dem freien Feld verhalten werden. Letztes Jahr wurde in Deutschland ein schönes Experiment mit Petunien gemacht: Man hatte gewisse Voraussagen gemacht, wie sich diese Pflanzen im Freilandversuch verhalten würden; die Resultate sind nachher ganz anders herausgekommen, als man sich das vorher vorgestellt hatte. Es zeigt sich also, dass ein solches lebendes System sehr vielen Wechselwirkungen aus-

gesetzt ist und unter Umständen Veränderungen in die Natur hinaus gelangen, die wir nicht mehr zurückholen können. Deshalb auch hier die Forderung: Quasi die Türe schliessen – zuerst keine Freisetzung –; nachher, wenn wir abschätzen können, wie gross der Nutzen ist oder dass es unbedenklich ist, können wir per Gesetz Ausnahmebewilligungen vorsehen.

4. Zu diesem Absatz hat vorhin Herr William Wyss schon gesprochen: Keine Erfinderpateente für Lebewesen. Vorhin hat Herr Darbellay – oder Herr Walter Frey – gesagt, dass diese Materie bei der Beratung des Patentgesetzes diskutiert werden muss. Ich glaube, es ist bereits jetzt Zeit, dass wir darüber reden. Denn als wir mit der Diskussion des Patentgesetzes begonnen haben, wurden ethische Bedenken vorgebracht; da wurde uns immer wieder gesagt: Bitte, es ist hier nicht die Zeit, über Ethik zu sprechen, das müssen wir beim Verfassungsgrundsatz machen. Jetzt sind wir beim Verfassungsgrundsatz, und deshalb müssen wir darüber sprechen. Es ist auch hier zum Teil eine Frage der Ethik – wenn wir nämlich der Würde der Tiere Rechnung tragen. Verträgt es sich mit der Würde der Kreatur, der Tiere, dass wir sie wie eine Maschine patentieren? Ich glaube nein. Das Patentieren hat nicht nur auf die Würde des Tieres oder der Pflanze einen Einfluss, sondern es hat ganz wichtige Einflüsse auch auf unsere Landwirtschaft, auf unsere Lebensgrundlagen; wenn unsere Nahrungsgrundlagen, z. B. Getreidezüchtungen, patentiert werden, sind wir alle mehr oder weniger betroffen. Sie werden nachher von weiteren Rednern noch Ausführlicheres darüber hören.

5. Aus all diesen Gründen sind wir bei Absatz 5 der Meinung, dass bei allen Eingriffen ins Erbgut, auch bei denen, die das Gesetz gestattet, die grösstmögliche Gewähr für die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt gegeben sein muss. Es müssen dann per Gesetz flankierende Massnahmen geschaffen werden – wie zum Beispiel Kommissionen, die solche Anträge prüfen –, die eine gesetzliche Grundlage haben und nicht nur auf freiwilliger Uebereinkunft beruhen. Wir brauchen auch entsprechende Sicherheiten, dass wir auf keinen Fall grossen Katastrophen gegenüberstehen.

Sie erinnern sich, dass in der Debatte auch schon der Vergleich zur Kernenergie gezogen wurde, zur Atomtechnik. In beiden Bereichen wird in den Kern, in den Atomkern oder in den Zellkern, eingegriffen. Der Unterschied zwischen der Atomtechnik und der Gentechnik ist der: Wenn wir uns entschliessen, auf die Atomtechnik zu verzichten, haben wir zwar noch strahlenden Abfall, aber der unterliegt einer Halbwertszeit, das heisst, es wird mit der Zeit immer weniger davon geben, auch wenn wir nichts mehr dazu tun. Beim Eingriff in den Zellkern ist es gerade umgekehrt: Wir greifen in Lebewesen ein, und Lebewesen haben die Eigenschaft, sich zu vermehren. Das Risiko oder die Fehlleistung wird dann immer grösser, vermehrt sich. In Anbetracht all der Auswirkungen, denen wir uns gegenübersehen könnten, ist es gerechtfertigt, dass wir auch hier, zum extrahumanen Bereich, gleich wie zum Humanbereich detailliertere Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen und das in einem separaten Artikel regeln.

Baerlocher: Mein Antrag geht dahin, dass der Minderheitsantrag Ulrich in jenem Punkt abgeändert wird, wo es um die Freisetzung geht. Ich bin der Auffassung, dass Freisetzungen nicht mit Ausnahmen ermöglicht werden sollen, sondern dass Freisetzungen absolut verboten sein sollten. Die absichtliche Freisetzung von gentechnisch manipulierten Lebewesen in die freie Natur ist heute ein Schwerpunkt in der Auseinandersetzung um Gentechnologie geworden. Von kritischen Wissenschaftlerinnen wird befürchtet, dass mit der Freisetzung unabsehbare Risiken verbunden sind. Die neue Qualität gentechnischer Risiken besteht darin, dass genmanipulierte Lebewesen sich bewegen und sich vermehren. Sie können die fremden Gene auf andere Organismen übertragen, wo sie über Jahre unbemerkt bleiben können. Genmanipulierte Lebewesen, vor allem und insbesondere Mikroorganismen, können daher weder kontrolliert noch zurückgeholt werden. Jede Freisetzung ist daher ein irreversibler Prozess. Jede Freisetzung von Neuschöpfungen aus dem Labor ist wie eine Wettervorhersage: Ob die Prognosen stimmen, zeigt sich erst im nachhinein. Die heute weltweit laufenden, über 200 Freiset-

zungsversuche mit genmanipulierten Lebewesen stossen wegen der damit verbundenen Risiken auf grossen Widerstand. Die Befürchtungen betreffen dabei vor allem die genmanipulierten Mikroben. Bakterien können ihre Erbanlagen untereinander austauschen und die veränderten, fremden Gene an Wildformen abgeben. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass unerwartete, nicht vorhersehbare Eigenschaften auf eine Vielzahl von Organismen verbreitet werden können. Beschädigungen bestehender Ökosysteme, Auslösungen von Kettenreaktionen oder sogenannte Laufmascheneffekte lassen sich nicht voraussagen. Aber auch die Freisetzung, die gewollte Freisetzung von genmanipulierten Pflanzen stellt ein gefährliches Experiment mit der Natur dar: Pollenübertragung, neue Stoffwechselvorgänge sind hier die Stichworte neuerer wissenschaftlicher Ergebnisse. In Gewächshäusern sind zwar kleine Ökosysteme simulierbar, doch unterliegen sie nicht den wechselseitigen Einflüssen der freien Natur. Deshalb ist jede Risikoabschätzung vor der Freisetzung mit grossen Unsicherheiten verbunden. Zudem bestehen noch derart grosse Wissenslücken in bezug auf mögliche ökosystemare Wechselwirkungen zwischen den genmanipulierten exotischen Lebewesen und ihrer Umgebung, über mögliche Kettenreaktionen, dass eine absichtliche Freisetzung nicht zu verantworten ist, auch nicht unter dem Deckmantel der Sicherheitsforschung.

Ueber die Gefahren der Gentechnologie bei Tieren und Pflanzen bestehen, wie bereits erläutert wurde, viel zu wenig wissenschaftliche Erkenntnisse.

Ich bin daher der Auffassung, dass es richtig und notwendig ist, dass der Extrahumanbereich geregelt wird, geregelt in der Verfassung auf die Art und Weise, wie sie die Minderheit Ulrich fordert. Ich gehe jedoch noch weiter: Freisetzungsversuche sollten nicht gestattet werden.

Die heute übliche Sicherheitsphilosophie kann nicht Garant für etwas sein, was erst über mehrere Generationen hinweg feststellbar sein kann. Das Versprechen technischer Lösungen für Probleme, welche oft sozial oder strukturell bedingt sind, ohne gleichzeitige Bekämpfung der Ursachen berührt ein Grundproblem der Anwendungen der Gentechnologie, so beispielsweise den Hunger oder die Umweltverschmutzungen.

Zudem können mit den Gen- und den Fortpflanzungstechnologien biologisch verankerte Abhängigkeiten und damit neue Machtstrukturen geschaffen werden. Ich denke an die biologische Kriegführung und an die mögliche zunehmende Abhängigkeit der Dritten Welt aufgrund der Bio- und Gentechnologien.

Heute sind wir aufgefordert, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Zum Schluss möchte ich auch noch den Aspekt erwähnen, welcher in einem Rechtsgutachten von Saladin/Leimbacher betreffend verfassungsrechtliche Sicht des Katastrophenartikels im Umweltschutzgesetz erläutert wird. Gemäss diesem Gutachten sei ein katastrophenträchtiges Verhalten dann zu untersagen, wenn kein ausreichender Schutz möglich ist. Für die Gentechnologie möchte ich diese Aussage dahin interpretieren, dass gerade aus Unkenntnis über ihre Gefahren gentechnische Methoden verboten sein sollten.

Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

M. Eggy: Voici donc le troisième point d'accrochage de notre débat. La minorité Ulrich a voulu un deuxième article constitutionnel, séparé du premier, afin de bien étaler et exposer toute une série de restrictions. C'est une première raison d'ailleurs que nous avons de vous engager à suivre la majorité et à vous contenter d'un alinéa 3 à l'article 24octies, naturellement sans l'amendement de M. Wyss. J'y reviendrai tout à l'heure.

Là encore, à défaut de la compétence générale prévue par la version du Conseil fédéral, le texte du Conseil des Etats aurait suffi. On était encore dans une disposition de compétence, appelant à des prescriptions sur l'utilisation du patrimoine génétique non humain. La majorité de la commission a déjà voulu assigner des critères à la législation. Il est vrai que c'est dans la logique des autres alinéas de cet article que nous avons déjà acceptés. Au moins, restons-en là.

Je ne veux pas m'étendre longuement sur toutes les restrictions supplémentaires posées par la minorité Ulrich dans les alinéas 1, 2 et 3 de sa proposition d'article nouveau: La sauvegarde absolue de toutes les espèces de plantes, l'interdiction, à peine tempérée d'interventions dans le plasma, l'interdiction d'application d'organismes génétiquement modifiés me paraissent des plus discutables, sources de paralysie pour la science et pour ses applications bénéfiques pour l'homme.

A l'alinéa 5, que signifie cette expression «sécurité de l'animal et de l'environnement»? Les explications entendues de la bouche de Mme Ulrich ne m'ont pas convaincu et me laissent toujours aussi perplexes.

Mais je veux m'attarder un instant sur l'alinéa 4 du texte de Mme Ulrich, qui rejoint la proposition de M. Wyss. La question de la propriété intellectuelle, celle des brevets d'invention sont l'un des volets dans les négociations du GATT. La commission chargée de la révision de la loi sur les brevets a suspendu ses travaux jusqu'à tendance et orientation mieux connues dans les négociations du GATT et au sein de la Communauté européenne, avec les prolongements prévisibles dans l'Espace économique européen, ce qui nous concerne, vous en conviendrez, au premier chef. Mais les séances tenues par la Commission sur la révision de la loi sur les brevets ont déjà suffi à ce que nous entendions les préoccupations des industries chimiques et de plusieurs chercheurs dans le domaine génétique.

Si notre constitution interdit la délivrance de tout brevet d'invention pour des organismes vivants non humains, nous allons marginaliser la Suisse dans ce domaine essentiel. Il est vrai qu'entre le point de vue américain et celui de la Communauté il y a des divergences, mais seule la Suisse, à l'heure actuelle, aurait une position aussi absolue, aussi définitivement restrictive et fermée. Et je m'adresse également à M. Wyss, concernant sa proposition: si l'on veut décourager les chercheurs suisses, les industriels et l'industrie dans l'un des secteurs de pointe de la science, il n'y a pas mieux à faire qu'à voter la proposition de Mme Ulrich ou celle de M. Wyss.

Traditionnellement, la Suisse était forte dans le domaine des brevets. En fermant cette porte, en refusant tel volet à la pointe du progrès, nous affaiblirons le tout. Il y a et il y aura encore avec la législation assez de conditions pour que la matière vivante puisse faire l'objet d'un brevet. Il n'est pas, il n'a jamais été et ne sera jamais question de l'obtention de brevets d'invention à n'importe quelle condition. Mais gardons un peu de souplesse et d'ouverture d'esprit, en considérant que même une bactérie, ou une souris génétiquement modifiée, ou que sais-je?, peut permettre de découvrir des remèdes contre des maux qui accablent l'homme et que cela n'est pas forcément objet de scandale.

A travers ce point comme à travers les autres, nous avons, d'un côté, une position inspirée par la crainte et la méfiance de tout ce que l'homme peut faire, et, de l'autre, le désir crispé de ne rien changer. Or, le génie et le salut de l'Occident, en conjurant les risques, en encadrant les choses, sont dans un équilibre dynamique. La Suisse ne peut pas être la Chine éternelle, l'Empire du milieu, se suffisant à elle-même, sans aucun progrès et sans aucune invention. La Suisse ne peut être que vivace, à moins de devenir une réserve naturelle pour chercheurs étrangers qui viendront y prendre des vacances.

Je vous engage à repousser les propositions de Mme Ulrich et de M. Wyss et à suivre la majorité de votre commission.

Frau Stocker: Wenn wir dieses neue ökologische Weltbild akzeptieren, müssen wir in Artikel 24novies mit derselben Sorgfalt legislieren wie bei 24octies.

Ich habe dazu einen Nachtrag. Wenn mein vormittägliches Votum vielleicht allzu aggressiv ausgefallen ist, dann war es nicht so gemeint, sondern entsprang dem leidenschaftlichen Engagement. Ich bitte um Verständnis.

Warum sollen wir hier mit der gleichen Sorgfalt legislieren? Bei der Diskussion all dieser Themen – erwähnt wurde bereits das Patentrecht, ich erinnere Sie zudem an die Revision des Umweltschutzgesetzes, die Aenderung der Lebensmittelverordnung – kamen immer wieder die Grenzen, wo wir sagen

mussten: Hier können wir nicht legislieren, es fehlt der Verfassungsartikel. Immer wieder wurde gesagt: Das muss man dann im Gesamtzusammenhang mit der «Beobachter»-Initiative, mit einer Grundsatzdebatte zur Gentechnologie klären. Und jetzt befinden wir uns in dieser Grundsatzdebatte, und ich höre, das müsse man auf Gesetzesstufe klären.

Ja, irgendwo müssen wir uns entscheiden! Ich meine: In die Verfassung und damit auch vor das Volk gehört die klare Deklaration der Leitlinien, nach denen wir nachher Gesetze ausarbeiten haben. Von der grünen Fraktion her heisst das: Es soll deklariert werden, dass wir nachher eine Missbrauchsgesetzgebung wollen; ich habe das im Eintreten bereits deutlich begründet. Der Artikel Ulrich, an dem ich mitgeschrieben habe, ist nicht ein «Fundis»-Artikel, sondern er postuliert, dass gewisse Massnahmen unzulässig sein sollen – ausser in begründeten Fällen. Und genau das wäre die Aufgabe des Gesetzgebers: diese begründeten Fälle zu deklarieren und zu umschreiben. Wir verschliessen damit nicht der Gentechnologie Tür und Tor, sondern wir deklarieren gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dass wir im Anschluss an die Abstimmung über den Verfassungsartikel verantwortungsvoll legislieren wollen.

Wir Grünen teilen nicht die Auffassung, dass die Schweiz damit weg vom Fenster wäre, im Gegenteil. Es gibt heute zunehmend Forscherinnen und Forscher, die dringend darauf drängen, dass in diesem Bereich klare Leuchttürme errichtet werden, damit sie wissen – auch Firmenleitungen möchten das wissen –, in welchem Bereich es noch einen Sinn habe, Forschungen zu intensivieren, und in welchen Bereichen die Forschungen eingestellt werden sollten. In den Industriezweigen, die mit dieser Materie konfrontiert sind, wird heute darüber debattiert. Gerade auf internationaler Ebene ist das ein wichtiges Traktandum, wie dies vorhin von Herrn Eggly erwähnt wurde. Bei den Gatt-Verhandlungen, aber auch bei den Upov- und Wipo-Verhandlungen stellt sich die Frage, welche Rolle die Schweiz als eine der führenden Industrienationen auf diesem Gebiet spielen wird: Geht sie in Richtung Förderungsgesetzgebung der Gentechnologie, oder geht sie – und dafür plädiere ich – in Richtung einer Missbrauchsgesetzgebung?

Es stellt sich wieder die Frage: Wie wollen wir unsere Zukunft gestalten? Wollen wir zu den Lebensgrundlagen Sorge tragen oder sie als Materialien für die Zukunftsgestaltung betrachten? Da es um lebendige Materie geht, möchte ich wiederholen: Der Antrag Nussbaumer hat deutlich artikuliert und wurde vom Bundesrat auch so interpretiert, dass wir die Risikoforschung mit einer ganz besonderen Sorgfalt mitbedenken müssen und dass die Sicherheitsfragen im Bereich der Gentechnologie von existentieller Bedeutung sind. Lebende Materie hat es in sich, dass sie sich vermehrt. Versuche können eben nicht am Tag X einfach so gestoppt werden, sondern Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere sind dann im ökologischen Kreislauf drin, vermehren sich, vermehren sich unter Umständen unkontrolliert, und die ökologischen Folgen lassen sich nicht abschätzen. Wer soll denn dafür garantieren, dass uns die Entwicklung nicht über den Kopf wächst?

Für die grüne Fraktion, für eine grösstmögliche Mehrheit der grünen Fraktion, ist es selbstverständlich, dass wir uns auf eine Missbrauchsgesetzgebung konzentrieren müssen und dass wir in Artikel 24novies mit derselben Sorgfalt wie im Humanbereich vorgehen müssen.

Ich befürchte einen Scherbenhaufen in der Volksabstimmung, denn obwohl wir uns im Humanbereich relativ klar zu einem detaillierten Vorschlag durchgerungen haben, schlagen wir im Nichthumanbereich einfach nur gerade einen Kompetenzartikel vor. Das ist ein Ungleichgewicht, das sich weder sachlich noch politisch rechtfertigen lässt.

Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, dem Minderheitsantrag Ulrich zu folgen.

Präsident: Die Fraktion der SVP und die Fraktion der FDP lassen mitteilen, dass sie grossmehrheitlich den Minderheitsantrag Ulrich ablehnen und der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Frau Grendelmeier: Ich kann Ihnen mitteilen, dass die LdU/EVP-Fraktion grossmehrheitlich dem Minderheitsantrag zustimmt.

Wie wir von Frau Ulrich und Frau Stocker gehört haben, ist das, was wir hier diskutieren, ein Verfassungsartikel. Und wir müssen, soweit wir noch in dieser Diskussion stecken, aufpassen, dass wir nicht bereits eine Art Verordnungs- oder Gesetzesartikelklauberei machen. Wir müssen die Grundsätze festlegen. Wir reden hier letztlich von Ethik, und wir reden von Moral. Diese beiden Begriffe ins Recht fassen zu wollen, ist eine schwierige Sache; sie löst Zweifel aus. Zweifel und Unsicherheit waren es aber auch, die diese Debatte gestern und heute ausgezeichnet haben – ich sage bewusst: ausgezeichnet.

Ich finde es einen Fortschritt, wenn ein Parlament so weit ist, dass es Gehässigkeiten weitgehend vergisst, politische Schaumschlägerei vergisst, Links-rechts-Ping-Pong vergisst und über Dinge zweifelt, die uns angehen. Das passiert vermutlich nur da, wo wir nichts wissen – oder da, wo das einzige, was wir wissen, ist, dass wir nichts wissen – und das auch zugeben.

Die Wissenschaft – das haben wir von Frau Ulrich vorhin erfahren – beschäftigt sich seit 15 Jahren mit Fragen der Gentechnologie. Wir haben langsam – ausgelöst durch die Initiative des «Beobachters» – angefangen, uns am Rande damit zu befassen, aber die Problematik eigentlich verdrängt. Dabei stehen wir vermutlich an einer epochalen Wende. Es wurde gestern sogar von einem «Quantensprung» geredet. Und Quantensprünge macht man ja nicht einfach aus dem Stand, mit denen müsste man sich befassen, und das tun wir im allgemeinen erst dann, wenn wir direkt betroffen sind. Offenbar, wie bei so vielen Dingen, die jetzt in unserem Land, um unser Land herum geschehen, haben wir noch nicht zur Kenntnis genommen, dass wir in einer Epoche der Quantensprünge leben. Es ist auch eher beunruhigend, sich damit wirklich auseinandersetzen zu müssen. Diese Verunsicherung und das Unbehagen, das sich jetzt bei uns manifestiert, zeigt vermutlich, dass wir wieder einmal zu spät und schon drauf und dran sind, den so üblichen und nicht ganz unbeliebten «Sachzwängen» folgen oder hinterherrennen zu müssen.

Und so ist es nicht verwunderlich, dass vor allem gestern, bei so viel Verlegenheit und so viel Ratlosigkeit, Zuflucht zur Philosophie und Literatur genommen wurde und dass wir Anleihen machen bei Herrn von Goethe und vorwiegend natürlich bei seinem «Faust». Das ist kein Zufall. Der «Faust» ist (auch für dieses Thema) eine Fundgrube, wie ich mich gestern wieder einmal vergewissern konnte. Da können wir nur zerknirscht feststellen: «Da steh'n wir nun, wir armen Toren, und sind so klug als wie zuvor», oder so ähnlich Denn es ist wohl unwahrscheinlich oder zu bezweifeln, dass die Fortschritte auf dem Gebiete der Gentechnologie uns dazu bringen, dass – noch einmal Faust – wir erkennen, «was die Welt im Innersten zusammenhält». Offenbar liegt es in der Natur des Menschen oder – hier muss ich etwas exakter werden – in der Natur des Mannes, immer weiter, immer höher, nach immer mehr zu streben, so wie Wagner zu Faust sagt: «Zwar weiss ich viel, doch möcht' ich alles wissen.»

Diese Neugier scheint mir die Triebfeder des *homo ludens* zu sein. Zum *homo ludens* – von dem man sagen kann: «In jedem Manne steckt ein Kind, und das will spielen» (das ist nicht Goethe, das ist Nietzsche) – gesellt sich der «Homo Faber» – ein Titel von Max Frisch, schon wieder Literatur. Der *homo faber* ist der Handwerker, der Macher, der moderne Macher. Und hier entsteht eine höchst gefährliche Mischung, denn beiden ist es so ziemlich egal, was bei ihrem Spiel, bei ihrem Tun am Schluss herausgekommen. Sie warten fasziniert auf das Resultat, Folgen tragen sie nicht, Konsequenzen auch nicht und schon gar nicht die Verantwortung.

Dafür gibt es unendlich viele Beispiele. Ich muss jetzt an das jüngste und vielleicht drastischste Beispiel erinnern: Es liegt knapp einen Monat zurück. Es war der Krieg am Golf, der Krieg als Videospiel, live übertragen; das Spiel ist vorbei, die Konsequenzen tragen die Opfer. Wie gesagt: Das ist nur ein einziges Beispiel für unser Denken. Man weiss zwar – das weiss man seit Menschengedenken, dafür braucht es keine Forschung –, dass Kriege zerstören und dass ihr eigentlicher Zweck ist, zu

zerstören und zu töten. Man beklagt sich hinterher wortreich, man leistet Wiederaufbauhilfe, vor allem aber rüstet man weiter zum nächsten Krieg. Von *homo sapiens* keine Rede; der *homo ludens* und der *homo faber* im Verbund mit dem *homo oeconomicus*! Und das scheint mir nun die allergefährlichste Mischung zu sein. Wir wissen, wohin das führt: Privatisierung der Gewinne, Sozialisierung der Verluste.

Auf dem Gebiet der Gentechnologie wissen wir noch nicht, vor allem nicht genau, was auf uns zukommt; aber wir ahnen es recht präzise. Wenn wir uns verunsichern lassen, so ist das nur gut. Mit diesem Artikel 24novies versuchen wir nun vorzubeugen. Das ist Ausdruck einer höchst berechtigten, einer fast verzweifelten Skepsis gegenüber einem Fortschrittsdenken, dessen Folgen wir auf anderen Gebieten schon so scharf und drastisch vor Augen geführt bekommen haben. Auch da noch einmal Wagner zu Faust: «Und wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht.» Wohl kaum!

Was wir mit diesem Artikel verankern wollen, ist die Würde von Mensch, Tier und Pflanzen, die Achtung vor dem Geschöpf; und Achtung vor dem Geschöpf ist letztlich Achtung vor dem Schöpfer. Denn die Erfahrung hat uns gezeigt, dass alles, was man machen kann, eines Tages gemacht wird. Und alles, was man brauchen kann, wird missbraucht. Auch das ist leidvolle Erfahrung.

So sind wir also für einen Verfassungsartikel, der versucht, diese schwierigen ethischen Begriffe in einen Rahmen zu gießen. Wenn ich ganz persönlich trotzdem einen Zweifel anmelden darf, so ist es wieder ein faustischer Zweifel, ein pessimistischer: «Die Worte hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» So hoffe ich, dass später auf der Gesetzesstufe, auf der Verordnungsstufe auch von Kontrolle gesprochen wird, auch von Sanktionen, und zwar von scharfen Sanktionen, damit dieser Artikel nicht zu einem frommen Wunsch oder zu einem Nachtgebet verkommt.

Schauen wir also zu, dass wir die Geister, die wir riefen – zwar nicht loswerden, wir werden sie nie mehr los –, wenigstens in den Griff bekommen, vor allem aber und in erster Linie den *homo oeconomicus*. Denn noch einmal Faust oder Gretchen: «Nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles. Ach, wir Armen!» Womit ich meinen Goethe wieder ins Büchergestell zurückstelle.

Mme Gardiol: Je soutiens la proposition de séparer le domaine de l'humain de celui du reste de la création, au niveau de l'article constitutionnel, afin de pouvoir cerner avec plus de clarté ce domaine extra-humain dans la législation qui devra suivre. Les manipulations génétiques sont plus diversifiées, les essais sont plus hardis dans le monde végétal et animal et, surtout, tous ces domaines sont soumis à une pression économique encore beaucoup plus forte que le domaine de la génétique humaine. Faire cette séparation dans la législation n'est pas admettre que plantes et animaux peuvent être traités avec moins de respect et de retenue que l'homme. Ni les uns ni les autres ne peuvent être traités comme des objets, des choses, du matériel de laboratoire. Le respect du vivant doit être absolument le même. D'ailleurs, ce sont les découvertes biotechnologiques qui nous ont montré l'unité de toute la matière vivante. C'est cette parenté de tout le spectre vivant qui permet les passages artificiels de matériel génétique d'une espèce à l'autre.

J'aimerais aborder maintenant le point de la richesse variétale. Elle est le résultat de millénaires d'évolution et d'hybridations naturelles; on est en train d'accélérer ce processus à la vitesse grand V. On peut légitimement se demander: quelles seront les conséquences sur l'équilibre subtil de la nature? On doit donc être restrictif face à cette évolution. Par les méthodes de sélection traditionnelle, on a amélioré certaines caractéristiques rentables sur le plan économique. Mais maintenant on va, de manière générale, vers un appauvrissement des variétés. Avant-hier, M. Delamuraz nous a entrete nu du colza, de ces champs d'or qui égaieront bientôt nos campagnes. Il nous a appris que l'on ne cultive qu'une seule variété et que la Suisse ne fournit pas ses propres semences. Est-ce là vraiment un progrès? Et l'on se prépare à faire un pas de plus: autoriser la dissémination en plein air de pommes de terre enri-

chies d'un gène supplémentaire tiré d'un virus. C'est le thème de l'interpellation qui sera traitée au point suivant de l'ordre du jour. Mais plutôt que de lutter par manipulations génétiques contre un virus parmi les quelque cinquante maladies de la «bintje», je préférerais que l'on intensifie la recherche sur les interactions entre les différentes variétés. Comment naturellement, par leur juxtaposition, on arrive à prévenir la dissémination à grande échelle des prédateurs et des agents infectieux typiques des monocultures? Là est la voie de l'avenir et il y a matière à investigation.

Je reviens à l'article 24novies, aux alinéas 2 et 3 plus précisément. Cet article prend au sérieux les craintes, les peurs exprimées, ressenties face au franchissement de nouvelles frontières. Ne touche-t-on pas là au sacré, au cœur de la vie? En tout cas personne n'a le droit de balayer ces craintes en les minimisant, voire en les ridiculisant. En mettant des entraves à la loi du plus fort, il en va du respect démocratique. Par cet article, on veut fixer les limites, les règles du jeu, on met en valeur la question du sens, du but de la recherche, on s'oblige à répondre à la question: ces essais sont-ils vraiment au service de l'humanité et du bien général? Avant toute autorisation, la preuve devra être apportée que l'examen des risques a été accompli scrupuleusement, que c'est en toute connaissance, en pleine responsabilité que l'on accorde des exceptions éventuelles. Cela donnera l'occasion d'apporter des réponses de qualité aux peurs et craintes légitimes soulevées.

On pourra aussi fournir les arguments qui s'adressent à la raison et donc donner une possibilité de dépasser les craintes, en exigeant plus de curiosité, plus d'investissements financiers et intellectuels; dans le domaine de l'évaluation des risques, on travaille en faveur de l'avenir. Je note les assurances données par M. le conseiller fédéral Koller en réponse à la proposition de M. Nüssbaumer sur ce sujet. C'est dans le cadre de ces éventuelles autorisations que les résultats de l'évaluation des risques prendront toute leur importance.

Je soutiens donc cet article qui prône la prudence en déclarant l'interdiction, mais interdiction temporaire, qui sera levée cas par cas, lorsque la preuve sera apportée que les conséquences négatives sont inexistantes ou négligeables. Interdiction générale, sauf pour ce qui est expressément autorisé. Cette solution de l'article 24novies n'est pas une solution sectaire mais une solution de prudence et d'humilité face à ces nouveaux développements dont on ne connaît pas les effets et les conséquences à long terme pour ne pas les avoir étudiés suffisamment. Merci de soutenir cette proposition responsable.

Wanner: Ich möchte, wenn ich hier ein Votum zur Unterstützung des Minderheitsantrages abgebe, nicht in die Details dieser fünf Bereiche gehen, aus denen sich der Minderheitsantrag Ulrich zusammensetzt. Ich möchte Sie aber darauf hinweisen: Anlässlich der Beratung des Aussenwirtschaftsberichtes in diesem Plenum wurde festgestellt und vom zuständigen Bundesrat auch nicht bestritten, dass beispielsweise im Bereich der Gatt-Verhandlungen einer der 15 Punkte, die dort zur Diskussion stehen, das Patentgesetz betrifft und dass die Verhandlungslinie der Gatt-Delegation, offenbar abgesegnet durch den Bundesrat, weiter geht als das, was das geltende Patentgesetz zulässt. Ich möchte hier nicht weiter argumentieren; ich stelle nur fest, wie sich die Situation präsentiert. Falls Sie dem Minderheitsantrag Ulrich zustimmen, der einen Artikel 24novies will, setzen Sie auf Stufe Verfassung Pflöcke oder Leitplanken in bezug auf die laufende Revision des Patentgesetzes. Darum geht es nämlich, nicht um mehr und nicht um weniger.

Ich unterstütze den Minderheitsantrag nicht nur der Sache wegen, sondern weil ich der Auffassung bin, dass das Volk nun einmal über einen Verfassungsartikel sagen soll, was es will oder nicht will. Sie alle wissen, namentlich diejenigen Ratskolleginnen und -kollegen, die im Patentgesetz tätig sind, dass wir dort in einer sehr schwierigen Phase stecken und die Sache alles andere als eine parlamentarische Formalität ist, wie man anfänglich glaubte. Ganz im Gegenteil: Ich möchte heute keine Voraussage wagen, wie die Sache letztlich aussehen wird, ob das Referendum ergriffen wird. Falls das der Fall sein

sollte, möchte ich keine Prognose wagen, wie die Abstimmung durch das Volk ausgehen wird.

Setzen wir hingegen mit diesem Minderheitsantrag bereits jetzt gewisse Leitplanken auf Stufe Verfassung, dann wird – falls das Volk zustimmt – auch die Revision des Patentrechtes in gewissen Bahnen verlaufen müssen.

Ich möchte aber auch ein Zweites nicht verschweigen: Selbstverständlich vertrete ich hier Interessen; ich gestehe das auch anderen zu. Wenn sich heute die Landwirtschaft dagegen wehrt, in eine Situation hineinzugeraten, in der plötzlich Tiere oder Pflanzen patentierbar werden, so ist das mehr als begreiflich: selbstverständlich einmal um der Ethik willen, das ist bereits gesagt worden. Zudem sind wir nicht bereit, noch in zusätzliche Abhängigkeiten hineinzuschlittern und letztlich noch Lizenz- und Patentgebühren entrichten zu müssen, dies in einer Situation, die für die Landwirtschaft alles andere als einfach ist. Es mutet sonderbar an, dass man auf der einen Seite gerade bei den Gatt-Verhandlungen öffnen will. Man sagt: Jetzt geht es darum, die Interessen der Entwicklungsländer zu berücksichtigen. Ich bin durchaus auch dieser Auffassung. Gleichzeitig will man aber über das Patentrecht dort neue Mauern errichten, wo es um die Zugänglichkeit geht; ganz abgesehen davon habe ich Zweifel, ob damit nicht gewisse zusätzliche Abhängigkeiten geschaffen werden für jene, deren Interessen zu vertreten man vorgibt.

Ich gebe zu: Ich habe jetzt etwas hart argumentiert. Die Gegenseite hat es auch getan oder wird es noch tun. Aber ich bin überzeugt, dass mit der Annahme dieses Minderheitsantrages klare Voraussetzungen geschaffen werden und dass mit grösster Wahrscheinlichkeit damit der Scherbenhaufen, welcher durch ein vom Volk abgelehntes Patentgesetz entstehen würde, vermieden werden kann.

Luder: Ich unterstütze den Minderheitsantrag Ulrich, und wenn dieser abgelehnt werden sollte, bitte ich um Zustimmung zum Zusatzantrag von Wyss William.

Der Minderheitsantrag setzt die in der Verfassung festzulegenden Leitplanken in der Gentechnologie, ohne die Entwicklung für die Zukunft zu verbauen. Es wäre falsch zu sagen, die Forschung würde dadurch gehemmt und eingeschränkt. Der nötige Raum ist im Minderheitsantrag vorhanden.

Mit der Gentechnologie dringt man ins Innerste der Schöpfung vor. Es werden neue ethische Dimensionen geschaffen, und mit diesen muss sich auch die Forschung auseinandersetzen. Zwei Einzelbereiche seien hier hervorgehoben:

1. Die Freisetzung von genetisch veränderten Organismen. Solche Verfahren sind in Vorbereitung, unter anderem beim Schadstoffabbau in Kläranlagen. Niemand weiss, wie Empfängergeräusche auf genetisch manipulierte Bakterien reagieren. Oder bei der Schädlings- und Unkrautbekämpfung bei Pflanzen kann niemand voraussagen, ob durch den Einbau von Toxinen in das Erbgut der Kulturpflanzen eine Resistenz bei den Schädlingen gefördert wird. Eines aber wissen wir: Das biologische Risiko bei einer Freisetzung ist schwer kalkulierbar. Denn die Gefahr lebt, die Gefahr kann sich selbst vermehren, die Gefahr kann auf andere Organismen übertragen werden, die Gefahr kann über Jahre unbemerkt bleiben, die Gefahr ist nicht rückholbar. Aus diesen Gründen liegt der Minderheitsantrag richtig: ein Verbot mit Ausnahmeregelungen im Gesetz für diejenigen Fälle, in denen Nutzen und Unbedenklichkeit nachgewiesen sind.

2. Keine Erfinderpatepte auf Lebewesen. Wenn Lebewesen patentiert werden, müssen Bäuerinnen und Bauern für jede genetisch veränderte Pflanze und für jedes genetisch veränderte Tier, mit dem sie wirtschaften wollen, Lizenzgebühren an die Patentinhaber zahlen. Ein Stück Selbständigkeit, nämlich das Saatgut und die Tiere selber zu züchten und zu vermehren, wird an multinationale Genteckkonzerne abgetreten. Wenn Lebewesen patentiert werden, werden traditionelle Züchter nicht mehr freien Zugang zu Pflanzen und Tieren haben, mit denen sie weiter züchten wollen. Exklusive Genteckfirmen werden über einzelne Gene, lebende Zellen und bestimmte Eigenschaften verfügen. Ueber züchterischen Fortschritt wird nicht mehr der Züchter, wie wir ihn heute kennen, bestimmen, zum Beispiel der Viehzüchter im Berggebiet, son-

dern die Gentechnfirmen mit dem Patentschutz. Um hier von Anfang an Klarheit zu schaffen, bitte ich um Zustimmung zur Minderheit mit dem Verbot der Patentierung von Lebewesen oder zum Zusatzantrag Wyss William.

Nussbaumer: Herr Guinand hat heute morgen bei der Begründung seines Antrages gesagt: «Laisser la porte ouverte aux adaptations futures.» Ich habe versucht, mir vorzustellen, was er damit meint, und habe jetzt bei Herrn Eggly die Antwort gefunden. Ich bin Herrn Eggly dankbar; er hat ganz deutlich durchblicken lassen, dass man auf der Stufe des Gesetzes die Möglichkeit offenlassen will, um die Tiere doch patentieren lassen zu können. Das ist offenbar die Absicht. Man verschiebt alle heissen Fragen auf die Stufe des Gesetzes, um dann bei der Gesetzgebung nichts zu machen. Ich vermisse hier eine gewisse Liberalität.

Ich möchte nun aus der Perspektive der Landwirtschaft vier Fragen stellen; es steht nämlich sehr viel auf dem Spiel. Und es ist gut, wenn wir uns fragen: Was haben die Massenproduktionstechniken und die Gentechnologien für die Lösung der Ernährungsprobleme in dieser Welt und in unserem Land gebracht?

1. Hat die Mehrproduktion, die zum Teil durch gentechnologische Züchtung ausgelöst wird, den Bauern in aller Welt mehr Wohlstand gebracht?
2. Trägt diese Mehrproduktion zur Verbilligung der Konsumentenpreise für Nahrungsmittel bei?
3. Trägt diese Mehrproduktion zur Lösung der Probleme auf dem Weltmarkt bei, vor allem auf dem Gebiet des Agrarhandels?
4. Hat diese Mehrproduktion dazu beigetragen, das Hungerproblem in der Welt nur in Ansätzen zu lösen?

Viermal nein! Warum? Weil die Vorteile aller neuen Methoden in die Tasche jener Multis fliessen, die darangehen, sich eine Monopolstellung beim Saatgut und bei den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln zu verschaffen. Es wird noch ein weiterer Konsument zwischen Produzent und Konsument eingeschaltet, und am Schluss wird der Bauer noch weniger erhalten.

Ich möchte Ihnen zwei Beispiele geben, wohin wir kommen werden:

Die USA drängen mit all ihren Mitteln und mit all ihrem Uebergewicht darauf, dass im Rahmen der Gatt-Verhandlungen Hormonprodukte, Somatotropin-Fleisch, Somatotropin-Milchprodukte – ein Produkt aus der Gentechnologie – den europäischen Nahrungsmittelmarkt überschwemmen können. Da gibt es keine Dämme. Das ist offenbar richtig verstandener Liberalismus.

Ein zweites Beispiel: Vor etwa fünfzehn Jahren hat man den Bauern ein Produkt verkauft, die sogenannten Wachstumsregulatoren CCC, Halmverkürzer, wie sie auch genannt werden, die zur Produktionssteigerung in der Landwirtschaft beigetragen haben. Man hat gesagt, das sei total unbedenklich. Jetzt stellt man fest, dass die Gärtner in Deutschland, die Stroh aus solcher Getreideproduktion verwenden, Wachstumsstörungen bei Beerenkulturen und anderen Gärtnereikulturen hinnehmen müssen. Das hat die dänische Umweltministerin dazu geführt, von einem Jahr auf das andere diese Wachstumsregulatoren in Dänemark im ganzen Getreidebau zu verbieten. Das wird die Bauern in den nächsten Jahren mindestens 15 Prozent Ertragsausfall – sprich: Lohnausfall – kosten. Da sind die Firmen, die solche Produkte verkauft haben, nicht mehr auffindbar. Die Verantwortung wird dem Produzenten weitergegeben, er muss ja schliesslich auch etwas haben!

Sie entschuldigen mich bitte, wenn ich hier etwas pointiert formuliert habe, aber ich glaube, das Thema ist so wichtig, dass alle Bauern hier an diesem Podium sprechen müssten. Jenen, die jetzt schweigen, denen wird man einmal nach Wilhelm Busch vorwerfen: «Das Dörflein ruht im Mondenschimmer, der Bauer aber schnarcht wie immer.»

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen und hier ein Zeichen zu setzen.

Frau Leemann: Ich halte die ausführlichere Regelung, die einschränkendere, für richtig und plädiere deshalb ebenfalls für den Minderheitsantrag Ulrich.

Was Genmanipulationen an Tieren betrifft, an Säugetieren oder an Wirbeltieren, sind für mich ethische Motive in Analogie zu dem, was beim Menschen gilt, ausschlaggebend: Die Achtung vor der Kreatur, vor ihrem Recht auf ein individuelles, artgemässes Leben und vor der Erhaltung ihrer Art muss hier vor der Rentabilität rangieren.

Bei den Pflanzen ist die Situation etwas anders: Auf den Schutz der Arten möchte ich ebenfalls aus ethischen Gründen sicher nicht verzichten, aber dieser Aspekt kommt hier eigentlich eher indirekt ins Spiel, nämlich über die ökologische Verknüpfung. Bei der Gentechnologie der Pflanzen und Mikroorganismen stehen andere Ueberlegungen im Vordergrund. Ich möchte bei Pflanzen und Mikroorganismen die gentechnische Veränderung nicht ausschliessen. Wenn sie unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen geschieht, dann ist sie für mich akzeptabel. Ich halte die ganz direkte Gefährdung durch Unfälle im Labor, beispielsweise durch entwichene pathogene Organismen, für nicht besonders gross, auch wenn man sie natürlich nicht ausschliessen kann. Hingegen halte ich andere Gefährdungen für sehr real, und aus diesen Gründen bin ich für den Minderheitsantrag. Ich halte langsam wirkende und uns längerfristig bedrohende Gefahren bei den Freisetzungen für real.

Es sind ökologische Gefährdungen, und in der Oekologie wissen wir einfach zu wenig über die Zusammenhänge. Die Gentechnologie potenziert die Probleme, die wir auch von den klassischen Methoden her kennen. Ich darf Sie hier vielleicht an die gestrigen Bemerkungen von Herrn Bundesrat Delamuraz in Zusammenhang mit dem Doppelnull-Raps erinnern. Er war entwickelt worden im Hinblick auf die Nutzung durch den Menschen, allenfalls durch das Vieh. Niemand hat daran gedacht, dass dann vielleicht das Wild sterben könnte; eine Wirkung an einem anderen Ort und zu einer anderen Zeit wurde nicht vorhergesehen. Ebenso bezeichnend, und deshalb erwähne ich hier dieses Beispiel, ist die Tatsache, die auch der Bundesrat erwähnte: Saatgut anderer Art ist nicht erhältlich auf absehbare Zeit. Und genau das ist die zweite reale Gefährdung, nämlich eine Konzentration auf die ganz wenigen gentechnisch veränderten Nutzpflanzensorten, die uns dann bevorsteht, wenn wir die Entwicklung einfach sich selber überlassen. Wenn nach einiger Zeit diese viel gelobten Resistenzen bestimmter Kulturpflanzen von Krankheitserregern durchbrochen werden – und das ist gar nicht so unwahrscheinlich – oder wenn andere Krankheiten massenhaft auftreten, dann ist die inzwischen erfolgte Verarmung von Rassen und Sorten eine grosse Katastrophe. Es kann dann eben kein anderes Saat- oder Pflanzengut inerner nützlicher Zeit beschafft werden, ganz abgesehen übrigens noch von der Tatsache, dass die meisten bis heute entwickelten Resistenzen ja Herbizide und nicht Krankheiten betreffen.

Wenn wir diese Gefährdungen vermeiden wollen, dann gibt es in meinen Augen nur eines: dass wir den wirtschaftlichen Anreiz für die Massenentwicklung und -vermarktung von solchen Produkten verweigern, d. h. die Patentierbarkeit ablehnen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Ulrich zu unterstützen.

Keller: Ich habe bei der Frage der In-vitro-Fertilisation der Mehrheit zugestimmt, also diese Möglichkeit eingeräumt. Ich werde aber hier – ich glaube nicht, dass ich in einen Widerspruch gerate – dem Minderheitsantrag Ulrich zustimmen.

Von Albert Schweitzer stammt der Satz, dass die Gefahr der modernen Zeit darin bestehe, dass die Menschen gelernt hätten, die Natur zu beherrschen, bevor sie gelernt hätten, sich selbst zu beherrschen. Ich gebe Ihnen meine Skepsis gegenüber der Gentechnologie unumwunden zu. Ich glaube auch, dass diese Skepsis legitim ist. Als Gesetzgeber, glaube ich, sollten wir nicht unbedingt die sein, die hier Oel in das Getriebe giessen, sondern es stünde uns besser an, wenn wir etwas Sand in dieses Getriebe streuten.

Wenn ich in der Botschaft lese, dass sich die Gentechnologie in «stürmischer Entwicklung» befinde, dann schaudert mich. Und wenn ich nun auf der Fahne feststelle, dass sich der Ständerat genötigt sah, einen eigentlichen Kentaur- oder Sphinx-Artikel einzufügen, wie ich das nennen würde, indem er verbie-

tet, dass nichtmenschliches Keimgut mit menschlichem Keimgut vermischt wird, dann ist das doch ein bedenkliches moralisches Signal, das er da setzen musste.

Ich glaube, dass in bezug auf Mensch und Pflanze in der Tat Leitplanken gesetzt werden müssten, ähnlich wie das auch bei der auf die Menschen bezogenen Gentechnologie der Fall ist. Wir wollen doch keine Schimären. Sie kennen dieses griechische Fabelwesen, diese Verbindung dreier Tier Teile: des Löwen, der Ziege und der Schlange. Dieses Fabelwesen ist bereits nach Homer von Bellerophon erledigt worden, und ich glaube, es ist nicht nötig, dass die moderne Gentechnologie derartige Fabelwesen wiederum konstruiert.

Zum Schluss möchte ich dem Bundesrat meine Genugtuung zum Ausdruck bringen, dass er die gentechnologischen Fragen bezogen auf den Menschen, die Tiere und die Pflanzen in einem einzigen Artikel regelt. Ich finde das keinen Nachteil, sondern – Herr Bundesrat Koller hat es schon gesagt – im Sinne der Einheit der Schöpfung einen schönen Gedanken. Ich glaube: Wenn der Mensch sich vermehrt als Teil der Natur empfindet und sich nicht über sie und nicht neben sie stellt, dann wird er auch die Natur besser verstehen. In diesem Sinne würde ich es bedauern, wenn man diese schöne Einheit auseinanderbrechen würde.

Es ist mehrmals die Rede gewesen von Goethe und seinem «Faust». Viele haben ihn zu Recht in diesem Zusammenhang zitiert. Im gleichen «Faust» redet Goethe von den Brüdern im Wasser, auf der Erde und in der Luft und schliesst damit die Tiere als Partner des Menschen ein. Ich glaube, diesem Gedanken sollten wir – gemäss der bundesrätlichen Vorlage – auch folgen.

Auer: Ich äussere mich nur zu Absatz 4 des Minderheitsantrages Ulrich, der ein generelles Verbot von Patenten auf Lebewesen verlangt. Dies widerspricht völlig der eingeleiteten Revision des Patentgesetzes.

Zur Klarstellung: Das geltende Patentgesetz ermöglicht schon heute die Patentierung von Mikroorganismen und Zelllinien, also von Lebewesen, nicht aber von Pflanzen und Tieren. Die eingeleitete Revision tangiert diese Punkte nicht. Sie will in erster Linie Rechtsgleichheit bei der Patentierung von Mikroorganismen schaffen, die gentechnologische Produkte erzeugen. Es geht also vor allem um eine Angleichung unseres Rechts an die europäische Gesetzgebung.

Die Frage der Auslegung des europäischen Patentrechts bezüglich der Patentierbarkeit von Lebewesen ist beim Europäischen Patentamt in Abklärung.

Im übrigen gilt schon heute: Was gegen die guten Sitten verstösst, kann gar nicht patentiert werden. In den USA erfolgte bekanntlich 1988 die Patentierung eines höheren Lebewesens, nämlich der von der Harvard University entwickelten transgenen Krebsmaus. Hier erstreckt sich das Patent während einer bestimmten Zeit auch auf die Nachkommen dieser Maus. Sie dient als Tiermodell zur Erforschung der Ursachen von Brustkrebs. Ob auch in der Schweiz Interesse an der Patentierung eines solchen Versuchstiers besteht, entzieht sich meiner Kenntnis. Ohne Zweifel aber kann die transgene Krebsmaus in der medizinischen Forschung verwendet werden; Versuche an ihr haben eine höhere Aussagekraft, und vor allem: man spart damit viele andere Versuchstiere.

Ein grosses Interesse hingegen besteht bei uns an der Patentierung von Bakterien und Viren, die der gentechnologischen Herstellung von Produkten dienen. Ein Verbot des Patentes auch hier – wie es der Minderheitsantrag Ulrich in Absatz 4 verlangt – könnte jedenfalls nicht verantwortet werden. Es könnte dann nämlich auch der grosse Aufwand für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Gentechnologie nicht verantwortet werden, ganz einfach deshalb nicht, weil die Erfindungen ohne weiteres von Dritten nachgeahmt werden könnten und daher der Erfinder keine Rückerstattung für seine Ausgaben erhielte, auch nicht zur Finanzierung der zahlreichen Forschungsprojekte, die kein positives Ergebnis zeitigen.

Bei jedem Patent gebührt dem Erfinder während einer bestimmten Zeit eine Entschädigung. Nach Ablauf der Patentfrist kann jedermann frei darüber verfügen.

In gesellschaftlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass das

Patent eine Offenlegung ist. Die Erfindung wird für jede Frau und jedermann öffentlich. Das Patent wirkt somit versteckter Forschung entgegen.

Es sei in Erinnerung gerufen, dass 1986 eine von 84 Unterzeichnern eingereichte Motion für eine Revision des Patentgesetzes vom Nationalrat einstimmig überwiesen wurde. Der Ständerat prüfte diese Motion durch die Kommission von Frau Josi Meier und stimmte ebenfalls einstimmig der Ueberweisung an den Bundesrat zu. Dieser hat in der Zwischenzeit eine Botschaft erlassen. Die Kommission Darbellay berät darüber. Sie wird unter anderem nach Wegen suchen, ob zwischen «niedrigen» und «höheren» Lebewesen unterschieden werden kann. Solches gehört allenfalls in ein Gesetz, nicht aber in die Verfassung.

Frau Ulrich, Sie wollen die Patentierung aller Lebewesen verbieten, also auch von Viren und Bakterien, und begründen dies u. a. mit der Würde des Tieres. Bei allem Respekt vor der Schöpfung und insbesondere der Fauna: Ich habe offengestanden etwas Mühe mit der Würde von Bakterien und Viren, beispielsweise mit der Würde eines Virus, der Lungenentzündung erzeugt. Ist die Tsetse-Fliege, die Malaria überträgt, ein höheres Lebewesen? Nach Johann Wolfgang von Goethe und nach Anton Keller – wie wir soeben hörten – ist sie dies, sie ist unser «Bruder» und «menschlicher Partner»

Bei allem Respekt vor dem Tier: Mitunter sollte doch die Würde des Menschen, z. B. eines Kranken, der Würde des Tieres vorangestellt werden.

Mit einem generellen Patentverbot würden Sie die forschende Industrie der Schweiz gegenüber dem Ausland erheblich benachteiligen. Es widerspräche auch dem Europäischen Patentübereinkommen, weil Patente von Tieren darin nicht ausgeschlossen sind, nur Patente für Tierrassen analog für Pflanzensorten. Die Schweiz ist Mitglied dieses Übereinkommens. Sie müsste allenfalls austreten.

Schmid: Ich möchte aus grundsätzlichen Erwägungen zugunsten von Artikel 24novies sprechen. In der wissenschaftlichen Forschung pflegt man oft zuerst spezielle Sachverhalte zu entdecken und dringt erst später zu den allgemeinen Erkenntnissen vor. Offenbar verhält es sich in der Gesetzgebung ähnlich.

Die extreme Anwendung der Fortpflanzungs- und Gentechnologie auf den Menschen überschreitet offensichtlich auf Anhieb die Reizschwelle so vieler Menschen, dass von irgendwoher bestimmt die Alarmglocke ertönt und via Volksinitiative die Notbremse gezogen wird. Noch nicht überall durchgedrungen ist hingegen die Einsicht, dass der Missbrauch und das Verhängnis nicht erst beginnen, wenn egoistisches Zweckdenken den Menschen zum Werkzeug degradiert, sondern überall, wo Leben manipuliert wird. Die Ehrfurcht, Herr Auer, gebührt tatsächlich schon dem Einzeller. Das heisst nicht, dass man jede einzelne Amöbe unter Naturschutz stellt, aber das heisst: Leben ist eine besondere Kategorie des Seins, die uns Respekt abverlangt und nicht behandelt werden darf wie Materie, die allein physikalischen und chemischen Gesetzmässigkeiten untersteht. Ehrfurcht ist das Gefühl, von etwas Besonderem angesprochen worden zu sein, das unsere Fassungskraft übersteigt und in seinem Eigenwert zu erhalten ist. Weder kennen wir die umfassende Bedeutung einzelner Lebewesen innerhalb des Kosmos, noch vermögen wir vorauszu- sehen, was durch Abänderung von Leben angerichtet wird und allenfalls in den Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Weil das Leben eigenen Gesetzen gehorcht, die wir nicht überblicken, kann nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, was dabei entsteht. Uebereifrige Wissenschaftler machen zwar, was sie können, aber sie wissen nicht unbedingt, was sie tun. Sie werden leicht Zudiener jener Leute, denen jedes Mittel recht ist, um partielle und kurzfristige Vorteile für sich zu ergattern, und die das Debakel einfach den kommenden Generationen überlassen.

Das natürliche Lebenspotential ist so gross und vielfältig, dass es überhaupt nicht notwendig ist, bis zum Kern des Lebens vorzudringen und dessen Substanz zu verändern. Es braucht nur etwas mehr Phantasie, um die Zusammenhänge zu erkennen und die Möglichkeiten zu nutzen, statt ihre Voraussetzun-

gen abzuändern. Die Dinge erforschen, ohne sie zu zerstören, erfordert allerdings ein ganzheitlich vernetztes Denken und nicht ein linear kausales. Es erfordert schöpferische Einfälle statt gentechnologische Eingriffe. Das verhängnisvolle technokratische Denken ist aber leider das viel bequemere. Darum ist es so eingängig und in der Gesundheitspolitik, in der Landwirtschaftspolitik und im Umweltschutz so verbreitet. Ueberall glaubt man, den Problemen allein mit Physik und Chemie beizukommen. Ueberall machen wir im übertragenen Sinne den verhängnisvollen Fehler, vom Lebenskapital zu zehren, statt von dessen Zinsen zu leben. Wir schlachten das Huhn, das goldene Eier legt. Leben schützen heisst aber, alle Lebewesen vor gentechnologischen Eingriffen schützen.

Es ist zwar richtig, dass der Mensch ein Wesen ist, das sich gegenüber den Tieren durch ganz bestimmte Merkmale auszeichnet. Es ist deshalb verständlich und auch naheliegend, Massnahmen in erster Linie einmal zu seinem Schutz zu treffen. Bei genauerem Hinsehen erweisen sich aber die Probleme – mindestens auf der biologischen Ebene – als nicht derart verschieden, wie es auf den ersten Moment erscheint. Zum einen sind die Gefahren der Gentechnologie überall vorhanden, wo in die nukleare Substanz von Lebewesen eingegriffen wird, denn nirgends gibt es verlässliches Wissen darüber, was dabei herauskommt. Zum andern wird überall, wo die Respektgrenze bei pflanzlichen und tierischen Lebewesen überschritten wird, früher oder später der Mensch ebenfalls nicht verschont werden.

Der Mensch unterscheidet sich durch seine Geistigkeit von allen andern Lebewesen. Aber diese Geistigkeit verpflichtet ihn dazu, Hüter und Schützer der Schöpfung zu sein, ja, er ist dadurch für alles verantwortlich, was er tut, was er anrichtet und was er zerstört. Und weil er sich dieser Verantwortung nicht entziehen kann, muss er sich selbst Grenzen setzen und Grenzen anerkennen. Das macht seine wahre Grösse aus. Es geht nicht darum, die Forschung zu verbieten, wohl aber, sie verantwortungsbewusst in eine andere Richtung auszudehnen, wo das Leben wieder in seiner Vielfalt und seinem Eigenwert entdeckt und nicht wie Material nach Lust und Laune abgewandelt wird.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Ulrich zu unterstützen.

Frau Segmüller: Gentechnologie: für die einen ein Schreckgespenst, für die andern die Schlüsseltechnologie der Zukunft – ich denke an die ungelösten Probleme auf der Suche nach Heilmitteln bei Krebs, Aids; ich denke auch an die Drittweltprobleme. Die Ernährungslage der Dritten Welt ist heute nicht wegen der Gentechnologie in einem desolaten Zustand, sondern aufgrund der Züchtungen mit bisherigen, mit konventionellen Methoden. Dasselbe gilt für die zu beklagende Verarmung der Arten. All diese heutigen Zustände können nicht der Gentechnologie angelastet werden. Also geht es nicht an, alle Uebel dieser neuen Technologie in die Schuhe zu schieben.

Artikel 24 octies Absatz 3 regelt die Gentechnologie im nicht-humanen Bereich. Die CVP-Fraktion begrüsst die neue Fassung von Absatz 3 und empfiehlt Ihnen Zustimmung zur Mehrheit und Ablehnung des Minderheitsantrages, aber auch des Antrages Wyss. Wir lehnen auch ausdrücklich die Aufteilung in zwei separate Verfassungsartikel ab. Der Gegenvorschlag bildet eine Einheit in Form und Materie, geht es doch immer um die Grundlagen des Lebens schlechthin, von Mensch, Tier und Umwelt. Absatz 3, wie ihn die Mehrheit vertritt, enthält eine Kompetenznorm an den Bundesrat mit den notwendigen ethischen Leitplanken für die Gentechnologie. Eine weitergehende Detaillierung auf Verfassungsebene ist weder sinnvoll noch zweckmässig. Sie gehört ins Gesetz.

Die Frage der Patentierung ist umstritten. Sie wird bei der Aenderung des Patentgesetzes behandelt und gehört nicht auf Verfassungsebene – dies um so weniger, als jegliche schweizerische Inselfösung in diesem Bereiche illusorisch wäre, da letztlich das Europäische Patentübereinkommen auch unser Land direkt betrifft und beeinflusst, ob uns das gefällt oder nicht. Im Gegensatz zu meinen Vorrednern bin ich der Meinung, dass diese Frage in der Bundesverfassung nicht mit dem Zweihänder ein für allemal entschieden werden kann. Gentechnologie ist eine Schlüsseltechnologie. Sie bedarf im

Bereich der Patentierung genauer Abwägung, was die Folgen für die Landwirtschaft in der Dritten Welt betrifft; damit bin ich durchaus einverstanden. Eine Kommission ist gerade mit dieser Aufgabe betraut.

Die Frage der Freisetzung ist ebenfalls umstritten. Auch sie muss von Fall zu Fall durch verantwortliche Gremien aufgrund einer strengen Gesetzgebung entschieden werden können. Das entsprechende Gremium, das dafür heute zuständig ist, ist die SKBS (Schweizerische Kommission für Biologische Sicherheit). Uebrigens, was die Frage des ersten Freilandversuches mit gentechnisch veränderten, virusresistenten Kartoffeln betrifft: Ich habe mit zahlreichen Bauern darüber gesprochen und nicht einen gefunden, der dagegen gewesen wäre. Im übrigen hat die Kommission für biologische Sicherheit entschieden, diesen Versuch zuzulassen, denn er wird vom wissenschaftlichen Standpunkt aus als sinnvoll und als sicher für Mensch und Umwelt betrachtet.

In der Zukunft wird die Gentechnologie, ob es uns gefällt oder nicht, in der Welt eine zunehmende Bedeutung erlangen. Klare Rahmenbedingungen sind nötig, nicht unnötige Korsetts, auch für unsere Wirtschaft; es hängen enorm viele Arbeitsplätze davon ab, ob wir diese Technologie aus unserem Land verbannen oder ob wir sie in verantwortungsvoller Weise zulassen. Es geht darum, nicht neue Feindbilder zu schaffen, sondern verantwortungsvoll mit dieser neuen Technologie umzugehen – neue Möglichkeiten zu eröffnen, wie es bislang in weiten Bereichen der Züchtung der Fall war. Die Gentechnologie ist genauso gut oder schlecht, so gefährlich oder ungefährlich wie die Leute, die Gremien, die sich damit in verantwortungsvoller Weise befassen. Wir brauchen daher eine Kompetenznorm an den Bundesrat, mit ethischen Leitplanken: als Grundlage für eine strenge Gesetzgebung, damit die Forscher und die Wirtschaft wissen, woran sie sich zu halten haben.

Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Thür: Der Minderheitsvorschlag Ulrich und der Antrag Baerlocher befassen sich mit der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen. Ich möchte Ihnen anhand von drei grundsätzlichen Ueberlegungen darlegen, weshalb ich überzeugt davon bin, dass die Regelung dieser Materie auf Verfassungsebene richtig, ja sogar überlebenswichtig ist.

1. In diesem Jahrhundert hat sich trotz aller gewaltigen wissenschaftlichen Fortschritte die Relativität wissenschaftlicher Erkenntnisse gezeigt. Wir erinnern uns wieder der alten griechischen Skeptiker, die vermuteten, dass mit unserem Wissen unser Nichtwissen wachse. Wir erleben immer deutlicher, dass das Ergebnis des wissenschaftlichen Fortschritts nicht Sicherheit, sondern Ungewissheit ist.

2. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass Technik und Naturwissenschaft zu einem wirtschaftlichen Unternehmen von grossindustriellem Zuschnitt ohne Wahrheit und Aufklärung geworden sind. Wir fühlen uns über mittelalterliche Dogmen gläubigkeit erhaben und übersehen dabei, dass unser Dogma der Fortschrittsglaube, der Machbarkeitswahn geworden ist. Ulrich Beck – ich habe heute morgen auf diesen Wissenschaftler hingewiesen – formuliert diesen Sachverhalt so: «Anstelle von Gott und Kirche sind die Produktivkräfte getreten und diejenigen, die sie entwickeln und verwalten: Wissenschaft und Wirtschaft. Ihr Handeln trägt alle Merkmale des religiösen Glaubens.»

3. Diese neuen Technologien werfen noch in anderer Hinsicht eine Problematik auf: Aufgrund der möglichen Folgen darf ein Irrtum gar nicht mehr passieren. Was geschieht, wenn ein Irrtum dennoch passiert, haben wir nach «Tschernobyl» erfahren. Eine Wissenschaft, eine Technologie aber, die den Fehler nicht mehr zulässt, ist unmenschlich. Denn dass Irren menschlich ist, wissen wir seit den alten Griechen. Das ist vielleicht auch die letzte Gewissheit, die uns geblieben ist. Heute müssen wir darauf bestehen, dass wir ein Recht auf Irrtum haben. Eine Entwicklung, die dies ausschliesst, führt in den Dogmatismus oder in den Abgrund, wahrscheinlich in beides. Wenn wir aus den Fehlern nicht mehr lernen dürfen, weil wir sie gar nicht mehr machen dürfen, verliert die Wissenschaft

das, was ihre Rationalität einst ausmachte. Atomkraftwerke könnten immer noch, wenn auch mit grossen Schwierigkeiten, abgeschaltet und vom Netz genommen werden, wenn sie sich als fehlerhaft erweisen würden. Was aber geschieht mit den freigesetzten, Fleisch und Leben gewordenen Irtümmern der Gentechniker? Wie ist eine Forschung lernfähig zu erhalten, deren eingestandene Fehler Milliardeninvestitionen bedeuten würden und solche Investitionen vernichteten? Es besteht die grosse Gefahr, dass Fehler, bei denen es um Milliarden geht, nicht mehr eingestanden werden können.

Aus all diesen Gründen bin ich der Ueberzeugung, dass man dem Antrag Baerlocher zustimmen muss. Auf jeden Fall bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag Ulrich zuzustimmen, der die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen nur zulassen will, wenn Nutzen und Unbedenklichkeit nachgewiesen sind. Und das sollte doch eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Gerade diese Umkehr der Beweislast ist angesichts der Gefahren in der Gentechnologie überlebensnotwendig.

Frau Bäumlín: Sie haben heute morgen im Eintretensvotum gesagt, wir seien normalerweise immer ein wenig hintendrin als Gesetzgeber. Ich muss Ihnen sagen: Ich habe Angst, dass wir schon sehr spät dran sind.

Wer bei der Regelung der Bio- und Gentechnologie zu spät kommt, den bestraft das genmanipulierte Leben; das befürchte ich. Wenn wir also heute auf Verfassungsstufe nicht klar ausdrücken können, um was es geht und vor allem, um wieviel es geht bei der Kontrolle der Vorgänge im Extrahumanbereich der Gentechnologie, dann tragen wir – und sei es ungewollt – noch dazu bei, dass unsere Entscheide den Anforderungen dermassen hintennachhinken, dass Forschung, Anwendung und vor allem Vermarktung dieser Spitzentechniken irreversiblen Schaden anrichten werden. Und dieser Schaden, das ist absolut unwidersprüchlich voraussagbar, wird einmal mehr besonders die Entwicklungsländer treffen, denen auch noch ihre letzten Schätze, die genetische Vielfalt, durch Patentmonopole abgeluchst werden.

Und da erzählt Herr Bundesrat Koller in Engelberg, die Gentechnologie könne «nur dann befürwortet werden, wenn dadurch die Kluft zwischen unserem Reichtum und der Armut in den Entwicklungsländern nicht noch grösser wird». Ich habe das Zitat aus der Zeitung hier; ich kann es belegen. Damit, Herr Bundesrat, haben Sie den Minderheitsantrag Ulrich und mindestens den Antrag von Herrn Wyss eigentlich unterstützt. Es nimmt mich wunder, wie Sie jetzt dann wieder dagegen reden wollen, nachdem Sie besonders den votanten Wanner, Luder, Nussbaumer und Keller gut zugehört haben.

Ich bitte Sie eindringlich, Herr Bundesrat, Ihre Aussagen in Engelberg jetzt, wo es darauf ankommt, nicht zu leeren Worten verkommen zu lassen.

M. Berger: Je souhaite simplement rappeler rapidement à quelques-uns des orateurs que nous élaborons un article constitutionnel se rapportant aux techniques de production et de manipulation génétique. C'est pourquoi je vous engage à soutenir les propositions de la majorité de la commission. Celles de la minorité Ulrich sont dangereuses à plus d'un titre. D'une part, elles nous prêtent des intentions et des objectifs fort différents, difficiles à cerner dans leur globalité et d'une portée qui implique des études supplémentaires, nous semble-t-il. Entrer dans le sillage de la proposition de la minorité c'est, dans une certaine mesure, hypothéquer aveuglément l'avenir, vu que nous ne maîtrisons pas l'enjeu de toutes les suggestions formulées; c'est s'aventurer dans un domaine fort complexe et mal maîtrisé pour l'heure. Ce serait compromettre gravement tout le domaine de la recherche en général, ainsi qu'une saine évolution de l'agriculture et des rapports avec notre environnement.

Certes, je suis sensible à plus d'une argumentation présentée, mais, à mon avis, ces questions doivent être traitées dans le cadre des lois et règlements qui feront suite à l'article constitutionnel. Ces dispositions devront être traitées avec tout le recul et l'attention nécessaires, en consultant les experts autorisés et dans le cadre d'un débat spécialement réservé à ce sujet.

D'autre part, notre constitution ne doit pas devenir comme certains le disent vulgairement: «un fous-y-tout». C'est pourquoi je vous engage à respecter l'ordre proposé par notre commission et à nous limiter aujourd'hui aux principes constitutionnels de base en soutenant les propositions de la majorité.

M. Darbellay, rapporteur: La proposition qui nous est présentée par Mme Ulrich comporte deux points. D'abord, elle nous demande de traiter le problème extra-humain dans un article séparé. Ensuite, elle demande de compléter la compétence accordée au Conseil fédéral en donnant un certain nombre de principes précis.

Première question: un ou deux articles? La commission s'est prononcée en faveur d'un seul pour montrer – comme on vient de le rappeler – l'unité de la matière vivante, l'unité de la création et pour indiquer que l'homme et son environnement doivent être protégés ensemble. D'ailleurs, à l'alinéa premier de l'article on dit: «l'homme et son environnement sont protégés». Et à l'alinéa 3 – qui vous est proposé – on donne les indications générales en ajoutant: «ce faisant, elle tient compte de la dignité de la créature et de la sécurité de l'homme, de l'animal et de l'environnement». On l'a dit ce matin et je le répète, les expériences pratiquées sur des cellules animales ou végétales peuvent être reportées sur des cellules humaines. Les ADN ou extraits d'ADN sont interchangeableables. De cette manière, on a pu produire des médicaments ayant permis des progrès considérables dans la thérapeutique de maladies graves, si bien que nous devrions traiter ces deux préoccupations ensemble.

Je rappelle d'ailleurs qu'avec cet article, proposé par la majorité de la commission, on n'ouvre pas la porte à n'importe quoi et que les chimères ne seraient pas possibles puisqu'on dit: «La Confédération édicte des prescriptions sur l'utilisation du patrimoine germinal et génétique d'animaux, de plantes et d'organismes. Ce faisant, elle tient compte de la dignité de la créature et de la sécurité de l'homme, de l'animal et de l'environnement; elle protège aussi la multiplicité génétique des espèces animales et végétales.» Nous donnons donc ici des compétences assez larges pour que la Confédération puisse légiférer et intervenir à temps.

Deuxième question: nous contentons-nous de cette compétence générale de légiférer ou bien voulons-nous, comme pour l'article 2, fixer un certain nombre de principes précis? Je tirerai ma réponse de l'intervention de Mme Stocker. Elle nous dit, avec raison, me semble-t-il: «nous devons légiférer ici avec le même soin qu'en ce qui concerne l'alinéa 2». Je partage largement son avis. Alors, qu'a-t-on fait pour l'alinéa 2? Au moment où le Conseil des Etats a voulu passer de la compétence législative simple à l'énumération d'un certain nombre de principes précis, il a invité des experts et s'est entretenu avec le Département de justice et police. On a préparé un article modifié en commun et on a voué tout le soin nécessaire à cet exercice. Ici, ces préparatifs n'ont pas été exécutés. L'alinéa premier est intéressant puisqu'il reprend presque exactement l'alinéa 3 de l'article 24 octies. Mais à l'alinéa 2 déjà: «les interventions dans le plasma d'embryons d'animaux et de plantes sont interdites».

Bien sûr, la loi peut prévoir des exceptions, mais avant de voter un article tel que celui-là, j'aimerais savoir quelles en seraient les conséquences. Or, nous n'avons pas étudié les conséquences de ces interdictions. On a davantage porté attention à l'interdiction de la libre dissémination d'organismes génétiquement modifiés. Voyez ce que cela représente: jusqu'à ce jour, on a très largement modifié les plantes en favorisant par exemple une sélection naturelle, en pratiquant des croisements très largement étudiés. Il y a également eu des mutations naturelles qui ont modifié plantes et animaux. Je vous rappelle qu'à un moment donné toutes les vaches avaient des cornes et ensuite, par le fait d'une mutation spontanée, une vache est née sans cornes et ses descendantes – puisqu'il s'agissait d'une mutation – l'ont suivie.

Alors, quand on modifie les gènes d'une plante, comme c'est le cas aujourd'hui avec les pommes de terre que l'on veut rendre résistantes à certains virus, on aide un peu la nature. Cela signifie que l'on introduit un gène qui donnera des propriétés

spéciales à cette pomme de terre. Qu'on soit ensuite prudent et que la commission interdisciplinaire pour la sécurité biologique étudie les conséquences que cela peut avoir et octroie ou non le feu vert, c'est tout à fait logique, mais procéder à toute interdiction serait aller trop vite en besogne.

D'ailleurs, à ce même article 3, la proposition Baerlocher va nettement plus loin puisqu'elle ne prévoit, elle, aucune exception. Vous conviendrez que ce n'est pas admissible. L'alinéa 4 stipule: «Aucun brevet d'invention ne peut être accordé pour des êtres vivants». Ici, on l'a relevé, on ne fait pas la distinction entre les plantes, les animaux et les petits organismes. Dans ce domaine – je préside d'ailleurs la commission qui s'occupe actuellement de ce problème – je crois que la discussion de fond que nous avons eue ici est très utile pour la suite des travaux de la commission mais qu'il serait tout à fait erroné de bloquer le problème et de dire: rien ne peut être fait même pour ces petits organismes.

Je vous invite par conséquent à refuser la proposition Ulrich, à accepter l'alinéa 3 de l'article 24octies et à le laisser dans cet article.

Frey Walter, Berichterstatter: Ich habe sehr sorgfältig Kenntnis genommen von den Ausführungen all der Votanten, die die Minderheit Ulrich unterstützt haben. Auch ich habe mir Gedanken in dieser Richtung gemacht. Darf ich Sie aber in aller Bescheidenheit darauf hinweisen, dass wir hier nicht ein Missbrauchsgesetz machen, sondern dass wir über einen Verfassungsartikel diskutieren?

Die Version, die Ihnen die Mehrheit der Kommission in Absatz 3 vorlegt, ist meiner Meinung nach eine vorzügliche Basis, für eine Missbrauchsgesetzgebung. Ich bin auch überzeugt, dass dieser Absatz in den meisten Punkten den Ängsten, die ausgesprochen wurden, entgegenkommt, ja ihnen sogar Rechnung trägt. Die reine Kompetenznorm des Ständerates haben wir noch mit Leitplanken – Sie können das auch einen Zieljalon nennen – versehen. Ich möchte gerne, dass Sie den Absatz 3 noch einmal genau zur Kenntnis nehmen. Sie sehen dort, dass – neben der Kompetenznorm – auch ganz klar gesagt wird: «Er» – der Bund nämlich – «trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.» Das sind alles Dinge, die gefordert wurden von Votanten, die die Minderheit Ulrich unterstützt haben.

Wir haben in der sehr sorgfältigen Kommissionsberatung auch festgestellt – mit verschiedensten Experten sind wir da einer Meinung –, dass viele dieser Überlegungen nicht nur in einem eigentlichen Missbrauchsgesetz, sondern auch in anderen Gesetzen unterkommen können: beispielsweise im Umweltschutzgesetz, im Tierschutzgesetz oder im Patentgesetz, das, wie bereits erwähnt, jetzt in Revision ist.

Nun hat Absatz 3 den grossen Vorteil, dass er nicht ein separater Artikel ist. Wie oft habe ich heute schon gehört, dass wir alle zur Schöpfung gehören und dass wir vernetzt denken müssen. Genau diesem Gedanken haben wir Rechnung getragen, nämlich der Einheit der Materie. Ob Sie es nun gerne hören oder nicht: Wir alle und auch Tier, Pflanze und Umwelt sind DNS. Die Einheit der Materie ist also hier gegeben. Und es braucht keinen zweiten Artikel.

Und nun zu diesem zweiten Artikel, zu Artikel 24novies gemäss der Minderheit.

Wenn ich ihn genau studiere, habe ich das Gefühl, dass er von der Angst diktiert wurde. Das ist genauso gefährlich, wie wenn man einen Verfassungsartikel vor dem Hintergrund eines übertriebenen Optimismus formulieren würde. Wenn ich da in die Details gehe und bei Absatz 1 lese, dass bei Tier und Pflanze von der «Unversehrtheit ihrer Art» gesprochen wird, so müsste man das definieren, und dazu hat die Zeit gefehlt.

Oder Absatz 2: Er sieht Ausnahmen vor für die «Linderung erheblichen Leidens». Was ist «erhebliches Leiden»? Auch das müsste definiert werden. Vielleicht hat auch dafür die Zeit gefehlt.

Zu Absatz 3, wo die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen verboten wird – das wird dann vom Zusatzantrag Baerlocher noch verabsolutiert –, möchte ich folgendes sagen: Jene, die sich in diese Materie eingearbeitet haben, wis-

sen, dass heute – jetzt, zu diesem Zeitpunkt – auf natürliche Weise gentechnisch veränderte Organismen freigesetzt werden, und zwar nicht in Versuchsform (Züchtung usw.). Das sind gentechnische Veränderungen, die stattfinden. Die werden freigesetzt, und niemand wird gefragt.

Absatz 4: «Für Lebewesen können keine Erfinderpateente erteilt werden.» Wir alle haben uns beeindruckt lassen von dieser Horrorvision eines patentierten höheren Tiers. Keinem von uns gefällt dieser Gedanke. Wir diskutieren darüber in der Patentrechtsrevision. Was ist ein Lebewesen? Ist ein Bakterium, ein Virus ein Lebewesen? Auch hier wieder ein Definitions-manko! Wir sollten uns die Zeit nehmen, falls wir einen separaten Verfassungsartikel gestalten wollen, diesen auch im Detail zu besprechen.

Persönlich bin ich überzeugt, dass wir mit Artikel 24octies Absatz 3 und dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit etwas Vernünftiges erarbeitet haben, etwas, worauf man eine Missbrauchsgesetzgebung aufbauen kann. Wenn wir die Vorlage so dem Ständerat überweisen, glaube ich auch, dass wir eine gute Chance haben, in nützlicher Frist über einen guten Verfassungsartikel zu verfügen. Falls wir uns für diesen zweiten Artikel gemäss Minderheit entscheiden, habe ich – das ist meine persönliche Meinung, nicht die der Kommission – Angst, dass wir mit der Arbeit wieder vorne beginnen müssen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Absatz 3 der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag Ulrich und auch den Zusatzantrag Baerlocher abzulehnen.

Frau Ulrich, Sprecherin der Minderheit: Ich muss doch zwei, drei Dinge richtigstellen.

Wenn die Kommissionssprecher sagen, dass in der Kommission leider zu wenig Zeit vorhanden gewesen sei, um den Minderheitsantrag ausführlich zu diskutieren, so muss ich den indirekten Vorwurf, das habe an der Minderheit gelegen, zurückweisen. Das hat nichts mit den Minderheitsantragstellern zu tun. Sie wären bereit gewesen, weiterzudiskutieren, aber die Mehrheit der Kommission wollte das nicht. Wir wollten auch noch andere Experten beiziehen. Das wurde auch abgelehnt. Damit wollte ich sagen, dass das Argument der mangelnden Zeit eine nicht ganz saubere Ausrede ist!

Noch etwas Sachliches: Wenn Herr Frey Walter von «Züchtung» spricht, von der Aussaat klassisch gezüchteter Pflanzen, und diese als gentechnologisch veränderte Arten und als Freisetzung bezeichnet, so stimmt das schlicht und einfach nicht! Unter Gentechnik verstehen wir heute immer noch einen Eingriff ins Erbgut, und zwar indem andere Dinge eingeschleust werden. Wenn ein Gärtnermeister neue Pflanzen durch Kreuzung züchtet, ist das keine Gentechnik!

Bundesrat Koller: Der Bundesrat unterstützt – um das gleich von Anfang an klarzumachen – die von der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit vorgenommene Erweiterung von Artikel 24octies Absatz 3. Sie setzt für die Ausführungsgesetzgebung im ausserhumanen Bereich ebenfalls gewisse ethische Leitplanken und bringt damit zum Ausdruck, dass auch das nichthumane Leben einen Eigenwert hat und nicht beliebig verfügbar ist. Vielmehr hat es Anspruch darauf, vom Menschen würdig und – insbesondere im Hinblick auf kommende Generationen – mit Verantwortungsbewusstsein behandelt zu werden. Namentlich ist dafür zu sorgen, dass bei der Zucht von Nutzpflanzen und Tieren ein breitgestreutes genetisches Potential erhalten bleibt. Der Hinweis auf die Würde der Kreatur bedeutet auch, dass nicht in unverantwortbarer Weise durch die Unterstützung landesweiter, ja weltweiter Verdrängungsprozesse und durch inadäquate Hege- und Pflegemassnahmen in das genetische Erbe wildlebender Tiere und Pflanzen eingegriffen werden darf.

Nun zur Frage, ob ein oder zwei Artikel vorzusehen sind. Zentrales Objekt der Gentechnologie ist die DNS. Ihr Aufbau ist im Grundsatz für alle Organismen, den Menschen eingeschlossen, identisch, ebenso sind es die Methoden für ihre Erforschung und ihre gezielte Veränderung. Rein naturwissenschaftlich ergibt sich daher kaum eine klare Grenze zwischen Humangenetik und Genetik anderer Organismen. So werden beispielsweise heute Medikamente – ich nenne das Beispiel

Insulin – mittels gentechnologischer Methoden entwickelt, bei denen menschliches Erbgut – allerdings nicht künstlich verändert – mitverwendet wird.

Aus diesen Gründen begrüßen die naturwissenschaftlichen Experten mehrheitlich eine solch umfassende Bestimmung, wie wir sie Ihnen vorschlagen. Mir scheint, auch aus christlicher Sicht lässt sich heute eine Trennung von Mensch und Natur bei Eingriffen in das Erbgut nicht rechtfertigen. Die Natur als Schöpfung bildet eine Einheit. Diese erstmals auf Verfassungsstufe zum Ausdruck gebrachte ganzheitliche Sicht sollte nicht durch eine Aufspaltung in zwei Artikel wieder verlorengehen.

Eine zweite Ueberlegung: Der Regelungsgehalt für eine separate Bestimmung über den nichtmenschlichen Bereich wäre sehr gering, da die in diesem Bereich bereits bestehenden verfassungsmässigen Bundeskompetenzen den grössten Teil des Regelungsbedarfs schon abdecken. Ich erinnere an die Artikel zum Umweltschutz, zum Natur- und Heimatschutz, zum Tierschutz, zur Landwirtschaft und zur Epidemienbekämpfung, um nur die wichtigsten Beispiele zu nennen. Eine separate Bestimmung über den Extrahumanbereich würde somit in unerwünschter Weise diese bereits bestehenden Verfassungskompetenzen konkurrenzieren. Ein anerkannter Verfassungsrechtler hat mir in einer Diskussion gesagt, er sehe beispielsweise die Gefahr, dass bei einer Aufteilung in zwei Verfassungsbestimmungen und bei einer Ablehnung des Artikels über den Extrahumanbereich in der Volksabstimmung eine restriktive Auslegung des Tierschutzartikels die Folge wäre. Auch das ist absolut unerwünscht.

Im übrigen muss ich Sie auf folgendes aufmerksam machen: Wenn Sie dem Antrag der Minderheit auf Schaffung von zwei Verfassungsartikeln Folge geben, müssen Sie das Geschäft an die Kommission zurückweisen, denn Absatz 1 von Artikel 24octies deckt sowohl den Human- wie den Ausserhumanbereich ab. Er lautet: «Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.» Dieser Absatz muss umformuliert oder gestrichen werden.

Ein weiterer Grund, weshalb Sie das Geschäft zurückweisen müssten, wäre der, dass wir uns ja auch über das Abstimmungsverfahren einigen müssten. Wenn Sie zwei Artikel schaffen, müsste natürlich auch klargestellt werden, ob nur der Artikel über den Humanbereich oder beide Artikel zusammen als Gegenvorschlag des Parlamentes zur «Beobachter»-Initiative präsentiert würden. Ferner müsste auch die Frage der systematischen Einordnung in der Verfassung noch einmal überprüft werden, denn der Humanbereichsartikel passt schlecht zum Umweltschutzartikel und zum Artikel über die Fischerei und Jagd. Die vorgeschlagene Systematik ist wohl nur gerechtfertigt, wenn wir einen umfassenden Artikel schaffen. Noch einige Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen des Minderheitsantrags.

Zu Absatz 1 von Artikel 24novies: Der erste Satz ist weitgehend mit Artikel 24octies Absatz 3 gemäss Mehrheitsantrag identisch. Im zweiten Satz geht man aber eindeutig über das Ziel hinaus: Bei der Formulierung «Tiere und Pflanzen haben Anspruch auf Unversehrtheit ihrer Art» stellt sich einmal die Frage, in welchem Verhältnis ein solcher Artikel zu den Artikeln 24sexies Absatz 4, 25 und 25bis BV über den Artenschutz steht. Sodann gewährleistet auch die herkömmliche Züchtung nicht die Unversehrtheit der Art. Auch im Rahmen der herkömmlichen Züchtung werden neue Pflanzenarten (Kulturpflanzen) und neue Tierarten geschaffen. Auf jeden Fall scheint mir eine solche Formulierung mindestens missverständlich. Daher finde ich ein Missbrauchsverbot, wie es die Mehrheit vorschlägt, eindeutig besser.

Zu Absatz 2: Auch hier bin ich der Ueberzeugung, dass ein grundsätzliches Verbot von Züchtungen im Bereich von Tieren und Pflanzen eindeutig übers Ziel hinausschiesst und nicht verhältnismässig ist. Auch hier müssen wir eine Missbrauchslösung auf Stufe Gesetz anstreben.

Zu Absatz 3: Das sogenannte Freisetzungsverbot für gentechnisch veränderte Organismen auf Verfassungsebene ist ebenfalls zu undifferenziert. Zwar können Freilandversuche Probleme verursachen. Wir sind aber der Ueberzeugung – vor al-

lem auch gegenüber dem noch weitergehenden Antrag Baerlocher –, dass ein absolutes Verbot keine adäquate Lösung darstellt. Die laufende Revision des Umweltschutzgesetzes wird Gelegenheit geben – Sie wissen, dass die Vernehmlassung bereits abgeschlossen ist –, über Freilandversuche eingehend zu diskutieren. Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Freisetzung genetisch veränderter Organismen einer strengen gesetzlichen Regelung bedarf. Namentlich ist die Freisetzung an umfangreiche Vorabklärungen und strenge Sicherheitsmassnahmen zu knüpfen. Sie darf nur erfolgen, wenn aus den Vorversuchen im Labor oder Treibhaus keinerlei Hinweise auf nachteilige Wirkungen vorliegen. Dieses Sicherheitskonzept ist in internationalen Gremien, vor allem in der OECD, entwickelt worden und hat sich schon in einer Reihe von Ländern bewährt. Es entspricht übrigens auch der neuen Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (90.220) über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen, die am 23. April letzten Jahres in Kraft getreten ist.

Nun zu Absatz 4: Die Frage einer generellen Patentierbarkeit von Lebewesen steht bei der laufenden Revision des Patentgesetzes nicht zur Diskussion. Die Grundsatzregelung, wonach Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die Moral oder die Menschenwürde verstossen würde, nicht patentiert werden dürfen, gilt bereits im geltenden Patentgesetz. Ich darf gegenüber entsprechenden Vorwürfen doch festhalten, dass sich auch unsere Delegation im Gatt für die Anwendung dieses Prinzips in den internationalen Verhandlungen mit Nachdruck eingesetzt hat. Im übrigen wird die in Gang gesetzte und aufgrund dieses Verfassungsartikels suspendierte Behandlung der Patentgesetzrevision ausreichend Gelegenheit geben, alle diese Fragen vertieft zu studieren.

Es ist inadäquat, dass man Fragen der Patentierbarkeit auf Verfassungsstufe regeln will und dabei unverhältnismässige Lösungen anstrebt. Ein generelles Verbot der Patentierbarkeit von Lebewesen auf Verfassungsstufe würde die Schweiz in Widerspruch zur internationalen Rechtslage, vor allem in Europa, bringen. In diesem Zusammenhang muss ich auf Artikel 2 des EG-Richtlinienentwurfs betreffend den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen hinweisen. Dieser Artikel lautet: «Der Gegenstand einer Erfindung darf nicht allein deshalb, weil er aus lebender Materie besteht, als nicht patentfähig gelten.» Es ist abzulehnen, dass sich die Schweiz mit einem verfassungsrechtlichen Verbot gegen diese internationale Rechtsentwicklung stellt. Besonders problematisch wäre es, weil wir uns damit auch in Widerspruch zum Europäischen Patentübereinkommen begäben, das wir bereits unterzeichnet haben. Der Minderheitsantrag würde uns vor das schwierige Problem stellen, ob wir dieses internationale Übereinkommen unter Umständen sogar aufkündigen müssten.

Im Hinblick auf das Votum von Frau Bäumlin darf ich festhalten, dass ich zu meinen Ausführungen in Engelberg durchaus stehe. Ich möchte Ihnen aber zu bedenken geben, dass die Gentechnologie auch die Entwicklungsländer zu positiven Erwartungen berechtigt. So sind beispielsweise bereits heute Forschungen im Hinblick auf hitze- und trockenheitsresistente Pflanzen im Gange. Bereits heute ist die Schweiz auch an Entwicklungsprojekten für Gentechnologie in der Dritten Welt beteiligt und unterstützt solche Projekte. Bezüglich der Lizenzfinanzierungen sind zudem neue Wege im Studium.

Ich möchte auch kurz Stellung nehmen zu den Befürchtungen der Landwirte. Der Landwirt wird auch künftig patentiertes Saatgut zu einem eventuell höheren Preis nur dann erwerben, wenn er sich davon wirtschaftliche Vorteile verspricht, denn es zwingt ihn niemand dazu. Es wird ihm auch künftig freistehen, nichtpatentiertes Saatgut zu erwerben. Im übrigen muss – und wir werden das sicher im Rahmen der Patentgesetzrevision im Detail tun – sehr genau geprüft werden, ob der Patent- oder der Sortenschutz für die Bauern künftig eine bessere Rechtsstellung bewirken wird. Beide haben ihre Vor- und Nachteile. Der Sortenschutz hat bekanntlich im Ergebnis viel längere Schutzwirkungen als das Patentrecht. Es gibt auch keine Abhängigkeitslizenzen usw. usw. Ich möchte hier nicht eine lange Diskussion über Patent- und Sortenschutz führen. Vielmehr werden die Beratungen der einschlägigen Kommission dazu Gelegenheit geben.

Schliesslich noch eine Bemerkung zu Absatz 5 des Minderheitsantrages. Diese Bestimmung scheint mir verfassungsrechtlich überflüssig. Die Aufträge an den Gesetzgeber zum allgemeinen Schutz des Menschen und seiner Umwelt – zum Schutz der Arbeitnehmer und der Konsumenten im besonderen, zur Epidemien- und Krankheitsbekämpfung, zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Verbrauchs- und Gebrauchsgegenständen sowie zum Schutz der Tiere und Pflanzen – stehen alle bereits in unserer geltenden Verfassung. Wir haben daher keinen Anlass, sie noch einmal zu erwähnen.

Noch ein Wort zum Antrag von Herrn Wyss William. Ich anerkenne gerne, Herr Wyss, dass Sie in Ihrem Antrag auf Ergänzung des Mehrheitsantrages sich um eine differenziertere Lösung bemühen. Aber auch Ihr Antrag würde die Schweiz – wie jener der Kommissionsminderheit in Artikel 24novies (neu) Absatz 4 – vor schwierige Probleme stellen, weil er im Widerspruch zur internationalen Rechtslage auf diesem Gebiet steht. Wie beim Minderheitsantrag der Kommission werden auch bei diesem Antrag Lebewesen, also grundsätzlich auch Mikroorganismen und Pflanzen, zunächst einmal generell von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. Sonst würde der Antrag ja nur die Tiere von der Patentierbarkeit ausschliessen. Eine Patentierbarkeit von Tieren steht in unserem Land zurzeit aber überhaupt nicht zur Diskussion.

Auf internationaler Ebene ist heute die generelle Patentierbarkeit von Mikroorganismen weitestgehend anerkannt, nicht nur in Ländern wie den USA oder Japan, sondern auch in vielen europäischen Ländern wie etwa Deutschland oder Oesterreich. Vor allem aber besteht die Möglichkeit der Patentierung von Mikroorganismen nach dem Recht der Europäischen Patentorganisation aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens. Die Schweiz ist Mitglied davon. Die vom Europäischen Patentamt für Mikroorganismen erteilten Patente sind auch in der Schweiz bereits wirksam.

Zusammenfassend: Die Verankerung eines generellen Patentierungsverbotes für Lebewesen auf Verfassungsstufe würde unser Land in eine gefährliche Isolierung führen, ja, ein Verbot würde in bezug auf das Europäische Patentübereinkommen sogar unsere Vertragstreue in Frage stellen. Wir sollten Probleme bezüglich Erfinderpateente nicht bei der Schaffung von Verfassungsrecht zu lösen versuchen; vielmehr müssen sie im Rahmen der Patentgesetzrevision einer adäquaten Lösung zugeführt werden.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen daher Unterstützung der Anträge der Kommissionsmehrheit.

Art. 24octies Abs. 3, 24novies

Art. 24octies al. 3, 24novies

Präsident: Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: In einer ersten Eventualabstimmung bereinigen wir Artikel 24octies Absatz 3, indem wir den Mehrheitsantrag dem Antrag Wyss William gegenüberstellen.

In einer zweiten Eventualabstimmung bereinigen wir Artikel 24novies (neu), indem wir darüber entscheiden, ob der Minderheitsantrag Ulrich durch den Antrag Baerlocher modifiziert werden soll.

In der definitiven Abstimmung stellen wir die Konzepte der Mehrheit (Art. 24octies Abs. 3) und der Minderheit (Art. 24novies) einander gegenüber. Falls die Minderheit obsiegt, müssen wir noch über den Eventualantrag Leuenberger Moritz entscheiden.

Zum Schluss stimmen wir über den Antrag Guinand ab, der zur Version des Bundesrates zurückkehren will.

Wyss William: Ich erachte meinen Antrag als Alternative zum Minderheitsantrag und ersuche Sie, meinen Antrag dem Minderheitsantrag gegenüberzustellen.

Frau Ulrich, Sprecherin der Minderheit: Ich finde, nur ein Punkt des Antrags Wyss William lässt sich mit unserem Antrag vergleichen; über alle anderen Punkte sagt er nichts aus. Ich beantrage Ihnen, so abzustimmen, wie das unser Präsident vorgeschlagen hat.

Wyss William: Nicht einverstanden!

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| Für den Ordnungsantrag Ulrich | offensichtliche Mehrheit |
| Für den Ordnungsantrag Wyss William | Minderheit |

Präsident: Damit bleibt es bei dem von mir erläuterten Vorgehen.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

| | |
|-----------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 79 Stimmen |
| Für den Antrag Wyss William | 67 Stimmen |

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Für den Antrag der Minderheit | offensichtliche Mehrheit |
| Für den Antrag Baerlocher | Minderheit |

Definitiv – Définitivement

| | |
|--------------------------------|------------|
| Für die Anträge der Mehrheit | 96 Stimmen |
| Für die Anträge der Minderheit | 54 Stimmen |

Präsident: Der Eventualantrag Leuenberger Moritz entfällt.

M. Guinand: La procédure prévue par le président a voulu que je m'exprime au début de la matinée et que le vote intervienne maintenant. Je maintiens ma proposition, même si je suis rassuré parce que ce Conseil a finalement renoncé à introduire des interdictions par trop péremptoires dans le projet. Mais l'adoption de la proposition de minorité Zwingli, de même que l'incertitude qui subsiste sur le problème de l'accès aux données en ce qui concerne l'ascendance, et surtout la discussion que nous venons d'avoir sur le troisième alinéa qui, vraisemblablement, conduira le Beobachter à ne pas retirer son initiative, ne manqueront pas de poser de délicates questions d'interprétation lorsqu'il s'agira d'adopter la législation. Décidément, le premier texte du Conseil fédéral était bien meilleur, il est encore temps de se prononcer en sa faveur et je vous propose de le faire maintenant.

Abstimmung – Vote

| | |
|-----------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 98 Stimmen |
| Für den Antrag Guinand | 45 Stimmen |

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

| | |
|---------------------------|-------------|
| Für Annahme des Entwurfes | 106 Stimmen |
| Dagegen | 6 Stimmen |

89.067

**Gegen Missbräuche
der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
beim Menschen. Volksinitiative****Contre l'application abusive
des techniques de reproduction
et de manipulation génétique
à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Siehe Seite 1288 hiervor – Voir page 1288 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1991

M. Guinand: Le groupe libéral souhaite l'adoption d'une norme constitutionnelle sur le génie génétique et la procréation médicalement assistée. Le contre-projet adopté par l'Assemblée fédérale apporte cependant des restrictions que nous jugeons excessives. C'est pourquoi nous ne pouvons pas l'accepter.

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes
Dagegen

51 Stimmen
31 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**Ständerat
Conseil des Etats**

Sitzungen vom 20.06.1990
11.06.1991
21.06.1991 (Schlussabstimmung)

Séances du 20.06.1990
11.06.1991
21.06.1991 (Vote final)

89.067

Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Volksinitiative

Contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine. Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. September 1989 (BBI III, 989)
Message et projet d'arrêté du 18 septembre 1989 (FF III, 945)

Piller, Berichterstatter: Am 13. April 1987 wurde die Volksinitiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen eingereicht. 126 686 Bürgerinnen und Bürger haben das vom «Schweizerischen Beobachter» lancierte Volksbegehren unterzeichnet. Dieses Volksbegehren strebt eine Gesetzgebung des Bundes über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim und Erbgut an.

Als die Molekularbiologie Mitte der siebziger Jahre die Gentechnologie hervorbrachte, begann eine äusserst breite öffentliche Diskussion um die Frage, wie frei die Forschung überhaupt sein dürfe und ob jedes Forschungsergebnis auch zur Anwendung gelangen sollte. Diese Diskussionen werden sehr emotional und äusserst hitzig geführt, was in Anbetracht der möglich gewordenen Missbräuche nicht erstaunen sollte. Die Bevölkerung ist sensibilisiert, und viele Bürgerinnen und Bürger möchten auf diesem neuen Gebiet Forschung und Anwendung schlicht verbieten. Andere wiederum lehnen staatliche Eingriffe strikte ab.

Bereits 1975 trafen sich die führenden Molekularbiologen der Welt, um den Fortgang ihrer Wissenschaft zu diskutieren. Es ist wohl einmalig in der Wissenschaftsgeschichte, dass diese Wissenschaftler zum Schluss kamen, künftig ihre Arbeit unter das Gebot ausserwissenschaftlicher Normen zu stellen. Sicher haben dabei die bitteren Erfahrungen mitgewirkt, die mit der Atomphysik gemacht wurden. Ich stelle diesen Tatbestand an den Anfang meiner Ausführungen, weil unseren Wissenschaftlern immer wieder vorgeworfen wird, sie missachteten in ihrer Arbeit ethische Grundsätze.

Obwohl Forschung und Entwicklung und der damit verbundene technische Fortschritt keine automatischen Prozesse sind, sondern geplantes menschliches Handeln, und der Mensch theoretisch die Freiheit hat, das Steuer herumzulegen, so ist doch diese Freiheit dort, wo sich die Technik einmal ihren Platz erobert hat, ernsthaft in Frage gestellt. Der technische Fortschritt ist nicht aufzuhalten, solange der Mensch seiner kreativen Fähigkeiten, seiner natürlichen Neugierde nicht beraubt wird. Dies gilt sicher auch auf dem Gebiet der Gentechnologie. Einmal errungene Forschungsergebnisse verlocken dazu, angewendet zu werden, insbesondere wenn damit Geld zu verdienen ist oder persönliche Wünsche erfüllt werden können.

Es ist deshalb erfreulich, dass sich in diesem politisch äusserst sensiblen Bereich der Gentechnologie die Wissenschaftler selbst ihrer Verantwortung bewusst sind. Dies entbindet aber den Gesetzgeber nicht von der Verpflichtung, klare Leitplanken und Gebote zu erstellen. Dass dies einem echten Bedürfnis entspricht, zeigen die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse, die beiden Standesinitiativen des Kantons St. Gallen, die gesetzgeberischen Arbeiten in den Kantonen und die heute zur Diskussion stehende «Beobachter»-Initiative.

Ein Blick über die Landesgrenzen hinaus zeigt, dass die Gentechnologie, die Humangenetik und die künstliche Fortpflanzung praktisch in allen technisch entwickelten demokratischen Staaten den Gesetzgeber beschäftigen. Auch der Europarat hat ein entsprechendes Papier verabschiedet.

Zur «Beobachter»-Initiative. Die Initiative will die Schaffung eines neuen Artikels 24octies der Bundesverfassung gegen

Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen. Der Bund soll Vorschriften erlassen. Im Vordergrund sollen die Wahrung der Würde des Menschen und der Schutz der Familie stehen. Die Initianten schlagen einen Katalog von untersagten Handlungen vor. So soll den Beteiligten die Identität der Erzeuger nicht vorenthalten werden dürfen, sofern es das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht. Weiter sollen untersagt werden: die gewerbsmässige Vorrathaltung und Vermittlung von Keimen, die gewerbsmässige Vermittlung der Leihmutterchaft, die Aufzucht von Keimen ausserhalb des Mutterleibes, die Zucht von erbgleichen Keimen sowie die Verarbeitung von Keimen, deren Entwicklung abgebrochen worden ist.

Der Schwerpunkt der Initiative liegt damit bei der menschlichen Fortpflanzungsmedizin. Die Initianten wollen erreichen, dass die modernen Methoden der Fortpflanzungsmedizin und der Humangenetik äusserst zurückhaltend angewendet werden.

Der Bundesrat hat bereits 1986 eine Expertenkommission zur Prüfung der mit der künstlichen Reproduktion und der Gentechnologie zusammenhängenden Fragen eingesetzt. Diese Kommission unter dem Präsidium von alt Bundesrichter Amstad lieferte einen umfangreichen Bericht ab, den Sie in der Botschaft finden.

Basierend auf diesen Bericht kam der Bundesrat zum Schluss, dem Volksbegehren einen eigenen Vorschlag gegenüberzustellen. Er tat dies in der Meinung, dass die Grundanliegen der Initianten berechtigt sind, dass die Initiative aber einige Mängel aufweist. So beschränkt sich die Initiative nur auf die menschliche Fortpflanzungsmedizin und die Humangenetik und deckt somit nur einen Bereich der Reproduktions- und Gentechnologie ab. Gentechnologische Methoden bei Organismen, Tieren, Pflanzen, für Arzneimittel, Lebensmittel und in der landwirtschaftlichen Produktion würden nicht erfasst.

Der Bundesrat findet sicher zu Recht, dass in diesen Bereichen der Schutz des Menschen und der Natur ebenso wichtig ist wie bei der Fortpflanzungsmedizin. Weiter stellt der Bundesrat fest, dass die Texte der französischen und italienischen Fassung mit der deutschen Fassung nicht übereinstimmen und dass dies in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Der Bundesrat findet weiter, dass eine Sondernorm über die Menschenwürde nicht nötig sei, denn dieser Grundsatz gelte in allen Lebensbereichen, ebenso sei der Schutz der Familie bereits in Artikel 34quinquies verankert. Der Bundesrat schlägt deshalb einen neuen Artikel 24octies vor, dies als direkten Gegenvorschlag zur Initiative. Mit einer Zielnorm sollen Bund und Kantone beauftragt werden, den Menschen und seine natürliche Umwelt gegen Missbräuche der Fortpflanzung durch Gentechnologie zu schützen. Der Auftrag und die ihm folgende Gesetzgebungskompetenz sind weiter formuliert als die Initiative. Hingegen verzichtet der Bundesrat auf konkrete Verbote auf Verfassungsstufe.

Ihre Kommission hat sich an drei Sitzungstagen mit der Initiative und dem Gegenvorschlag befasst. Zu Beginn der Arbeiten wurden Hearings durchgeführt. Angehört wurden von seiten der Initianten Herr Renhard und Herr Rudin vom «Beobachter» und Herr Prof. Hegnauer. Weiter Herr Grossrat Appius von Basel-Stadt, Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Bioethik; dann Herr Prof. Hütter von der ETH Zürich, Präsident der Fachkommission für biologische Sicherheit in Technik und Wissenschaft der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften. Weiter Herr Dr. Müller vom Basler Kinderspital. Die Hearings und eine erste Aussprache führten die Kommission zum Schluss, dass die erwähnten Mängel der Initiative einen Gegenvorschlag erfordern, dass aber in Anbetracht der äusserst delikaten Materie und der entsprechenden Diskussionen in der Öffentlichkeit eine reine Zielnorm auf Verfassungsstufe nicht ausreicht, auch wenn dies vom rein gesetzgeberischen Standpunkt aus gesehen wünschbar wäre.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Verfassungsbestimmung den Human- und den Extrahumanbereich umfassen soll, dass der Grundsatz der Menschenwürde und das Gebot des Schutzes der Familie ausdrücklich aufgenommen werden sollen und dass bereits auf Verfassungsstufe gewisse

Verbote aufzunehmen sind. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Bereits an dieser Stelle danke ich Herrn Bundespräsident Koller und der Verwaltung herzlich, dass sie von Anfang an sehr offen und äusserst kooperativ mithalfen, einen Gegenvorschlag zu erarbeiten, der nicht nur materiell und verfassungsmässig einwandfrei, sondern auch politisch akzeptabel ist und in der Volksabstimmung Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Drei Varianten wurden ausgearbeitet.

Variante 1: Ein Verfassungsartikel, wobei der Human- und Extrahumanbereich deutlich voneinander getrennt, d. h. in separaten Absätzen, geregelt werden.

Variante 2: Zwei Verfassungsartikel, d. h. ein Artikel für den Human- und ein Artikel für den Extrahumanbereich.

Variante 3: Ein Artikel, der den Human- und Extrahumanbereich im Sinne des ursprünglichen Gegenvorschlags des Bundesrates regelt, wobei aber die Werthierarchie klarer als bisher zum Ausdruck kommen soll.

Die Kommission entschied sich eindeutig für die Variante 1. Das Resultat der Beratungen ersehen Sie aus der Fahne.

Professor Hütter und Dr. Müller haben den Kommissionssitzungen als Experten beigewohnt und mitgeholfen, nicht nur juristisch, sondern auch wissenschaftlich sauber zu formulieren.

Der Antrag der Kommission, der unter prägender Mitwirkung unseres Bundespräsidenten und der Verwaltung entstanden ist, gliedert sich in drei Absätze:

Absatz 1 enthält den Auftrag, dass der Mensch und seine Umwelt gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie zu schützen seien. Die Fassung des Bundesrates hat diesen Auftrag Bund und Kantonen übertragen. Unsere Kommission hat auf diese explizite Nennung verzichtet. Wir erachten dies als selbstverständlich. Grundsätzlich geht es bei Absatz 1 darum, klar zu sagen, was eigentlich gesetzlich geregelt werden muss. Es handelt sich um eine institutionelle Garantie, dass in diesem sensiblen Bereich keine Missbräuche vorkommen sollen. Der Absatz 1 bildet in gewissem Sinne das Dach über dem gesamten Artikel, eine Zielnorm, die dann in Absatz 2 konkretisiert wird.

Auf der einen Seite enthält der Absatz 1 den Auftrag der Initiative, den Menschen vor Missbrauch der Fortpflanzungs- und Gentechnologie zu schützen. Zusätzlich wird aber auch seine Umwelt in den Schutzbereich einbezogen. Nicht allein der Mensch verdient Schutz vor Missbräuchen, sondern auch die Umwelt, also die Natur, Mikroorganismen, Tiere und Pflanzen. Auch Tiere besitzen eine schützenswerte Hülle, und es darf nicht beliebig über sie verfügt werden.

Was dabei zu erwähnen ist: Die Forschungsfreiheit wird auf den Gebieten der Fortpflanzungs- und Gentechnologie nicht aufgehoben. Dies wollen wir ausdrücklich nicht. Was wir wollen, ist, dass der Bund auf diesem Gebiete seine Verantwortung für die Aspekte der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit sowie für die Einhaltung ethischer Minimalforderungen wahrnimmt. Es wird beispielsweise also auch künftig möglich sein, in diesem sensiblen Forschungsbereich Nationalfondsgelder zu erhalten und Forschungsaktivitäten an unseren Hochschulen zu finanzieren.

Alle unsere Diskussionen über die Forschungsfreiheit – ich erinnere an das Forschungsgesetz – gingen davon aus, dass diese – also die Forschungsfreiheit – nie grenzenlos sein darf. Absatz 1 sagt, dass in diesem Bereich spezifischere Erwartungen bestehen als gegenüber anderen Wissenschaftszweigen. Der Begriff des Missbrauchs hat sich dabei nach ethischen Grundsätzen auszuruhen.

Im Vorfeld unserer heutigen Beratungen wurden auch Stimmen laut, die finden, Absatz 1 sei nicht notwendig. Seine Aussage sei nicht fassbar. Dies mag aus juristischer Sicht vielleicht zutreffen. Aber für die Bürgerinnen und Bürger, die an der Urne entscheiden müssen, ob dieser Verfassungsartikel Rechtskraft erhalten soll oder nicht, ist es doch auch sehr bedeutungsvoll zu wissen, um was es geht. Da ist Absatz 1 klar. Wir wollen Missbräuche im sensiblen Bereich der Fortpflanzungs- und Gentechnologie verhindern.

In unserem demokratischen Staat – tief verwurzelt in der christlichen, abendländischen Kultur – haben wir doch unsere Vor-

stellungen hinsichtlich Höhe der ethischen Schranken, die es gesetzgeberisch zu errichten gilt. Es wird dabei auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass in unserem Staate über die Höhe dieser Schranken divergierende Meinungen vorherrschen können. Die Stärke unseres demokratischen Staates besteht aber gerade darin, dies auch zu tun.

Absatz 2 erteilt den allgemeinen gesetzgeberischen Auftrag, mit einigen klaren, durchformulierten Grundsätzen, wie sie namentlich auch von der Initiative gefordert werden.

Buchstabe a untersagt Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen.

Buchstabe b verbietet Verfahren der künstlichen Fortpflanzung beim Menschen, um damit beim werdenden Kind das Geschlecht zu wählen oder andere erwünschte Eigenschaften herbeizuführen. Wir wollen keine Supersportler, keine Nobelpreisträger, keine Schönheitsköniginnen und Schwingerkönige züchten.

Buchstabe c hält fest, dass nichtmenschliches Keim- und Erbgut nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden darf.

Bei Buchstabe d muss ich etwas länger werden; es geht um die In-vitro-Fertilisation, also die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes, einen äusserst sensiblen Bereich. In diesem Bereich gehen die Meinungen auch entsprechend auseinander. Wir befinden uns in einer ähnlichen Situation wie bei den Initiativen über die Fristenlösung und über das Recht auf Leben. Beide Initiativen wurden bekanntlich vom Schweizer Volk abgelehnt. Auch bei der Frage «In-vitro-Fertilisation, ja oder nein?» können wir kaum von einer klaren öffentlichen Meinung ausgehen. Die «Beobachter»-Initiative ist hier ebenso unklar wie die Kommission Amstad, die sich zu keiner eindeutigen Meinung durchringen konnte.

Ihre Kommission ging von dieser Sachlage aus und verzichtete auf ein Verbot der In-vitro-Fertilisation. Allerdings möchte sie, dass diese nur dann angewendet werden darf, wenn die Unfruchtbarkeit nicht anders behandelt werden kann. Damit wollen wir ausschliessen, dass Embryonen zu Forschungszwecken hergestellt werden. Ausschliessen wollen wir damit auch die Ektogenese, d. h. die Aufzucht eines Menschen gleichsam von der Befruchtung bis zur Geburt in der Retorte. Die Kommission ist sich auch bewusst, dass auf Gesetzesstufe einige Probleme gelöst werden müssen, insbesondere, weil die In-vitro-Fertilisation heute noch wenig erfolgreich angewendet werden kann und zu überzähligen Embryonen führt, die nicht eingepflanzt werden. Es stellt sich die heikle Frage, was mit den überzähligen Embryonen zu geschehen habe. Weiter stellt sich die Frage, ob die In-vitro-Fertilisation nicht auf die homologe In-vitro-Fertilisation zu beschränken sei und dies gar noch auf Ehepaare.

Weiter wurde in der Kommission ausgeführt, dass es heute medizinisch machbar sei, Eizellen aufzubewahren, so dass die Möglichkeit gegeben wäre, nur jeweils so viele zu befruchten, wie sofort eingepflanzt werden können.

In der Kommission wurde von Experten ausgeführt, dass die In-vitro-Fertilisation bereits heute nur bei einer ganz besonderen Indikation menschlicher Unfruchtbarkeit gegeben sei, nämlich dann, wenn die Eileiter verschlossen sind. Vorerst werde versucht, chirurgisch zu helfen. Wenn dies nicht mehr möglich sei, versuche man eben den Weg um den Körper herum. Die künstliche Einführung von Samen und Eizellen in den Eileiter, der sogenannte intratubare Gametentransfer, könne die In-vitro-Fertilisation nicht ersetzen, weil diese Methode durchgängige Eileiter verlange.

Weiter wurde von Expertenseite ausgeführt, dass die In-vitro-Fertilisation in unseren Nachbarländern Frankreich, Deutschland, Oesterreich eine grosse Akzeptanz habe und dass dem Einfrieren und Aufbewahren der überzähligen Embryonen kaum Einwände erwachsen.

Aus all diesen Überlegungen ist es verständlich, dass die Kommission sich auf Verfassungsstufe nicht für ein grundsätzliches Verbot aussprechen konnte. Ebenso sollte es aber verständlich sei, dass nicht alle Fragen im Zusammenhang mit der In-vitro-Fertilisation auf Verfassungsstufe abschliessend geregelt werden können. Ich darf aber die Kommissionsberatung sicher so interpretieren, dass wir eine äusserst restriktive

Gesetzgebung wünschen, die auch jeglichen Missbrauch von Embryonen verbietet.

Zu allerletzter erlaube ich mir die Bemerkung, dass wir einen Gegenvorschlag zur «Beobachter»-Initiative diskutieren und dass die Initianten die In-vitro-Fertilisation auch nicht verbieten wollen.

Zu Buchstabe e: Dieser verbietet die Leihmutterchaft.

Buchstabe f untersagt den Handel mit menschlichem Keim- und Erbgut.

Buchstabe g erlaubt die Untersuchung, Registrierung und Offenbarung des Erbgutes einer Person nur, wenn diese die Zustimmung gibt oder wenn eine gesetzliche Anordnung vorliegt.

Buchstabe h gewährleistet den Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung.

Absatz 3 regelt den ausserhumanen Bereich. Ich habe eingangs ausgeführt, warum im Gegensatz zur Initiative dieser Bereich ebenfalls einbezogen werden soll. Die Kommission schlägt einen klaren Gesetzgebungsauftrag vor und möchte es nicht bei einer blossen Ermächtigung bewenden lassen.

Die Diskussion in der Öffentlichkeit und auch die Ansicht der Initianten zeigen, dass es im extrahumanen Bereich schwierig ist, auf Verfassungsstufe Wertmassstäbe und Zielvorstellungen bereits zu definieren. In der Tat ist es so, dass die künstliche Fortpflanzung und die Gentechnologie beim Menschen völlig anderen Zwecken dienen als bei den übrigen Lebewesen. Dementsprechend sind auch die ethischen und rechtlichen Fragen grundverschieden. Die klare Auftragserteilung an den Bund ist nach Meinung der Kommission in Anbetracht der rasanten Entwicklung der Gentechnologie wichtig.

Sie haben vorgestern eine Artikelserie aus der «Basler Zeitung» ausgeteilt erhalten. Es dürfte nicht erstaunen, dass Basel hier die Entwicklung besonders aufmerksam verfolgt. Diese Artikelserie beweist, dass der Kommissionsantrag für den Absatz 3 unterstützungswürdig ist. Denken wir nebst den ethischen Fragen in der Tier- und Pflanzenzüchtung an die Herstellung von Produkten mit gentechnisch veränderten Organismen, an die Anwendung solcher Produkte im Labor und in der Umwelt und denken wir dabei auch an den Schutz der Arbeitnehmer, die in solchen Labors und an solchen Anlagen zu arbeiten haben. Sehr viele Fragen wird es bald auf Gesetzesstufe zu regeln geben.

Erlauben Sie mir abschliessend noch folgende Bemerkung: Als 1978 das erste im Reagenzglas gezeugte Kind zur Welt kam, löste dies in der Öffentlichkeit eine gewaltige Diskussion aus, die bis heute nicht verstummte. Wir wissen, dass die naturwissenschaftliche Forschung und der technische Fortschritt uns im Bereich der Molekularbiologie und speziell in der Gentechnologie Möglichkeiten brachten, die noch vor 20 Jahren als Fantasterien von Science-fiction-Autoren abgetan wurden. Die Züchtungen von Supermensch, von Mensch-Tier-Kreaturen usw. sind plötzlich in den Bereich des Möglichen, des Machbaren gerückt. Die Zeugung, von unserem Empfinden her etwas gewaltig Schönes, etwas geheimnisvoll Wunderbares und entsprechend in der Weltliteratur über Hunderte von Jahren beschrieben, wird nun auch von Technikern wohl ohne besondere Gefühlsregungen im Labor experiment vollzogen und dies, vom Ergebnis her betrachtet, scheinbar perfekt.

Diese Erkenntnis löste einen regelrechten Schock aus. Wir haben allerdings die Tatsache verdrängt, dass im Bereiche der Tierzüchtung schon lange zuvor Methoden angewendet wurden, die uns zumindest nachdenklich hätten stimmen müssen. So hat ein Wissenschaftler kürzlich ausgeführt, dass bei der Rinderzüchtung über eine konsequent wirtschaftlich ausgerichtete Selektionierung nur ungefähr ein Zehntel des möglichen Erbgutes weitergegeben wird. Würde man dies auf die Menschen übertragen, so können Sie sich vorstellen, was dies bedeuten könnte. Wahrlich eine Schreckensvision!

An der Schwelle des dritten Jahrtausends stehend, können wir sicher mit Stolz feststellen, dass wir auf dem Gebiete der Technik, der naturwissenschaftlichen Forschung Gewaltiges erreicht haben. Aber sind wir geistig, seelisch auch entsprechend vorbereitet, um uns dieser Errungenschaften verantwortungsbewusst zu bedienen?

Die schärfsten Gesetze, Verbote und Gebote helfen letztlich wenig, wenn wir vergessen haben sollten, was der griechische Philosoph Protagoras sagte: «Das Mass aller Dinge ist der Mensch.» Er meinte nicht einen Menschen, einen Supermenschen. Er meinte jeden Menschen, auch den körperlich oder geistig Behinderten. Und der grosse Verhaltensforscher Konrad Lorenz hat in diese Ueberlegungen auch die Tierwelt einbezogen.

In unserer modernen, vom technischen Fortschritt beherrschten Zeit müssen wir darüber wachen, dass die geistigen, seelischen Werte nicht verkümmern. Nur wenn jeder Einzelne sein Handeln immer wieder auch an ethischen und nicht nur an ökonomischen, gewinnorientierten Massstäben misst, werden wir letztlich «eine gesunde Wirtschaft für gesunde Menschen in einem intakten Lebensraum» erhalten können. Mit diesen Worten nach Erich Fromm möchte ich fürs erste schliessen.

Hänsenberger: Wir behandeln ein in mancher Beziehung schwieriges Geschäft. Bereits das Vokabular ist schwierig. Nur um die Worte zu verstehen braucht es Anstrengungen, werden doch Worte benutzt, die ohne wissenschaftliche Erklärung dem Laien kaum verständlich sind. Dazu kommt, dass diese Vorlage in die Bundesverfassung eingefügt wird, dass also in unserem Grundgesetz Worte wie «Leihmutter» oder «Embryonen» auftauchen, wo doch diese Verfassung weder den Vater noch die Mutter als Ausdruck bis jetzt enthalten hat.

Aber nicht nur die Worte sind schwierig, der ganze Inhalt ist es. Wir ordnen in einem Verfassungsartikel zwei Gebiete: die Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie, die beide gewiss Zusammenhänge haben, aber doch nur recht lose. Wir behandeln diese beiden Gebiete nicht nur für den Menschen, wie die «Beobachter»-Initiative das tut, sondern auch noch für Tiere, Pflanzen und andere Organismen. Im Humanbereich wird die Gentechnologie auch in Zukunft nur eine beschränkte Bedeutung haben, anders als die Fortpflanzungsmedizin. Bei Tieren und Pflanzen hingegen steht die Gentechnologie im Vordergrund.

Wir haben die weitere Schwierigkeit, dass wir auf Verfassungsstufe zwar kurz und knapp formulieren wollen, aber doch soviel hineinverpacken müssen, dass erstens eine mit der Volksinitiative vergleichbare Aussagekraft erreicht wird, zweitens der Inhalt in einer Volksabstimmung auf Verständnis und Interesse stösst und drittens eine zuverlässige Grundlage für die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen sein wird.

Die grössten Schwierigkeiten dieser Vorlage liegen aber in der Sache selber. Wir bewegen uns im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Menschenwürde. Auf der einen Seite die Freiheit der Forschung: die Freiheit, selber zu entscheiden; die Freiheit persönlicher Verantwortung; auf der anderen Seite die Einsicht, dass schrankenlose Freiheit auf diesem Gebiet nicht möglich ist, nicht erlaubt werden darf; dass die Menschenwürde, aber auch die Ehrfurcht vor der Schöpfung nach Schranken verlangen. Ein uneingeschränkter Machbarkeitswahn ist so wenig wünschbar wie eine von Scheuklappen und unnützen Verboten behinderte Forschung.

Sie sehen das Resultat unserer Kommissionsberatungen auf der Fahne. Wir haben uns zu einem relativ ausführlichen Gegenvorschlag zur Initiative entschlossen, angelehnt an die Initiative, in der Wortwahl sogar eng angelehnt; aber ein Gegenvorschlag, der andererseits die Fehler und Unvollständigkeiten der Initiative vermeiden soll – Herr Piller hat diese Fehler bereits aufgezählt –, ein Gegenvorschlag, der auch das ausserhumane Gebiet einbezieht.

Auch wenn dieser von uns vorgeschlagene Artikel ziemlich lang geworden ist, ist er keineswegs umfassend. Die ganze Gendiagnostik, die pränatale Diagnostik und das Neugeborenen-Screening beispielsweise bleiben unerwähnt, obschon durch die sehr verbreitete pränatale Diagnostik die Solidarität der Gesellschaft gegenüber Behinderten langfristig gesehen ganz entschieden verschlechtert werden könnte. Wir werden in der Detailberatung sehen, dass hinter jedem Satz unseres Vorschlages grosse Gebiete mit sehr vielen Fragen auftauchen, die auf der Stufe des Gesetzes angegangen werden müssen.

Der Artikel wird in der Volksabstimmung einer starken Gegnerschaft begegnen, auch wenn die Initiative eventuell zurückgezogen würde. Die Gegner werden sich aus extrem verschiedenen Lager rekrutieren. Eine Seite wird sich dazu bekennen, dass es ausser dem Beischlaf zwischen Ehegatten und der natürlichen Geburtenregelung auf dem Gebiet menschlicher Fortpflanzung überhaupt nichts geben darf. Die entgegengesetzte Gegnerschaft wird von einem Recht der Frau reden, kein unerwünschtes Kind zur Welt bringen zu müssen. Der Artikel wird es also in der Volksabstimmung schwer haben.

Man kann auf dem Gebiet der Gentechnologie Aengste provozieren, die nicht mehr mit dem Verstand bekämpft werden können. In der Fortpflanzungsmedizin stossen weltanschauliche Ansichten sehr unterschiedlicher Art aufeinander. Auch die relative Ausführlichkeit des Textes bietet Angriffsflächen.

Ich hatte Gelegenheit, noch vor der Arbeit in dieser interessanten Kommission, während einiger Jahre mit Fachleuten zusammen eine liberale Stellungnahme zur Fortpflanzungsmedizin und zur Gentechnologie zu erarbeiten. Ich bin überzeugt, dass wir mit dem Artikel der Kommission einen guten Weg einschlagen, um auf diesem schwierigen Gebiet behutsam zu legiferieren.

Ich empfehle Ihnen deshalb Eintreten auf die Vorlage – es ist übrigens obligatorisch – und im wesentlichen Zustimmung zum Text der Kommission und Ablehnung sowohl der Initiative wie des bundesrätlichen Gegenvorschlages.

Huber: Ich darf nahtlos weiterfahren, wo Kollege Hänsenberger aufgehört hat. Die Frage der Reproduktionsmedizin und der Gentechnologie hat formal zumindest Beziehungen zur Kerntechnik. Beide überfordern teilweise unser Wissen – nicht das der Wissenschaftler –, beide erbringen nicht zu missende Vorteile, aber auch Risiken. Von beiden kann gesagt werden, was ein Basler Wissenschaftsjournalist von der Gentechnologie geschrieben hat: «Die Gentechnologie ist vielleicht der Prototyp moderner Technik. Sie wirkt global, unabsehbar und unwiderruflich in die Tiefenstruktur des Lebendigen.»

Der Wissenschaftler hat das Sein und das Können zu vertreten. Der Ethiker die Fragen des Dürfens. Dem Politiker schliesslich obliegt die Aufgabe, für die Gemeinschaft aufgrund gewisser Werte Leitplanken zu setzen. Allen gemeinsam ist aufgetragen, unbegründete Aengste abzubauen, vorhandene Risiken nicht zu verschweigen, das Vertrauen in die Kompetenz der Beteiligten aber auch nicht zu korrumpieren.

Von diesen Ueberlegungen her stellen sich mir vier Fragen. Müssen wir legiferieren? Können wir legiferieren? Unter welchen Gesichtspunkten ist zu entscheiden? Was ist der vorliegende Entwurf aufgrund all dieser Ueberlegungen fachlicher und juristischer Art wert?

Dass ein Legiferierungsbedarf vorliegt, geht nicht nur aus der verdienstvollen «Beobachter»-Initiative hervor. Die Kantone sehen sich gezwungen, Rechtsnormen aufzustellen. Das Bundesgericht hat in seinem Sankt Galler Urteil sehr differenziert aufgezeigt, welches die entscheidenden Fragen zumindest in der Reproduktionsmedizin sind; um diese Feststellungen werden wir auf längere Zeit nicht herum kommen.

Dazu kommen Ständesinitiativen und parlamentarische Vorstösse. Sie alle sind zumindest Signale an den Bundesgesetzgeber, sich mit der offenkundigen Problematik zu befassen. Wir müssen rechtsetzend tätig werden, weil menschliche und medizinische Realitäten bestehen, die gesetzgeberische Entscheide verlangen.

Sie sind aufgezählt worden: In-vitro-Fertilisation und Embryo-Transfer, der in der Bedeutung übersehene intratubare Gametentransfer, homologe und heterologe Insemination. Es handelt sich um Sterilitätstherapien, die im einzelnen nicht problemlos sind und die sich weiterentwickeln können.

Da die Gentechnologie in bestimmten Punkten die Reproduktionsmedizin tangiert und gerade sie auf den Menschen und seine Umwelt einen bestimmenden Einfluss haben kann, zudem ein Gebiet mit ungeahnter wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeit ist, verlangt die Gesellschaft zu Recht, dass wir unsere Pflicht als Entscheidvorbereiter zuhanden des Souveräns wahrnehmen.

Gentechnologie beinhaltet gefährliche Widersprüche. Sie

dringt, wie zitiert, unwiderruflich in die Tiefenstruktur des Lebendigen vor, und sie wird auf der anderen Seite in den USA, in Japan, in der EG, in der Schweiz als Schlüsseltechnologie der Zukunft definiert. Man handelt und investiert auch entsprechend.

Dem allem kann entgegengehalten werden, dass gerade jetzt auf dem vor uns liegenden Sachgebiet von den Beteiligten selber, im Wissen um die Problematik, wirksame Sicherungen schon vor Jahren aufgebaut worden sind, die – so meine ich – auch in Zukunft subsidiär Geltung beanspruchen dürfen. Da ist das ethische und rechtliche Verantwortungsbewusstsein der Beteiligten. Da sind die der Gesetzgebung als Massstab dienenden Ständesregeln der Aerzte und Biologen.

Das alles kann uns nicht dispensieren, Rechtsnormen zu erlassen und vor allem für deren Durchsetzung besorgt zu sein, weil die im Staate rechtlich verfasste Gemeinschaft in einer derart zentralen Frage des Humanen und seiner Umwelt die anstehenden Entscheide selber treffen muss.

Der ordentliche Professor für Philosophie und politische Theorie an der Universität Zürich, Hermann Lübbe, schreibt in seinem sehr lesenswerten Essay über politischen Moralismus – im Zusammenhang mit unserem Sachverhalt – folgenden bemerkenswerten Satz: «Mit der wissenschaftsabhängig expandierenden Menge unserer Handlungsmöglichkeiten expandiert auch der Normierungsbedarf, und wer diesen elementaren Zusammenhang erkannt hat, wird künftig in die üblichen, wenn auch verständlichen Klagen über die steigende Rotationsgeschwindigkeit der Gesetzgebungsmaschinerie mit etwas geringerer Lautstärke einstimmen.»

Können wir im vorliegenden Fall legiferieren? Rechtsetzen im staatlichen Bereich setzt Kenntnis der einschlägigen Fachfragen und des Bezugs dieser Fragen zur Gesellschaft und zum Staat voraus. Zu fragen ist heute, ob unser Wissen zur Verfügung steht und ob es genügt.

Bezüglich der Reproduktionsmedizin bin ich der Meinung, dass die Probleme klar sind und auf der Hand liegen. Anders bei der Gentechnologie, wo die Entwicklung weit offener ist und wir letztlich nicht wissen, wohin sie führt. Andererseits ist bereits heute erkennbar, dass die Auswirkungen eben unabsehbar sind. Wenn man sieht, was wir hier vorhaben, ist es doch verwunderlich, dass der Körperlichkeit vom Gesetzgeber soviel Sorge zuteil wird, mit welcher Verlegenheit er es vermeidet, Techniken und Therapien abzugrenzen, die ebenso tief ins Humane vordringen, ich meine die Psychoanalyse und die Psychotherapie. Wahrscheinlich hängt das für uns Politiker damit zusammen, dass Seele und Geist weniger handfest sind als die körperliche Welt.

Wir haben gute Grundlagen, um die richtigen Entscheide zu fällen. Ich erwähne den vorzüglichen Bericht der Kommission Amstad, der unter den politischen Papieren auch dadurch auffällt, dass er Meinungsdivergenzen nicht vertuscht, sondern sie offen und klar aufzeigt. Ich rufe die angesprochenen Dokumente des Europarates in Erinnerung, die ausländischen Regelungen und Dokumentationen, etwa den Bericht «Chancen und Risiken der Gentechnologie» der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages.

Schliesslich danke ich den Fachleuten, die uns in der Kommission sehr geholfen haben.

Auf einem Gebiet, das so zentrale Gesichtspunkte des Menschseins betrifft, ist es nötig, die Frage nach den eigenen Entscheidungskriterien im politischen Raum darzustellen und sie der Ueberprüfung zugänglich zu machen. Es versteht sich, dass wir dabei alle von unseren politischen Menschenbildern, unseren politischen Ueberzeugungen ausgehen, die Hintergründe verschiedenster Art haben.

Ich kann daher die Frage nach den Entscheidungskriterien letztlich nur für mich selber beantworten. Ich tue es angelehnt an die Ausführungen, die Pater Dr. Albert Ziegler, Ethiker und Theologe, anlässlich der engagierten Sankt Galler Debatte tat. Auszugehen ist von der Ueberlegung, dass auch in diesem Bereich von Reproduktionsmedizin und Gentechnologie Dinge erlaubt werden, die ich persönlich, aus meinem Gewissen heraus, nicht praktizieren würde. Niemand muss das therapeutische Mittel der heterologen Insemination für sich anwenden. Die Frage ist vielmehr, ob er gerade deswegen es für

andere verbieten lassen kann? Für die grundsätzliche Ueberprüfung staatlicher Massnahmen ist unter diesem Gesichtswinkel meiner Meinung nach von drei Grundsätzen auszugehen:

1. In einem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat verdient die Freiheit den Vorzug, das heisst: soviel persönliche Freiheit wie möglich, so viele staatliche Einschränkungen und Verbote wie notwendig. Dabei muss diese Freiheit nach meinem Verständnis auch eine soziale Freiheit sein. Das heisst, die möglichst grosse Freiheit aller muss gewährleistet sein und wenn nötig vom Gemeinwesen gefördert werden.

2. Wenn der Staat die Freiheit des Einzelnen einschränkt, obliegt ihm die Beweisspflicht. Das heisst, der Staat hat zu beweisen, dass entsprechende Freiheitsbeschränkungen und Verbote notwendig sind.

3. Die staatliche Beweisspflicht für Einschränkungen und Verbote ist erst erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass ohne Einschränkung und Verbote das Leben in der Gemeinschaft schwer gefährdet wird. Mit anderen Worten: der Gegenstand staatlicher Einschränkung und der Gegenstand staatlicher Verbote sind nicht einfach das sittlich Falsche und daher persönlich Abzulehnende; sondern das sittlich Falsche nur, insofern und insofern es sozial schädlich ist.

Dazu kommt eine weitere Ueberlegung: Es ist erkennbar, dass wir gerade auf diesem Gebiet auch kommende Generationen zu schützen haben. Völlig zu Recht ist auf den philosophischen Ansatz von Hans Jonas in seinem Hauptwerk «Das Prinzip Verantwortung» hingewiesen worden. Durch das Abenteuer Technik – dazu gehört auch die Gentechnologie, und zwar gerade die, deren Merkmale die Grössenordnung, die Dynamik, die Komplexität und Unumkehrbarkeit der Prozesse sind – hat menschliches Handeln Auswirkungen auf globale Bedingungen jetzigen und zukünftigen Lebens erhalten. Daraus folgt für einige ein neuer kategorischer Imperativ, für andere ein neues naturrechtliches Prinzip: «Handle so, dass die Wirkung deines Handelns verträglich ist mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden.»

Am vergangenen Wochenende hat ein Student in einer Schweizer Zeitung auf diese Zusammenhänge hingewiesen und postuliert, dass die Forschung neben den Rechten und der Umwelt heute auch dem Aspekt der «Nachweltverträglichkeit» und einer intergenerationellen Gerechtigkeit zu genügen habe. Dem ist zuzustimmen.

Unter all diesen Gesichtspunkten ist nun der Gegenentwurf der ständerätlichen Kommission zu betrachten. Die vorgeschlagene Lösung entspricht dem Titel, nämlich Fortpflanzungsmedizin und auch Gentechnologie normieren zu wollen. Diese Techniken sollen bezüglich des Menschen, der Tiere, Pflanzen und anderer Organismen eine – das ist der entscheidende Fortschritt – in sich geschlossene verfassungsrechtliche Basis erhalten. Der Entwurf ist eine ausgewogene Mischung von abstrakten und konkreten Normen.

Bezüglich des Menschen ist er ausdrücklich einer Wertordnung verpflichtet, nämlich dem Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie. Das in diesem Artikel anzutreffen, ist nicht nur notwendig, sondern in vollem Umfange richtig. Wesentliche Streitpunkte – das ist der dritte Vorzug – werden auf Verfassungsebene entschieden. Die Anwendung der Subsidiarität in der Reproduktionsmedizin, der Zugang zu den Daten der Abstammung, der Ausschluss der Manipulation an Embryonen, Freiheit und Bindung der Forschung entsprechen den entwickelten Kriterien. Die subsidiäre Geltung bundesständischer Ordnungen ist durchaus möglich.

Aus all diesen Ueberlegungen lehne ich die «Beobachter»-Initiative trotz ihrer grossen Verdienste ab. Sie ist beschränkt auf Humanmedizin, zu eng kasuistisch auf Verfassungsebene und es bestehen sprachliche Differenzen zwischen dem deutschen Verfassungstext und den anderen Amtssprachen, und zwar trotz Vorprüfung, was einigermassen überrascht.

Den bundesrätlichen Text erachte ich dort für richtig, wo er über das Humane hinaus die Mitwelt mitumfasst. Er vernachlässigt aber Wertmassstäbe und ist zu juristisch abstrakt. Ihre Kommission hat auch nach dem Urteil eines Fachmannes, Professor Hegnauer, «in konstruktiver Weise» Elemente der Initiative und des bundesrätlichen Gegenvorschlages verbunden.

Ich stimme für Eintreten auf den Gegenvorschlag der ständerätlichen Kommission. Ich habe dabei, nachdem es mir vergönnt war, auf kantonaler Ebene bei der Rechtsetzung auf diesem Gebiete mitzuwirken, die erneute Erfahrung gemacht, dass es relativ leicht ist, einen Verfassungsartikel zu gestalten, dass erst das notwendige Gesetz von uns sehr viel mehr abfordern wird.

Zimmerli: Herr Kommissionspräsident Piller hat klar, umfassend und differenziert die Vorlage vorgestellt, über die Arbeit der Kommission trefflich Bericht erstattet und im einzelnen dargelegt, weshalb sich die Kommission veranlasst gesehen hat, dem Gegenvorschlag des Bundesrates einen eigenen Gegenvorschlag zur «Beobachter»-Initiative gegenüberzustellen.

Ich will nicht wiederholen, was Herr Piller gesagt hat. Ich will nur ein paar zusätzliche Anmerkungen machen und damit im Anschluss an das Votum meiner beiden Vorredner das Umfeld noch etwas ausleuchten.

Den Initiänten kommt das Verdienst zu, den Gesetzgeber und damit das Schweizer Volk mit einer der brennendsten Fragen konfrontiert zu haben, welche die Menschheit angesichts der unerhörten Fortschritte in Wissenschaft und Forschung seit längerer Zeit beschäftigt. Die Frage zielt auf die Missbräuche in der Fortpflanzungs- und Gentechnik. Sie lautet: Darf das, was machbar ist, auch getan werden?

Bereits bei den Begriffen fangen die Schwierigkeiten an. Herr Hänsenberger hat darauf hingewiesen. Die schier unübersehbare Literatur – von der wissenschaftlichen über die populärwissenschaftliche bis zur polemischen – macht klar, dass hier allergrösste Verwirrung herrscht. Wir haben dies anlässlich der hochinteressanten Hearings mit Fachleuten erfahren. Damit aber nicht genug. Wir schicken uns an, auf gesetzgeberischem Weg Fragen zu beantworten, die zwar nach allgemeiner Ueberzeugung beantwortet werden müssen, letztlich vom Gesetzgeber aber kaum restlos befriedigend beantwortet werden können. Dies, weil von uns praktisch nichts weniger verlangt wird, als dass wir versuchen, die Achtung, die Demut vor der Schöpfung zu verrechtlichen, oder anders gesagt, ethische Wertungen in ein Normenkorsett zu zwingen. Die Gefahren eines solchen Unterfangens sind offensichtlich; sie haben wohl nicht nur mich während der gesamten Kommissionsberatungen nicht mehr losgelassen. Zwei Aspekte will ich stichwortartig erwähnen: Die Verantwortung des Einzelnen, vorab des einzelnen Forschers, wird keineswegs kleiner, wenn es uns gelingt, verbindliche Normen zur Fortpflanzungs- und Gentechnik aufzustellen. Weiter: Welches sind die Sanktionen, die wir für den Fall der Missachtung dieser Normen vorsehen müssen? Müssen wir überhaupt solche Sanktionen vorsehen? Jawohl, wir müssen! Aber wie?

Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, dass insbesondere diese Problematik für den vorsichtig formulierten Gegenvorschlag des Bundesrates entscheidend war. Wie kann man die Missbräuche bei der Fortpflanzungs- und Gentechnologie wirksam mit rechtlichen Mitteln bekämpfen, ohne gleichzeitig den für den Weiterbestand der Menschheit unabdingbaren wissenschaftlichen Fortschritt, das heisst die Forschung, zu beschränken? Diese Frage beschäftigt mich nach wie vor.

Der Handlungsbedarf besteht. Wir stehen unter Zugzwang. Anders als der Bundesrat hielt es aber die Kommission für angebracht, den Gegenvorschlag zur unbestrittenermassen und wohl auch verständlicherweise nicht voll befriedigenden Initiative nicht auf eine Kompetenznorm zu beschränken, sondern klare materielle Leitplanken zu setzen. Ich schliesse mich meinem Vorredner in jeder Hinsicht an. Diese Schranken hat der Gesetzgeber anlässlich ethischer und rechtlicher Wertungen zu beachten; diese Wertungen dürfen – wer wollte es bestreiten! – gerade nicht an Kantons- oder Landesgrenzen, ja nicht einmal an den Grenzen der Kulturkreise haltmachen, sind aber leider doch durch die Verschiedenheit der nationalen Rechtsordnungen gekennzeichnet, EG 92 hin oder her; mit den entsprechenden wirtschaftlichen Auswirkungen, die wir nicht vergessen dürfen.

Vor etwas mehr als drei Monaten hat der Deutsche Bundestag das während langer Zeit umstrittene Gentechnikgesetz verab-

schiedet und damit erstmals für die Bundesrepublik einen rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der Gentechnologie geschaffen, und zwar mit einer beeindruckenden Qualitäts- und Normendichte. Aber eben: Im bundesdeutschen Gesetzgebungsverfahren und nicht wie bei uns im mühseligen zweistufigen Verfahren, das durch die verfassungsmässige Verankerung eines Gesetzgebungsauftrags in der Bundesverfassung als erster Phase und der formellen Bundesgesetzgebung als zweiter Phase gekennzeichnet ist.

Wir sind in besonderem Masse gefordert, weil wir der erwähnten Verrechtlichung ethischer Grundprobleme eine ganz besondere demokratische Legitimation verschaffen müssen, die uns in beiden Phasen – vor allem in der ersten, verfassungsrechtlichen, in der wir uns jetzt befinden – zwingt, substantielle Aussagen zu machen, die präzise genug sind, um von Volk und Ständen gutgeheissen zu werden, andererseits wiederum offen genug sind, um dem formellen Gesetzgeber den unbedingt nötigen Gestaltungsspielraum zu belassen, damit die Forschung nicht in unerträglicher Weise behindert wird. Nur wenn man sich diese spezifisch schweizerische gesetzgeberische Ausgangslage vor Augen führt, wird verständlich, warum sich die Kommission derart intensiv um einen substantiellen Gegenvorschlag bemüht hat. Tröstlich ist jedoch, dass wir uns zu den Pionieren der Gesetzgebung auf diesem Gebiet zählen dürfen.

Diese Komplexität des schweizerischen Gesetzgebungsprozesses scheinen viele Forscher, Spezialisten und Gruppierungen zu verkennen, die uns in den letzten Monaten immer wieder mit ausserordentlich hilfreichen Papieren, Dokumenten, Studien und anderem mehr bedient haben. An Grundlagen und Berichten fehlt es uns gewiss nicht; Herr Huber erwähnte es bereits. Aber umsetzen ins Recht müssen wir diese Grundlagen. Das ist nicht so einfach.

Ich bin überzeugt, dass es wohl kaum ein Rechtsgebiet gibt, dessen überzeugende gesetzgeberische Erfassung derart anspruchsvoll ist – nicht nur in rechtlicher Hinsicht – wie dasjenige, mit dem wir uns heute beschäftigen. Wir betreiben buchstäblich experimentelle Rechtsetzung mit dem unangenehmen Gefühl, möglicherweise bereits zu spät zu kommen, andererseits vom Zweifel bedrängt, ob wir die wissenschaftliche Forschung zu sehr beschränken.

Es mag sein, dass Puristen unter den Juristen der Zielnorm in Absatz 1 nicht viel Substanz abgewinnen können. Es mag auch sein, dass Absatz 2 unseres Gegenvorschlages vielen zu sehr ins Detail geht und anderen wiederum zu unpräzise und zu lückenhaft ist. Es mag auch sein, dass Absatz 3 mit einem blossen Gesetzgebungsauftrag zur Regelung der Materie die Fürsorger der «stummen Kreatur» enttäuscht. Trotzdem stehe ich zu diesem Konzept.

Absatz 1 – Herr Piller erwähnte es, ich unterstreiche es – ist als Zielnorm und oberster Grundsatz für unser rechtlich zu erfassendes Schalten und Walten für mich absolut unverzichtbar. Es ist weit mehr als ein Programm. Es ist ein Bekenntnis, das wir alle ernst nehmen müssen und von dem wir hoffen, dass es Volk und Stände auch so verstehen und gutheissen werden. So gesehen geht die Kommission mit ihrem Vorschlag weit, weit über die Initiative und den Gegenvorschlag des Bundesrates hinaus.

Absatz 2 regelt den Humanbereich und differenziert klar, verantwortungsbewusst und ethisch unanfechtbar, aber – das sei zugegeben – im Sinne einer Gratwanderung, wohlwissend, dass der Absturz droht. Das zwingt uns, immer wieder zu überlegen, was wir im gegenwärtigen Verfahren an unseren Vorschlägen noch verbessern könnten. Wir werden in der Detailberatung darüber diskutieren.

Wohl könnte man – gestützt auf die äusserst intensive Auseinandersetzung in der Kommission im Beisein der Experten – die Auffassung vertreten, das Problem sei viel zu delikat, als dass man es zur Lösung den direkt betroffenen Forschern und Spezialisten überlassen dürfte. Andererseits ginge es schlechterdings nicht an, sozusagen in den Wolken, schönfärbend und aufgrund von wirklichkeitsfremden Idealvorstellungen Vorschläge zu machen, die der Menschheit letztlich einen schlechten Dienst erweisen.

Herr Kommissionspräsident Piller hat mit Recht betont, dass auch im Humanbereich nicht alles schlecht ist, was despektierlich als Gentechnologie apostrophiert wird. Herr Huber ist ihm gefolgt. Es könnte sogar sein, dass der Fortbestand der Menschheit nicht zuletzt von der verantwortungsvoll genutzten Gentechnik abhängt.

Absatz 3 regelt den Extrahumanbereich und schliesst dabei eine Lücke, welche die Initiative leider offen lässt. Auf Detaillierungen wie im Humanbereich kann und muss hier aber verzichtet werden, wenn wir die Verfassungsgrundlage für die Bundesgesetzgebung nicht überladen wollen. Das bedeutet nicht – ich unterstreiche das nachdrücklich –, dass ich die Anliegen jener Kreise, die sich gegen Missbräuche der Gentechnologie bei der stummen Kreatur einsetzen, geringschätzen würde – im Gegenteil! Absatz 1 enthält als Zielnorm den Schutz vor Missbrauch; insoweit eine ganz klare Aussage, die den Gesetzgeber binden wird.

Alles in allem überzeugt mich das Ergebnis der Kommissionsberatungen. Es ist eine durchaus gelungene schweizerische Antwort auf eine gesetzgeberische Herausforderung, wie sie uns noch kaum jemals begegnet ist. Auch international gesehen darf sich das Ergebnis sehen lassen. Forscher und Ethiker, davon haben wir uns in der Kommission überzeugen können, können damit leben, ja hoffentlich sogar mehr als das.

Ich beantrage Ihnen deshalb ebenfalls, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und auf den Gegenvorschlag der Kommission einzutreten, in der Hoffnung, dass dieser die parlamentarische Beratung so verlässt, dass die Initiative zurückgezogen werden kann.

M. Gautier: L'initiative du *Beobachter*, comme le contre-projet du Conseil fédéral ou celui de notre commission, concernent en fait deux domaines parfaitement différents même s'ils ont des points communs.

Le premier domaine a trait aux techniques de procréation artificielle selon les termes du contre-projet de la commission – appellation à laquelle je préférerais celle de procréation assistée qu'emploi tant la loi française que la loi cantonale vaudoise. Il s'agit en effet d'une procréation parfaitement naturelle par la rencontre d'un gamète mâle et d'un gamète femelle. La seule intervention inhabituelle est la manière, voire le lieu où ces gamètes sont mis en contact. Il s'agit bien d'une assistance à la procréation chez des couples sans cela stériles et non de je ne sais quelle méthode artificielle de procréation.

Ces techniques d'assistance relativement récentes ont pu voir le jour grâce aux progrès techniques de la médecine. Elles sont le plus souvent compliquées, coûteuses et astreignantes pour la femme. De ce fait, on voit mal qui pourrait ou voudrait les employer en dehors des cas de stérilité impossibles à traiter par d'autres méthodes. Il faut signaler qu'il existe plusieurs techniques de procréation assistée allant de la simple insémination avec le sperme du mari jusqu'à la fécondation *in vitro* où l'embryon est conçu et commence à se développer en dehors de l'organisme humain. Chacune de ces techniques peut poser et pose des problèmes juridiques. Autant il serait inacceptable d'interdire toute procréation assistée puisque celle-ci est un traitement de dernière chance de la stérilité, autant il serait dangereux de ne pas fixer des limites à ces techniques. Par exemple, comme le prévoit le contre-projet à l'alinéa 2, lettre e, il me paraît absolument indispensable d'interdire le système dit «des mères porteuses». Je rappelle que celui-ci consiste à créer un embryon *in vitro* avec les gamètes d'un couple et à l'implanter dans la matrice d'une autre femme qui mène la grossesse à terme et rend l'enfant à la naissance aux parents génétiques, le tout moyennant le plus souvent un paiement d'une certaine importance. Outre le caractère éthique parfaitement déplaisant et les risques de contestation entre le couple et la mère porteuse, il existe un risque pour l'enfant qui peut être psychologiquement partagé entre sa mère génétique dont il aura le patrimoine héréditaire et qui l'élèvera et la mère porteuse, car on sait aujourd'hui l'importance des liens affectifs qui se créent pendant la grossesse.

Un autre cas difficile à trancher est celui des fécondations hétérologues par un donneur de sperme, que ce soit par insémination artificielle ou par fécondation *in vitro*. Il me semble

que cette fécondation par un tiers ne doit pas être absolument interdite lorsque le mari est stérile. Il est vrai qu'elle pose des problèmes, moins graves toutefois que ceux provoqués par la stérilité d'un couple. L'article constitutionnel que propose la commission ne traite pas, à juste titre, de ce problème. La loi devra préciser ici ce qui est permis et ce qui ne l'est pas.

La fécondation *in vitro* pose bien sûr des problèmes d'ordre éthique. Nous avons reçu une lettre de la Société suisse de bioéthique à ce sujet, qui pense que la fécondation *in vitro* doit être interdite en Suisse parce qu'elle comporte la destruction d'embryons. Il est vrai que pour la fécondation *in vitro* il faut créer un certain nombre d'embryons dont certains ne seront pas implantés chez la mère et seront finalement détruits. La Société de bioéthique affirme que la science a démontré qu'un embryon est une personne humaine et ne peut donc pas être détruit. Cette affirmation me paraît non seulement audacieuse, mais contraire à la vérité. La science peut nous dire qu'un embryon possède un patrimoine génétique unique, mais elle n'est pas compétente pour nous dire ce qu'est une personne humaine, si l'embryon en est déjà une ou seulement l'enfant né viable.

Il s'agit là d'un problème philosophique, éthique, religieux, reposant sur une croyance et non sur des faits scientifiques. Chacun est libre de croire ou non qu'un embryon de quelques cellules est une personne humaine tout comme un enfant nouveau-né, mais personne n'a le droit d'imposer sa croyance aux autres. Le peuple et les cantons l'ont du reste bien compris en refusant il y a peu l'initiative dite du droit à la vie qui voulait justement imposer la notion de personne humaine apparaissant dès la fécondation.

Il est vrai que la fécondation *in vitro* peut amener à la destruction d'embryons mais seulement pour permettre à un ou à plusieurs enfants de voir le jour. Il y a là une pesée d'intérêts à opérer. Faut-il, pour empêcher la mort de quelques embryons – comme il en survient du reste lors de fécondations normales – interdire à des enfants de voir le jour? Pour moi, poser la question c'est la résoudre: la vie d'un enfant pèse plus lourd que la disparition de quelques embryons. Laissons à la loi le soin de préciser dans quelles circonstances la fécondation *in vitro* est autorisée, mais ne suivons pas la Société suisse de bioéthique en interdisant toute fécondation *in vitro*.

A propos de la loi, j'ai eu l'occasion d'intervenir à plusieurs reprises auprès de Mme Kopp, lorsqu'elle était chef du Département fédéral de justice et police, pour lui demander de légiférer dans ce domaine. Mme Kopp voulait, à juste titre, attendre les directives du Conseil de l'Europe à ce sujet. Ces directives sont maintenant connues, il est donc temps de légiférer. Pour cela, il faut une base constitutionnelle et le message nous démontre que celle-ci existe en partie. Il nous paraît sage de la renforcer ou de la compléter par l'article 24octies du contre-projet de la commission.

L'absence de règle fédérale a incité plusieurs cantons à régler individuellement ce problème par voie législative ou réglementaire dans des sens très différents d'un canton à l'autre, et c'est là une raison supplémentaire de légiférer pour la Confédération. Or, il est indispensable que des limites aux techniques de procréation assistée soient fixées pour l'ensemble de la Suisse, ne serait-ce que pour éviter un «tourisme de la procréation».

Permettez-moi cependant, Monsieur le Président de la Confédération, de suggérer que la Confédération se contente d'une loi-cadre fixant des limites mais permettant aux cantons d'aller plus ou moins loin dans ce cadre.

Il n'est pas douteux pour moi que, par exemple, les cantons-ville et protestants veuillent aller plus loin que les cantons-campagne et catholiques. Il ne serait pas sage de vouloir imposer ici une unité de doctrine absolue qui serait rapidement violée dans les faits, comme l'est toujours le Code pénal en matière d'interruption de grossesse malgré 10 ou 12 ans de débats parlementaires sans résultat. Une loi trop stricte serait du reste d'autant plus facile à violer que l'on ne voit pas bien quelles sanctions pourraient être appliquées pour la faire respecter. M. Zimmerli y a fait allusion tout à l'heure. Une fois l'enfant conçu de manière contraire à la loi, je ne vois pas quelle sanction pourrait empêcher la grossesse de se poursuivre et

l'enfant de venir au monde. Nous sommes pratiquement condamnés dans ce domaine à prévoir une *lex imperfecta*.

J'en viens au second domaine concerné par l'initiative et les contre-projets, à savoir celui des manipulations génétiques ou du génie génétique. Il s'agit là d'une science en pleine évolution, mais dont l'emploi pratique se limite jusqu'ici presque exclusivement aux micro-organismes et aux végétaux. Bien sûr, il est possible, voire probable, qu'un jour ces techniques puissent s'appliquer aussi aux animaux et à l'homme. Le développement de ces techniques chez les micro-organismes a déjà permis des succès importants. On a pu modifier certains virus pour les rendre inoffensifs et les utiliser comme vaccins. C'est le cas pour l'hépatite B et ce sera peut-être un jour le cas pour le SIDA. On a pu amener des micro-organismes à synthétiser des hormones humaines comme l'insuline pour les diabétiques. La Commission de gestion a pu le constater lors de sa visite à Bâle, l'an dernier. D'autres produits thérapeutiques sont déjà fabriqués par cette méthode ou vont l'être, qui rendent possible le traitement de l'hémophilie ou de certains types de cancer.

Autre chose: des micro-organismes peuvent aussi être modifiés pour lutter contre la pollution en détruisant certains déchets. Au niveau des végétaux, le génie génétique permet de créer des espèces résistantes aux parasites, ce qui évite de recourir aux produits agrochimiques et, par là, protège aussi l'environnement. Par contre, les manipulations génétiques chez l'animal ou l'homme sont de la musique d'avenir et en parler aujourd'hui relèverait de la science-fiction. Tout cela pour dire que le génie génétique est une science qui rend et qui rendra de grands services à l'homme et à son environnement. Il ne faut donc pas que la future loi l'empêche de se développer. Il faut cependant qu'elle élimine les risques de dérapage et les exagérations. Ces risques sont du reste relativement peu importants, les chercheurs suisses s'étant eux-mêmes liés par un code de conduite très strict et étant surveillés par la Commission suisse pour la sécurité biologique dans la recherche et la technique qui travaille en liaison avec l'Office fédéral de la santé publique.

Comme nous venons de le voir, l'article constitutionnel 24octies touche deux sujets. En commission, j'avais proposé de les traiter dans deux articles différents, l'un pour la procréation assistée, l'autre pour le génie génétique. La commission a estimé qu'un seul article était préférable parce qu'il s'agit d'un contre-projet et qu'on voit mal comment opposer deux articles différents à une initiative qui n'en propose qu'un seul. Je me suis rallié à cet argument de procédure, mais je regrette que le souverain ne puisse pas se prononcer séparément sur la procréation assistée où le besoin de légiférer est urgent et sur le génie génétique où il l'est moins.

Comme l'a démontré le président de la commission, le texte de la commission est préférable à celui du Conseil fédéral et surtout bien meilleur que celui de l'initiative. Je n'y reviens donc pas et vous invite à voter dans le sens de la commission, c'est-à-dire à refuser l'initiative et à accepter le contre-projet de la commission.

Frau Simmen: Vor ungefähr zwölf Jahren ging die Nachricht um die Welt, dass in England Louise Brown zur Welt gekommen sei. Das kleine Mädchen mit dem unscheinbaren Namen war kein Kind wie jedes andere. Es war das erste, das aus einer Eizelle entstanden war, die ausserhalb des Mutterleibes in einer Glasschale, also *in vitro*, befruchtet worden war.

Seither ist es um das Gebiet der sogenannten künstlichen Befruchtung nicht mehr still geworden. Die Flut der Begriffe, die sehr verschieden und oft ungenau verwendet werden, zeigt, wie komplex das ganze Gebiet und wie nötig eine Klärung nur schon des Sprachgebrauches ist. Seit Louise sind viele *in vitro* gezeugte Kinder geboren worden. Diese Technik, die In-vitro-Fertilisation, wird oft stellvertretend für alle anderen möglichen Verfahren der künstlichen Befruchtung oder – wie das Herr Kollege Gautier eben ausgeführt hat – zur Unterstützung der Fortpflanzung verwendet. Sie ist indessen nicht die einzige, sondern höchstens die bekannteste und die spektakulärste Methode.

Für alle angewandten Verfahren aber gilt, dass sich eine weltweite Praxis herausgebildet hat, dass die gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen jedoch erst jetzt langsam geschaffen werden. Es ist aber unerlässlich, dass sich der Staat dieser Fragen annimmt, die von höchster gesellschaftlicher Bedeutung und Wichtigkeit sind. Es geht nicht an, die ganze Thematik allein der medizinischen Forschung zu überlassen.

Die Volksinitiative gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen verlangt einen Verfassungszusatz. Bereits vor Einreichung dieser Initiative hatten einige Kantone auf diesem Gebiet Rechtsnormen erlassen, einerseits aufgrund der Zuständigkeit der Kantone im Sanitätswesen, andererseits aus der Befürchtung heraus, eine Bundeslösung werde noch lange Zeit auf sich warten lassen; dies auf einem Gebiet, das sich in rasanter Entwicklung befindet und wo ein Zuwarten mit grossen Nachteilen verbunden wäre. Eine Bundeslösung ist unbedingt nötig, einmal um schweizerisch eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, dann aber auch, um in den europä- und weltweiten Diskussionen mithalten, mitreden und mitbestimmen zu können. Herr Kollege Zimmerli hat das in überzeugender Weise dargelegt.

Der Bundesrat hat der «Beobachter»-Initiative einen Gegenvorschlag gegenübergestellt, der indessen der ständerätlichen Kommission zu abstrakt erschien, verglichen mit der sehr konkreten Initiative.

Die Kommission präsentiert Ihnen ihrerseits eine eigene Variante, die Elemente der beiden ersten Vorschläge enthält und somit zwar nicht die *quinta*, aber doch wenigstens die *tertia essentia* darstellt. Der Titel von Initiative und Gegenvorschlag lautet: «Gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie.» Es ist also nicht ein generelles Verbot dieser Methoden anvisiert, sondern lediglich eine Missbrauchsgesetzgebung.

Es wird oft die Frage aufgeworfen, ob Fortpflanzungsmedizin überhaupt zu erlauben sei. Ich möchte diese Fragen aus zwei Gründen bejahen.

1. Die ungewollte Kinderlosigkeit ist in den Industrieländern ein Problem. Zwölf Prozent aller Paare haben keine Kinder, obwohl sie Kinder haben möchten. Die Ursachen hierfür sind noch wenig bekannt. Sie haben aber sicher u. a. auch mit unserer Art zu leben zu tun. Wer selber Kinder hat und sie gern hat, kann ein wenig ermessen, was es heissen muss, auf sie zu verzichten.

Die Fortpflanzungsmedizin kann kinderlosen Paaren in gewissen Fällen helfen. Diese Hilfe scheint mir berechtigt, auch wenn wir uns darüber im klaren sind, dass die eigentlichen Ursachen der Kinderlosigkeit letztlich damit nicht behoben werden.

Aus dem Vorhandensein der Fortpflanzungsmedizin darf aber kein gesellschaftlicher Zwang entstehen. Leute, die keine Kinder haben möchten oder die nicht von der Fortpflanzungsmedizin Gebrauch machen wollen, sollen dies ebensogut in Freiheit und ohne gesellschaftliche Nachteile tun können.

2. Die Fortpflanzungsmedizin hat sich in den letzten Jahren eine weltweite Verbreitung verschafft. Sie ist zu einem festen Bestandteil der Medizin geworden und kann wohl nicht einfach wieder aus der Welt geschafft werden.

Gestatten Sie mir hier eine Klammerbemerkung: Fortpflanzungsmedizin und die ganze Problematik der Sterilität sind ausschliesslich eine Angelegenheit der hochindustrialisierten Länder. Entwicklungsländer haben andere, völlig entgegengesetzte Probleme mit dem Bevölkerungswachstum. Es hiesse aber, sich die Sache zu einfach machen, wenn man durch forcierte Adoptionen sozusagen einen Ausgleich schaffen wollte. Kinder sind keine Ware, die man wie Weizen oder Milchpulver um die halbe Welt schicken kann. Eine Adoption ist eine sehr persönliche, subtile Angelegenheit, die den Eltern und dem Kind viel abverlangt. Erzieherinnen und Erzieher in Heimen können ein trauriges Lied singen von Kindern aus fremden Kulturkreisen, die aus zerbrochenen Adoptionsverhältnissen herauskommen und, oft nach mehreren Stationen, zuletzt in diesen Heimen landen. Eine Adoption, die im Einzelfall höchst sinnvoll ist, stellt für die grosse Anzahl und für das grosse Ausmass des Problems keine Lösung dar.

Ich halte aber trotzdem – aus den beiden angeführten Gründen – dafür, dass es sinnvoll sei, die Fortpflanzungsmedizin generell zuzulassen, ihre Grundzüge in der Verfassung zu regeln und konkrete Detailbestimmungen sehr rasch in der Gesetzgebung folgen zu lassen.

In der Detailberatung des Gegenvorschlages der ständerätlichen Kommission wird wohl vor allem Buchstabe d von Absatz 2 zu Diskussionen Anlass geben. Es ist dies eben die Bestimmung über die In-vitro-Befruchtung. Die Kommission hat sie – trotz gewisser Bedenken, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat – in den Verfassungstext aufgenommen, allerdings unter verstärktem Hinweis auf besondere gesetzliche Auflagen, die noch zu erfolgen haben.

Die Kommission hat ferner den Bereich des Artikels 24octies über das hinaus erweitert, was in der Volksinitiative verlangt wird, indem sie auch eine rechtliche Grundlage für die Gentechnologie bei Pflanzen, Tieren und anderen Organismen geschaffen hat.

Die grosse Bedeutung der gentechnischen Forschung legt eine solche Ausweitung nahe, auch wenn darauf hingewiesen wurde, dass grundsätzlich die Verfassungsgrundlagen bestünden und durch eine erneute Aufnahme einer Bestimmung eine gewisse Redundanz entstehen könnte.

Auch bei der Gentechnologie im extrahumanen Bereich stellt sich die Frage: Soll man sie zulassen, oder soll man sie generell verbieten? Wenn wir die Risiken – und nur die Risiken – ansehen, die sie beinhaltet, so hat die Idee eines Verbotes durchaus etwas Verlockendes. Wir leben ohnehin in einer Zeit, die der Naturwissenschaft skeptisch gegenübersteht und den Fortschrittsglauben früherer Zeiten kaum noch nachvollziehen kann.

Ein kategorisches Nein würde die Diskussion ein für allemal beenden, zumindest in unserem Einflussbereich, und uns sicher einige Sorgen ersparen. Aber wir können die Risiken nur verbieten, wenn wir auch bereit sind, auf die Vorteile einer solchen Technik zu verzichten. Ein generelles Verbot von Gentechnologie bedeutet das Aus für weite Teile biologischer Forschung.

Hinter diesem allgemeinen Ausdruck der biologischen Forschung verbergen sich indessen drängende, höchst aktuelle Probleme. Die Erforschung von Viruskrankheiten, zum Beispiel Aids, oder von Krankheiten mit bis heute noch unbekannter Ursache wie Krebs oder Multiple Sklerose. Ein Verbot hiesse auch Aus für die Gewinnung genügender Mengen von hochwirksamen Stoffen wie zum Beispiel Wachstumshormonen. Nur damit ist es heute möglich, Menschen, die sonst kleinwüchsig geblieben wären, zu einer durchschnittlichen Körpergrösse zu verhelfen. Wir verfügen schon heute über Medikamente und Impfstoffe, die bewirken, dass wir nicht mehr an Blutvergiftung, Starrkrampf oder Kinderlähmung sterben oder deswegen schwer behindert bleiben. Diese Medikamente und Impfstoffe verdanken wir der Tatsache, dass in früheren Jahren geforscht und mit gefährlichen Erregern hantiert wurde. Wir profitieren heute von der Risikobereitschaft der Vergangenheit, von der Bereitschaft, Risiken einzugehen und sie durch grösste Sorgfalt in Grenzen zu halten.

Gefährliche Erreger gibt es nicht nur durch Gentechnologie; es gibt sie schon heute. Sie müssen gehütet werden und werden zum Teil schon seit Jahrzehnten gehütet. Ich will damit keineswegs die Gefahren verharmlosen, und ich verkenne auch nicht, dass mit der Möglichkeit, ins Erbgut einzugreifen, eine neue Dimension entstanden ist. Ich möchte aber trotzdem darauf hinweisen, dass wir im Umgang damit nicht ganz unerfahren sind.

Bei der Beurteilung der Forschung handelt es sich darum, Nutzen und Risiken gegeneinander abzuwägen, sie in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen. Weder ein blindes Ja noch ein kategorisches Nein wird der Situation gerecht. Wir werden die Forschung auch weiterhin brauchen, und wir werden sie nicht aufhalten können. Aber es ist an uns allen, dafür zu sorgen, dass wir eine Forschung haben, für die Ethik keine unliebsame Störung ist, sondern eine unverzichtbare Bedingung. In diesem Sinne empfehle auch ich Ihnen, Eintreten auf die Vorlage.

Frau Weber: Lassen Sie mich versuchen, einen Gedanken zum ethischen Aspekt unseres Tuns zu formulieren: Für uns alle sehr beunruhigend ist das Wissen, dass die Neukonstruktion des Lebendigen heute nicht haltmacht – also nicht zum Beispiel auf Bakterien beschränkt bleibt, sondern auch den Menschen erfasst.

In der Tat, die moderne Biologie und die moderne Biotechnik machen Eigenschaften der menschlichen Natur, die bis vor kurzem noch die Grenzen technischen Handelns waren, nunmehr selbst zu Objektbereichen dieses Handelns. Mit anderen Worten: Der Mensch kann sich heute in einem gewissen Sinne quasi «selber machen». Nun ist es aber nicht so, dass diese quasi Machbarkeit unserer Selbst uns etwa mit Stolz erfüllen würde: Wir empfinden vielmehr das Ganze als eine Art Anmassung und getrauen uns auch nicht mehr, die menschliche und wissenschaftliche Neugierde vorzuschieben. Diese neue Machbarkeit gibt uns auch ein Gefühl der Angst vor dem Missbrauch. Ich meine, es ist sehr wichtig, dass wir diese Empfindungen haben. Wichtig deshalb, weil wir damit zum Ausdruck bringen können, dass es Grenzen geben soll für unser Handeln, für unser Tun.

Wir versuchen, in diesem Verfassungsartikel Regelungen zu formulieren bezüglich der Anwendung der Techniken der Fortpflanzungsbiologie und der Genetik. Dabei werden als Kriterien insbesondere die Respektierung der Selbstbestimmung der Person und der Unverfügbarkeit der menschlichen, aber auch der extrahumanen Natur verwendet. Die Grenzen, die wir uns damit stecken wollen, basieren auf einer Empfindung, das heisst: Der Diskussion über diese Normen, die wir setzen, geht die Realität einer Ethik voraus, und das ist entscheidend. Wie aber könnten wir einen solchen ethischen Ansatz in Worte fassen?

Ich glaube, dass in der heutigen Zeit, wo sich die Machbarkeit sogar auf unser Leben als Menschen bezieht, der ethische Bezug darin liegt, dass wir uns immer wieder darauf zurückbesinnen müssen, was denn Natürlichkeit ist. Das ist der Ansatz, an den wir uns halten müssen. Diese Rückbesinnung auf die Natürlichkeit ist meines Erachtens – bei allem Verständnis für die Neugierde und bei allem Verständnis für die grossen technischen Möglichkeiten und Verlockungen, die da sind – letztlich der Bezug zu dem, was unserem Handeln eine Grenze gibt, und zum Wissen, dass uns damit Verantwortung auferlegt werden muss.

Diese Rückbesinnung auf die Natürlichkeit und ihre mögliche Unvollkommenheit drückt letztlich auch unsere Demut und Ehrfurcht vor einem letzten Staunen – wie Jeanne Hersch sagen würde – aus.

Ich meine, dass der Vorschlag der Kommission gelungen ist. Er überzeugt und ist umfassend. Ich beantrage Ihnen, darauf einzutreten.

Masoni: Ich möchte eine Erklärung zuhänden des Zweitrates abgeben; nachdem die Kommission einstimmig für diese Formulierung eingetreten ist, ist praktisch nichts mehr daran zu ändern. Die Absicht der beantragten Norm ist sicher gut. Das Ergebnis ist meines Erachtens nach tieferer Prüfung nicht so überzeugend, wie es prima vista scheinen könnte. Ich will Ihnen sagen, warum:

Wir vermischen in einem einzigen Artikel verschiedene Gegenstände. Wir verletzen den Grundsatz der Einheit der Materie. Dieser Grundsatz gilt zwar für Volksinitiativen, nicht für parlamentarische Initiativen. Aber ich glaube, es entspricht dem Prinzip der Fairness, dass sich auch das Parlament, insbesondere wenn einer Volksinitiative ein Gegenvorschlag entgegengestellt wird, an dieses Prinzip hält; sonst kann er sich aus der Vermischung verschiedener Materien Vorteile gegenüber den Volksinitiativen verschaffen, die nicht gerechtfertigt sind. Meines Erachtens sollte sich der Zweirat noch überlegen, ob hier nicht zwei oder sogar drei gesonderte Verfassungsartikel am Platze wären.

Das zweite Problem hat mit der Länge von Absatz 2 zu tun. Ich ziehe die bundesrätliche Fassung vor. Ich verstehe zwar die Gründe, die zu dieser langen Enumeration von Grundsätzen in der Verfassung führen. Aber wir beklagen uns ständig, dass die Verfassung nicht ein knappes Grundgesetz, sondern mit

allzu vielen Einzelheiten versehen ist. Doch geben wir mit dieser langen Enumeration wieder einmal ein schlechtes Beispiel. Entweder nehmen wir die Idee ernst, dass wir eine knappe Verfassung haben müssen, die lediglich Grundsätze aufstellt, oder wir bleiben beim System der alten, detaillierten Verfassung. Aber dann dürfen wir uns nicht beklagen, dass sie allmählich immer unübersichtlicher wird.

Ein letzter Gedanke zuhänden des Zweitrates: Der Schutz der menschlichen Würde muss auch bei der wissenschaftlichen Forschung an erster Stelle stehen. Die Wissenschaft darf sich nicht des Menschen bedienen, sie muss im Dienste des Menschen stehen. Das ist für uns alle klar. Aber durch die Detaillierung wird dieser Artikel zu einer Art Misstrauenskundgebung gegenüber dem Geist der wissenschaftlichen Forschung. Wir müssen mit der wissenschaftlichen Forschung als einem wichtigen Element unserer Gesellschaft leben, und wir dürfen ihr nicht zuviel Misstrauen entgegenbringen. Die detaillierte Auflistung beweist, dass man nicht nur gegenüber der Forschung als solcher, sondern auch gegenüber der Ethik und dem Gesetzgeber selbst zuwenig Vertrauen hat. Das scheint mir nicht gut an der Schwelle des neuen Jahrtausends.

Die Erstarrung in einer zu weit gehenden Detailaufzählung der Grundsätze und der Verbote kann unabsehbare, gefährliche Folgen haben: Nehmen wir an, die Forschung sei weit fortgeschritten, man könne zum Beispiel beim Embryo feststellen, wie sich die Chromosomen entwickeln, man könne sogar eingreifen, um gewisse Aenderungen vorzunehmen, die Verfassung würde jedoch gemäss Kommissionsantrag solche Eingriffe ausdrücklich verbieten.

Stellen Sie sich vor, in welchem Notstand ein Wissenschaftler wäre, zu dem ein Ehepaar kommt und sagt: «Wir erwarten ein Kind, doch das Embryo weist das überzählige Chromosom der Kriminalität auf. Wir haben nur die Wahl zwischen Abtreibung oder Aenderung des Erbgutes durch Eliminierung dieses überzähligen Kriminalitätschromosoms.» Versetzen Sie sich in die Lage dieses Wissenschafters! Soll er sich für den Tod des Embryos entscheiden oder für den Versuch, das überzählige Chromosom aus dem Embryo zu entfernen? Das ist wirklich eine Notlage, in die eine solche Verfassungsbestimmung den Forscher setzen würde. Deswegen wäre ich persönlich für eine Grundsatzlösung, die dem Gesetz solche Regelungen überlässt.

Der Bundesrat hat deshalb gut daran getan, sich an eine solche Grundsatzregelung zu halten. Dem bundesrätlichen Entwurf wurde vorgeworfen, diese Normen seien Gummiartikel. Aber ich habe lieber in der Verfassung solche Grundsatzregelungen, die in der Praxis zu nuancierten Lösungen führen können, als eine zu starre Regelung. Solche Grundsätze könnten nämlich unabsehbare Auswirkungen auf die Forschung haben.

Ich habe Verständnis für die guten Absichten, aber ich würde einen Grundsatz vorziehen; die Grundsatznorm des bundesrätlichen Entwurfes könnte dadurch ergänzt werden, dass man sich im Gesetz auch an die ethisch-beruflichen Prinzipien zu halten hat. Der Nationalrat sollte sich überlegen, ob man nicht auf eine knappere, prägnantere Formulierung, wie es jene des Bundesrates ist, zurückkommen könnte.

Ich weiss, es ist heute nicht realistisch, den Antrag auf Zustimmung zum Bundesrat zu stellen. Aber ich möchte empfehlen, dass man sich im Zweirat gut überlegt, ob wir nicht durch diese starre Aufzählung von Grundsätzen zukünftigen Entwicklungen zu grosse Bindungen auferlegen und zuviel Misstrauen gegenüber Gesetzgeber, Wissenschaft und Berufsethik hegen.

Bundespräsident Koller: Die Ausführungen Ihres Kommissionspräsidenten und Ihre Eintretensdebatte zur sogenannten «Beobachter»-Initiative und zum Gegenvorschlag haben noch einmal deutlich gemacht, dass wir in unserem Land durch die Entwicklung der modernen Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie in eine kritische rechtliche Lage geraten sind. Die medizinischen und biologischen Fortschritte haben uns zwar erhebliche Errungenschaften gebracht. Ehepaaren mit unerfülltem Kinderwunsch kann heute besser geholfen werden als noch vor wenigen Jahren. Manche Leiden des Men-

schen scheinen besser behandelbar. In der Pharmazie und in der übrigen Chemie, in der Tier- und Pflanzenwelt zeigen sich viele ertragreiche Wirkungsmöglichkeiten der neuen Technologien. Dennoch sind wir alle verunsichert und beunruhigt wegen gewissen umstrittenen oder kaum akzeptablen Erscheinungen, für die unsere Rechtsordnung noch keine ethisch und politisch fundierten Antworten bereithält. Ob heterolog gezeugte Kinder Anspruch auf Kenntnis ihrer Abstammung haben oder ob und unter welchen Voraussetzungen allenfalls Retortenbabies entstehen sollen, welche vorgeburtlichen Genuntersuchungen zulässig sind und wie deren Folgen bewältigt werden könnten, ob Embryonen konserviert werden dürfen, wieweit Pflanzen und Tiere mit artfremden Genen verändert werden dürfen, wie Gesundheitsrisiken verhindert werden können, wenn Produktionszellen Träger gefährlicher Viren werden: für diese und noch manche andere aktuelle Probleme zeigen das Bundes- und das kantonale Recht noch keine befriedigenden Wege der Konfliktlösung. Es ist daher sehr verdienstvoll, dass verschiedene private wissenschaftliche Organisationen und vor allem auch mehrere Kantone – allerdings im Rahmen ihrer beschränkten Kompetenzen – nach Lösungsansätzen gesucht haben.

Sorge über die Entwicklung bekundet haben auch verschiedene Parteien, viele Mitglieder der Bundesversammlung und vor allem die Autoren und Unterzeichner der 1987 eingereichten, heute zur Beratung stehenden Volksinitiative.

Der Bundesrat ist mit ihnen überzeugt, dass wir im Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht des Bundes dringend Regelungen brauchen, um den Missbräuchen und Auswüchsen des Einsatzes der Fortpflanzungs- und Gentechnologie zu begegnen. Die Verantwortung auf diesem Gebiet kann nicht mehr privaten Organisationen oder den Kantonen überlassen werden, weil erhebliche Lücken überwunden und eine Rechtszersplitterung vermieden werden muss.

Vor allem müssen wir uns aber bewusst sein, dass die moderne Biotechnologie daran ist, die Grundbedingungen der menschlichen Existenz sowie die Grundlagen der lebendigen Umwelt zu verändern. Aufgabe des Bundes ist es, dafür zu sorgen, dass diese Entwicklung bald in einigermaßen geordneten und ethisch vertretbaren Bahnen verläuft und damit das allgemeine Wohl fördert. Das setzt aber voraus, dass sich Bürger und Staatsbehörden über die Ziele einer rechtlichen Regelung einig werden. Entgegengetreten wollen wir der Manipulierbarkeit des menschlichen Lebens, genetischen Selektionen unter den Menschen, Gesundheitsgefährdungen, Schädigungen oder dauernden Vernichtungen in der Tier- und Pflanzenwelt oder Zerstörungen der übrigen Umwelt.

Gefördert werden müssen die Achtung der Menschenwürde, der Persönlichkeitsschutz und der Schutz der Familie. Sodann ist die natürliche Umwelt, insbesondere ihre Artenvielfalt, zu schützen, und schliesslich sollen Gesundheit und Wohlergehen von Mensch und Tier respektiert werden.

Erfreulicherweise können wir feststellen, dass in bezug auf diese allgemeinen Zielsetzungen einer Bundesregelung eine breite Übereinstimmung herrscht. Strittig sind aber verschiedene Einzelpunkte, namentlich bei der Fortpflanzungsmedizin, aber auch im Bereich der Gentechnologie, wie beispielsweise die zurzeit vom Nationalrat behandelte Revision des Patentgesetzes überdeutlich zeigt.

Wünschbar wäre an sich gewesen, wenn Ihnen der Bundesrat bereits heute im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages zur vorliegenden Volksinitiative ein Paket von Gesetzesvorschriften hätte vorlegen können. Für ein solches Vorgehen war leider nicht genügend Zeit vorhanden. Vor allem aber haben wichtige gesellschaftliche und politische Ausmarchungen noch nicht stattgefunden. Schliesslich hat sich auch gezeigt, dass dem Bund nach heutiger Verfassung für Teile der gewünschten Regelung die Kompetenz fehlt, so namentlich für ein Einschreiten gegen Missbräuche der Forschung, für die Ordnung der Tätigkeiten an öffentlichen, nicht privatwirtschaftlichen Kliniken oder für einen erweiterten Tierschutz.

Es ist deshalb richtig und notwendig, dass wir für die normativethischen Antworten auf die Probleme der Biotechnologien zuerst eine Grundlage auf Stufe der Bundesverfassung schaffen. Dabei – das möchte ich im Hinblick auf einige hier

gefallene Voten betonen – ist für mich klar, dass diese rechtlichen Antworten in einem pluralistischen Staat immer nur im Sinne von Recht als ethischem Minimum ausfallen können.

Die vorliegende Initiative bringt nun wesentliche Impulse für eine verfassungsrechtliche Regelung der Fortpflanzungsmedizin und der Humangenetik. Sie wird mit ihren pointierten Forderungen wohl beachtliche Zustimmung finden. Ihre Gültigkeit wird übrigens weder vom Bundesrat noch von der vorbereitenden Kommission Ihres Rates in Frage gestellt. Dass der Initiativtext verständlicherweise – die Initianten haben Neuland betreten – mit gewissen Mängeln behaftet ist, darüber haben wir in der Botschaft ausführlich berichtet und in der Kommission gesprochen. Ich muss darauf nicht mehr zurückkommen. Der Bundesrat ist aber der Auffassung – die Erkenntnisse der von Herrn alt Bundesrichter Amstad geleiteten Expertenkommission bestätigen diese Ansicht –, dass der «Beobachter»-Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden muss, der einerseits eine breitere Regelung – über die Humangenetik hinaus – erlaubt und andererseits insgesamt im Hinblick auf die konkrete gesetzliche Ausführungsregelung offener ist.

Auch wenn nun der bundesrätliche Gegenvorschlag den ganzen Bereich der Gentechnologie erfasst, ist der Bezug zum Gegenstand der Initiative gewahrt. Ich möchte das vor allem mit Blick auf das Votum von Herrn Ständerat Masoni betonen. Das von der Initiative angeschnittene Sachgebiet wird durch den Gegenvorschlag abgerundet. Ausschlaggebend dafür ist, dass sich die verschiedenen Bereiche Humangenetik, Reproduktionsmedizin, ausserhumane Gentechnologie und Biotechnologie in der Praxis nicht völlig trennen lassen. Die In-vitro-Fertilisation, die Forschung an Embryonen und die Herstellung von Medikamenten wie Interferon oder Insulin beispielsweise stellen Schnittstellen dar. Ferner ist die DNS, der chemische Träger des Erbgutes, ein einheitlicher, über die Art- und Gattungsgrenzen hinweg kombinierbarer Grundstoff allen Lebens, so dass eine Trennung zwischen Humangenetik und übriger Genetik zwar begrifflich möglich wäre, von der Natur aus gesehen aber künstlich bleibt und auch in der Praxis kaum durchführbar ist.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass durch die Schaffung eines umfassenden Artikels vermieden werden kann, dass wir ein überholtes Weltbild in unsere Verfassung aufnehmen.

Im übrigen darf ich betonen, dass sich ein solches, heute naturwissenschaftlich eigentlich kaum mehr bestrittenes einheitliches Weltbild ohne weiteres mit einem christlichen Weltbild vereinbaren lässt. Ich möchte beispielsweise an die wegweisenden Studien von Teilhard de Chardin erinnern.

Mit einem umfassenden Verfassungsartikel verbindet sich der Gedanke, dass der Mensch und die belebte Natur zu einer Einheit verbunden sind. In allen angesprochenen Bereichen stellen sich grundlegende Fragen, die nicht ausschliesslich mit Bezug auf den Menschen beantwortet werden können und dürfen, auch wenn dieser besonders geschützt wird.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass auch dem nichthumanen Leben, namentlich dem Tierleben, ein gewisser Eigenwert zukommt, dass es nicht beliebig verfügbar sein kann und Anspruch darauf hat, vom Menschen würdig und insbesondere im Hinblick auf kommende Generationen – darauf hat übrigens auch Herr Ständerat Huber hingewiesen – mit Verantwortungsbewusstsein behandelt zu werden. Dieser Ansatz, der im Gegenvorschlag zum Ausdruck kommt, ist unseres Erachtens unverzichtbar. Er wurde erfreulicherweise auch in der Kommission mehrheitlich unterstützt.

In der Kommission hat unter dem Vorsitz von Herrn Ständerat Piller eine eingehende und sorgfältige Diskussion über Initiative und Gegenvorschlag des Bundesrates unter Beizug von namhaften Experten stattgefunden. Ich möchte den Experten für ihre wertvolle Mitarbeit herzlich danken.

Nach diesen Beratungen bin ich mit der Kommission einverstanden, dass der Gegenvorschlag inhaltlich noch stärker ausgestaltet wird. Die Kommission beantragt einmal die Nennung der Menschenwürde und des Familienschutzes. Diese Schutzzwecke standen zwar auch hinter dem Vorschlag des Bundesrates, wurden aber aus verfassungssystematischen Gründen nicht ausdrücklich erwähnt.

Zweifelsohne wird mit dem Schutz des Menschen vor den technologischen Risiken ganz zentral die Menschenwürde angesprochen. Es geht uns also nicht allein um einen vordergründigen Schutz der körperlichen Integrität im Sinne reiner Sicherheitsmassnahmen; der Schutz gilt dem Menschen als Person und als einmaligem, unverwechselbarem Subjekt. Er richtet sich gegen seine Instrumentalisierung und Herabwürdigung, die darin liegen würde, ihn nicht mehr als Wert in sich selbst, sondern als Mittel zu einem heteronom bestimmten Zweck zu betrachten.

Der Schutz gilt aber nicht allein dem Menschen als Individuum, sondern zugleich als sozialem Wesen. Es ist deshalb richtig, dass auch die Familie als «cellule fondamentale de la société» in diesen Schutz einbezogen wird, wie es übrigens auch der Empfehlungsentwurf des Europarates zur künstlichen Fortpflanzung fordert.

Ihre Kommission hat sodann in Artikel 24octies Absatz 1 die Zielnorm praktisch in eine Garantie für Mensch und Umwelt vor Missbräuchen der Reproduktionsmedizin und der Gentechnologie umgewandelt. Die Bestimmung enthält also einen objektiven Schutzauftrag, der sich – obwohl die Kantone nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden – auch an die Kantone richtet.

In Absatz 2 wurde der Gegenvorschlag mit einem konkreten Katalog von Gesetzgebungsaufträgen stärker der Initiative angenähert, ohne dass es sich um unmittelbar anwendbare Verbote handeln würde.

Absatz 3 schliesslich enthält einen separaten Gesetzgebungsauftrag zum Erlass von Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Damit kann der ganze Bereich der Bio- und Gentechnologie abgedeckt werden.

Die Kommission verzichtet – wie schon der Bundesrat – bewusst darauf, im extrahumanen Bereich detaillierte Gesetzgebungsaufträge aufzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens soll die Werthierarchie gegenüber der Humangenetik und der Reproduktionsmedizin zum Ausdruck gebracht werden. Der Schutz des Menschen wird höher eingestuft. Deshalb gibt es nur dafür detaillierte Gesetzgebungsaufträge. Zweitens kann die Güterabwägung bei der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich nach dem heutigen Wissensstand erst auf der Stufe der Ausführungsgesetzgebung vorgenommen werden. Absatz 1 und die Einleitung von Absatz 2 geben die verfassungsrechtlichen Ziele und Schranken dieser Gesetzgebung an.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, dass Eintreten auf eine Volksinitiative obligatorisch ist. Es stellt sich jedoch die Frage, welchem der drei Vorschläge der Vorzug zu geben ist:

Der Volksinitiative kommt zweifellos das Verdienst zu, die verfassungsrechtliche Ordnung der Bekämpfung von Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie ausgelöst zu haben. Ihre sachgebietsmässige Beschränkung auf den Humanbereich und die Absolutheit gewisser Forderungen, verbunden mit der Zufälligkeit anderer, sprechen aber gegen sie.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates bringt allgemeine Gesetzgebungsaufträge für die notwendige Missbrauchs- und Schrankenrechtsetzung, zusammen mit gewissen Hinweisen auf kritische, besonders regelungsbedürftige Punkte. Er ist aus Rücksicht auf die wissenschaftlich-technische Entwicklung und den steten Wandel der Lebensanschauungen bewusst sehr offen als reine Kompetenznorm formuliert.

Der von Ihrer Kommission ausgearbeitete Gegenvorschlag, bei dessen Formulierung – der Präsident hat es bereits erwähnt – die Verwaltung und ich massgeblich mitgewirkt haben, enthält breite Gesetzgebungsaufträge, übernimmt von der Initiative aber Zielvorstellungen und bringt nun seinerseits – das ist das wesentlich Neue – Leitplanken, Richtpunkte für die anschliessende Gesetzgebung.

Es erscheint auch dem Bundesrat heute als Vorteil – und zwar nicht nur aus rein abstimmungspolitischer Sicht –, wenn wir schon auf Verfassungsstufe sagen, dass Eingriffe in das Erbgut des Menschen, genetische Selektionen unter den Menschen, alle Arten von Leihmutterchaft und der Handel mit menschlichem Keim- und Erbgut verboten sind.

Dabei möchte ich auf einen mir wichtig erscheinenden Punkt bereits jetzt hinweisen: Wir haben bei diesen Verboten bewusst punktuell Dinge angesprochen, von denen heute schon nach allgemeiner Ueberzeugung feststeht, dass sie nicht zulässig sein sollen. Wir haben aber nirgends eine limitative, abschliessende Aufzählung der zulässigen Techniken der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie vorgesehen, weil wir gegenüber dem wissenschaftlichen Fortschritt offen bleiben wollen.

Ein weiteres Verdienst des Gegenvorschlages Ihrer Kommission besteht im übrigen darin, dass er – wenigstens bis heute – zu einem breiten Konsens geführt hat, was angesichts der komplexen und zum Teil weltanschaulich sehr umstrittenen Materie ein bedeutender Erfolg ist.

Es bestehen gewisse Chancen, dass die Initiative zurückgezogen und der Gegenvorschlag des Parlamentes von Volk und Ständen angenommen wird. Der Bundesrat kommt daher nach Abwägung aller Aspekte zur Auffassung, dass dem Gegenvorschlag Ihrer Kommission der Vorzug zu geben ist.

Wir regeln hier Neuland. Aufgabe der Verfassung ist es, die Gesetzgebungskompetenzen klarzustellen, aber auch in Achtung der Würde des Menschen und der Familie erste grundlegende Wegweiser für die kommende Ausführungsgesetzgebung zu stellen.

Es besteht begründeter Anlass anzunehmen, dass diese Wegweiser auch in künftigen Meinungskämpfen Bestand haben und die Erarbeitung der Ausführungsgesetzgebung wesentlich erleichtern.

Ich möchte Sie daher im Namen des Bundesrates bitten, dem Gegenvorschlag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles.

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 1, 2 Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2 al. 1, 2 préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 2 Art. 24octies (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

Abs. 2

Einleitung

Der Bund erlässt Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:

Bst. a

Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.

Bst. b

Die Verfahren der künstlichen Fortpflanzung beim Menschen dürfen nicht angewendet werden, um damit beim werdenden

Kind das Geschlecht zu wählen oder andere erwünschte Eigenschaften herbeizuführen.

Bst. c

Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.

Bst. d

Wenn die Unfruchtbarkeit nicht anders behandelt werden kann, ist die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt.

Bst. e

Alle Arten von Leihmutterchaften sind unzulässig.

Bst. f

Mit menschlichem Keim- und Erbgut darf kein Handel getrieben werden.

Bst. g

Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.

Bst. h

Mehrheit

Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.

Minderheit

(Zimmerli, Hänsenberger, Meier, Gautier)

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen des Zugangs einer Person zu den Daten über ihre Abstammung.

Abs. 3

Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen.

Antrag Hänsenberger

Abs. 2 Bst. b, d

b. Die Verfahren künstlicher Fortpflanzung beim Menschen dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit nicht anders behandelt werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte erwünschte Eigenschaften herbeizuführen.

d. Streichen

Antrag Gautier

Abs. 2 Bst. b

Die Techniken zur Unterstützung der Fortpflanzung bei Menschen dürfen nicht

Art. 2 al. 2 art. 24octies (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

L'homme et son environnement sont protégés contre les abus en matière de techniques de procréation et de génie génétique.

Al. 2

Phrase introductive

La Confédération édicte des prescriptions concernant l'utilisation du patrimoine germinal et génétique humain. Elle veille par là à assurer la protection de la dignité humaine, de la personnalité et de la famille et se conformera notamment aux principes suivants:

Let. a

Les interventions dans le patrimoine génétique de gamètes et d'embryons humains ne sont pas admissibles;

Let. b

Les techniques de procréation artificielle humaine ne doivent pas être utilisées pour choisir le sexe ou pour obtenir des caractéristiques particulières chez l'enfant à naître;

Let. c

Le patrimoine germinal et génétique non humain ne peut être ni transféré dans le patrimoine germinal humain ni fusionné avec celui-ci;

Let. d

Dans les conditions à fixer par la loi, la fécondation d'ovules humains hors du corps maternel est permise si aucun autre traitement de la stérilité n'est possible;

Let. e

Aucune forme de maternité de substitution n'est autorisée;

Let. f

Il ne peut être fait commerce du patrimoine germinal et génétique humain;

Let. g

Le patrimoine génétique d'une personne ne peut être analysé, enregistré et révélé qu'avec le consentement de celle-ci ou sur la base d'une prescription légale;

Let. h

Majorité

L'accès d'une personne aux données relatives à son ascendance est garanti.

Minorité

(Zimmerli, Hänsenberger, Meier, Gautier)

La loi fixe les conditions sous lesquelles une personne peut accéder aux documents relatifs à ses origines.

Al. 3

La Confédération édicte des prescriptions sur l'utilisation du patrimoine germinal et génétique d'animaux, de plantes et d'autres organismes.

Proposition Hänsenberger

Al. 2 let. b, d

b. Les techniques de procréation artificielle humaine peuvent être utilisées que si elles seules permettent de remédier à la stérilité ou au risque de transmission d'une maladie grave, mais non dans l'intention de conférer à l'enfant à naître des caractéristiques particulières.

d. Biffer

Proposition Gautier

Al. 2 let. b

Les techniques de procréation assistée humaine ne doivent pas

Piller, Berichterstatter: Wir haben bereits beim Eintreten sehr ausführlich auf diese Absätze Bezug genommen. Auch Herr Bundespräsident Koller hat gerade ausgeführt, warum wir ganz speziell die Menschenwürde, die Persönlichkeit und die Familie erwähnen wollen. Ich schlage Ihnen vor, Herr Präsident, dass wir buchstabenweise vorgehen.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. a – Al. 2 let. a

Piller, Berichterstatter: Hier wird klar festgelegt, dass Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen unzulässig sind.

Bei der Beratung von Buchstabe a stellte sich in der Kommission die Frage, ob nicht Ausnahmen zugelassen werden sollten, die auf Gesetzesstufe zu regeln wären. Insbesondere wurde von Expertenseite darauf hingewiesen, dass es künftig möglich sein könnte, beispielsweise am Menschen (sprich Embryonen) Gene zu ersetzen, um so Erbkrankheiten zu heilen. Es besteht aber, würde man die Keimbahn-Gentherapie zulassen, die Gefahr, dass unter dem Vorwand der Bekämpfung von Erbkranken irgendwelche gesellschaftlich geächteten Merkmale mittels dieser Therapie ausgemerzt werden sollen, beispielsweise eine spezielle Haarfarbe, zu kurze Beine usw. Die Selektionierung wäre somit in Griffnähe, was ethisch nicht zu rechtfertigen ist.

Die Gefahr, dass die Keimbahn-Gentherapie nur in den seltensten Fällen für die Beseitigung schwerer Erbkranken eingesetzt würde, dafür um so mehr, um erwünschte Eigenschaften herbeizuführen, führte bereits die Kommission Amstad dazu, ein Verbot zu empfehlen. Ihre Kommission schliesst sich dem an. Ausdrücklich sei aber darauf hingewiesen, dass Gentherapie an somatischen Zellen zugelassen ist. So können Menschen, die zu wenig Insulin produzieren, insulinproduzierende Zellen in die Haut oder in die Muskeln eingepflanzt erhalten. Sie wissen, dass an dieser Methode gearbeitet wird und dass wohl

schon bald eine Anwendungsmöglichkeit vorliegt, um diesen Menschen eine grosse Erleichterung zu bringen. Das tägliche Spritzen würde wegfallen. Eine solche Therapie greift nicht in das Erbgut der Menschen ein und ist somit zulässig. Auch moderne Krebsbehandlungsmethoden über Einpflanzung von fremden Zellen ins Rückenmark werden durch Buchstabe a nicht verboten.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Piller, Berichterstatter: Hier liegen zwei Anträge vor. In Buchstabe b wird festgelegt, dass die Verfahren der künstlichen Fortpflanzung nicht angewendet werden dürfen, um das Geschlecht des Kindes zu wählen. Ebenso soll verboten werden, spezielle Eigenschaften herbeizuführen. Wir wollen also keine Züchtung, und das wollen wir bereits auf Verfassungsstufe ganz klar unterbinden.

M. Gautier: Je serai extrêmement bref car j'ai déjà expliqué la raison de ma proposition lors du débat d'entrée en matière. Il ne s'agit en fait que de changer – en tout cas dans le texte français – un adjectif et de remplacer la «procréation artificielle» par la «procréation assistée». Si je me suis décidé à faire cette proposition au lieu d'en laisser le soin à la Commission de rédaction, c'est parce qu'elle comporte quand même un petit changement de sens. La procréation artificielle serait le fait de créer un être humain en partant d'autre chose que des cellules germinales qui servent normalement à la reproduction, alors que la production assistée consiste à prendre des cellules germinales et à les faire se rencontrer selon une méthode qui n'est pas la méthode habituelle de la fécondation chez l'homme. Nous aurions donc avantage à prendre le terme «assistée» plutôt que le terme «artificielle». Un autre avantage, c'est de nous conformer au langage international; la loi française parle de «procréation assistée». Je ne sais pas ce que dit la loi allemande, je ne l'ai pas eue sous les yeux. Mais je pense qu'il est bon d'éviter de créer des divergences avec les lois des pays qui nous entourent.

Ma proposition s'adresse aussi bien au texte que nous soumet M. Hänsenberger qu'à celui de la commission.

Hänsenberger: Ich beantrage Ihnen, den Vorschlag der Kommission zu kürzen und die beiden Buchstaben b und d in einem einzigen Satz zusammenzufassen. Das ändert meiner Meinung nach materiell nur einen einzigen Punkt. Als weitere Indikation für die Zulässigkeit künstlicher Fortpflanzungsmethoden oder – wie Herr Gautier sich ausdrückt – Techniken zur Unterstützung der Fortpflanzung bei Menschen gilt auch die Verhinderung der Übertragung schwerer Krankheiten. Die von mir vorgeschlagene Fassung enthält alles, was die Buchstaben b und d in der Kommissionsfassung enthalten, und geht in diesem einen Punkt weiter.

Ich gehe davon aus, dass die Verfahren künstlicher Fortpflanzung als Ausdruck alles umfassen: die Befruchtung des Eies ausserhalb des Frauenkörpers (also die In-vitro-Fertilisation), den Gametentransfer, die künstliche Besamung. Nach dieser Ueberlegung ist es überflüssig, in einem Satz, im Buchstaben b, von den Verfahren künstlicher Fortpflanzung zu reden und in einem anderen Satz, im Buchstaben d, von der Befruchtung des Eies ausserhalb des Mutterleibes. Der erste Ausdruck umfasst auch die In-vitro-Fertilisation.

Die Kommission hat den Buchstaben b erst am Schluss ihrer Beratung in die Vorlage eingefügt. Die Kommission war sich auch bewusst, dass mit dem Ausdruck «andere erwünschte Eigenschaften herbeiführen», eigentlich nicht ausgeschlossen werden soll, dass durch diese Techniken ausser der Behandlung der Unfruchtbarkeit auch verhindert werden kann, dass Erbkrankheiten übertragen werden.

Durch eine blosser Auslegung des Textes ist das aber kaum zu erreichen. Denn man müsste erklären, dass mit einer doppelten Verneinung, dem Nichtherbeiführen von unerwünschten Eigenschaften, dem Zweck der Vorschrift auch nachgelebt werde. Dass eine künstliche Fortpflanzung ermöglicht werden

soll, wenn zum Beispiel der männliche Partner an einer mit dem Sperma übertragbaren Krankheit leidet und auf eigene, von ihm selber gezeugte Kinder verzichten will und sollte und Zuflucht bei der Befruchtung durch einen Samenspender sucht, war in der Kommission nicht bestritten. Aber die Kommission befürchtete, für die Volksabstimmung das Fuder zu überladen.

Die Experten Dr. Müller und Professor Hütter, deren zurückhaltende und zuverlässige wissenschaftliche Begleitung in der Kommission ich verdanken möchte, haben betont, dass die Prävention von Erbleiden mit allen Mitteln, mit allen Arten der künstlichen Fortpflanzung erfolgen könne, und sie haben die Erwähnung dieser zweiten Indikation ausdrücklich begrüsst.

Hingegen wurde ein Vorschlag aus der Kommissionsmitte, einfach die medizinische Indikation zu erwähnen, als zu weitgehend betrachtet.

Diese zweite Indikation ist im Text nicht enthalten. Ich möchte sie einfügen und nicht der Auslegung überlassen.

Ich schlage deshalb vor, ausdrücklich zu erwähnen, dass Erbkrankheiten verhindert werden können. Die Formulierung stammt nicht von mir selber; sie wurde von Professor Cyril Hegnauer in einem Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung» vorgeschlagen. Sie könnte stilistisch wohl noch verbessert werden, vielleicht im zweiten Rat.

Meine Forderung hat noch andere Vorteile neben dieser zweiten, vielleicht – langfristig gesehen – sogar wichtigeren Indikation.

1. Es wird nicht wiederholt «unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen», denn der Ingress zu Absatz 2 enthält diesen Gesetzgebungsauftrag an den Bund. Alle Formulierungen unseres Vorschlages vermeiden es, direkt anwendbares Verfassungsrecht zu schaffen.

2. Mein Vorschlag vermeidet auch das etwas schwulstige Wort vom Mutterleib, einen Ausdruck, der in Anlehnung an die Initiative in unseren Gegenvorschlag hineingerutscht ist und eine doch etwas eigenartige Bezeichnung für den Körper einer Frau ist, die noch längst nicht Mutter zu sein braucht.

3. Die Formulierung des Vorschlages wird auch dadurch entlastet, dass unter den erwünschten Eigenschaften ohne weiteres auch das Geschlecht verstanden werden kann und dieses also nicht besonders erwähnt werden muss.

Zusammenfassend halte ich fest: Mein Vorschlag verkürzt erstens die Vorlage, was wünschenswert ist, er deckt zweitens alles ab, was die Vorlage der Kommission enthält, insbesondere auch die In-vitro-Fertilisation, ohne sie ausdrücklich zu erwähnen, und er umfasst drittens eine weitere Indikation neben der Kinderlosigkeit, bei der nach meiner Meinung unbedingt auch die Anwendung von Fortpflanzungstechniken akzeptiert werden muss, nämlich die schweren Erbkrankheiten. Ich bitte Sie, meinem Vorschlag zuzustimmen.

Noch eine Bemerkung zum Vorschlag von Herrn Gautier. Wenn der Ausdruck auch in der deutschen Sprache korrekt ist – das kann ich nicht ganz beurteilen, im französischen ist dieses «assister» wahrscheinlich richtig –, dann könnte ich mich ohne weiteres damit abfinden, dass die Formulierung von Herrn Gautier auch in meinem Antrag Eingang findet.

Piller, Berichterstatter: Die beiden Anträge standen in der Kommission nicht zur Diskussion. Ich möchte deshalb nur ganz kurz Stellung nehmen, nicht im Namen der Kommission natürlich.

Was den Antrag von Herrn Gautier anbelangt, stelle ich einfach fest, dass das Dokument des Europarats ganz klar von der «procréation artificielle humaine» spricht und dass dieses Dokument auch übersetzt worden ist, wobei der Begriff auf deutsch mit «künstliche Fortpflanzung beim Menschen» wiedergegeben worden ist.

Was wissenschaftlich-technisch-medizinisch der beste Ausdruck ist, kann ich nicht beurteilen. Wir haben in der Kommission einfach diesen Begriff, wie er auch vom Europarat gebraucht wird, übernommen. Dieser Begriff ist auch in vielen andern Dokumenten so anzutreffen. Sicher wird Herr Bundespräsident Koller dazu noch Stellung nehmen.

Was den Antrag von Herrn Hänsenberger betrifft, so hat er sicher den Vorteil einer Vereinfachung. Der Artikel wird kürzer, schlanker, aber auf der andern Seite hat die Kommission mit Buchstabe d ganz speziell die In-vitro-Fertilisation gesondert geregelt und auch explizit nochmals einen Gesetzgebungsauftrag indirekt eingebaut. Wir haben hier mit diesem Punkte d ganz klar auch Erwartungen verbunden. Ich kann keine Kommissionsempfehlung abgeben. Sicher wird auch Herr Bundespräsident Koller noch aus seiner Sicht zum Antrag Hänsenberger Stellung nehmen. Persönlich werde ich – so auf den ersten Blick – an der Fassung der Kommission festhalten.

Frau Simmen: Der Antrag von Kollege Hänsenberger umfasst eigentlich zwei verschiedene Dinge. Das eine ist die Wahl des Geschlechtes des Kindes, und das andere ist die In-vitro-Fertilisation. Diskutieren wir jetzt über beides oder nur über den Buchstaben b oder in Kombination mit d?

Präsident: Ueber b, dieser Entscheidung hat aber auch Auswirkungen auf d.

Frau Simmen: Ich äussere mich zu Litera d. Im Gegensatz zum Herrn Kollegen Hänsenberger bin ich nicht der Meinung, dass die In-vitro-Fertilisation gleich wie alle andern Methoden der assistierten Fortpflanzung – um einmal dieses Wort zu gebrauchen – zu behandeln ist.

Wie ich bereits im Eintreten ausgeführt habe, ist die In-vitro-Fertilisation eine spektakuläre Methode. Sie ist auch ein ungleich aufwendigeres Verfahren als zum Beispiel die Insemination, denn im Unterschied zur Gewinnung männlicher Spermazellen ist die Gewinnung von Eizellen mit grossem Aufwand und mit schwerwiegenden Eingriffen in den Körperhaushalt der Frau verbunden.

Zuerst muss die Produktion von Eizellen durch Hormongaben stimuliert werden. Die Entnahme der reifen Eizellen erfolgt durch einen, allerdings kleinen, aber immerhin einen chirurgischen Eingriff. Die Erfolgchancen sind mit etwa 10 Prozent nicht gerade überwältigend, und die Kosten der Behandlung sind hoch.

Zusätzlich besteht oder bestand bis vor kurzer Zeit das Problem der überzähligen Embryonen. Es scheint in der jüngsten Zeit durch die Möglichkeit, Eizellen zu konservieren, gelöst worden zu sein, womit ein Haupteinwand gegen die Methode entfallen würde. Aber trotz alledem ist die In-vitro-Fertilisation nicht mit anderen Methoden zu vergleichen.

Ich habe der Aufnahme dieser Litera d in den Verfassungstext in der Kommission nicht ohne gewisse Bedenken zugestimmt. Folgende zwei Gründe bewogen mich zur Zustimmung:

Zum einen, weil es wirklich Fälle von Sterilität gibt, die nicht anders behoben werden können, und zum andern, weil die In-vitro-Fertilisation heute auch in der Schweiz eine allgemein eingeführte Methode darstellt.

Ich bitte Sie, die In-vitro-Fertilisation einerseits im Text zu belassen, andererseits aber den Besonderheiten der Methoden dadurch Rechnung zu tragen, dass Sie der Fassung der Kommission zustimmen und Litera d, so wie sie vorliegt, beibehalten.

Huber: Zum Antrag Gautier: Es liegen offenbar auch sprachliche Probleme zwischen dem deutschen und französischen Text vor.

Im deutschen Text ist meines Erachtens die Formulierung «die Techniken zur Unterstützung der Fortpflanzung» die bei weitem schlechtere Fassung als diejenige der Kommission, die in Litera b von «die Verfahren der künstlichen Fortpflanzung» spricht. Die Formulierung der Kommission stimmt überein mit dem, was im Prinzip in der deutschsprachigen Terminologie üblich ist.

Wenn in der französischen Fassung «les techniques» ein gängiger Begriff ist, dann würde ich meinen, wäre es eine Aufgabe der Redaktionskommission, diese Formulierung hier zu ändern, wobei das Argument von Herrn Piller meines Erachtens schon schwerwiegt, dass der Europarat in seiner «la grande nation» übersteigenden französischen Formulierung eben

eine andere Formulierung gewählt hat und nicht die, die hier vorgeschlagen wird.

Jenseits der Frage der Sprache liegt das Anliegen von Herrn Hänsenberger. Ich habe im ersten Moment der Idee meine Sympathie gewährt, dass wir in einer Litera b alle Verfahren künstlicher Fortpflanzung regeln könnten. Ich bin nachher zum Schluss gekommen, dass genau aus dem Grund, der dem Votum von Herrn Masoni diametral entgegensteht – der ja für eine abstraktere, für eine schlankere, für eine auch wenig verständlichere Fassung des Bundesrates plädiert hat –, die Litera d genauso beibehalten werden muss. Es ist unter allen Umständen klar, dass zwischen der Insemination und dem Gametentransfer, die beide im Körper der Frau vor sich gehen, und der künstlichen Befruchtung, deren wesentliches Element die Verlagerung vom Körper in den Bereich von technischen Mitteln ist, ein grundlegend quantitativer und qualitativer Unterschied besteht. Darum gebieten es die Offenheit, die Klarheit und das Verständnis gegenüber dem Bürger, dass diese Methode der Behebung der Sterilität in der Litera d für sich alleine und in einer die Gesetzessprache nicht verlassenenden und zugleich für den Bürger verständlichen Art dargestellt wird.

Darum halte ich dafür, dass man – das ist das zweite Anliegen von Herrn Hänsenberger – die Litera d nicht streicht, weil sie einen besonders qualifizierten Tatbestand normiert, den der Bürger und die Bürgerin als besonders relevant empfinden, dass man ihn ausdrücklich normiert und nicht subsumiert in die Verfahren künstlicher Fortpflanzung bei Litera b.

Jetzt kommt ein Anliegen, das mich ebenfalls beschäftigt, nämlich die Frage der Therapie am Erbgut, soweit sie nicht Keimbahntherapie ist, sondern somatische Therapie am Erbgut. Hier sagt Herr Hänsenberger, dass die Fassung der Kommission allzu zurückhaltend ist und unter Umständen eine medizinische Möglichkeit der Leidminderung und der Therapie ausschliesst.

Ich habe diesen Gedankengang nach der Kommissionsberatung auch gehabt. Ich habe beim Departement nachgefragt und mir sagen lassen, dass diese Bedenken gegenstandslos sind, indem in der Litera a die entsprechende Offenheit gegenüber der somatischen Gentherapie vorhanden ist. Wir sind uns in der Kommission einig gewesen, dass wir die Keimbahntherapie nicht zulassen wollen, dass wir aber die somatische Gentherapie, die heute als eine Möglichkeit erscheint, zulassen wollen. Sie ist in Litera a enthalten.

Daher meine ich, dass wir das Ziel, das Herr Hänsenberger anstrebt, erreichen, wenn wir Litera a so belassen, wie wir sie beschlossen haben, und die Litera d nicht streichen, sondern ausdrücklich beibehalten.

Schoch: Aus den Gründen, die Herr Hänsenberger ausdrücklich dargelegt hat, unterstütze ich seinen Antrag. Es liegt mir aber daran, das Umfeld noch etwas auszuweiten und Ihnen darzutun, wie es zu diesem Antrag Hänsenberger gekommen ist.

Schon Herr Piller hat in seinem bemerkenswerten Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass wir uns in einem Problemkreis bewegen, der ausgesprochen im Fluss ist, indem wir es nicht mit klar feststehenden Grössen zu tun haben, sondern mit Grössenordnungen, die sich ständig weiterentwickeln, mit Denkvorgängen, die in keiner Weise abgeschlossen sind. Die Entwicklung ist sprunghaft, und zwar sowohl im rein naturwissenschaftlichen Bereich als auch in der juristischen Bewältigung der ganzen Problematik.

Diese Situation hat zwangsläufig die Arbeit all jener geprägt, die mit der Initiative und auch mit dem Gegenvorschlag befasst waren. Die Initianten haben zunächst einen ersten Text präsentiert, die Expertenkommission Amstad hat dann zuhänden des Bundesrates diesen Text verbessert, ergänzende weitere Vorschläge gebracht, der Bundesrat selbst hat das, was ihm durch die Expertenkommission unterbreitet wurde, weiter zu optimieren versucht, und schliesslich präsentiert jetzt die Kommission Ihres Rates einen Gegenvorschlag, der tatsächlich nochmals verbessert ist. Das anerkennen durchaus auch die Initianten und im übrigen auch der Bundesrat, der nicht mehr an seinem eigenen Gegenvorschlag festhält.

Die Initianten ihrerseits haben in einem vom 6. Juni 1990 datierten Brief ihrer grossen Dankbarkeit darüber Ausdruck gegeben, dass die ständerätliche Kommission das Anliegen im Rahmen des Gegenvorschlages, der in der Kommission ausgearbeitet worden ist, noch verbessert und präziser zum Ausdruck gebracht hat.

Das ändert nichts an der Tatsache, dass auch das, was die ständerätliche Kommission präsentiert, noch weiter verbesserungsfähig ist, gerade weil die ganze Situation sich in einer sprunghaften Entwicklung befindet, weil wir uns in einer experimentellen Rechtsetzungsphase befinden.

Hier setzt der Antrag Hänsenberger ein. Herr Hänsenberger versucht, diese Entwicklung in einer noch besseren, noch griffigeren Formulierung zusammenzufassen. Er erläuterte, welches die materiellen Gründe sind. Er sagt im wesentlichen positiv, was im Gegenvorschlag der Kommission mit einer doppelten Verneinung zum Ausdruck gebracht wird. Ich bin aus diesen Gründen der Auffassung, dass der Antrag Hänsenberger dem vorzuziehen ist, was die Kommission in durchaus echtem Bestreben nach Verbesserungen erarbeitet hat.

Die Tatsache, dass hinter dem Antrag Hänsenberger auch Herr Professor Hegnauer als Fachmann steht, darf uns für einmal nicht stutzig machen, darf uns für einmal nicht davon abhalten, dem Experten das Gehör zu schenken. Gerade Herr Professor Hegnauer hat immer wieder bewiesen, dass er sich ausgesprochen intensiv mit der Problematik befasst hat. Wenn er heute zur Auffassung kommt, der Vorschlag Hänsenberger sei sinnvoller als die beiden Literae b und d zusammen, dann spricht auch das für die Unterstützung des Antrags Hänsenberger.

M. Gautier: Je ferai deux brèves constatations. Tout d'abord le président de la commission, M. Piller, m'a fait remarquer que le Conseil de l'Europe employait le terme de «procréation artificielle». J'accepte cette remarque. Je signalerai simplement qu'il n'y a pas, comme le disait M. Huber, que la grande nation française qui emploie le terme de «procréation assistée», il y a aussi le canton de Vaud, qui est une autorité suisse, il y a surtout l'Académie suisse des sciences médicales qui est la plus haute autorité en la matière en Suisse. Ensuite, dans un dictionnaire comme le Petit Robert on peut lire: «artificiel: qui est le produit de l'habileté humaine et non celui de la nature». Or, dans la procréation assistée il ne s'agit pas de l'habileté humaine il s'agit bien d'un phénomène naturel, assisté par l'homme.

Bundespräsident Koller: Zunächst zum Antrag Gautier: Dieser Antrag ist zwar in erster Linie redaktioneller Natur; er hat jedoch auch eine gewisse politische Bedeutung. Herr Gautier nimmt mit dem Ausdruck «technique de procréation assistée» eine Terminologie auf, wie sie unter den Medizinern heute offenbar gängig ist. Bezeichnenderweise tragen denn auch die sich in Vorbereitung befindlichen neuen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften den folgenden Titel: «Medizinisch-ethische Richtlinien für die ärztlich assistierte Fortpflanzung».

Es zeichnen sich zwei Probleme ab. Die künstliche Fortpflanzung erscheint damit – das ist sicher auch ein Gedanke, der hinter dem Antrag Gautier steht – in einem etwas besseren Licht. Zudem wirft die Uebersetzung des französischen Textes ins Deutsche Probleme auf. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in einem deutschen Verfassungstext von «ärztlich assistierter Fortpflanzung» die Rede wäre.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, vorläufig an der bisherigen Fassung festzuhalten. Im Zweitrat kann allenfalls eine vollständig wertneutrale Terminologie gefunden werden; ich denke an folgende Formulierung: «Die Verfahren der Fortpflanzungsmedizin dürfen nicht ...». Damit würden die Worte «assistiert» oder «künstlich» vermieden.

Zum Antrag Hänsenberger: Herr Hänsenberger möchte den Verfassungstext straffen. Das scheint erwünscht. Ich habe bereits betont, dass wir hier Neuland betreten; wir tasten uns an die optimale Regelung heran. Ich möchte deshalb auch hier nicht ausschliessen, dass uns im Zweitrat vielleicht eine etwas straffere Formulierung des Verfassungsartikels gelingt.

Allerdings muss die materielle Substanz gewahrt werden. Ich hege Zweifel, ob diese Voraussetzung auch beim Antrag Hänsenberger erfüllt ist. Wenn Sie nämlich Litera d streichen, hat das nicht nur politische Nachteile, wie Frau Simmen und Herr Huber ausgeführt haben, sondern auch sachliche: Bei Streichung von Litera d fehlt ein klarer Hinweis auf das Verbot der sogenannten Ektogenese (d. h. der vollständigen Entwicklung der Frucht ausserhalb des Mutterleibes bis zur Lebensfähigkeit), das sich daraus ergibt, dass nur die Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes für zulässig erklärt wird. Zudem geht aus dem neuen Text weniger deutlich hervor, dass wir die Produktion von Embryonen zu wissenschaftlichen Zwecken nicht wollen. Auch das war, wenn ich den Kommissionsantrag richtig verstanden habe, ein wesentliches Anliegen von Litera d.

Im übrigen habe ich Bedenken, ob mit dem Antrag Hänsenberger noch die gewünschte Offenheit des Verfassungstextes gewährleistet ist. Durch die Einführung des Wörtchens «nur» würden Sie in dieser Litera d erstmals eine abschliessende, limitative Aufzählung der möglichen Anwendungsfälle der künstlichen Fortpflanzung in den Verfassungstext aufnehmen. Das wäre eine methodische Neuerung, die bisher abgelehnt wurde. Wir wollten nur punktuelle, gezielte Verbote für jene Anwendungen, bei denen schon heute der Konsens besteht, dass wir sie untersagen wollen.

Der Antrag Hänsenberger weckt auch in sprachlicher Hinsicht Bedenken. Man kann wohl kaum sagen: «... die Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit nicht anders behandelt werden kann, ...». Vielmehr müsste es heissen: «... nicht anders behoben werden kann, ...». Eine Gefahr kann man nicht behandeln, sondern nur beheben.

Zusammenfassend möchte ich Ihnen empfehlen, an den Vorschlägen Ihrer Kommission festzuhalten, wobei wir uns die Möglichkeit offenhalten, im Zweitrat im Sinne einer Straffung die beiden Literae zusammenzufassen.

Masoni: Ich habe nicht ganz verstanden, wieso Herr Bundespräsident Koller den Antrag Hänsenberger als zu wenig stark, als zu permissiv betrachtet. Im Bericht des Bundesrates (Seite 31) wird eine andere Meinung vertreten. Das Problem ist folgendes: Der Bundesrat hatte nur beantragt, dass das Gesetz gewisse Probleme zu regeln hat. Die Kommission beantragt bei Litera d bereits eine restriktive Regelung, das heisst, dass die Befruchtung ausserhalb des Mutterkörpers nur dann gestattet ist, wenn keine andere Behandlung der Unfruchtbarkeit möglich ist. Diese Formulierung ist eine viel strengere als die des Bundesrates.

Was will der Antrag Hänsenberger? Der Antrag übernimmt praktisch diese strenge Formulierung, nur verbindet er sie mit dem Grundsatz der Litera b: es ist der Versuch, die Tatbestände von Litera b und d unter einem allgemeineren Gesichtspunkt zusammenzufassen. Gerade das liegt in der Tendenz des Bundesrates, geht sogar etwas weiter, als der Bundesrat beabsichtigte.

Auf Seite 31 der Botschaft lesen Sie: «Die Regelung der Zeugung ausserhalb des Mutterleibes erfasst namentlich die In-vitro-Fertilisation. Die Entwicklung von Föten ausserhalb des Mutterleibes ist zurzeit nicht aktuell; sie soll als Regelungsgegenstand gleichwohl in den Verfassungsartikel aufgenommen werden, um alle Möglichkeiten abzudecken. Ferner kann die Leihmutterschaft geregelt werden. Auf ein ausdrückliches verfassungsmässiges Verbot wird angesichts der Problematik der unmittelbaren Anwendbarkeit verzichtet.» Das heisst, der bundesrätliche Antrag wollte nicht ein Verbot aussprechen, sondern nur dem Bund die Kompetenz geben, das im Gesetz zu regeln.

Ich glaube, der Antrag von Kollege Hänsenberger ist gerade im Geist der bundesrätlichen Vorlage besser als die Regelung der Kommission. Deswegen ist es mir nicht verständlich, wieso der Bundesrat den Antrag Hänsenberger nicht unterstützt. Ich möchte meinerseits empfehlen, diesen ersten Strafungsversuch nicht zu unterbinden, sondern mindestens diese zwei Buchstaben zusammenzufassen, ohne Substanzverlust.

Für mich persönlich geht der Antrag Hänsenberger schon zu

weit; gegenüber der Kommissionslösung hätte ich gern die Formulierung des Bundesrates übernommen, dies ist aber ein unmögliches Unterfangen; nachdem der Bundesrat seinen Antrag nicht aufrechterhält und nicht verteidigt.

Ich bitte Sie, mindestens den Antrag Hänsenberger, als Ausdruck der Notwendigkeit einer Straffung, einer allgemeineren Formulierung ohne Substanzverlust, zu unterstützen.

Hänsenberger: Im Gegensatz zu Herrn Bundespräsident Koller bin ich der Meinung, dass mein Antrag die ganze Substanz des Kommissionsantrags enthält und dazu noch die zweite Indikation, die Uebertragung schwerer Krankheiten – gegen die eigentlich auch Herr Huber keine Opposition gemacht hat –, die man als inbegriffen betrachtet, aber nicht ausdrücklich erwähnt.

Herr Bundespräsident ich sehe nicht recht ein, warum Sie alles auf den zweiten Rat verschieben wollen. Auch die sehr einleuchtende Formulierung, die Sie für die deutsche Fassung des Antrages Gautier vorgeschlagen haben, würde mir sehr gut passen, die «Verfahren der Fortpflanzungsmedizin». Die Kürzung wünschen Sie offenbar auch. Sie sagen, Sie würden im zweiten Rat prüfen, ob man kürzen könnte.

Ich glaube, man sollte nun meinem Antrag zustimmen und damit das Erreichen, was auch Sie wünschen, aber offenbar erst im zweiten Rat.

M. Gautier: Je dirai simplement, avec tout le respect que j'ai pour la langue allemande, que je regrette un peu qu'une proposition dont on me dit qu'elle est justifiée dans sa forme française ne puisse être acceptée parce qu'elle n'est pas facile à traduire en allemand. Je dois dire que, comme Romand, il m'est un peu désagréable de penser cela.

Frau Simmen: Ich möchte fragen, ob wir nicht getrennt abstimmen könnten, denn es sind zwei verschiedene Anliegen. Die Uebertragung der Krankheiten einerseits, die In-vitro-Fertilisation und Litera d andererseits. Mit der Erwähnung der Uebertragung der Krankheiten – sie haben wir in der Kommission diskutiert, und sie entspricht eindeutig der Meinung der Kommission – wäre ich durchaus einverstanden. Hingegen könnte ich mich nicht mit einer Streichung von Litera d einverstanden erklären.

Bundespräsident Koller: Gestatten Sie mir, meine Stellungnahme zum Antrag Hänsenberger zusammenzufassen: Ich gebe zu, es handelt sich zum Teil um sehr feine Unterscheidungen. Ich bin aber der Meinung, dass mit der Streichung von Litera d der klare Hinweis auf das Verbot der Ektogenese und der Produktion von Embryonen zu wissenschaftlichen Zwecken entfällt. Zudem wird die Aufzählung durch die Einfügung des Wörtchens «nur» limitativ. Ich möchte betonen, dass Litera b und Litera d nicht vom gleichen Gegenstand ausgehen. In Litera b ist vom Verfahren der künstlichen Fortpflanzung ganz generell die Rede, in Litera d dagegen nur von der In-vitro-Fertilisation. Nach meinem Wissensstand gehen die Verfahren der künstlichen Fortpflanzung aber bedeutend weiter als die Methode der In-vitro-Fertilisation. Deshalb schien mir der Antrag Hänsenberger auch eine eingrenzende Note zu haben, die den Absichten Ihrer Kommission widerspricht.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Kommission | 19 Stimmen |
| Für den Antrag Hänsenberger | 13 Stimmen |

Definitiv – Définitivement

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Kommission | 17 Stimmen |
| Für den Antrag Gautier | 14 Stimmen |

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Piller, Berichterstatter: Die Litera c ist das Verbot, nicht-menschliches Keim- und Erbgut in menschliches Keimgut einzubringen. Die Formulierung wirkt vielleicht etwas schwerfäll-

ig, ich mache aber darauf aufmerksam, dass sie wichtig ist, weil nicht alles verboten werden soll. Einmal soll das Einbringen von menschlichem Erb- und Keimgut in nichtmenschliches Erb- und Keimgut nicht grundsätzlich untersagt werden. Dies kann nötig sein, um beispielsweise Insulin oder Interferone herzustellen. Ebenfalls soll das Einbringen nichtmenschlichen Erb- und Keimguts in somatische Zellen des Menschen erlaubt sein, etwas, was bereits heute praktiziert wird.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. d – Al. 2 let. d

Hänsenberger: Ich kann an diesem Antrag nicht festhalten, bin aber der Meinung, dass in Buchstaben d etwas fehlt und dass das behoben werden sollte, dass nämlich diese zweite Indikation unbedingt erwähnt werden müsse. Aber ich kann das nicht aus dem Stegreif formulieren. Zuhanden des Protokolls möchte ich aber doch festhalten: Meines Erachtens sollte die Verhinderung der Uebertragung von Erbkrankheiten ebenfalls als Grund zur Anwendung von Verfahren der künstlichen Fortpflanzung erwähnt werden.

Präsident: Herr Hänsenberger zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 2 Bst. e – Al. 2 let. e

Piller, Berichterstatter: Hier wird die Frage der Leihmutter-schaft geregelt. Die Leihmutter-schaft hat in der Bevölkerung verschiedentlich Aufsehen erregt. Insbesondere möchte ich an den Fall aus den USA erinnern; als die Mutter, die das Kind als Leihmutter zur Welt gebracht hat, es nicht mehr wie vereinbart den «bestellenden» Eltern abgeben wollte.

Es wäre auch der umgekehrte Fall denkbar: dass Eltern, die ein Kind über eine Leihmutter bestellen, dieses nach der Geburt nicht mehr annehmen wollen, weil es beispielsweise ein Gebrechen hat.

Aus all diesen Gründen haben sowohl der Europarat wie auch die Kommission Amstad zur Leihmutter-schaft strikte nein gesagt.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls, nein zu sagen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. f – Al. 2 let. f

Piller, Berichterstatter: Hier habe ich keine Bemerkungen. Darüber haben wir bereits beim Eintreten diskutiert.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. g – Al. 2 let. g

Präsident: Hier ist zu vermerken, dass der Antrag Zimmerli sich nicht auf Litera g bezieht – wie das irrtümlicherweise auf dem Blatt vermerkt ist –, sondern auf Litera h. Litera g steht zur Diskussion.

Piller, Berichterstatter: Die Gentechnologie greift in weite Bereiche der Humangenetik ein. Die Möglichkeiten reichen denn auch über die Medizin hinaus, beispielsweise beim Arbeitnehmer-Screening, beim Finger-Printing, also beim genetischen Fingerabdruck in der Kriminalistik und der Einwanderungskontrolle. Unter dem Deckmantel von Gesundheit, Leistungsverminderung und Kriminalität kommt es zur genetischen Durchleuchtung des Menschen.

Buchstabe g hält fest, dass das Erbgut einer Person nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen untersucht, registriert oder offenbart werden kann. So wäre es beispielsweise nicht zulässig, dass Versicherungen von ihren Versicherungsnehmern Genanalysen machen würden. Es soll auch niemand gezwungen werden können, solche Untersu-

chungen über sich ergehen zu lassen. Ausnahmen lassen sich nur für ganz besonders sensible Berufe denken, beispielsweise für Astronauten oder Verkehrspiloten, doch haben die Betroffenen jeweils ihre Einwilligung zu geben.

Fragen wie: «Wer entscheidet für Minderjährige?» oder: «Wann ist der genetische Fingerabdruck oder eine genetische Untersuchung im Falle der Verbrechensbekämpfung zulässig?» sollen auf Gesetzesstufe geregelt werden, wie dies Absatz 2 ausdrücklich zulässt.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. h – Al. 2 let. h

Piller, Berichterstatter: In diesem Punkt ist die «Beobachter»-Initiative unklar: Sie stellt einen Grundsatz auf, den sie dann mit einem zweiten Satz faktisch wieder zunichte macht. So schreiben die Initianten zu diesem Punkt:

«Die Initiative geht vom Grundsatz aus, dass ein Kind die Möglichkeit haben soll, die Identität seiner genetischen Eltern in Erfahrung zu bringen, sofern es dies wünscht. Gleiches gilt bereits heute bei der Adoption. Der Gesetzgeber kann jedoch Ausnahmen vorsehen oder die Anonymität zulassen, sofern die öffentliche Diskussion oder neue Erfahrungen dies nahelegen.»

In der Kommission Amstad war man sich betreffend Offenbarung einig, bis und mit Darstellung gleichsam eines Roboterbildes. Das Kind sollte sich also ungefähr vorstellen können, wie sein genetischer Vater aussieht. Nicht einig war man sich aber in der Frage der Offenbarung der wirklichen Identität. Die Schweden regeln in einem neuen Gesetz klarer, indem jeder nach Erreichen eines bestimmten Alters zu einer Behörde gehen kann, um sich über seine Abstammung zu erkundigen. Es impliziert dies allerdings nicht das Recht, mit dem biologischen Vater in Kontakt zu treten. Dieser kann, wenn er keine Kontakte will, diese auch ablehnen.

Ihre Kommission will hier eine klare Regelung: Es soll eine volle Offenbarung gewährleistet sein. Die Beteiligten sollen auch die volle Verantwortung für ihr Tun und Lassen tragen. Das Gesetz wird beispielsweise zu regeln haben, wie die Persönlichkeitsrechte eines Samenspenders zu schützen sind. Ich verweise auf Absatz 2 des zur Diskussion stehenden Verfassungsartikels.

Eine ähnliche Regelung wie in Schweden wäre wohl anzustreben. Persönlich stupe ich das Recht eines Kindes, seine biologischen Eltern zu kennen, sehr hoch ein, zumindest ebenso hoch wie die Persönlichkeitsrechte der sozialen Eltern oder eines Samenspenders. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Zimmerli, Sprecher der Minderheit: Ich kann mich kurz fassen. Das Anliegen ist unbestritten. Herr Piller hat bereits darauf hingewiesen, dass wir in der Kommission sehr eingehend über dieses Kernproblem der Offenbarung gesprochen haben.

Die Fassung der Kommission auf der Fahne scheint auf den ersten Blick etwas apodiktisch zu sein. Sie ist es aber bei näherem Zusehen doch nicht, weil wir im Ingress des Absatzes 2 die Bestimmung finden, dass der Bund Vorschriften zu erlassen habe. Also muss er auch Vorschriften zum Persönlichkeitsschutz aufstellen, der in diesem Zusammenhang zwingend zu beachten ist.

Wir hätten dies mit der Formulierung im Minderheitsantrag gerne noch etwas klarer zum Ausdruck gebracht. Ich könnte mich aber mit einem Rückzug dieses Antrages – nach Absprache mit den übrigen Mitgliedern der Minderheit – einverstanden erklären, wenn Herr Bundespräsident Koller die Erklärung abgibt, dass hier der Grundsatz verankert werden soll und dass die Ausgestaltung im einzelnen ganz selbstverständlich der Gesetzgebung vorbehalten bleiben muss, im Interesse eines vernünftigen und greifenden Persönlichkeitsschutzes.

Ich wäre also bereit, den Minderheitsantrag nach entsprechender Zusicherung des Bundespräsidenten zurückzuziehen.

Bundespräsident Koller: Bei der Frage des Zugangs einer Person zu den Daten über ihre Abstammung handelt es sich in der Tat um ein äusserst kontroverses Thema. Die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften postulieren die Anonymität des Samenspenders.

Wie die juristische Doktrin aber darlegt, ist es sehr fraglich, ob heute dem Kind letztlich die Identität des Samenspenders vorbehalten werden darf, ob sich mit anderen Worten der Arzt gegenüber dem Kind auf das Arztgeheimnis berufen kann.

Auch im Entscheid des Bundesgerichts zur St. Galler Gesetzgebung über die Fortpflanzungsmedizin wird darauf hingewiesen, dass eine vorbehaltlose Garantie der Anonymität des Spenders zumindest fragwürdig sei. Ebenso ist dem Entscheid Gaskin des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahre 1989 das Recht auf Kenntnis der Abstammung zu entnehmen.

Rechtsvergleichend ist festzustellen, dass beispielsweise in Frankreich das Prinzip der Anonymität vertreten wird, während es in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Bundesverfassungsgericht und dem Benda-Bericht als mit der Menschenwürde unvereinbar angesehen wird, einem Kind die Angabe seines genetischen Erzeugers zu verweigern. Schweden hat die Anonymität des Samenspenders gesetzlich aufgehoben. Interessant ist, dass der befürchtete Verlust von Samenspendern nicht eingetreten ist.

Der ständerätliche Kommissionsvorschlag gewährleistet zwar grundsätzlich den Zugang zu den Daten über die Abstammung einer Person. Wie der ständerätliche Vorschlag, dem Sie bereits zugestimmt haben, im Ingress von Absatz 2 aber klar zum Ausdruck bringt, sind bei der Ausführungsgesetzgebung auch die Persönlichkeitsrechte des Vaters zu schützen. Damit ist im Sinne von Herrn Ständerat Zimmerli sichergestellt, dass wir bei der Ausführungsgesetzgebung zum Buchstaben h den notwendigen rechtlichen Spielraum für eine adäquate Interessenabwägung haben. Es scheint aber auch im Hinblick auf die «Beobachter»-Initiative richtig zu sein, wenn wir vom Prinzip ausgehen, dass das Kind grundsätzlich Zugang zu den Daten über seine Abstammung hat.

Präsident: Herr Zimmerli zieht den Minderheitsantrag zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté*

Art. 3
*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

| | |
|------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussentwurfes | 28 Stimmen |
| Dagegen | 1 Stimme |

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.067

**Gegen Missbräuche
der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
beim Menschen. Volksinitiative****Contre l'application abusive
des techniques de reproduction
et de manipulation génétique
à l'espèce humaine. Initiative populaire***Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1990, Seite 477 – Voir année 1990, page 477

Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1991

Décision du Conseil national du 20 mars 1991

Piller, Berichterstatter: Wir befinden uns im Differenzbereinigungsverfahren zur «Beobachter»-Initiative bzw. des Gegenvorschlages. Der Nationalrat ist im wesentlichen der Linie des Ständerates gefolgt. Es verbleiben noch fünf Differenzen, wobei zwei davon materiell von Bedeutung sind.

Wie der Ständerat hat sich auch der Nationalrat dafür ausgesprochen, den Extrahumanbereich zusammen mit dem Humanbereich in einem einzigen Verfassungsartikel zu regeln. Die «Beobachter»-Initiative selbst deckt nur den Humanbereich ab. Allerdings möchte sich der Nationalrat im Extrahumanbereich nicht mit einer Gesetzeskompetenz begnügen. Materiell von Bedeutung ist ferner die Differenz in der Frage der In-vitro-Fertilisation. Der Nationalrat möchte – wie der Ständerat – diese Methode nicht verbieten, will aber bereits auf Verfassungsstufe eine restriktive Regelung.

Art. 2*Antrag der Kommission**Art. 24octies (neu)**Abs. 2 Einleitung, Bst. a–c*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2 Bst. cbis**Mehrheit*

.... Bedingungen erlaubt. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit I

(Meier Josi, Huber, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit II

(Küchler, Lauber)

.... oder um Forschung zu betreiben. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2 Bst. d-f, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2*Proposition de la commission**Art. 24 octies (nouveau)**Al. 2 introduction, let. a-c*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2 let. cbis**Majorité*

.... prévues par la loi; (Biffer le reste de l'alinéa)

Minorité I

(Meier Josi, Huber, Simmen)

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité II

(Küchler, Lauber)

.... qualités ou pour faire des recherches. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2 let. d-f, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 2 Einleitung – Al. 2 introduction

Piller, Berichterstatter: Zu den einzelnen Differenzen: Im Ingress zu Absatz 2 hat der Ständerat das Wort «künstlich» eingefügt. Der Nationalrat will dies streichen.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, dem Nationalrat zu folgen in der Meinung, dass auch ohne diesen Zusatz klar sein sollte, dass Absatz 2 nur die künstliche und nicht die natürliche Fortpflanzung im Auge hat.

Ich bitte Sie, dem Nationalrat zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté**Abs. 2 Bst. a-c – Al. 2 let. a-c*

Piller, Berichterstatter: Der Nationalrat hat die von uns beschlossenen Buchstaben b und d in Buchstabe cbis zusammengefasst und auch die Indikation der schweren Krankheit und ein Verbot der Verfahren der Fortpflanzungshilfe für Forschungszwecke ausführlich aufgeführt.

Ihre Kommission stimmt dieser Zusammenfassung in einen einzigen Buchstaben einstimmig zu, inklusive die beiden Zusätze, die an sich auch bei uns immer unbestritten waren.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir noch den Begriff «Wahl des Geschlechtes» hineingeschrieben haben, aber dieser ist auch in der Formulierung des Nationalrates «bestimmte Eigenschaften» enthalten.

*Angenommen – Adopté**Abs. 2 Bst. cbis – Al. 2 let. cbis*

Piller, Berichterstatter: Wie bereits unser Rat hat der Nationalrat lange über den Problembereich der In-vitro-Fertilisation diskutiert. Wie wir hat er sich letztlich auch gegen ein Verbot dieser Methode ausgesprochen. Unser Rat hat in der ersten Lesung zwar darauf hingewiesen, dass diese Methode nur restriktiv angewendet werden sollte und dass im Gesetz die Details zu regeln seien.

Der Nationalrat hat nun einen Zusatz beschlossen, der folgenden Wortlaut hat: «Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können.» Dieser Zusatz beinhaltet somit die gewichtigste Differenz.

Ich bitte Sie um Nachsicht, wenn ich hier etwas länger werden muss. Wir haben als Erstrat sehr ausführlich über die In-vitro-Fertilisation diskutiert, und die Kommission wie unser Rat waren ganz klar der Meinung, dass die In-vitro-Fertilisation nur dann angewendet werden dürfe, wenn eine Unfruchtbarkeit nicht anders behandelt werden kann. Klar ausgeschlossen sein soll das Herstellen von Embryonen zu Forschungszwecken, ebenso die Ektogenese, das heisst die Aufzucht

eines Menschen gleichsam von der Befruchtung bis zur Geburt in der Retorte. Auch die Frage, was mit überzähligen Embryonen zu geschehen habe, sollte einer sehr restriktiven Lösung zugeführt werden, Missbräuche müssten verhindert werden; dies sollte unserer Ansicht nach aber auf Gesetzesstufe erfolgen.

Der Nationalrat möchte mit seiner Lösung die Frage nach den überzähligen Embryonen definitiv auf Verfassungsstufe lösen. Das heisst, er verfolgt eine Lösung dahingehend, dass überhaupt keine überzähligen Embryonen entstehen. Nachdem sich die Wissenschaft dahingehend äusserte, dass die Lösung des Nationalrates *de facto* einem Verbot der In-vitro-Fertilisation gleichkomme, beschloss Ihre Kommission, nochmals Expertengespräche durchzuführen. Es wurden folgende Herren angehört: Der Ethiker Professor Böckle, ein Schweizer, der lange in Bonn lehrte; Professor Campana, Mediziner in Genf; Professor Diedrich, Mediziner in Bonn. Wir wollten von diesen Experten erstens erfahren, ob die von uns beschlossene, restriktive Zulassung der In-vitro-Fertilisation ethisch vertretbar sei, und zweitens, ob der Zusatz des Nationalrates eine vernünftige, in engen Grenzen gehaltene Praxis der In-vitro-Fertilisation noch ermögliche.

Leider brachten uns diese Expertengespräche nicht viel weiter, klappten doch zwischen den Ansichten von Herrn Professor Campana und Herrn Professor Diedrich noch grössere Lücken, als dies bei Politikern üblich ist.

Ich möchte nun versuchen, diese Differenzen etwas zu erläutern: Bei einer Frau, die sich für eine In-vitro-Fertilisation entschlossen hat, werden die Eizellen in der sogenannten Metaphase II genommen. Diese sehr labile Phase, in der die Eizellen befruchtungsfähig sind, liegt direkt vor der zweiten Reifeteilung. Die beste Lösung wäre die, wenn in dieser Phase die Eizellen entnommen würden – es können bis zu 30 Stück sein –, dann tiefgefroren würden und nur so viele aufgetaut und befruchtet würden, wie eingepflanzt werden können. Es würden somit keine überzähligen Embryonen entstehen. Diese Methode konnte aber bis heute nicht mit wirklichem Erfolg praktiziert werden, weil die Kryokonservierung der Eizellen sehr ungünstig ist; dies haben beide Experten an sich ausgeführt. Wesentlich erfolgreicher sei die Konservierung von befruchteten Eizellen, wurde von den Experten dargelegt. Vor der Kryokonservierung müssen also Samen und Eizellen zusammengebracht werden.

Nach Professor Diedrich spielt sich folgender Vorgang ab: Nach dem Zusammenbringen von Samen und Eizellen kann nach zirka 15 bis 20 Stunden festgestellt werden, ob die Eizellen auf dem Weg zur Befruchtung sind. Es kann also verfolgt werden, wie sich ein männlicher und weiblicher Vorkern bildet. Zur Kernverschmelzung, also zum Präembryo, kommt es aber erst rund 24 Stunden, nachdem Ei und Samenzellen zusammengebracht worden sind. Nach Professor Diedrich sollten diese befruchteten Eizellen im Vorkernstadium eingefroren werden. Damit besteht die Möglichkeit, nur gerade so viele aufzutauen, wie der Frau eingepflanzt werden können. Nach Professor Diedrich können so keine überzähligen Embryonen entstehen. Er sagt, dass die meisten auf diesem Gebiet tätigen Gruppen befruchtete Eizellen im Vorkernstadium einfrieren. In Deutschland überblicke er selber 600 Kinder, die so gezeugt worden seien.

Dieser Ansicht widersprach nun Herr Professor Campana, der in Genf tätig ist. Nach Professor Campana werden heute vorwiegend Embryonen von 2, 4 und 8 Zellen eingefroren; das Einfrieren im Vorkernstadium beinhaltet weit grössere Risiken, insbesondere müsse die Entwicklung zum Embryo vor dem Einfrieren verfolgt werden können, was nach der propagierten Methode von Professor Diedrich nicht möglich sei. Professor Campana führte weiter aus, dass bis heute zwischen 30 000 und 40 000 Kinder weltweit über die In-vitro-Fertilisation gezeugt worden seien und dass die 600 Kinder, die Professor Diedrich erwähnte, kein Urteil über die Zuverlässigkeit einer Methode zulassen.

Weiter führte Professor Campana aus, dass die Frage, wann man von einem Embryo sprechen könne, wissenschaftlich nicht klar definiert sei und schon gar nicht der Begriff Präembryo. Eine restriktive Auslegung der nationalrätlichen Fassung

würde auch das Einfrieren der befruchteten Eizellen im Vorkernstadium verbieten. Nach Professor Campana besteht ein Vorkern ganz klar aus 46 Chromosomen, 23 vom Vater und 23 von der Mutter. Aus ethischer Sicht sehe er einen viel kleineren Unterschied zwischen einem Vorkern und einem Embryo als zwischen einem Vorkern und einer Eizelle. Weiter führte er aus, dass man, wenn die Lösung des Nationalrates beschlossen würde, auch verschiedenen Methoden der Empfängnisverhütung verbieten müsste; er erwähnte namentlich die Spirale.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen heute mit einer knappen Mehrheit, den vom Nationalrat beschlossenen Zusatz zu streichen, und dies aus folgenden Überlegungen:

1. Die Anhörung der Experten hat uns klar gezeigt, dass es am besten wäre, das Problem der In-vitro-Fertilisation nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesstufe zu regeln. Es geht hier um Verfahren und Techniken, die sich nach Aussage der Experten noch sehr stark entwickeln werden. Wenn wir davon ausgehen, dass wir in zirka zwei Jahren über das Gesetz beraten werden, können wir den neuesten Entwicklungen Rechnung tragen. Regeln wir das Ganze auf Verfassungsstufe, so schaffen wir zudem eine Verfassungsbestimmung ohne Sanktionsmöglichkeiten. Es könnte der Streit darüber ausbrechen, welchen Sinn die Verfassungsbestimmung hätte. Würde es sich dabei um ein Moratorium für die In-vitro-Fertilisation handeln – was ja vom Parlament nicht gewollt ist –, oder soll es sich nur um einen moralischen Appell handeln?

2. In der Kommissionsberatung wurde immer wieder auf das deutsche Embryonenschutzgesetz hingewiesen. Dieses Gesetz ist sehr restriktiv. Nach Aussagen auch von Herrn Professor Böckle würde dieses selbst das Einfrieren von befruchteten Zellen im Vorkernstadium verbieten, das heisst, die von Professor Diedrich in Deutschland praktizierte Methode – es ist hier also ein Widerspruch; dies als Nebenbemerkung. Es handelt sich hier aber um ein Gesetz. Deutschland hat die In-vitro-Fertilisation somit nicht auf Verfassungsstufe geregelt, sondern ein sehr restriktives Gesetz geschaffen, das aus ethischer Sicht weit restriktiver ist als der Abtreibungsparagraph im Grundgesetz.

3. Mit Blick auf die Volksabstimmung sollten wir auch berücksichtigen, dass in unserem Lande unterschiedliche Auffassungen über diese heikle Frage bestehen, dass insbesondere die Westschweiz ein De-facto-Verbot der In-vitro-Fertilisation schwerlich akzeptieren würde.

4. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass wir – im Herzen Europas gelegen – zwangsläufig einen In-vitro-Fertilisations-Tourismus erzeugen würden, wenn wir Paaren, die sich über diesen Weg ihren Kinderwunsch erfüllen möchten, modernere und erfolgsversprechendere Methoden vorenthalten würden.

5. Wir erarbeiteten einen Gegenvorschlag zur «Beobachter»-Initiative, welche die In-vitro-Fertilisation grundsätzlich zulässt und nicht einmal eine restriktive Anwendung vorsieht. Die Initianten haben meines Erachtens zu Unrecht und in unverständlicher Weise in dieser Frage zusätzliche Forderungen an uns gestellt.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Dies nicht deshalb, weil wir weniger restriktiv als der Nationalrat sein möchten, sondern weil diese Frage auf Gesetzesstufe klar und eindeutig, wie wir in der ersten Lesung ausgeführt haben, gelöst werden sollte.

Bedenken wir dabei auch, dass es letztlich der Entscheid eines Paares ist, ob es sich einen lange gehegten und unerfüllten Kinderwunsch über diese Methode erfüllen lassen will. Das ist ein Weg, der für die Frau, aber auch für den mitführenden Mann alles andere als leicht zu gehen ist. Einem solchen Entscheid, den zwei Menschen nach reiflicher Überlegung zu fällen haben, sollten wir als Gesetzgeber mit Respekt und Toleranz begegnen.

Frau Meier Josi, Sprecherin der Minderheit I: Aus jeder Milliarde Menschen sind derzeit in ein bis zwei Generationen eine zweite. Rund 40 000 Kinder sterben täglich weltweit an den Folgen von Unterernährung. Vielen von diesen Kindern fehlen Mutter und Vater. Vor diesem Hintergrund fällt es vielen von uns sehr schwer zu verstehen, dass vor allem begüterte

Frauen sich über Jahre hin schwierigsten Behandlungen aussetzen, um mit den Methoden der ärztlich assistierten Fortpflanzung, der sogenannten In-vitro-Fertilisation, ein eigenes Kind zur Welt bringen zu können.

Aber es geschieht! Sogar so häufig, dass sich in der Schweiz, besonders in der welschen Schweiz, eine gefestigte Praxis dazu entwickelt hat. Diese radikal verbieten zu wollen, liegt angesichts möglicher Missbräuche mit den noch nicht eingepflanzten Embryonen zwar sehr nahe, schafft aber die Methode nicht aus der Welt. Wir müssen mit geheimen Anwendungen dies- und jenseits der Grenze und mit dem entsprechenden Tourismus rechnen.

Unter diesen Umständen erschien es uns als das geringere Übel, der Anwendung im eigenen Land klare und enge Grenzen zu setzen. Dabei wollen wir aber diese Grenzen auf Verfassungsstufe setzen und den Entscheid in dieser wichtigen Frage nicht auf die Gesetzesebene verschieben.

Nachdem eine Reihe von kantonalen Abstimmungen schon stattgefunden haben und noch weitere bevorstehen, ist es nicht nur vertretbar, sondern dringend erwünscht, klare, für die ganze Schweiz einheitliche Leitplanken für die kommende Entwicklung aufzustellen. Der Wunsch nach solchen Leitplanken ist in den kantonalen Ausmachungen in der letzten Zeit auch sehr deutlich geworden.

Der Vorschlag des Nationalrates, nur so viele Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickeln zu lassen, als ihr eingepflanzt werden können, ist für mich zwar weniger klar als allenfalls ein Verbot, aber es ist eine auch ethisch vertretbare Grenze. Ihr zuzustimmen bereinigt schliesslich auch diese wichtige Differenz noch rechtzeitig vor Ende der Legislatur.

Wir alle wollen die Würde der Person schützen, auch bei unterschiedlichen Auffassungen. Das erfordert einen Rechtsschutz in einem möglichst frühen Stadium. Die Frage nach dem Beginn der menschlichen Person scheint wissenschaftlich sehr schwer zu beantworten. Kollege Piller hat das eben wieder ausgeführt, und die Experten haben es einhellig bestätigt. Für manche liegt der Zeitpunkt jetzt bei der Einpflanzung von Embryonen, für viele von uns allerdings schon beim Abschluss der Befruchtung. Das Vorkernstadium (solange die Vereinigung von Samen und Eizelle noch nicht abgeschlossen ist) ist heute jedenfalls medizinisch genau abgrenzbar. In diesem Stadium eingefrorene Eizellen entziehen jeder Missbrauchsmöglichkeit den Boden.

Die Kommission hat nicht nur Ethiker, sondern auch Mediziner angehört. Die Darstellung von Professor Diedrich, wonach das stabile Vorkernstadium jenes mit der höchsten Überlebenschance ist, ist mir persönlich und der Minderheit I ein Garant dafür, dass diese ethisch vertretbare Methode heute auf dem Vormarsch ist. Wenn aber deren Kontrolle möglich ist, dann sollte man sie auch vornehmen. Die Abwendung von Missbräuchen sollte uns und den Ärzten so viel wert sein.

Die Frage der vorläufig unvollkommenen Sanktion ist für mich sekundär; damit müssen wir des öfteren leben, bis die Verfassung durch die nötigen Gesetze ergänzt wird. Deswegen allein sollten wir also den Entscheid nicht aufschieben.

Ich empfehle Ihnen, die Minderheit I zu unterstützen. Meine Kollegen werden dazu noch weitere Ausführungen machen.

Frau Simmen: Die In-vitro-Fertilisation war von Anfang an einer der umstrittensten Punkte in der Fortpflanzungsmedizin. Es sind zwei Aspekte, die zu besonderen Bedenken Anlass gaben:

Durch die Entnahme reifer Eizellen aus dem weiblichen Körper und die Befruchtung im Reagenzglas verfügen wir über Embryonen, die entweder eingepflanzt, tiefgefroren oder vernichtet werden müssen. Solange sie nicht eingepflanzt sind, stellen sie ein Missbrauchspotential dar. Das führte viele Leute dazu, die Methode generell, trotz der positiven Möglichkeiten, die sie für gewisse kinderlose Ehepaare bietet, zu verbieten.

Der Nationalrat wollte richtigerweise nicht so weit gehen, die Methode zu verbieten, sondern formulierte den Vorbehalt, es seien nur so viele Eizellen zu befruchten, als sofort – also im selben Zyklus – eingepflanzt werden könnten. Damit gibt es

keine überzähligen Embryonen mehr, und dieses schwerwiegende Problem ist gelöst.

Es stellt sich dagegen ein anderes, und damit komme ich zum zweiten Aspekt: Die Ei-Entnahme sowie die vorausgehende hormonelle Stimulierung sind aufwendige und strapaziöse Vorkehrungen, die möglichst nur einmal durchgeführt werden sollten.

Daher kam auch der Gedanke, Eizellen auf Vorrat zu befruchten und die so entstandenen Embryonen tiefzugefrieren.

Die heutigen medizinischen Techniken erlauben nun, Eizellen zu befruchten und in einem Stadium – dem Vorkernstadium – zu konservieren, da noch kein Embryo entstanden ist, d. h. wo das Erbgut von Same und Eizelle noch nicht neu kombiniert ist. Dieses Vorkernstadium ist heute genau erfassbar. Aus diesem Grunde handelt es sich bei dieser Vorkernmethode um die Methode der Zukunft. Auf diese Weise können tatsächlich so viele Embryonen entwickelt werden, wie mit guter Chance sofort implantiert werden können, ohne dass bei einem Misserfolg eine neue Ei-Entnahme erforderlich ist. Die nationalrätliche Fassung trägt beiden Bedenken Rechnung: denen wegen des Problems der überzähligen Embryonen und denen wegen zu grosser Belastung der Frau.

Diese Fassung ist daher sachlich richtig und erlaubt den Einsatz der Methode der In-vitro-Fertilisation ohne Inkaufnahme der Vernichtung von Embryonen. Dass sie verfassungskosmetisch nicht über jeden Zweifel erhaben ist, erscheint mir in Anbetracht der Wichtigkeit des Themas von sekundärer Bedeutung.

Diese Fassung gibt hier und heute in einem bisher rechtsfreien Raum, der dringend der Regelung bedarf, klare Hinweise für den Gesetzgeber. Deshalb bitte auch ich Sie, der Minderheit I und damit dem Nationalrat zuzustimmen.

Küchler, Sprecher der Minderheit II: Die Minderheit II beantragt die Streichung des zweiten Teils von Buchstabe c bis, das heisst der zwei letzten Sätze betreffend die In-vitro-Fertilisation, die ja wie folgt lauten: «Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können.»

Wenn ich für die Streichung dieses Teils eintrete, dann heisst dies nicht, dass ich für die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes bin. Die Anhörung der Experten, der Professoren Böckle, Campana und Diedrich, in der Kommission hat mir ganz klar gezeigt, dass es am besten ist, das Problem der In-vitro-Fertilisation nicht auf Stufe der Verfassung, sondern auf Stufe Gesetz zu regeln. Es geht um einzelne Verfahren und Techniken, deren Entwicklung noch vollständig im Fluss ist.

Professor Böckle hat in unserer Kommission klar durchblicken lassen, dass bezüglich der Kryokonservierung von befruchteten Eizellen im Vorkernstadium die ethischen Auffassungen der Forscher weit auseinandergehen, weiter als vielfach – wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat – die Auffassungen der Politiker. Ebenso gehen die Auffassungen bezüglich der Fragen nach dem Beginn des Individuums oder der menschlichen Person auseinander.

Professor Diedrich seinerseits hat darauf hingewiesen, dass innert Kürze unter Umständen Techniken Anwendung finden könnten, die ethisch noch unbedenklicher als die Kryokonservierung von befruchteten Eizellen im Vorkernstadium wären. Eine Lösung auf Stufe Gesetz schafft also für uns die nötige Flexibilität. Wenn wir nämlich in zirka zwei Jahren das Gesetz verabschieden würden, könnten wir dannzumal den neueren Entwicklungen und Erkenntnissen der Wissenschaft und Forschung, aber auch den neueren Entwicklungen des sogenannten EG-Rechtes voll und ganz Rechnung tragen. Auch spätere Revisionen und Anpassungen auf Gesetzesstufe sind einfacher und vor allem rascher zu vollziehen als auf der Stufe Verfassung. Regeln wir das Ganze in der Verfassung, so schaffen wir – auch nach Auffassung des Departementsvorstehers, Herrn Bundesrat Koller – zudem eine sogenannte *lex imperfecta*, d. h. eine Verfassungsbestimmung ohne Sanktion.

Es müsste zwangsläufig der Streit darüber ausbrechen, welchen Sinn dann diese Verfassungsbestimmung überhaupt hätte. Würde es sich dabei – wie dies wiederum der Kommissionspräsident bereits angetönt hat – um ein Moratorium handeln, oder könnte die Verfassungsbestimmung eben nur als Appell, als moralischer Appell, gelten?

Der Verfassungsartikel soll meines Erachtens in erster Linie generell gültige ethische Leitplanken für die Methoden der künstlichen Fortpflanzung aufstellen, aber die Regelung der Methoden im einzelnen soll der flexibleren Gesetzgebung überlassen werden. Dieser Weg scheint mir auch in Anbetracht der bereits in verschiedenen Kantonen durchgeführten Volksabstimmungen bezüglich der In-vitro-Fertilisation der sachgerechtere zu sein.

In der Sache selbst bin ich, gestützt auf die zahlreichen Hearings in der Kommission, gegenüber der In-vitro-Fertilisation skeptisch eingestellt. Insbesondere scheint mir die Gefahr des Missbrauchs, auch die Gefahr der Unkontrollierbarkeit auffallend gross zu sein. Auf mögliche Missbräuche will ich an dieser Stelle bloss stichwortartig nochmals hinweisen, ohne die hochinteressante Debatte des Zweitrates zu wiederholen: Es wird möglich sein, mit überflüssigen Embryonen Forschung zu betreiben.

Es wird möglich sein, das Geschlecht zu bestimmen, was zu zahlreichen Abtreibungen führen kann.

Es wird möglich sein, Gene in die Keimbahn einzuschleusen, welche sich von Generation zu Generation weitervererben.

Und es wird möglich sein, in den Krieg zu ziehen und eine genügende Anzahl Spermien zu Hause zu lassen zwecks Zeugung von Nachkommen nach einem allfälligen Tod des Soldaten.

Was wird noch mehr möglich sein?

Im Zusammenhang mit der nationalrätlichen Debatte wurde auf den Homunculus, auf das kleine Menschlein im Reagenzglas in Goethes «Faust» hingewiesen, als Symbol vom ewigen Traum des Menschen, Herr über Leben und Tod sein zu können. Von Goethes «Faust», meine ich, führt eine Linie genau in unsere Zeit, die Linie vom abschreckenden Irrwitz eines vom Teufel gerittenen Alchemisten bis hin zum ernst zu nehmenden Biotechniker, oder – anders ausgedrückt – vom irrealen Traum zum realen Alptraum.

Ein Biotechniker oder ein Genmanipulant kann Dr. Faustus oder aber Mephisto sein, je nachdem, was ihn beseelt: Humanität und Wissbegierde oder Geldgier und Lust am Machtmissbrauch.

Professor Campana hat uns in der Kommission eindrücklich aufgezeigt, dass die Frage der mangelnden Kontrolle beziehungsweise die Tatsache der Unkontrollierbarkeit von befruchteten Eizellen im Vorkernstadium bis heute ein riesiges Problem darstellt, ebenso auch deren spätere Verwendung oder die damit verbundenen Risiken. Heute wissen wir einfach noch zu wenig.

Warten wir doch mit einer definitiven Regelung; überlassen wir diese der flexibleren Gesetzgebung. Vielleicht werden wir dannzumal froh sein, dass uns die Verfassung nicht unerwünschte Vorgaben macht.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung des Antrages der Minderheit II, der alles absolut offen und der Gesetzgebung überlässt. Damit präjudizieren wir die In-vitro-Fertilisation in keiner Art und Weise. Es kommt hinzu: Wir können mit dem Antrag der Minderheit II eine Differenz zum Nationalrat schaffen; das erscheint mir ausserordentlich wesentlich zu sein. Damit geben wir auch dem Zweitrat nochmals Gelegenheit, diese brisante Grundsatzfrage umfassend und in aller Extensität zu diskutieren und nochmals Stellung zu nehmen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

M. Gautier: Je voterai à cet alinéa le projet de la majorité de la commission, pour trois raisons au moins.

La première est médicale et technique. La production d'embryons surnuméraires est une condition *sine qua non*, quoi que l'on dise, actuellement, de la fécondation in vitro si l'on veut la pratiquer dans des conditions acceptables pour la femme. La femme qui recourt à la fécondation in vitro – et ce n'est jamais par plaisir qu'elle le fait – doit se soumettre à un

traitement long et désagréable. Tout d'abord un traitement hormonal afin de lui faire produire plusieurs ovules simultanément alors qu'elle n'en produit normalement qu'un par cycle. Ensuite, il faut aller prélever ces ovules en pénétrant dans la cavité abdominale, ce qui est une intervention chirurgicale d'une certaine importance. Puis il faut mettre en contact assez rapidement ces ovules avec le sperme du futur père car nous n'avons pas encore de moyen sûr de conserver les ovules non fécondés. Enfin, il faut introduire dans la cavité utérine un certain nombre de ces ovules fécondés. La doctrine actuelle est d'en implanter trois. En dessous de ce chiffre, les chances d'aboutir à une grossesse sont trop faibles, en dessus le risque de grossesse multiple apparaît avec celui de devoir avorter une partie des embryons, ce que personne ne souhaite, ni éthiquement ni médicalement.

Malgré cette technique, seules 15 à 20 pour cent des fécondations in vitro aboutissent à une grossesse à la première tentative. Dans la majorité des cas, il faut donc répéter l'opération. Si l'on a conservé des embryons surnuméraires, seule la dernière phase est à répéter, leur introduction dans l'utérus. Si l'on n'a pas pu conserver d'embryons, ce qu'impliquerait la version du Conseil national, il faudra reprendre le processus au départ: traitement hormonal, prélèvement des ovules par intervention chirurgicale. Cela alourdit à tel point l'opération qu'elle devient presque insupportable pour la femme.

Autrement dit, la proposition d'interdire les embryons surnuméraires revient, dans la pratique, à interdire la fécondation in vitro. Par conséquent, dans l'intérêt de la femme souffrant de stérilité et qui, de ce fait, mérite une certaine compréhension et notre sollicitude, il faut suivre la majorité de la commission.

Je reconnais bien volontiers que le problème des embryons surnuméraires, de leur conservation et surtout de leur destruction, peut poser un problème éthique à ceux qui voient en eux des êtres humains à 100 pour cent. Mais il s'agit là d'une croyance, d'un acte de foi, auquel chacun doit rester libre d'adhérer ou non. Rien n'empêche quiconque d'être plus restrictif que la loi et de refuser pour soi une technique qu'il juge incompatible avec son credo éthique ou religieux.

La deuxième raison de soutenir la proposition de la majorité est que ces techniques de procréation assistée sont récentes et évoluent très rapidement. En fixant dans un article constitutionnel les conditions de leur licéité, nous gelons la situation et empêchons toute adaptation à l'évolution scientifique. Laissons donc les détails à la loi, voire à une ordonnance du Conseil fédéral.

Troisième raison, le référendum. Notre contre-projet sera combattu par les tenants de l'interdiction totale de la fécondation in vitro. Si nous suivons le Conseil national à cet alinéa, il sera aussi combattu par les personnes favorables à la procréation médicalement assistée. Le risque sera alors grand, soit de faire passer l'initiative dont nous savons tous les défauts, soit de voir refuser le tout et de rester dans le statu quo, ce qui n'est pas non plus une solution car il devient réellement urgent de légiférer en la matière.

Pour toutes ces raisons je vous invite à suivre la majorité de la commission et à biffer la phrase introduite par le Conseil national interdisant les embryons surnuméraires.

Huber: Ich votiere – wie aus der Fahne hervorgeht – für die Minderheit I. Ich bin überzeugt davon, dass die von ihr getroffene Entscheidung, sich für diese Lösung einzusetzen, richtig ist. Aus der Sicht der Minderheit I beinhaltet die Formulierung, wie sie der Nationalrat gefunden hat, die Vermeidung von genau jenen referendumpolitischen Ueberlegungen, die Herr Gautier soeben vorgetragen hat, ferner die Herbeiführung einer gewissen Rechtsgleichheit bei unterschiedlichen kantonalen Normierungen, und drittens eine Lösung, die zentrale Grundsätze auf Verfassungsstufe festhält und im übrigen – das ist im Votum von Herrn Küchler meines Erachtens nicht gesagt worden – auf der Stufe der Gesetzgebung weitere Differenzierungen zulässt.

Die Nichtaufnahme einer Aussage über die In-vitro-Fertilisation bedeutet schlicht und einfach ein Schliessen der Augen vor der Realität, denn die In-vitro-Fertilisation wird als eine der drei bekannten Methoden in relativ grossem Umfang auch in

unserem Land praktiziert. Es ist zuzugeben: Es ist auch sachlich richtig, dass die In-vitro-Fertilisation und der Embryotransfer – er gehört notwendigerweise dazu, damit die Methode überhaupt zu einem Abschluss kommt – zur Sterilitätstherapie als *ultima ratio* medizinisch gehandhabt werden. Es darf nicht übersehen und auch nicht ausgeklammert werden, dass die Frage der Zulässigkeit der In-vitro-Fertilisation beim gegenwärtigen Rechtszustand – ich betone: beim gegenwärtigen Rechtszustand – vom Bundesgericht im St. Galler Urteil klar positiv beantwortet worden ist. Ich würde daher sagen: Wir haben beim neuen Recht kein Interesse daran, hinter den rechtlichen und faktischen Status quo zurückzugehen.

Nun achte ich all jene Argumente – Frau Simmen hat sie zum Teil aufgezählt –, die der positiven Bewertung dieser Methode entgegenstehen oder sie zumindest bezweifeln: die Gefahr, dass Missbrauch betrieben wird – Herr Küchler hat das anhand von Beispielen aufgezeigt, die leicht nachzuvollziehen sind –, insbesondere dass überzählige Embryonen vernichtet werden, was der Vernichtung von menschlichem Leben gleichkommt.

Ich bin der Meinung, dass in dieser Situation nach der Lösung des Nationalrates vorzugehen ist, die drei Komponenten beinhaltet: Erstens die Komponente der Erwähnung der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer, zweitens den verfassungsmässigen Aufbau einer Hürde – es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können –, und drittens die Verfassungsbestimmung: Es können weitere gesetzliche Schranken aufgestellt werden.

Gesetzliche Schranken sind damit möglich, und gesetzliche Schranken sind bei den heutigen kantonalen Normierungen in grossem Umfang eingebaut worden: Beispielsweise das Verbot der heterologen In-vitro-Fertilisation und das Aufrechterhalten der homologen In-vitro-Fertilisation, also des weiteren die Reservation für die Ehe; die Statuierung des Grundsatzes der *ultima ratio* bei dieser Methode; die Bestimmungen, dass die In-vitro-Fertilisation nicht im ambulanten, sondern im klinischen Bereich durchgeführt wird; dass nicht jeder Arzt In-vitro-Fertilisation überall betreiben darf, sondern dass In-vitro-Fertilisation nur von einem Arzt mit einer speziellen Qualifikation und mit einer speziellen Bewilligung vorgenommen werden darf.

Vergessen wir es des weiteren nicht: Wir haben neben den gesetzlichen Regelungen – wir werden das immer haben, und ich bin froh, dass wir das haben – immer eine Selbstregelung der Medizin auf diesem Gebiet, nämlich durch die ethisch-medizinischen Richtlinien, die sich die Aerzte selber gegeben haben. Es spricht gegen Horrorszenarien des Missbrauchs, und es spricht für die verantwortungsvolle Verwendung der Methode, dass sich die Aerzte längst vor jedem Gesetzgeber Schranken auferlegt haben.

Nun kann gesagt werden, es seien ja keine Sanktionen daran geknüpft. Wenn Sie dieser Auffassung sind, hätten Sie nie ein internationales Privatrecht in diesem Saal beschliessen dürfen, weil auch dieses weitgehend aus Rechtssätzen besteht, denen die Konklusion, der Abschluss und die Erzwingbarkeit in vielen Fällen ebenso fehlt wie dem Völkerrecht.

Es ist aber keineswegs so, dass die Nichtbefolgung der ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften für den betroffenen Arzt, der nicht gemäss diesen Richtlinien handelt, ohne Folge bleibt, sondern das zieht Konsequenzen im Bereich der Berufsausübungsbe-willigung nach sich.

Ich bin daher der Meinung, dass die Ansätze einer Missbrauchsgesetzgebung bei Bejahung der Methode, wie sie der Nationalrat gefunden hat, richtig sind und dass sie zu unterstützen sind. Im Gegensatz zu dem Eindruck, den Sie vielleicht heute aufgrund der letzten Befragung von Experten gewonnen haben, bestärken mich diese Experten in meiner Meinung geradezu.

Ich bin der Auffassung wie Frau Meier, dass das Einfrieren im Vorkernstadium der Weg der Zukunft sein wird. Damit ist die Möglichkeit gesichert, diese Lösung praktikabel zu machen, wie sie der Nationalrat statuiert hat. Es stehen sich im wesentlichen zwei weitere Gesichtspunkte gegenüber, die aus rechtli-

cher Sicht angeführt werden: Soll man diese grundsätzlichen Ueberlegungen überhaupt in Rechtsnormen fassen, oder soll man sie völlig offenlassen? Ich halte aus rechtlichen und politischen Gründen – um eine föderative Entwicklung mit dem entsprechenden Tourismus auf diesem Gebiet zu verhindern – eine Regelung auf der Stufe der Verfassung für wesentlich. Eine Nichtregelung betrachte ich als ungenügend und möchte sie verworfen wissen. Ich bejahe das Einschlagen von ersten Pflöcken für eine Missbrauchsgesetzgebung in der Verfassung. Es geht für mich entscheidend darum, dass hier in diesem sehr diffizilen Fall Menschenrecht vor Verfassungsschönheit statuiert wird.

Ich bitte Sie daher, der Minderheit I zuzustimmen.

Schoch: Es kann vielleicht nichts schaden, wenn zunächst für jene Ratsmitglieder, die nicht Kommissionsmitglieder waren, die Ausgangslage nochmals kurz in Erinnerung gerufen wird. Die Verhältnisse sind nämlich ein bisschen unübersichtlich geworden, und es besteht die Gefahr, dass Ratsmitglieder, die nicht die Gelegenheit hatten, in der Kommission mitzuwirken, den Ueberblick verlieren.

Zur Diskussion stehen jetzt die beiden letzten Sätze von Litera cbis von Artikel 24 octies Absatz 2 der Bundesverfassung, also unseres Gegenentwurfes zur Initiative. Die Minderheit II, angeführt durch Herrn Küchler, möchte diese beiden Sätze streichen. Die Mehrheit, für die Herr Kommissionspräsident Piller gesprochen hat, möchte nur den letzten Satz von Litera cbis streichen. Die Minderheit I schliesslich möchte dem Nationalrat zustimmen und damit auch den letzten Satz von Litera cbis beibehalten und übernehmen.

Für diese Minderheit I sind auf der Fahne Frau Meier, Herr Huber und Frau Simmen aufgeführt. Ich selbst war ebenfalls Mitglied der Kommission und habe an der Kommissionssitzung, an der Beschluss gefasst wurde, nicht nur mit der Minderheit I gestimmt, sondern sogar im Sinne der Minderheit I votiert. Wenn mein Name heute bei den Vertretern der Minderheit I auf der Fahne nicht erscheint, ist das offenbar auf die etwas betriebsame und vielleicht ein bisschen unübersichtliche Situation am Schluss der letzten Kommissionssitzung zurückzuführen. Wie ich hoffe, geht es nicht darauf zurück, dass mich die anderen Vertreter der Minderheit I im Offside stehenlassen wollten.

Ich darf im übrigen mit der Zustimmung unseres Herrn Ratspräsidenten hier auch festhalten, dass Herr Hänsenberger die gleiche Auffassung vertritt wie ich; auch er würde zu den Befürwortern der Minderheit I gehören. Die Gründe, die uns beide dazu veranlasst haben, dem Nationalrat zuzustimmen und damit die Position der Minderheit I einzunehmen, sind durch Frau Meier, Frau Simmen und Herrn Huber besser und überzeugender dargelegt worden, als ich selbst das tun könnte. Ich will deshalb hier nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist, sondern möchte mich darauf beschränken, einen für mich wesentlichen, zentralen Gedanken nochmals hervorzuheben. Wenn Sie nämlich der Minderheit II zustimmen, schliessen Sie in die Formulierung des Gegenentwurfes die Möglichkeit eines Verbotes der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ein. Sie nehmen dann diese Möglichkeit in Kauf, und ich meine, im Hinterkopf der Vertreter der Minderheit II spuke dieses Verbot noch herum. Aus diesem Grunde kommt die Zustimmung zur Minderheit II für mich nicht in Frage, denn dieses Verbot wollen wir ja zweifellos nicht.

Stimmen wir aber der Mehrheit der Kommission zu, dann geben wir dem Nationalrat die Möglichkeit, die ganze Materie nochmals zu diskutieren und allenfalls neue, von der früheren Entscheidung des Nationalrates abweichende Entscheidungen zu fällen. Aus einer solchen neuen Beratungsrunde im Nationalrat könnten dann am Ende Beschlüsse hervorgehen, die mich unglücklich machen könnten. Denn es ist sehr wohl denkbar, dass sich im Nationalrat, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, das Geschäft nochmals aufzunehmen, eine unheilige Allianz bilden könnte, bestehend aus Kreisen, die sonst das politische Heu gar nicht auf der gleichen Bühne haben, die aber in diesem speziellen Fall alle für ein Verbot der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau

eintreten, wenn auch aus sehr unterschiedlichen, zum Teil sogar gegenläufigen Gründen.

Die Gefahr einer solchen unheiligen Allianz ergibt sich aus den Unterlagen, die den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung standen. Es zeigt sich dort, dass im Nationalrat eine starke Minderheit I ein Verbot der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau verlangt hat. Wenn wir die Fassung der Minderheit I des Nationalrates mit der dort vertretenen Minderheit II kombinieren, die den Text befürwortet hat, wie er durch den Nationalrat beschlossen worden ist, dann ergibt sich die konkrete Gefahr eines Verbotes. Dieser Gefahr müssen wir entgegenreten, denn das Verbot der Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau kann doch sicher nicht die Zielsetzung unseres Gegenvorschlages zur Initiative sein, die ja schlussendlich Anlass zu diesem ganzen Geschäft gegeben hat.

Wenn wir ein solches Verbot aber verhindern wollen, dann müssen wir auch verhindern, dass der Nationalrat die Thematik nochmals beraten kann. Das heisst, dann müssen wir auf eine Differenz verzichten, dem Nationalrat zustimmen und ihm damit die Möglichkeit nehmen, gegebenenfalls auf seine früheren Entscheidungen zurückzukommen.

Ich gebe zu, dass wir damit eine etwas unschöne Formulierung im umstrittenen letzten Satz von Buchstabe cbis in Kauf nehmen. Wenn wir ohne Begleitumstände und ohne Sachzwänge einen Gesetzestext formulieren müssten, würden wir wahrscheinlich diesen letzten Satz auf Gesetzes- und nicht auf Verfassungsstufe regeln; das ist durchaus zu konzedieren. Aber wenn wir die politischen Begleitumstände mit in die Beurteilung einbeziehen, dann ist die vielleicht etwas unschöne Formulierung dieses umstrittenen Satzes immer noch besser als eine in der Sache andere Beschlussfassung im Nationalrat, besser als ein Verbot.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit I und damit dem Nationalrat zuzustimmen.

Frau Meier Josi, Sprecherin der Minderheit I: Herr Schoch hat die Situation in der Kommission richtig dargestellt. Er wäre selbstverständlich auch bei dieser Minderheit aufgeführt worden, wenn sie am Schluss der Sitzung zustande gekommen wäre. Aber das haben wir verpasst; erst zehn Tage später – anlässlich unserer Fraktionssitzung – habe ich den Mangel festgestellt. An dieser Sitzung konnte ich naturgemäss Herrn Schoch nicht begrüssen.

M. Gautier: Il n'est pas dans mes habitudes de reprendre la parole dans un débat, mais je m'y sens cette fois obligé par ce qui vient d'être dit.

Nous avons eu un débat extrêmement intéressant, je n'en doute pas, extrêmement élevé dans le domaine de l'éthique. On a beaucoup parlé d'embryons, de cellules germinales, de droit, peut-être même de politique, mais une personne dont on n'a presque pas parlé, c'est la femme, et le couple. Or, ces gens méritent un peu notre attention.

Si nous suivons le Conseil national ou la minorité II, nous allons désespérer toute une série de couples qui désirent avoir un enfant. Il n'y a pas de droit à l'enfant, je suis tout à fait d'accord, mais il y a un droit à désirer des enfants. Ce droit est tellement ancré et chevillé dans l'âme de la femme que le lui refuser, c'est la désespérer. Nous n'avons pas le droit de désespérer tous ceux qui désirent avoir des enfants et qui, après les années de souffrance que représente une stérilité, se tournent vers la méthode de la fécondation in vitro. Or, si nous acceptons la proposition de l'une des deux minorités, nous rendons la fécondation in vitro impossible dans notre pays.

Je vous demande donc de ne pas l'admettre et de penser, non seulement à la protection éthique des embryons, mais aussi à celle des femmes et des couples.

Danioth: Ich bin nicht Mitglied der Kommission, was mich nicht daran hindert, mich dieser Fragen ernsthaft anzunehmen. Ich habe alle Standpunkte, die hier geäußert worden sind, mit Interesse zur Kenntnis genommen. Ich respektiere die unterschiedlichen Standpunkte, und ich finde es nicht richtig, wenn man hier von unheiligen Allianzen spricht. Ich per-

sönlich bin der Meinung, dass sich in diesen zentralen Fragen, wo es um menschliches Leben geht, durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten lassen, die auch mit der weitanschaulichen Auffassung zusammenhängen.

Wir stehen jetzt bei der Auseinandersetzung über die Fragen der Zulässigkeit der Fortpflanzungstechniken, wieweit diese im Gesetz und wieweit diese auf Verfassungsstufe geregelt werden sollen.

Die Fassungen der Minderheit I und der Minderheit II haben gewisse Vorteile. Die Minderheit II will die Regelung umfassend – aufgrund späterer Erkenntnisse – ermöglichen. Die Minderheit I schlägt hier Pflöcke ein.

Was mich nicht befriedigt und mich eigentlich veranlasst hat, das Wort zu ergreifen – obschon es hier möglicherweise nicht der richtige Absatz des Gegenvorschlages ist –, ist die Tatsache, dass die Verfassung auch nach dem Gegenvorschlag keine klare Aussage über die fundamentale Frage der heterologen Insemination macht, d. h. der anonymen Samenspende durch einen fremden Vater.

Wir drängen damit das Erbgut in die Anonymität ab. Das Kind kennt seinen biologischen Vater nicht mehr, es sei denn, es würde gelingen. – aufgrund von neuen Regelungen; es gibt hierüber ja auch sehr unruhliche Prozesse –, diese biologischen Wurzeln zu ermitteln. Wir zerstören damit das von der Natur gegebene biologische Band zwischen Eltern und Kindern mit all den Konsequenzen einer Entpersönlichung.

Ich möchte den Vertreter des Bundesrates bitten, auch zu dieser wichtigen Frage hier wenigstens eine Aussage zu machen.

Bundesrat Koller: Sie haben es von Ihrem Kommissionspräsidenten und von verschiedenen Votantinnen und Votanten gehört: Ihre Kommission hat sich diese letzte, wichtige Differenz, die zwischen den beiden Räten besteht, in keiner Weise leicht gemacht, sondern noch einmal Experten befragt. Heute müssen wir allerdings festhalten, dass uns auch diese Expertenbefragungen letztlich nicht sehr viel weitergebracht haben: Aber das ist vielleicht gar nicht so erstaunlich, weil es sich bei der Frage nach den Grenzen der Zulässigkeit der In-vitro-Fertilisation um letztlich ethische Entscheidungen handelt.

Diese Expertenanhörungen haben vor allem in bezug auf die medizinischen Experten vollständige Uneinigkeit an den Tag gebracht. Während der eine Experte davon ausging, dass das Einfrieren von befruchteten Eizellen im Vorkernstadium jene Methode sei, die sich heute auch international immer mehr durchsetze, zweifelte der andere Experte daran. Er glaubte sogar, dass die Tendenz in die gegenteilige Richtung gehe, d. h., dass Embryonen möglichst lange *in vitro* entwickelt würden. Das war das Ergebnis der Befragung der medizinischen Experten.

Vielleicht doch etwas ergiebiger war die Befragung des bekannten Ethikprofessors Böckle. Ich möchte Ihnen die meiner Meinung nach entscheidenden Aussagen von ihm doch noch einmal wiedergeben. Er hat ausgeführt: «Nach einem umfassenden Konsens in der Scientific community kann man den Abschluss des Befruchtungsvorganges, die Kernverschmelzung, und damit die Festlegung des genetischen Programms als Beginn eines neuen, unverwechselbaren Individuums der menschlichen Art bezeichnen. Damit ist auch die natürliche Konstitution des neuen Individuums als Glied des *genus humanum* gegeben.»

Er hat dann allerdings fortgefahren und gesagt: «Im Gegensatz zum Individuum ist die Person etwas absolut Unteilbares. Deshalb ist für den Beginn der menschlichen Person mit der These vom Beginn des menschlichen Individuums nichts Verbindliches ausgesagt. Die Frage nach dem Beginn der menschlichen Person halte ich für wissenschaftlich nicht beantwortbar. Da im Vorkernstadium der Status des Individuums noch nicht gegeben ist, ist dies ein Grund für eine unterschiedliche Bewertung der Kryokonservierung von Präembryonen und befruchteten Eizellen im Vorkernstadium.»

Das war das wesentliche Ergebnis dieser Expertenbefragung. Nun zur Beurteilung der drei noch zu diskutierenden Varianten: Rein von der Logik und von der Verfassungssystematik her muss ich der Minderheit, die von Herrn Küchler angeführt wird, zugestehen, dass wohl am besten auf Gesetzesstufe ge-

regelt werden sollte. Wir sollten es aus verfassungssystematischen Gründen bei den generellen Schranken, die für alle Methoden gelten und die im ersten Satz von Buchstabe cbis aufgestellt sind, bewenden lassen. Nun sind wir hier aber nicht in einem Verfassungsseminar, sondern es geht neben Logik auch eminent um Politik.

Herr Küchler, im Rahmen der ganzen öffentlichen Diskussion um die Fortpflanzungshilfe beim Menschen steht die Frage der In-vitro-Fertilisation derart im Zentrum, dass es einfach nicht angeht, aus Gründen der Verfassungslogik diese Frage einfach auf den Gesetzgeber abzuschieben. Ein solches Vorgehen hätte zudem den schweren Nachteil, dass wir bei der Ausführungsgesetzgebung, die drängt, in bezug auf dieses sehr delikate Problem noch einmal ganz von vorne beginnen müssten.

Ich stimme Ihnen zwar durchaus zu – und nehme damit auch Bezug auf das Votum von Herrn Daniöth –, dass sich uns im Rahmen der Fortpflanzungshilfe noch andere, ähnlich schwere ethische Probleme stellen wie die In-vitro-Fertilisation. Gerade das Beispiel der heterologen Insemination stellt rein von der Ethik her zweifellos mindestens so schwierige Probleme wie die Frage der Befruchtung ausserhalb des Körpers der Frau; insofern hat der Ansatz von Herrn Küchler einiges für sich. Wir kommen aber nicht um die Frage der In-vitro-Fertilisation herum, selbst wenn wir zugestehen müssen, dass die Initiative zu dieser Frage selber auch keine Stellung nimmt.

Die Ausführungsgesetzgebung drängt. Wir haben heute auf diesem Gebiet eine sehr unerfreuliche Lage. Sie wissen, dass restriktive kantonale Gesetze vom Bundesgericht korrigiert worden sind. Ich erinnere an den St. Galler Fall. Ein ähnliches Gesetz ist aber im Kanton Basel-Stadt vom Volk gutgeheissen worden. Die Kantone erwarten zu Recht, dass der Bundesgesetzgeber nun möglichst rasch die nötigen Entscheide trifft. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, die Minderheit von Herrn Küchler abzulehnen. Sie würde die Ausführungsgesetzgebung, nachdem wir uns derart intensiv mit dieser heiklen Frage befasst haben, ungebührlich verzögern.

Der Bundesrat ist mit der Mehrheit der Kommission der Meinung, dass in diesen verfassungsrechtlichen Schranken – die Verfahren der Fortpflanzungshilfe sollen nur als letztes Mittel zur Ueberwindung der Unfruchtbarkeit Anwendung finden – auch eine Grundaussage bezüglich der In-vitro-Fertilisation enthalten ist, und zwar im Sinne der Zulässigkeit. Die Details sind im Gesetz zu regeln.

Herr Ständerat Piller hat Ihnen die Gründe im einzelnen dargelegt. Im Vordergrund steht die Ueberlegung, welche die medizinischen Experten übereinstimmend angestellt haben, dass sich die verschiedenen Methoden sehr rasch entwickeln und dass es besondere Bedenken erweckt, wenn wir nun Details einer dieser Methoden auf Verfassungsstufe regeln; das spricht sicher für die Mehrheit.

Ich muss Ihnen allerdings sagen, dass ich mir im Hinblick auf die heutige Sitzung die Mühe genommen habe, noch einmal die verfassungsrechtliche Literatur durchzusehen. Ich habe dabei zur Kenntnis nehmen müssen, dass in der heutigen Lehre die Auffassung vorherrscht, dass sich rein sachlogisch nicht einwandfrei feststellen lässt, was in die Verfassung gehört und was unbedingt auf Gesetzesstufe zu regeln ist. Professor Aubert beispielsweise sagt in seinem «Bundesstaatsrecht», die Beurteilung der Bedeutung einer Norm ergebe sich nicht aus der Logik, sondern aus Politik, Tradition und Geschichte. Auch Professor Eichenberger sagt, der hochabstrakte Begriff «Verfassung» sei nicht scharf abgegrenzt. Er könne nach Ort und Zeit variieren, je nachdem, was in einer Rechtsgemeinschaft, in einem gegebenen Zeitpunkt als grundlegend und wesentlich angesehen werde. Daraus ergibt sich die Folgerung: Wenn das Parlament der Meinung ist, dass es sich bei der Frage der Kryokonservierung beziehungsweise der Details dieser Methode der Fortpflanzung um eine ganz zentrale politische und letztlich ethische Entscheidung handelt, wird auch der Jurist nicht sagen können, dass zwingende sachlogische Gründe einer solchen Regelung in der Verfassung entgegenstünden.

Ich möchte für den Fall, dass Sie sich für die Variante der Min-

derheit I (Frau Meier Josi) entscheiden, noch eine Klarstellung vornehmen. Wir müssen wissen, dass es sich hier nicht um unmittelbar anwendbares Verfassungsrecht handelt. Dafür fehlt es eindeutig an einer entsprechenden Sanktionsnorm. Wenn Sie diese Version aus den genannten Gründen beschliessen, handelt es sich eindeutig um einen Gesetzgebungsauftrag, der vom einfachen Gesetzgeber dann möglichst rasch zu realisieren und mit den entsprechenden Sanktionsnormen zu versehen ist.

Schliesslich ist zuhanden der Redaktionskommission noch festzuhalten, dass man im Nationalrat den Begriff «Mutterleib» immer bewusst vermieden hat, und es ist daher auch im zweiten Satz von Buchstabe cbis noch eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen. Man muss auch hier von «ausserhalb des Körpers der Frau» sprechen.

Präsident: Wir stimmen ab. Zunächst stelle ich den Antrag der Mehrheit gegen jenen der Minderheit I. In der definitiven Abstimmung stehen sich das Resultat der ersten Abstimmung und der Antrag der Minderheit II gegenüber.

M. Gautier: Cette procédure de vote me paraît anormale. La tradition et le règlement veulent qu'on oppose d'abord les deux minorités l'une à l'autre, et ensuite le résultat à la majorité de la commission. Sauf erreur de ma part, c'est ce que prévoit notre règlement et je ne vois pas pourquoi on ne le suivrait pas.

Präsident: Man kann sicher auf beide Arten vorgehen. Mir schiene es besser, wenn wir zuerst zwischen Mehrheit und Minderheit I wählen. Herr Gautier beantragt, dass wir zuerst zwischen Minderheit I und Minderheit II entscheiden. Der Rat scheint mit dem Vorschlag von Herrn Gautier einverstanden zu sein.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

| | |
|----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit I | 24 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit II | 14 Stimmen |

Definitiv – Définitivement

| | |
|---------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit I | 25 Stimmen |
| Für den Antrag der Mehrheit | 13 Stimmen |

Abs. 2 Bst. d, e – Al. 2 let. d, e

Piller, Berichterstatter: Der Nationalrat will neben der Leihmuttertschaft auch die Embryonenspende ausschliessen. Die Differenz ist eher akademischer Natur, da Embryonenspenden kaum je vorkommen. Ihre Kommission schliesst sich in dieser Differenz einstimmig dem Nationalrat an. Ich bitte Sie, so zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. f – Al. 2 let. f

Piller, Berichterstatter: Bei Buchstabe f will der Nationalrat verhindern, dass mit Produkten aus Embryonen gehandelt wird; gedacht wird vor allem an Kosmetika. Die Streichung des Begriffs «Erbgut» ist von seiten der Wissenschaft angeregt worden. Nach ihnen hat ein solches Verbot keinen Sinn, weil es ein spezifisches Erbgut des Menschen, mit dem man Handel treiben kann, gar nicht gibt. Ihre Kommission kann sich dieser Widerlegung anschliessen und beantragt einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates in Buchstabe f.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Piller, Berichterstatter: Der Nationalrat beantragt hier folgenden Zusatz: Der Bund trägt beim Erlass der Vorschriften «der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier-

und Pflanzenarten». Unser Rat hat bei der Beratung dieses Absatzes 3 bereits auf diese Marschrichtung hingewiesen. Es war für uns klar, dass der Gesetzesauftrag in Absatz 3 diese Leitplanken *implicite* beinhalten muss. Ihre Kommission erachtet den Zusatz des Nationalrates als sinnvolle Ergänzung und empfiehlt Ihnen einstimmig, so zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Präsident: Damit haben Sie in allen Differenzen dem Nationalrat zugestimmt. Aus formellen Gründen müssen Sie noch einer Fristverlängerung zur Behandlung der Volksinitiative zustimmen.

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.067

**Gegen Missbräuche
der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
beim Menschen. Volksinitiative**

**Contre l'application abusive
des techniques de reproduction
et de manipulation génétique
à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Siehe Seite 450 hiervor – Voir page 450 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil national du 21 juin 1991

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

36 Stimmen

3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen»

vom 21. Juni 1991

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 13. April 1987¹⁾ eingereichten Volksinitiative «gegen
Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen»,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. September 1989²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 13. April 1987 «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{octies}

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut.

² Er sorgt dabei für die Wahrung der Würde des Menschen und den Schutz der Familie.

³ Namentlich ist untersagt,

- a. den Beteiligten die Identität der Erzeuger vorzuenthalten, sofern das Gesetz es nicht ausdrücklich vorsieht;
- b. gewerbsmässig Keime auf Vorrat zu halten und an Dritte zu vermitteln;
- c. gewerbsmässig Personen zu vermitteln, die für Dritte Kinder zeugen oder austragen;
- d. Keime ausserhalb des Mutterleibes aufzuziehen³⁾;
- e. mehrere erbgleiche Keime oder Keime unter Verwendung von künstlich verändertem menschlichem oder tierischem Keim- oder Erbgut zu züchten;
- f. Keime, deren Entwicklung abgebrochen worden ist, zu verarbeiten, oder Erzeugnisse, die aus solchen Keimen hergestellt worden sind, zu verkaufen³⁾.

¹⁾ BBl 1987 II 1208

²⁾ BBl 1989 III 989

³⁾ Die Redaktionskommission stellt eine offensichtliche Differenz zwischen dem deutschen bzw. italienischen und französischen Text fest.

Art. 2

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung schlägt vor, einen neuen Artikel 24^{novies} mit folgendem Wortlaut in die Bundesverfassung aufzunehmen:

Art. 24^{novies}

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:

- a. Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig;
- b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden;
- c. Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterchaften sind unzulässig.
- e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f. Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.
- g. Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Ständerat, 21. Juni 1991

Der Präsident: Hänsenberger

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 21. Juni 1991

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

Arrêté fédéral

concernant l'initiative populaire
«contre l'application abusive des techniques de reproduction
et de manipulation génétique à l'espèce humaine»

du 21 juin 1991

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'initiative populaire «contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine», déposée le 13 avril 1987¹⁾; vu le message du Conseil fédéral du 18 septembre 1989²⁾,

arrête:

Article premier

¹ L'initiative populaire du 13 avril 1987 «contre l'application abusive des techniques de reproduction et de manipulation génétique à l'espèce humaine» est soumise au vote du peuple et des cantons.

² Elle a la teneur suivante:

La constitution fédérale est complétée comme il suit:

Art. 24 octies

¹ La Confédération édicte des prescriptions sur les manipulations du patrimoine reproducteur et génétique humain.

² Elle veille par là à assurer le respect de la dignité humaine et la protection de la famille.

³ Il est notamment interdit de

- a. Cacher aux intéressés l'identité des géniteurs, sauf si la loi le prévoit expressément;
- b. Constituer par métier des réserves d'embryons et les remettre à des tiers;
- c. Proposer par métier des personnes susceptibles de concevoir ou d'engendrer des enfants pour des tiers;
- d. Procéder au développement de fœtus hors du corps de la mère³⁾;
- e. Procéder au développement soit de plusieurs embryons humains de même génotype, soit d'embryons qu'on a obtenus en utilisant du matériel germinale ou génétique humain artificiellement modifié ou animal;
- f. Manipuler des embryons ou des fœtus humains dont le développement a été interrompu ou commercialiser le produit de telles manipulations³⁾.

¹⁾ FF 1987 II 1233

²⁾ FF 1989 III 945

³⁾ La commission de rédaction constate une divergence manifeste entre le texte allemand resp. italien et le texte français.

Art. 2

¹ Un contre-projet de l'Assemblée fédérale est soumis simultanément au vote du peuple et des cantons.

² L'Assemblée fédérale propose d'introduire dans la constitution fédérale un nouvel article 24^{octies} dont la teneur est la suivante:

Art. 24^{novies}

¹ L'homme et son environnement sont protégés contre les abus en matière de techniques de procréation et de génie génétique.

² La Confédération édicte des prescriptions concernant l'utilisation du patrimoine germinal et génétique humain. Elle veille par là à assurer la protection de la dignité humaine, de la personnalité et de la famille et se conformera notamment aux principes suivants:

- a. Les interventions dans le patrimoine génétique de gamètes et d'embryons humains ne sont pas admissibles;
- b. Le patrimoine germinal et génétique non humain ne peut être ni transféré dans le patrimoine germinal humain ni fusionné avec celui-ci;
- c. Le recours aux méthodes de procréation assistée n'est autorisé que lorsque la stérilité ou le danger de transmission d'une grave maladie ne peuvent être écartés d'une autre manière, et non pour développer chez l'enfant certaines qualités ou pour faire de la recherche. La fécondation d'ovules humains hors du corps de la femme n'est autorisée qu'aux conditions prévues par la loi. Ne peuvent être développés hors du corps de la femme jusqu'au stade d'embryon que le nombre d'ovules humains pouvant être immédiatement implantés;
- d. Le don d'embryons et toutes les formes de maternité de substitution sont interdits;
- e. Il ne peut être fait commerce du patrimoine germinal humain et des produits résultant d'embryons;
- f. Le patrimoine génétique d'une personne ne peut être analysé, enregistré et révélé qu'avec le consentement de celle-ci ou sur la base d'une prescription légale;
- g. L'accès d'une personne aux données relatives à son ascendance est garanti.

³ La Confédération édicte des prescriptions sur l'utilisation du patrimoine germinal et génétique d'animaux, de plantes et d'autres organismes. Ce faisant, elle tient compte de la dignité de la créature et de la sécurité de l'homme, de l'animal et de l'environnement; elle protège aussi la multiplicité génétique des espèces animale et végétale.

Art. 3

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

Conseil des Etats, 21 juin 1991

Le président: Hänsenberger
Le secrétaire: Huber

Conseil national, 21 juin 1991

Le président: Bremi
Le secrétaire: Anliker